

# ALKOHOL
UND
# KRIMINALITÄT

VON

**DR. HUGO HOPPE,**
NERVENARZT IN KÖNIGSBERG i. Pr.

MIT EINER DOPPELTAFEL.



WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

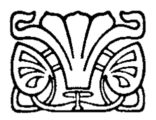
# ALKOHOL UND KRIMINALITÄT

## IN ALLEN IHREN BEZIEHUNGEN

VON

**DR. HUGO HOPPE,**
NERVENARZT IN KÖNIGSBERG i. Pr.

MIT EINER DOPPELTAFEL.



WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben

von

**Dr. L. Loewenfeld** in München.

**Heft 42.**

# Vorwort.

Gern bin ich der Aufforderung des Herausgebers der Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens gefolgt, die so auserordentlich wichtigen Beziehungen zwischen Alkohol und Kriminalität für diese Sammlung zu bearbeiten. Existierte doch bisher ausser einer Reihe von Aufsätzen über diese Frage und den mehr oder weniger ausführlichen Darstellungen in den Werken über den Alkoholismus (Baer, Helenius, Hoppe) keine umfassende monographische Behandlung des Themas, welche allen den vielfach verschlungenen Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität nachgeht und den ganzen unheilvollen Einfluss aufdeckt, welchen der Alkohol in der Kriminalität hat. Ich habe alles Material, speziell alle statistischen Daten, über diese Beziehungen zu sammeln und zu verwerten gesucht. Indem ich bei allen Faktoren der Kriminalität ihre Beziehungen zum Alkoholismus darzulegen mich bestrebte, war ich genötigt, überall auch die Hauptdaten aus der allgemeinen Kriminalstatistik mitzuteilen, so dass die Schrift gleichzeitig auch einen kurzen Überblick über die moderne Kriminalstatistik überhaupt enthält. Dabei ist mir der Stoff unter den Händen gewachsen, und die Schrift hat den Umfang weit überschritten, welcher ursprünglich vorgesehen war. Dafür lässt sie hoffentlich auch an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig.

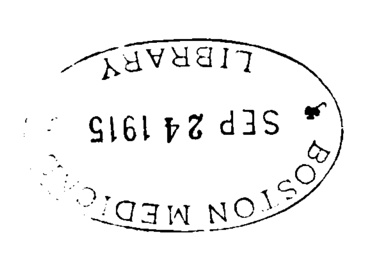
Möge die Schrift dazu helfen, die Aufklärung über eines der wichtigsten Kapitel aus dem Gebiete der Alkoholfrage sowohl als der Kriminalitätslehre in weitere Kreise zu tragen und die Überzeugung zu verbreiten, dass hier energische Abhilfe dringend not tut.

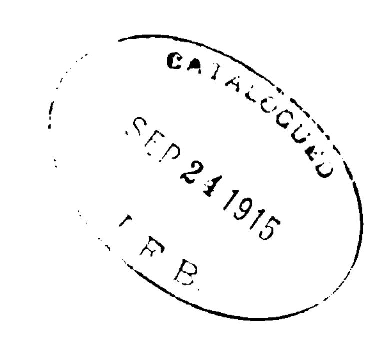
Königsberg im März 1906.

**H. Hoppe.**



# Inhaltsverzeichnis.




## I. Das Wachstum der Kriminalität.

Die Kriminalität eines Landes, d. h. die Zahl der Straftaten resp. der Verurteilten im Verhältnis zur Zahl der Strafmündigen, kann als ein Gradmesser für die Sittlichkeit dieses Landes gelten. Allerdings ist die Sittlichkeit oder die Anschauung über das, was sittlich und ununsittlich ist, durchaus nichts Feststehendes, sondern wechselt vielfach nach Zeiten, Ländern, Landesteilen und Volksklassen, andererseits straft das Strafgesetzbuch durchaus nicht alles, was sittlich anstössig und verwerflich ist. In manchen Ländern ist verboten und mit Strafe bedroht, was durchaus nicht gegen das Sittengesetz verstösst (z. B. Pressvergehen, gewisse Vergehen gegen die Gewerbeordnung), und in vielen Ländern bleibt straflos, was in anderen schwer bestraft wird (z. B. Gotteslästerung, Selbstmordversuch, Kindesabtreibung, Päderastie). Es ist deshalb etwas Missliches, verschiedene Länder in bezug auf ihre Kriminalität direkt miteinander vergleichen zu wollen, zumal auch die Strafverfolgung von der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der Polizei abhängt, und die Strafgesetze in den einzelnen Ländern durchaus nicht mit der gleichen Energie gehandhabt werden; ich erinnere nur an die in romanischen Ländern übliche Freisprechung der Rächer der Frauen- oder der Familienehre. Ein Vergleich dürfte höchstens möglich sein in bezug auf bestimmte Delikte, die ganz offen liegen und überall eine ziemlich gleichmässige Beurteilung erfahren, z. B. Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt. Doch wird es mit gewissen Kautelen erlaubt sein, die Kriminalitätsziffern eines und desselben Landes während eines nicht zu ausgedehnten Zeitraumes miteinander zu vergleichen und deren Schwankungen als einen Massstab für die Zu- oder Abnahme der Sittlichkeit während dieses Zeitabschnitts zu betrachten. Da ergibt sich denn in allen Kulturländern die ausserordentlich betrübende Erscheinung,

welche die Gesetzgeber und die Regierungen, die Juristen und Kriminologen, die Moralstatistiker und jeden Menschenfreund mit banger Sorge erfüllen muss, dass die Kriminalität dauernd im Steigen begriffen ist.

Seit Jahren, ja seit Jahrzehnten findet sich in den Kriminalstatistiken fast aller Länder die Klage über diese Steigerung, und wenn auch einmal in einem Jahre eine geringe Abnahme zu konstatieren ist, welche hier und da Hoffnungen erweckt, dass endlich eine Wendung zum besseren eingetreten sei, so wird diese Hoffnung durch eine um so grössere Zunahme in den nächsten Jahren zu Schanden gemacht.

Es gilt dies besonders für das deutsche Reich, für welches seit 1882 eine sehr genaue, auf gleichen Grundlagen beruhende Kriminalstatistik über die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze existiert (dabei sind die Delikte gegen die Landes- und Militärgesetze nicht berücksichtigt). Für die Zeit vor 1882 besitzen wir für den grössten deutschen Staat Preussen eine einigermassen brauchbare Statistik, deren Resultate Iling zusammengestellt hat.

Danach betrug die Zahl der Untersuchungen auf die Einwohnerzahl berechnet:

| | im ganzen | Sachbeschädigung | Widerstand | Verbrechen g. öff. Ordnung | Sittlichkeitsdelikt | Beleidigung | Verbrechen g. das Leben | Mord und Totschlag | Raub | Diebstahl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1854 | 1:170 E. | 1:6373 | 1:5336 | 1:5998 | 1:11549 | 1:34508 | 1:94514 | 1:2966 | 1:121919 | |
| 1878 | 1:142 E. | 1:4251 | 1:2972 | 1:2016 | 1:8124 | 1:26756 | 1:72790 | 1:1129 | 1: 94429 | |
| Zunahme | | 14 % | 80 % | 128 % | 42 % | 68 % | 29 % | 30 % | 163 % | 27 % |

Mit Ausnahme des Diebstahls, der eine Abnahme um 27 % erfahren hat, ist überall eine deutliche Steigerung vorhanden, die bei Körperverletzung, Delikten gegen die öffentliche Ordnung, Widerstand und Beleidigung am grössten ist. Allerdings gibt die Statistik nur die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen, nicht aber die der Rechtsbrecher und der wirklich verurteilten Personen. Als Ergänzung in dieser Beziehung, wenigstens in bezug auf die schwersten Delikte kann eine Statistik über die in die preussischen Zuchthäuser eingelieferten Personen gelten.

Es betrug der Zugang in die preussischen Zuchthäuser auf 100000 Einwohner

| Jahre | im ganzen | bei Sittlichkeitsdelikten | Verbrechen g. das Leben | Körperverletzungen | Mord | Totschlag | Raub und Erpressung | Diebstahl | Brandstiftung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1872 | 24,512 | 1,738 | 0,440 | 0,309 | 0,184 | 0,173 | 0,522 | 18,637 | 0,566 |
| 1883/84 | 28,827 | 2,521 | 0,761 | 0,503 | 0,219 | 0,188 | 0,678 | 18,839 | 0,825 |
| Zunahme | 18 % | 70 % | 63 % | 63 % | 16 % | 9 % | 30 % | 7 % | 67 % |

Nach A. Müller kamen in Preussen auf 100000 Strafmündige

| | Vermögensdelikte | Personendelikte | Körperverl. überhaupt | Körperverletzungen als Verbrechen | Delikte geg. Staat, öff. Ord. u. Relig. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1854/58 | 388 | 87 | 38 | 3,6 | 49 |
| 1859/63 | 304 | 103 | 48 | 4,6 | 53 |
| 1864/68 | 330 | 125 | 53 | 1,8 | 54 |
| 1869/73 | 287 | 100 | 50 | 2,1 | 52 |
| 1874/78 | 321 | 145 | 75 | 3,8 | 81 |
| | | | einf. Körperverletzung | gefährl. Körperverletzung | |
| 1882/86 | 524 | 368 | 65 | 136 | 185 |
| 1887/91 | 492 | 428 | 70 | 167 | 198 |
| 1892/96 | | | 81 | 211 | 209 |

Die bedeutende Veränderung der Zahlen seit 1882 erklärt sich dadurch, dass mit diesem Jahre die sorgfältige, zum Teil auf anderer Basis beruhende Zählung der deutschen Kriminalstatistik eintritt. Jedenfalls zeigt sich, abgesehen von den Vermögensdelikten, eine starke und andauernde Tendenz zur Steigerung der Kriminalität, besonders bei den Körperverletzungen. Roheitsdelikte, meist Messerstechereien, zählte man 1882 111, 1885 aber 270 auf 100000 Strafmündige.

Im Königreich Sachsen ist nach V. Böhmert (S. 138) die Zahl der Verurteilten, auf 100000 Strafmündige berechnet, von 638 im Jahre 1860 mit Schwankungen auf 865 im Jahre 1882 gestiegen (besonders seit 1871).

Die unverkennbare Zunahme der Kriminalität, welche sich für Preussen und Sachsen ergibt, hat auch seit 1882 in Deutschland angehalten. Nach der deutschen Kriminalstatistik für 1901 (Stat. d. deutsch. Reichs N. F. Bd. 146), in welcher ein Überblick über die 20 Jahre von 1882 bis 1901 gegeben ist, waren die Zahlen der von deutschen Gerichten

ausgesprochenen Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausschluss der Wehrpflichtsverletzungen, welche das Bild trüben) folgende:

| Jahr | Bei der Berechnung nach | | auf 100000 Strafmündige[1]) |
|---|---|---|---|
| | Handlungen | Personen | |
| 1882 | 375536 | 315849 | 996 |
| 1883 | 384031 | 314096 | 984 |
| 1884 | 409002 | 328492 | 1025 |
| 1885 | 423293 | 325122 | 1006 |
| 1886 | 431055 | 333420 | 1020 |
| 1887 | 435541 | 336189 | 1020 |
| 1888 | 431928 | 329244 | 984 |
| 1889 | 456033 | 349961 | 1030 |
| 1890 | 479103 | 362163 | 1049 |
| 1891 | 480930 | 373240 | 1073 |
| 1892 | 515293 | 403592 | 1149 |
| 1893 | 555716 | 411118 | 1158 |
| 1894 | 528934 | 428554 | 1195 |
| 1895 | 532897 | 436319 | 1200 |
| 1896 | 533282 | 439664 | 1197 |
| 1897 | 543347 | 447925 | 1204 |
| 1898 | 556078 | 461506 | 1219 |
| 1899 | 559273 | 463076 | 1201 |
| 1900 | 550479 | 456479 | 1164 |
| 1901[2]) | 580922 | 484262 | 1223 |

Die Zunahme beträgt also von 1882—1901 nicht weniger als 227 auf 100000 Strafmündige (ungefähr 23%), wovon nur 26,5 auf Verfehlungen gegen neue Reichsgesetze (Sonntagsruhe etc.) kommen, so dass sich 200 oder jährlich 10 auf 100000 Strafmündige als reine Zunahme ergibt.

---

1) der Zivilbevölkerung.

2) Dass auch seit 1901 wieder eine Steigerung stattgefunden hat, ergibt sich aus folgender Tabelle. Nach der Vierteljahrsschr. z. Statist. d. deutsch. Reichs 1904 Jg. 13, H. 4, S. 89 wurden im ganzen verurteilt wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze

| | 1898 | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| überhaupt | 477807 | 478193 | 469819 | 497310 | 512329 | 505356 |
| Verg. u. Verbr. g. Staat etc. | 82208 | 81231 | 77254 | 83093 | 80069 | 86641 |
| „ „ „ „ d. Person | 203298 | 207332 | 203177 | 213447 | 216035 | 212944 |

Bosco, welcher Zeiträume von je vier Jahren zusammenfasst und das Verhältnis zu 100000 Einwohnern berechnet, gibt folgende Tabelle:

Es kamen auf 100000 Einwohner Verurteilte:

| Im Durchschnitt der Jahre | bei Delikten gegen Strafgesetze | bei Delikten gegen Spezialgesetze | im ganzen |
|---|---|---|---|
| 1882—85 | 679,3 | 48,6 | 727,9 |
| 1886—90 | 693,0 | 59,0 | 752,0 |
| 1891—95 | 779,1 | 65,7 | 844,9 |
| 1896—99 | 803,4 | 73,3 | 876,7 |

Aus dieser Tabelle geht noch deutlicher das unaufhaltsame Anwachsen der Kriminalität hervor. Ein sehr wesentlicher Anteil dieser Zunahme fällt auf die Delikte gegen die Person (Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Widerstand) sowie Sachbeschädigung. Bei diesen Delikten kommen nach der Kriminalstatistik für das deutsche Reich 1901 (I, S. 17) auf 100000 Strafmündige Verurteilte:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 434 | 1887 | 523 | 1892 | 556 | 1897 | 648 |
| 1883 | 443 | 1888 | 497 | 1893 | 597 | 1898 | 657 |
| 1884 | 494 | 1889 | 511 | 1894 | 626 | 1899 | 661 |
| 1885 | 497 | 1890 | 535 | 1895 | 632 | 1900 | 633 |
| 1886 | 514 | 1891 | 535 | 1896 | 649 | 1901 | 656 |

Die Zunahme der Verurteilten beträgt also bei dieser Deliktgruppe allein 222 auf 100000 oder über 51 %. Speziell bei Körperverletzungen ist die Zahl von 175 bis 330 oder um 151 = 84,3 %, bei Nötigung und Bedrohung von 11 bis 31 oder um 20 = 181,8 %, bei Beileidigung von 123 bis 141 oder um 18 = 14,6 %, bei Hausfriedensbruch von 44 bis 58 oder um 14 = 31,8 %, bei Sachbeschädigung von 37 bis 48 oder um 11 = 30 %, bei Widerstand von 41 bis 48 oder um 7 = 19,5 % gestiegen. Von anderen wichtigen Delikten haben die gegen die Sittlichkeit (wobei die Zahl der Verurteilten 1882/88 durchschnittlich 21, 1889/95 25 und 1886/1901 28 auf 100000 Strafmündige betrugen) um 38 %, Gewalt und Drohung gegen Beamte um 12,8 %, Befreiung von Gefangenen (insbesondere von durch die Polizei Verhafteten) um 40,7 %, Aufruhr und Auflauf etc. um 10 % zugenommen. Dagegen ist bei Eigentumsdelikten die Zahl der Verurteilten von 448 auf 408 oder um 40 = 8,9 % gesunken. Eine graphische Darstellung nach der Kriminalstatistik für 1901 (s. Tafel 1), welche auch einzelne Spezialdelikte berücksichtigt,

charakterisiert die Verhältnisse am besten. Es ergibt sich daraus vor allem, dass die gefährliche und schwere Körperverletzung eine ganz ungeheure und bei weitem die grösste Steigerung erfahren hat, indem die Verhältniszahl der Verurteilten sich hier beinahe verdoppelt hat, und dass dann gleich hinterher die einfache Körperverletzung kommt, während von den Vermögensdelikten nur Betrug, Untreue und Unterschlagung deutlich zugenommen haben, die übrigen im allgemeinen auf derselben Höhe stehen geblieben sind. Mord und Todschlag haben übrigens nicht zugenommen. Was speziell noch Preussen (s. S. 3) betrifft, so ergibt sich nach dem Statistischen Jahrbuch für den Preussischen Staat (Bd. 2, 1905, S. 170) im letzten Jahrzehnt folgende Steigerung:

Es betrug die Zahl der Verurteilten auf 100000 Strafmündige:

| Jahre | Delikte geg. Reichsgesetze | Gefährl. Körperverletzung |
|---|---|---|
| 1893/97 | 1209 | 211 |
| 1897 | 1220 | 221 |
| 1898 | 1228 | 229 |
| 1899 | 1203 | 233 |
| 1900 | 1171 | 226 |
| 1901 | 1241 | 238 |
| 1902 | 1241 | 229 |
| 1898/1902 | 1217 | 231 |

In Preussen hat also im letzten Jahrfünft gegenüber dem Jahrfünft 1893/97 eine Steigerung der gefährlichen Körperverletzung um fast 10 %, der Delikte gegen Reichsgesetze überhaupt nur um 2,6 % stattgefunden. Die Morde haben übrigens hier wie in ganz Deutschland etwas abgenommen.

Ähnliche Verhältnisse wie in Deutschland zeigt die Kriminalität in anderen Ländern. Was Grossbritannien betrifft, so kamen in England nach Bosco (S. 171) durchschnittllch auf 100000 Einwohner

| Periode | Gemeine Verbrechen | Zuwiderhandlungen und Vergehen | Summa |
|---|---|---|---|
| 1861—65 | 365,2 | 685,2 | 1023,5 |
| 1866—70 | 375,2 | 833,7 | 1208,9 |
| 1871—75 | 362,7 | 1094,0 | 1456,7 |
| 1876—80 | 344,8 | 1227,8 | 1572,6 |
| 1881—85 | 336,9 | 1289,7 | 1626,6 |
| 1886—90 | 300,6 | 1213,7 | 1514,3 |
| 1891—95 | 276,9 | 1172,8 | 1448,7 |
| 1896—99 | 244,0 | 1285,3 | 1529,3 |

Die gemeinen Verbrechen haben abgenommen, die weit zahlreicheren Vergehen aber sich fast verdoppelt.

Nach Sullivan (Congr. intern. pénit. 1900 IV, S. 721), der für 1878 bis 82 373,87, für 1893—97 270,64 schwere Verbrechen auf 100000 Einwohner angibt, ist jene Verringerung nur bedingt durch die Abnahme der einfachen Delikte gegen das Eigentum und gegen den Verkehr, während die gewaltsamen Delikte gegen das Eigentum, gegen die Person und gegen die Sittlichkeit ziemlich stationär geblieben sind.

Die Sittlichkeitsdelikte haben sogar zugenommen.

Auf 100000 Einwohner kamen Sittlichkeitsdelikte (Bosco S. 183)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1861—65 | 1,0 | 1881—85 | 1,3 |
| 1866—70 | 1,0 | 1886—85 | 1,7 |
| 1871—75 | 0,9 | 1891—95 | 1,6 |
| 1876—80 | 1,1 | 1896—99 | 1,6 |

Ähnlich sind die Verhältnisse in Irland. Hier kamen Sittlichkeitsdelikte auf 100000 Einwohner (Bosco S. 221)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1863—65 | 0,7 | 1881—85 | 0,9 |
| 1866—70 | 0,6 | 1888—90 | 1,1 |
| 1871—75 | 0,9 | 1891—95 | 1,3 |
| 1876—80 | 1,0 | 1896—99 | 1,7 |

In Schottland haben auch die Delikte gegen die Person nicht abgenommen, sondern eher zugenommen.

Auf 100000 Einwohner kamen Körperverletzungen, Gewalttaten etc. nach Bosco (S. 224)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1868—70 | 1576,6 | 1886—90 | 1618,0 |
| 1871—75 | 1768,5 | 1891—95 | 1651,5 |
| 1876—80 | 1714,6 | 1896—99 | 1657,8 |
| 1881—85 | 1691,8 | | |

Deutlich zugenommen haben die Delikte gegen die Staatsautorität, besonders Widerstand. Von diesen Delikten kommen auf 100000 Einwohner

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1868—70 | 9,1 | 1886—90 | 16,3 |
| 1871—75 | 14,6 | 1890—95 | 18,5 |
| 1876—80 | 15,7 | 1896—99 | 16,6 |
| 1881—85 | 18,2 | | |

Die Vermögensdelikte (Diebstahl) übrigens haben, wie in Deutschland, in allen drei Königreichen deutlich abgenommen.

Nach der Revue pénitentiaire (1904) ist in den letzten Jahren in England eine wesentliche Steigerung der Kriminalität eingetreten. Die Zahl der Delikte, die auf 100000 Einwohner berechnet im Jahre 1892 auf 473 gesunken war, stieg im Jahre 1902 auf 513 und 1903 auf 535.

Der mittlere Durchschnitt der Gefangenen stieg von 1893—1903 in den Gefängnissen von 13178 auf 16614. Die Zahl der Einlieferungen in die Lokalgefängnisse betrug 1901/02 166966, 1902/03 176557.

In Frankreich hat sich nach Ferri (Studii sulle criminalità in Francia, zit. Oettingen S. 458) die Zahl der Verurteilten in dem Zeitraum 1841—78 gerade verdoppelt, während die Bevölkerung nur um 7 % gestiegen ist. Im einzelnen stellt Ferri folgende Tabelle auf, wobei die mittlere Zahl der von 1831—35 angezeigten resp. abgeurteilten Vergehen = 100 gesetzt wird.

| Periode | Mittlere Ziffer der Verbrechen und Vergehen | |
|---|---|---|
| | der angezeigten | der abgeurteilten |
| 1831—35 | 100 | 100 |
| 1836—40 | 118 | 127 |
| 1841—45 | 135 | 149 |
| 1846—50 | 182 | 195 |
| 1851—56 | 227 | 249 |
| 1856—60 | 209 | 243 |
| 1861—65 | 214 | 195 |
| 1866—70 | 244 | 252 |
| 1872—77 | 291 | 284 |
| 1878 | 292 | 280 |

Seit 1860 gestaltet sich die Kriminalität nach Bosco (S. 49) folgendermassen:

Es kamen durchschnittlich auf 100000 Einwohner

| Periode | Gemeine Verbrechen | Vergehen und Verbrechen | Summa |
|---|---|---|---|
| 1861—65 | 333,4 | 1367,2 | 1700,6 |
| 1866—70 | 245,0 | 1218,9 | 1463,9 |
| 1871—75 | 293,7 | 1422,4 | 1716,1 |
| 1876—80 | 304,3 | 1404,4 | 1708,7 |
| 1881—85 | 325,5 | 1409,5 | 1735,0 |
| 1886—90 | 326,8 | 1393,7 | 1720,5 |
| 1891—95 | 340,1 | 1386,0 | 1726,1 |
| 1896—99 | 322,1 | 1317,0 | 1639,1 |

Stark zugenommen haben die Körperverletzungen und Widerstand gegen die Staatsgewalt, wie folgende Tabelle zeigt:

Es kamen nach Bosco (S. 53) auf 100000 Einwohner

| Periode | Körperverletzungen | Widerstand |
|---|---|---|
| 1861—65 | 50,3 | 27,6 |
| 1866—70 | 53,4 | 26,9 |
| 1871—75 | 54,2 | 47,4 |
| 1876—80 | 61,4 | 44,0 |
| 1881—85 | 68,3 | 44,8 |
| 1886—90 | 71,0 | 44,9 |
| 1891—95 | 81,6 | 48,9 |
| 1896—99 | 86,7 | 43,0 |

Von 1881—89 ist nach Loiseau die Zahl der Totschläge von 156 auf 189, der Meuchelmörder von 195 auf 218, der Notzuchtattentate und der Attentate auf Kinder von 539 auf 651 gestiegen. Auf 1000 Angeklagte berechnet, haben sich die Personendelikte nach der französischen Kriminalstatistik für 1901, welche eine Übersicht über die Jahre 1880—1900 gibt, von 166 in den Jahren 1880—85 auf 200 in den Jahren 1896—1900 (absolut von 26607 auf 32179) gesteigert, speziell die Körperverletzungen vor dem Korrektionsgericht von 20851 Fällen auf 26273 Fälle (resp. von 27786 Angeklagten auf 36158), Hausfriedensbruch entsprechend von 208 auf 278 (resp. von 272 bis 348), Körperverletzungen vor dem Schwurgericht von 139 auf 155.

In Belgien betrug (nach dem Journal de société de stat. de Paris 1899, S. 322—324) die Zahl der Angeklagten durchschnittlich

| Periode | vor dem Polizeigericht | vor den Korrektionsgerichten | vor den Schwurgerichten | Personendelikte | Vermögensdelikte |
|---|---|---|---|---|---|
| 1886—90 | 126890 | 38381 | 184 | 79 | 105 |
| 1891—95 | 148718 | 54750 | 166 | 88 | 78 |
| 1891—97 | 168785 | 53261 | 137 | 89 | 48 |

Was einzelne Verbrechen betrifft, so kamen vor die Schwur- und Korrektionsgerichte durchschnittlich

| Periode | Verbrechen gegen d. Leben | Körperverletzungen | Sittlichkeitsdelikte | Diebstähle |
|---|---|---|---|---|
| 1886—90 | 85 | 49 | 325 | 2504 |
| 1891—95 | 100 | 61 | 325 | 2697 |
| 1896—97 | 99 | 75 | 329 | 2143 |

Es haben also auch hier wieder die Vermögensdelikte, namentlich die Diebstähle, abgenommen, und die Personendelikte, besonders die Körperverletzungen, zugenommen.

Nach der Revue pénitentiaire 1904 (S. 938) kamen im Jahre 1870 auf 100000 Einwohner 720, im Jahre 1901 aber 2390 Delikte.

In Dänemark hat, wie die Revue pénitentiaire 1904 (S. 932) berichtet, die Zahl der auf der Strasse gegen friedliche Personen verübten Gewalttätigkeiten und Roheitsverbrechen stark zugenommen und zwar betrug diese

| Periode | im ganzen | auf 100000 Einwohner |
|---|---|---|
| 1871—75 | 668 | 82 |
| 1897—1901 | 1730 | 128 |

Es handelt sich also um eine Steigerung von mehr als 50 %.

In Österreich kamen nach Bosco (S. 97) auf 100000 Einwohner

| Periode | Verbrechen | Vergehen und Übertret. g. d. Strafgesetze | Vergehen und Übertret. von Spezialgesetzen | im ganzen |
|---|---|---|---|---|
| 1861—65 | 94,4 | — | — | — |
| 1866—70 | 120,6 | — | — | — |
| 1871—75 | 131,7 | 975,1 | 352,2 | 1465,5 |
| 1876—80 | 145,9 | 1252,4 | 533,1 | 1931,4 |
| 1881—85 | 140,8 | 1391,4 | 828,9 | 2361,1 |
| 1886—90 | 124,0 | 1331,5 | 1040,7 | 2496,3 |
| 1891—95 | 121,1 | 1226,2 | 1001,4 | 2348,6 |
| 1896—98 | 123,0 | 1214,6 | 950,0 | 2324,4 |

Im allgemeinen haben also danach die Delikte bis 1890 zugenommen, während seitdem ein geringer Rückgang zu konstatieren ist.

Das gilt aber nicht für die wesentlichsten Personendelikte, die eine zunehmende Steigerung erfahren haben (nur die Morde und Kindesmorde haben, wie in Deutschland, etwas abgenommen, jene von 2,2 auf 1,3, diese von 0,5 auf 0,3).

Es kamen nach Bosco (S. 99, 106, 107, 113) auf 100000 Einwohner

| Periode | Schwere | Leichte | Summa | Beleidigungen | Gewalt g. d. staatl. Autorität | Sittlichkeitsdelik. | Sachbeschädigung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Körperverletzungen | | | | | | |
| 1861—65 | 10,1 | — | — | — | — | — | — |
| 1866—70 | 16,0 | — | — | — | — | — | — |
| 1871—75 | 18,8 | 176 | 192,8 | 254,6 | | | |
| 1874·75 | | | | | 57,9 | 2,0 | 35,1 |
| 1876—80 | 19,9 | 212 | 231,9 | 323,4 | 64,9 | 2,5 | 43,5 |
| 1881—85 | 20,0 | 255,1 | 275,1 | 377,5 | 67,5 | 2,9 | 54,8 |
| 1886—90 | 20,2 | 270,5 | 290,7 | 362,1 | 68,2 | 3,7 | 57,1 |
| 1891—95 | 18,3 | 269,1 | 288,0 | 302,1 | 68,0 | 4,3 | 54,6 |
| 1896—98 | 19,3 | 290,5 | 309,9 | 287,6 | 71,2 | 4,8 | 61,0 |

Seit dem Jahrfünft 1871/75 sind also die Körperverletzungen um 61%, die Sittlichkeitsdelikte um 140%, boshafte Sachbeschädigung um 74% und Gewalt gegen die staatliche Autorität (Widerstand) um 23% gestiegen. Die bei weitem an Zahl überragenden Vermögensdelikte zeigen eine ähnliche Bewegung wie die Kriminalität überhaupt, deren Gang sie daher bestimmen. Es kamen nämlich auf 100000 Einwohner

| Periode | Diebstähle | Betrug und Bankrott |
|---|---|---|
| 1871—75 | 482,7 | 57,9 |
| 1876—80 | 617,9 | 77,2 |
| 1881—85 | 637,9 | 78,6 |
| 1886—90 | 563,6 | 73,4 |
| 1891—95 | 513,3 | 78,7 |
| 1896—98 | 498,0 | 83,2 |

Die österreichische Statistik berechnet seit 1881 auch die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur Zahl der Strafmündigen. Nach der neuesten Veröffentlichung (Bd. XI, 1904, S. XI) kamen auf 100000 Strafmündige der Zivilbevölkerung

| Periode | Verbrechen | Vergehen | Übertretungen | Summa |
|---|---|---|---|---|
| 1881—85 | 211 | 62 | 3273 | 3546 |
| 1886—90 | 180 | 32 | 3407 | 3619 |
| 1890—95 | 183 | 40 | 3327 | 3550 |
| 1896—1900 | 183 | 43 | 3162 | 3388 |
| 1901 | 208 | 52 | 3477 | 3737 |

Was einzelne hervorragende Delikte betrifft, so stiegen (auf 100000 Strafmündige berechnet) seit 1881 in ziemlich anhaltender Progression unter den Verbrechen: Widerstand und Gewalt gegen Beamte von 0,88 auf 1,79 (um 104 %), boshafte Eigentumsbeschädigung von 0,21 auf 0,45 (um 114 %), Sittlichkeitsverbrechen von 0,37 auf 0,83 (um 124 %), Religionsstörung von 0,06 auf 0,11 (um 83 %), schwere körperliche Beschädigung von 2,79 auf 3,38 (um 21 %), während Diebstahl von 13,10 auf 9,09 gesunken ist; unter den Übertretungen stiegen Beamtenbeleidigung von 8,60 auf 9,98 (um 10 %), vorsätzliche Körperbeschädigung von 34,00 auf 48,95 (um 44 %), boshafte Eigentumsbeschädigung von 6,88 auf 8,53 (um 24 %), Sittlichkeitsverletzung (Ärgernis) von 0,50 auf 1,15 (um 130 %) und Misshandlung von Kindern von 0,75 auf 1,32 (um 75 %); unter den Vergehen Auflauf von 0,05 auf 0,21 (um 133 %). Die Notzuchtdelikte sind nach Junker seit 1874/80, wo sie durchschnittlich 425 betrugen, auf 1460 im Jahre 1901 gestiegen.

In Italien ergibt die Gefängnisstatistik nach dem Annuario statistico 1881 ein beständiges Anwachsen der Strafgefangenen.

Es kamen auf je eine Million Einwohner jeden Geschlechts

| Jahre | Gefangene überhaupt | | | Strafgefangene in den Strafanstalten | | | | Korrektionsgefangene (Minderjährige) | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Summa | Männer in den Bagnis | Männer (in den casi de penò) | Frauen (in den casi de penò) | Summa (in den casi de penò) | Männer | Frauen | Summa |
| 1862 | 4653 | 270 | 4923 | 847 | 461 | 31,4 | 266 | 55,2 | 10,0 | 32,6 |
| 1879 | 5249 | 394 | 5643 | 1226 | 861 | 77,1 | 472 | 289,3 | 130,2 | 197,1 |

Für die späteren Jahre gibt Bosco (S. 25) eine Statistik der Verurteilten. Danach kamen auf 100000 Einwohner Verurteilte

| Periode | Gemeine Verbrechen | Vergehen u. Übertretungen |
|---|---|---|
| 1883—85 | 390,1 | 1142,6 |
| 1886—90 | 493,3 | 1224,5 [1] |
| 1891—95 | 694,3 | 1525,5 |
| 1896—99 | 845,6 | 1811,9 |

1) Auf die Bewegung der Kriminalität seit 1890 hat die in diesem Jahre in Kraft getretene neue Strafgesetzgebung einen Einfluss ausgeübt.

Von den Personendelikten haben die Auflehnungen gegen die Staatsgewalt (Widerstand) und die Beleidigungen eine starke Zunahme erfahren, während dies bei den Körperverletzungen nicht der Fall ist.

Es kommen nach Bosco (S. 30 und 37) Verurteilte auf 100000 Einwohner

| Periode | Beleidigungen | Widerstand | Körperverletzungen |
|---|---|---|---|
| 1881–85 | — | — | 215,6 |
| 1886–90 | 83,2 | 33,2 | 219,6 |
| 1891–95 | 181,0 | 41,6 | 197,6 |
| 1896–99 | 192,6 | 43,5 | 213,3 |

Alles in allem kann man somit sagen, dass in den meisten Kulturländern, soweit uns Statistiken zu Gebote stehen, die Kriminalität im Steigen begriffen ist und dass besonders die Personendelikte, die Roheitsverbrechen (mit Ausnahme der Morde, deren absolute Zahl allerdings in allen Ländern sehr gering ist) eine starke und andauernde Neigung zur Zunahme zeigen, während die Vermögensdelikte fast allenthalben abgenommen haben, aber im allgemeinen lange nicht so stark, um die Zunahme der Personendelikte auszugleichen.

Wie erklärt sich diese betrübende Erscheinung? In Deutschland, wo sie mit am deutlichsten hervortritt, haben sich in den letzten 20 Jahren, über welche die deutsche Statistik Aufschluss gibt, die sozialen Verhältnisse nicht wesentlich geändert. Die Industrialisierung hat seitdem nicht mehr in besonders hohem Masse zugenommen, auch die politischen und sozialen Gegensätze haben sich in diesem Zeitraum nicht mehr wesentlich verschärft, dagegen hat sich die Wohlhabenheit und die Lebenshaltung auch der Arbeiterkreise gesteigert, was zum Teil in der Abnahme der Diebstähle in die Erscheinung tritt, die allgemeine Bildung ist gewachsen, die Zahl der Analphabeten hat sich von Jahr zu Jahr vermindert und ist jetzt beinahe = 0. Und trotz alledem die Verrohung der Sitten, wie sie so krass in der starken Zunahme der Personendelikte (besonders der gefährlichen Körperverletzungen) und anderer Roheitsdelikte in die Erscheinung tritt. Worin ist nun die Ursache zu suchen?

Schon seit langer Zeit ist auf den mächtigen Einfluss hingewiesen worden, welchen der Alkoholismus auf die Kriminalität und besonders die Hervorrufung der Roheitsdelikte hat, und da der Alkoholkonsum ebenfalls in den letzten Jahrzehnten in fast allen Kulturländern eine andauernde Zunahme erfahren hat, so wird man wohl kaum fehlgehen, wenn man dem sich ausbreitenden Alkoholismus eine wesentliche Rolle,

wenn nicht die Hauptrolle, bei der Steigerung der Kriminalität zuschreibt. In Deutschland betrifft die Zunahme des Alkoholkonsums nicht den Branntwein, dessen Konsum seit 1870, abgesehen von einer vorübergehenden Steigerung in den Jahren 1882—87, ungefähr auf derselben Höhe von 4,4 l absolutem Alkohol geblieben ist, sondern den Bierkonsum, welcher gerade in den Jahren 1882—1901 ganz ungeheuer angewachsen ist, und zwar von 85 l auf 125 l pro Kopf oder um fast die Hälfte. Auch in den übrigen Ländern fällt die Zunahme der Kriminalität zusammen mit der Steigerung des Alkoholkonsums. In Österreich-Ungarn ist in der Zeit von 1885—1899 der Branntweinkonsum von 4,5 l auf 5,5 l absoluten Alkohols, der Bierkonsum von 1,49 l auf 2,07 l absoluten Alkohols gestiegen, während allerdings der Weinkonsum etwa um $^1/_2$ l absoluten Alkohols gefallen ist. In Grossbritannien und Irland ist der Gesamtalkoholkonsum von 10,54 l absoluten Alkohols im Jahre 1885 auf 12,04 l im Jahre 1900 gestiegen. In Frankreich hat sich der Gesamtalkoholkonsum von 12,3 l im Jahre 1861 auf 13,8 l im Jahre 1890 und nach einer anderen Berechnung von 16,4 l im Jahre 1885 auf 19,9 l im Jahre 1900 gesteigert, in Belgien desgleichen von 12,33 l im Jahre 1885 auf 13,88 l im Jahre 1899, in Italien von 11,63 l im Jahre 1885 auf 12,70 l im Jahre 1900.

Und so betont auch der offizielle Bericht über die französische Kriminalität vom Jahre 1901, dass die beunruhigende Vermehrung der Personendelikte, an der das Wachstum der Bevölkerung nur in geringem Masse beteiligt und die vorzugsweise durch die ausserordentliche Steigerung der Körperverletzungen bedingt sei, auf die wachsende Ausbreitung des Alkoholismus und die ausserordentliche Vermehrung der Schenken zurückzuführen sei.

## II. Der innere Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen.

Mit der Zunahme und Ausbreitung des Alkoholismus hat, wie wir sahen, fast allenthalben eine starke Zunahme der Kriminalität, besonders der Roheitsverbrechen, stattgefunden. Der Beweis, dass der Parallelismus dieser beiden sozialen Phänomene kein zufälliger ist, sondern in der Natur der Sachlage liegt, wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben.

Zunächst werden wir die Frage zu erörtern haben, worauf denn der Verbrechen zeugende (kriminogene) Einfluss des Alkohols beruht, welche Eigenschaften resp. Wirkungen des Alkohols es sind, die direkt oder indirekt zu Verbrechen führen.

Wir werden uns daher etwas näher mit den Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Geist beschäftigen müssen.

Wie allgemein geläufig ist, unterscheidet man akute Wirkungen des Alkohols, welche auftreten bei einer einmaligen Aufnahme einer grösseren Alkoholmenge und als Rausch oder Trunkenheit oder auch als „akuter Alkoholismus“ bezeichnet werden, und chronische Wirkungen, die sich bei regelmässiger Aufnahme besonders grösserer Mengen allmählich, meist erst nach Jahren, herausbilden und als „chronischer Alkoholismus“ zusammengefasst werden.

Die Erscheinungen der akuten Alkoholvergiftung, des Rausches, sind ja bei der Häufigkeit desselben in den Hauptzügen bekannt. Aber erst den Forschungen Kraepelins und seiner Schüler, welche in den letzten 15 Jahren die Wirkungen kleinerer und grösserer Alkoholmengen auf die Psyche experimentell studiert haben, verdanken wir eine genaue Analyse derselben. Danach wirkt der Alkohol, und zwar schon in verhältnismässig geringen Mengen, die einem halben bis einem Liter Bier entsprechen, nach zwei Richtungen störend auf die Gehirntätigkeit ein. Einmal setzt der Alkohol die geistige Leistungsfähigkeit herab: Additionen einfacher Zahlen werden schlechter ausgeführt, es werden mehr Fehler gemacht, das Auswendiglernen von Zahlenreihen wird beeinträchtigt, die Auffassung und die Merkfähigkeit wird verschlechtert, die Verarbeitung der Eindrücke, das Aneinanderreihen sinngemässer Vorstellungen wird erschwert, die Assoziationen werden oberflächlicher, unzusammenhängender, kurz die Schärfe und Zuverlässigkeit der Denkfunktionen erfährt eine Herabsetzung. Andererseits erhöht der Alkohol die psychomotorische Erregbarkeit oder mit anderen Worten, er erleichtert die Auslösung der Bewegungsantriebe und beschleunigt die Reaktion auf einen Reiz. Wird z. B. die Versuchsperson aufgefordert, auf verabredete Signale hin eine von zwei vorher genau bestimmten Bewegungen auszuführen, so wird schon unter dem Einfluss ganz geringer Alkoholmengen die Bewegung schneller ausgeführt, oft ehe noch das erwartete Signal erfolgt ist und ehe noch die Überlegung möglich ist, welche von den beiden Bewegungen ausgeführt werden soll. Da der Bewegungsantrieb nicht durch die Überlegung gehemmt und reguliert wird, so wird oft die falsche Bewegung ausgeführt. Die Erleichterung und Beschleunigung der Bewegung erfolgt also auf Kosten der Richtigkeit (es wird ins Blaue hinein gehandelt), die vorzeitige Reaktion führt zur „Fehlreaktion“. Was im Versuche nur leicht angedeutet ist, zeigt sich im Rausche in brutaler Ausbildung. „Der Erschwerung der Auffassung entspricht die Unfähigkeit des Betrunkenen den Vorgängen in seiner Umgebung zu folgen, sich zurecht zu finden, die Schwierigkeit seine Aufmerksamkeit zu erregen, die bis zur völligen Empfindungslosigkeit sich steigernden Abstumpfung seiner Sinnesorgane. In der Verlangsamung seiner assoziativen Vorgänge finden wir das Sinken der intellektuellen Leistungen wieder, die Unfähigkeit verwickeltere Auseinandersetzungen zu geben oder zu ver-

stehen, die Urteilslosigkeit gegenüber eigenen oder fremden Geistesprodukten, den Mangel an klarer Überlegung und an Einsicht in die Tragweite seiner Worte und Handlungen (Trübung des Bewusstseins). .... Die Erleichterung der motorischen Reaktionen ist die Quelle des erhöhten Kraftgefühls, aber auch aller jener unüberlegter und zweckloser impulsiven und gewalttätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit nicht nur in der Geschichte der übermütigen und törichten Streiche sondern auch namentlich in den Annalen der Affektverbrechen verschafft haben" (Kraepelin).

Nach beiden Richtungen, durch Trübung der Auffassung und des Urteils sowie durch Steigerung der motorischen Erregbarkeit resp. Wegfall der Hemmungen führt der Rausch in seinen verschiedenen Graden von der „leichten Angetrunkenheit" („Spitz") bis zur „sinnlosen Trunkenheit" zur Begehung von Straftaten. Die Trübung der Auffassung und des Urteils bewirkt häufig genug eine Verkennung der Situation; Worte und Handlungen werden nicht erfasst oder nicht richtig aufgefasst und missgedeutet, ein Scherzwort — und am Kneiptisch sind bekanntlich unpassende Scherzworte nicht selten — gestaltet sich für den Berauschten bei der mit dem Rausch oft verbundenen Steigerung des Selbstbewusstseins und der Empfindlichkeit zur Stichelei, zur Beleidigung oder zur Drohung, eine unbeabsichtigte Handbewegung, ein zufälliges Anstossen zur drohenden Geste, zur beabsichtigten Rempelei. Auch fehlt dem Berauschten der Überblick über die Bedeutung und Tragweite seiner Worte und Handlungen. Dazu kommt die gesteigerte Erregbarkeit und Reizbarkeit des Berauschten. „Würde durch den genossenen Alkohol der normale Ablauf der Reaktion nicht gestört, so könnte die ruhige Überlegung zur Geltung kommen, die zweckmässigste Form der Abwehr des oft nur vermeintlichen Angriffs, des sicher oft harmlosen Reizes gefunden werden. Aber die psychische Verarbeitung wird durch den vorausgegangenen Trunk verhindert, die Beantwortung des Reizes erfolgt vorzeitig; bis die psychische Vorarbeitung vollendet ist, hat die gesteigerte motorische Erregbarkeit bereits zugeschlagen. Das Urteil des Verstandes hing der raschen Tat nach. . . . Der Reiz wird gebildet durch eine Äusserung, ein Schimpfwort, eine drohende Bewegung, ein zufälliges Zusammenstossen; die Reaktion ist die Beleidigung, der Schlag mit der Faust, mit dem Stocke, dem Bierglase, der Stoss mit dem Messer" (Aschaffenburg). Es wirkt auch bei diesen Affekt- oder Rohheitsdelikten, wie oben schon angedeutet, die steigende Empfindlichkeit und Reizbarkeit mit, die sich häufig wenigstens in den späteren Stadien des Rausches zeigt. Bekannt sind ja die Affektschwankungen im Rausche, die zu taktloser Überschwenglichkeit und Rührseligkeit auf der einen, zu leidenschaftlichen Aufwallungen und masslosen Zornausbrüchen auf der andern Seite führen. Aber auch

„die höheren sittlichen Gefühle treten zurück, der Betrunkene wird roh, gemein, schamlos, die wachsende sexuelle Erregbarkeit führt ihn zu wüsten Ausschweifungen.“ Die gesteigerte sexuelle Erregbarkeit ist es, welche den Rausch zu einer gefährlichen Quelle von Sittlichkeitsdelikten, speziell Notzuchtsattentaten, macht. Der Rausch weckt und steigert auch perverse Neigungen. Unzüchtige Betastungen von kleinen Mädchen oder Attentate auf solche, Handlungen von Exibitionismus (Schamentblössung), Fetischismus, Sodomie und anderen Perversitäten haben sehr häufig den Alkohol zum agent provocateur. Allerdings ist zu beachten, dass es sich dann dabei meist um prädisponierte psychopathische Individuen handelt, die eben unter dem Einflusse des Alkohols der auch sonst schon vorhandenen Neigung zu Perversitäten nicht zu widerstehen vermögen. Es wird davon noch später zu reden sein.

Führt der Rausch bei Reizung durch andere Personen zu Personendelikten aller Art[1], wozu auch die Sittlichkeitsdelikte gerechnet werden können, so vermag andererseits bei der gesteigerten motorischen Erregbarkeit auch der Reiz lebloser Dinge durch Form, Farbe oder ihr blosses Vorhandensein Straftaten auszulösen, welche man als groben Unfug und Sachbeschädigung zusammenfasst. Der Angetrunkene erblickt die Klingel der Hebamme, welche die Vorstellung des Klingelns weckt, sofort gibt er dem Reiz nach, zieht die Klingel und läuft lachend davon, sich über den gelungenen Witz freuend. So reizt ihn die brennende Laterne zum Ausdrehen, der Zylinderhut zum Einklopfen, die Fensterscheibe zum Einschlagen, die Statue zum Abhauen von Gliedern, das Bäumchen oder der Strauch in den Anlagen zum Ausreissen oder Umbrechen (Vandalismus), der Schienenstrang zum Auflegen von Steinen, um dem Zuge ein Hindernis zu bereiten, und dergleichen mehr. Der Gedanke an die Folgen der Handlung kommt gar nicht zur Geltung, die Überlegung ist mehr oder weniger gelähmt und ausgeschaltet. Jeder Anregung, jeder zufällig auftauchenden oder aus einem äusseren Anlass hervorgerufenen Vorstellung wird blindlings nachgegeben. Kaum gedacht, ist der Gedanke schon zur Tat geworden, bevor noch Kontrastvorstellungen (Hemmungen) auftreten und die Handlung hintertreiben können.

Aber auch ohne den Reiz eines äusseren Objekts, ganz aus sich heraus, kann der Bewegungs- und Tatendrang des Berauschten zu Vergehen führen. Das laute Singen, Gröhlen, Pfeifen, Skandalieren, wodurch der Bewegungsdrang des Angetrunkenen sich Luft macht, involviert das Delikt der Ruhestörung, das allerdings häufig genug mit Personendelikten, grobem Unfug und Sachbeschädigungen verbunden ist.

Weil alle diese Delikte, wie wir noch an der Hand der Statistik sehen werden, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unter der Einwirkung des Rausches begangen werden, fasst man sie auch als Alkohol-

[1]) Auch von den Duellen entspringt der grösste Teil einer Beleidigung im Rausch.

oder Rauschdelikte zusammen, d. h. als Delikte, die eben erfahrungsgemäss vorwiegend dem Alkohol resp. dem Rausche zur Last fallen.

Hierhin gehört vielleicht auch noch eine Reihe von Vergehen, die sog. Fahrlässigkeitsvergehen, wo die Trübung des Bewusstseins im Rausch und die hierdurch erschwerte Übersicht über die Situation, die vorzunehmenden Handlungen und deren Folgen, sowie die durch Alkohol hervorgerufene Unvorsichtigkeit, Waghalsigkeit und Lähmung des Verantwortlichkeitsgefühls die schuldige Ursache ist. So spielt bei fahrlässiger Körperverletzung resp. fahrlässiger Tötung häufig genug der Rausch eine verhängnisvolle Rolle, indem er zu unangebrachten, übermütigen Scherzen, z. B. einem „liebevollen“ Stoss oder scherzhaftem Drohen mit einer Waffe führt, wobei leicht eine unbeabsichtigte Wirkung eintritt. Auch zu fahrlässiger Brandstiftung kommt es nicht selten im Rausch durch unvorsichtiges Hantieren mit Licht und dergleichen. Ferner mag an die zahlreichen Unglücksfälle erinnert werden, die von Berauschten durch Fahrlässigkeit und Bewusstseinstrübung in industriellen Betrieben, im Eisenbahndienst, auf Schiffen und Wagen aller Art herbeigeführt werden und zu entsprechenden Anklagen Veranlassung geben.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass es im Rausch auch leicht zu Vermögensdelikten, besonders Diebstahl und Raub kommt, indem der Alkohol, zumal bei an und für sich willensschwachen, moralisch nicht gefesteten Naturen (jungen Leuten) einerseits die Begierde und Unternehmungslust weckt, andererseits die normalen Hemmungen und Bedenken hinwegräumt und das Gewissen betäubt. Meist handelt es sich dabei um Gelegenheitsdiebstähle. Das Auge des Berauschten fällt auf einen begehrenswerten Gegenstand, der Wunsch des Besitzes steigt in ihm auf und führt bei der geschwächten Widerstandskraft sofort zur Aneignung[1]). In anderen Fällen setzt sich das Begehren, das sich schon längere Zeit auf den Besitz eines Gegenstandes oder eines Wertobjekts gerichtet hatte, aber noch immer niedergekämpft worden war, unter der Einwirkung eines zufälligen Rausches leicht in die verbrecherische Tat um.

Der Alkohol gibt auch die Entschlossenheit, den „Mut“ zu Handlungen, die im nüchternen Zustande nie zustande gekommen wären, und so wird er zuweilen von Leuten, welche den Mut zu einer geplanten verbrecherischen Tat nicht finden können, mit Absicht dazu gebraucht, sich „Mut anzutrinken“. Nebenbei mag noch erwähnt werden, dass manche Verbrechen, besonders Raub und Diebstähle, auch Sittlichkeitsdelikte,

---

[1]) Zuweilen richtet sich das Begehren im Rausche auch auf Spirituosen selbst. „Ab und zu geschieht es, dass junge Leute, die von einem guten Gelage benebelt heimkehren, einige Flaschen Spirituosen durch ein Zugfenster stehlen oder, um sich Trinkbares zu verschaffen, sogar Einbrüche verüben; am meisten handelt es sich hierbei um vorbestrafte Individuen.“ (Geill S. 214.)

an trunkenen Personen verübt werden, die unter Umständen auch absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden sind, um die Ausführung des Verbrechens an ihnen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Es mag hier gleich bemerkt werden, dass es sich bei den eigentlichen Alkoholdelikten, den Affekts- und Roheitsdelikten, häufig um neuropathische oder degenerierte Personen handelt, welche gegen Alkohol besonders empfindlich sind und besonders stark auf ihn reagieren. „Der Alkohol im Bunde mit psychischer Degeneration ist," wie Laurent sagt, „eine der schwerwiegendsten Faktoren bei der Ätiologie der Verbrechen." Diese Degeneration kann sowohl durch erbliche Belastung übertragen, d. h. angeboren, als auch durch Schädigungen während des Lebens, durch Kopfverletzungen, schwere Krankheiten (speziell Infektionskrankheiten) und chronische Vergiftungen erworben sein. Besonders ist es die chronische Alkoholvergiftung, welche allmählich eine solche Degeneration herbeiführt. So findet man denn, dass Roheitsdelikte besonders häufig von Trinkern im Rausche begangen werden, während solche bei gelegentlichen Exzessen von sonst nüchternen Leuten, falls diese nicht anderweitig neuropathisch sind, seltener vorkommen. So bedarf es vielfach erst der Verbindung der akuten Alkoholvergiftung mit dem chronischen Alkoholismus, um den Alkohol zur Quelle der gefährlichen Straftaten zu machen, als welche die Personen- und Roheitsdelikte sich darstellen.

Der chronische Alkoholismus aber bildet auch, abgesehen von den dabei selbstverständlich häufig vorkommenden akuten Rauschzuständen, an und für sich durch seine degenerierenden Wirkungen auf das Gehirn eine sehr ergiebige Quelle der Verbrechen. Die Meinung der Sachverständigen geht sogar dahin, dass der chronische Alkoholismus in Bezug auf Hervorbringung von Verbrechen weitaus gefährlicher ist als der Rausch.

Drei Züge sind es, welche das Bild des chronischen Alkoholismus in mehr oder weniger ausgeprägter Weise beherrschen: Abnahme der geistigen Fähigkeiten, sittliche Entartung und krankhafte Reizbarkeit. Schon in den experimentellen Versuchen der Kraepelinschen Schule, die sich naturgemäss nur auf einige Wochen beschränkten, zeigte sich bei regelmässigem Genuss mässiger Alkoholmengen (entsprechend 1—2 l Bier täglich) eine zunehmende Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit. Um wieviel stärker muss die Abnahme der geistigen Fähigkeiten bei jahrelangem Alkoholmissbrauch sich geltend machen! Es tritt eine langsam zunehmende geistige Schwerfälligkeit und Trägheit ein, eine Abnahme der Regsamkeit, der Urteilsfähigkeit und des Gedächtnisses und eine Abstumpfung namentlich der geistigen Interessen, Erscheinungen, die mit der Zeit bis zum ausgesprochenen Schwachsinn (alkoholische

Demenz) führen können. Hand in Hand mit der Abschwächung des Geistes geht eine Abschwächung der sittlichen Gefühle, Vorstellungen und Grundsätze. Vor allem leidet der Wille. „Der Trinker verliert immer mehr und mehr die Fähigkeit, nach feststehenden Grundsätzen zu handeln und wird auf diese Weise immer mehr und mehr der Spielball äusserer Verlockungen, namentlich der immer unbezwingbarer werdenden Neigung zum Alkohol" (Kraepelin, Lehrbuch). Er wird immer willensschwächer und haltloser, die besten Vorsätze und heiligsten Versprechungen werden bei der ersten Gelegenheit über den Haufen geworfen. Das Pflicht-, Ehr- und Schamgefühl stumpft sich immer mehr ab. „Die mächtigen Beweggründe der Ehrliebe, der Gatten- und Kinderliebe, der Scham verlieren ihre Wirkung über ihn, er kümmert sich nicht mehr über das Wohl und Wehe seiner Angehörigen, gibt sie einfach dem Elend preis, wird gleichgültig gegen ihre Bitten und Vorwürfe, sieht teilnahmlos der sittlichen Verwahrlosung seiner Kinder zu, lässt stumpf die gesellschaftlichen Massregelungen und die Verachtung seiner Standesgenossen über sich ergehen" (Kraepelin). In rücksichtslosem Egoismus opfert er alles seiner Trinkneigung, während er Frau und Kinder darben lässt. Und indem er durch seine verminderte körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, durch Vernachlässigung seines Geschäftes, seiner Arbeit oder seiner Amtspflichten, durch Müssiggang und durch Unstätigkeit ökonomisch herunterkommt oder brotlos wird, scheut er, während die sittlichen Vorstellungen bei ihm immer mehr an Macht verlieren und die einen sittlichen Halt gewährenden Familienbande sich lockern, schliesslich vor strafbaren Handlungen nicht zurück, um sich die Mittel zum Weiterleben und zur Beschaffung des ihm unentbehrlichen Alkohols zu besorgen, dessen Kosten einen ganz erheblichen Teil in seinem Wirtschaftsetat einnehmen.

Betrug, Fälschung, Unterschlagung, Zechprellereien, Diebstahl, Raub, aber auch Betteln und Landstreichen sind die Delikte, die so resultieren. Um den drohenden Ruin abzuwenden, setzt der Trinker sein hoch versichertes Haus in Brand oder er schwört einen Meineid, wenn er sich dadurch einen Vermögensvorteil verschaffen kann. Auch vor Mord schreckt schliesslich der verkommene Trinker nicht zurück, wenn er zu Geld kommen will.

Eine weitere ergiebige Quelle für Straftaten bildet die Erregbarkeit und Reizbarkeit, welche meist ein ziemlich frühes Symptom im Bilde des chronischen Alkoholismus darstellt. Diese Reizbarkeit zeigt sich in der Neigung zum Krakehlen, in der Streitsucht des Trinkers, welche ihn so leicht in Konflikte bringt, in seiner Zornesmütigkeit, die bei geringen Anlässen zu Wutausbrüchen führt und sich in wüsten Schimpfereien und Drohungen, in brutalen Misshandlungen, besonders der Angehörigen, in zwecklosen Zerstörungen und in rohen Gewalttaten

(Totschlag) entladet. Es entstehen so, besonders unter Einwirkung akuter Alkoholexzesse, die gleichen Roheitsdelikte, die bereits oben als die Folgen des Rausches besprochen sind.

Auch die Rachsucht des Trinkers, die in boshafter Sachbeschädigung, in Brandstiftungen etc. sich äussert, ist kriminell von Bedeutung, allerdings kommt dabei auch das gesteigerte Selbstbewusstsein und die Herabsetzung des moralischen Niveaus überhaupt in Betracht, welche niedrige Regungen begünstigt.

Haltlos, wie sich der Trinker seinen Trieben und Leidenschaften überlässt, gibt er sich auch der Befriedigung seiner sinnlichen Begierden hin. So kommen die Sittlichkeitsverbrechen auf dem Boden des chronischen Alkoholismus um so häufiger vor, als einerseits die geschlechtliche Erregbarkeit bei Trinkern meist erhöht ist, selbst wenn die Potenz, wie in den späteren Stadien gewöhnlich, geschwächt ist (es entstehen dann sehr leicht perverse Neigungen) und andererseits der Alkoholismus sittliche Bedenken nicht aufkommen lässt, das Schamgefühl abtötet und mit der Zeit einen so hohen Grad von Sittenlosigkeit, Schamlosigkeit, Verworfenheit und Zynismus erzeugt, wie er sonst kaum zu beobachten ist. Die scheusslichsten sittlichen Delikte findet man gerade bei Trinkern. Blutschande und sittliche Vergehungen des Vaters an den eigenen unerwachsenen Töchtern beruhen meistenteils auf Trunksucht. Auch bei unsittlichen Handlungen, welche Lehrer mit ihren Schülerinnen begehen, ergibt sich häufig, dass der Lehrer ein Trinker ist.

Dem verkommenen Trinker ist schliesslich alles gleich, er geht rücksichts- und schamlos allen seinen Trieben und Lüsten nach und schreckt vor keiner Tat, vor keinem Verbrechen zurück. Gerade bei Trinkern findet man die tiefsten Stufen menschlicher Verworfenheit. Sehr richtig sagt Iling (S. 84): „Es gibt kein Laster, das den Menschen physisch und moralisch so herunterbringt, als die Trunksucht. Für mindestens $^{3}/_{4}$ der Zuchthaussträflinge ist sie die erste und letzte Ursache des Verderbens. Es handelt sich dabei nicht nur um Verbrechen, die im halben oder ganzen Rausche begangen sind, viel bedeutender ist die Zahl der Fälle, wo die Trunksucht zur Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse führt und wo dann das Zuchthaus den natürlichsten und meist hier unvermeidlichen Abschluss bildet."

Alle die Momente, welche erfahrungsgemäss zu Verbrechen führen, Arbeitslosigkeit, Not, Elend, Armut, Unwissenheit, Müssiggang, unordentliches Leben, Sittenlosigkeit, werden durch den chronischen Alkoholismus hervorgerufen und genährt. Der Diebstahl ist es besonders, welcher so gewissermassen indirekt im chronischen Alkoholismus infolge der durch denselben hervorgerufenen Not und Armut eine wichtige

Quelle hat[1]). Nicht immer sind besonders hohe Grade des Alkoholismus nötig, um zum Diebstahl zu führen. Es genügt die Gewöhnung an regelmässigen Alkoholgenuss mittleren Grades, um in Zeiten geringerer Prosperität, z. B. beim Steigen der Lebensmittelpreise oder beim Sinken der Löhne oder bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit, besonders bei von Haus aus charakterschwachen Personen — zumal der regelmässige Alkoholgenuss die sittliche Widerstandskraft herabzusetzen geeignet ist — zur Unehrlichkeit zu veranlassen. „Nicht die Entbehrung des Notwendigsten", sagt Aschaffenburg, „sondern die Unfähigkeit, auf die in guten Zeiten erworbenen Lebensgewohnheiten zu verzichten, birgt die Gefahr in sich, der Verlockung zur Unehrlichkeit zu erliegen[2])."

In einzelnen Staaten, z. B. in Grossbritannien, gilt auch der Selbstmord resp. der Selbstmordversuch als strafbares Delikt. Auch dabei spielt der chronische Alkoholismus eine wesentliche Rolle, da nach allen Statistiken mindestens der dritte Teil aller Selbstmorde auf Trunksucht beruht. Gewöhnlich ist es der Lebensüberdruss infolge des körperlichen, geistigen und sozialen Verfalls, der schliesslich zum Selbstmord führt.

---

1) Natürlich richtet sich das Begehren des Trinkers auch nicht selten auf die geliebten alkoholischen Getränke selbst. Er stiehlt ein Fässchen Bier vom Wagen oder einige Fläschchen Wein aus dem Keller, oder er begeht einen Einbruchsdiebstahl anderer Art, um sich Alkoholika zu verschaffen. Nicht immer allerdings, wo die Ausbeute eines Diebstahls teilweise oder ausschliesslich alkoholische Getränke gewesen sind, darf man, wie Geill richtig betont, mutmassen, dass der Diebstahl nur zu diesem Behufe ausgeübt worden ist. Einbrüche in Kolonialwarenhandlungen, Destillationen oder Weinhandlungen richten sich meist gegen die Geldkasse, und die Spirituosen werden nur nebenbei oder faut de mieux mitgenommen. — Zu beachten ist übrigens, dass viele, besonders junge Leute, die noch gar nicht als Alkoholiker zu betrachten sind, durch das Kneipen in schlechte Gesellschaft kommen, leichtsinnig werden und, um sich Geld zu ihrem flotten Leben mit Alkoholexzessen und Orgien zu verschaffen, auf Abwege geraten, einen Griff in die Kasse ihres Prinzipals tun, Wechsel fälschen u. dergl. m., wobei die Bedenken und die Gewissensbisse durch Alkohol betäubt werden.

2) Dass der Alhoholismus eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verarmung ist (mindestens die Hälfte aller Fälle ist auf Trunksucht zurückzuführen), ist durch zahlreiche Untersuchungen festgestellt, und ebenso gilt als sicher, dass die Armut resp. die Verarmung eine der wesentlichsten Quellen der Kriminalität, speziell der Vermögensdelikte, ist. H. Müller glaubt, dass an der enormen Zunahme der Delikte in Preussen ausser den Folgen der industriellen Entwickelung „die heutige Genusssucht und nicht zum wenigsten gerade die schädliche Einwirkung, welche der übermässige Genuss des Alkohols auszuüben pflegt, schuld hat", wobei er auf die starke Zunahme des Alkoholkonsums hinweist (S. 649), und dann fährt er fort (S. 650): „Von besonderem Interesse aber ist die Frage, ob die erwähnte, weit verbreitete Verbrechensursache, die Trunksucht, in zahlreichen Fällen die Verarmung, das Hauptmotiv der Vermögenskriminalität verschuldet oder ob nicht umgekehrt das durch die Verarmung und die Erwerbslosigkeit geschaffene Elend in noch viel zahlreicheren Fällen zum Branntwein führt. Soviel ist gewiss, die gegenseitige Beeinflussung beider steht ausser Zweifel."

In vielen Fällen erfolgt der Selbstmord nach einem Exzess, in anderen im Zustande alkoholischer Geistesstörung. Nach Lacassague (zit. Sullivan, Congr. pénit. int. Bruxelles 1900, IV, S. 154) sind ein grosser Teil der Selbstmörder nur modifizierte Verbrecher; es komme nur auf die Verhältnisse an, ob sich der geistige Zustand des Alkoholikers in einem Mord, einer Gewalttat oder einem Selbstmordversuche äussert.

Meist bleibt es im Leben des Trinkers nicht bei einem einzigen Delikt, sondern die Straftaten häufen sich und es kommt zu einer langen Liste von Verbrechen, in welcher Beleidigungen, Körperverletzung, Widerstand, Hausfriedensbruch, Sittlichkeitsverbrechen, Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Betteln und Landstreichen in bunter Reihe miteinander wechseln, wobei die Schwere der Delikte im allgemeinen zunimmt.

Die Straflisten der Trinker bieten so ein ganz charakteristisches Aussehen. Folgendes Beispiel möge das illustrieren:

Es handelt sich um einen 47jährigen Arbeiter (geb. 1849), der seit der Militärzeit, besonders aber seit Anfang der 80er Jahre, dem Alkohol verfiel und seitdem in fortwährende Konflikte mit dem Strafgesetz kam. Er ist das Prototyp des psychisch und moralisch verkommenen, brutalen, gewalttätigen, chronischen Alkoholisten, der bettelt und betrügt und stiehlt, der, was er verdient und zusammengestohlen hat, zum grossen Teil für Schnaps ausgibt, der selbst kein Bedenken trägt, die Kleidungsstücke, die er anhat, zu versetzen, um sich dafür Schnaps zu kaufen, der schon im nüchternen Zustande wegen seiner Unverträglichkeit und Reizbarkeit gefürchtet, im Trunk allenthalben Spektakel, Streit anfängt, Sachen zerschlägt, Frau und Kinder misshandelt, durch die geringste Kleinigkeit in masslosen Zorn gerät, zu den heftigsten Wutanfällen gereizt wird und dann auf alles losschlägt, was ihm in den Weg kommt, wobei ihm jede Waffe recht ist.

Sein Strafregister stellt sich folgendermassen dar:

| Straftaten | Bestrafung |
|---|---|
| 1. Juni 1875: Einfacher Diebstahl. | 3 Monate Gefängnis. |
| 2. Januar 1884: Einfacher Diebstahl (Holzdiebstahl). | 3 Tage Gefängnis. |
| 3. November 1884: Einfacher Diebstahl (Holzdiebstahl). | 14 Tage Gefängnis. |
| 4. 1886: Betteln. | 2 Tage Haft. |
| 5. 1887: Gefährliche Körperverletzung: er schlug einen Schmied, der ihn betraf, wie er an seinem (des Schmieds) Amboss die Axt | 8 Monate Gefängnis. |

| Straftaten | Bestrafung |
|---|---|
| schärfte und beschuldigte, den Amboss gestohlen zu haben, mit dem stumpfen Teil der Axt gegen den Kopf, so dass jener blutüberströmt zusammenstürzte. | |
| 6. 1890: Betrug: er stellte sich einem Instmann als Schneidermeister vor, nahm ihm Mass zu einem Anzug, zu dem er sich von dem Instmann den Stoff geben liess, und verkaufte den Stoff. | 3 Monate Gefängnis. |
| 7. 1891: Schwerer Diebstahl: er stahl mit seinem Stiefsohn und einem Arbeiter durch Einbruch von einem Boden Getreide, Lebensmittel und Kleider. | $1^1/_2$ Jahr Zuchthaus. |
| 8. 1891: Diebstahl: stahl mit Hilfe seines Sohnes, seines Stiefsohnes und eines dritten Genossen aus einer Heringstonne, die er angebohrt hatte, mehrere Schock Heringe. | $^1/_4$ Jahr Zuchthaus zus. ad 7. |
| 9. 1893: Diebstahl: er stahl einem Besitzer, bei dem er arbeitete, $1^1/_2$ Scheffel Getreide vom Boden. | 9 Monate Gefängnis. |
| 10. 1893: Sachbeschädigung: schlug einer Frau, die ihm den gewünschten Schnaps nicht besorgt hatte, unter Vollführung grossen Lärms, die Fenster ein. | 5 Mk. Geldstrafe resp. 2 Tage Haft. |
| 11. Oktober 1895: Mord resp. Totschlag: er schlug ein Pflegekind, das uneheliche Kind seines Bruders, das er zu den Grosseltern bringen sollte, unterwegs, nachdem er ziemlich stark getrunken, in seiner Wut tot. | Als geistesgestört zur Zeit der Tat erklärt und der Irrenanstalt überwiesen; später nach längerer Abstinenz als gebessert entlassen. |

Nicht immer, wo chronischer Alkoholismus mit gewohnheitsmässigem Verbrechertum, wie es sich in solcher Strafliste dokumentiert, verbunden ist, ist der chronische Alkoholismus das Primäre. Oft ist es auch umgekehrt, indem das Verbrecherleben zum Alkoholismus führt. Das ganze ungebundene Leben des Verbrechers, besonders gewisser Arten, wie der Falschspieler, der Zechpreller, der Gaukler, des grossen Heeres der Landstreicher, aus dem sich die Verbrecher zum Teil rekrutieren, ist mit dem Kneipenleben und Alkoholexzessen aufs innigste verbunden. In den Kaschemmen, in den Verbrecherkellern und anderen mehr oder weniger obskuren Kneipen und Vergnügungslokalen treffen sich und halten sich die Verbrecher einen grossen Teil des Tages auf, hier vergnügen sie sich bei Alkohol, Würfel- oder Kartenspiel, hier treffen sie,

soweit eben mehrere zusammen arbeiten, Verabredungen über Einbruchsdiebstähle, Raubanschläge und andere Verbrechen, und hier verbringen sie hinterher den Raub möglichst schnell wieder mit ihresgleichen und mit Frauenzimmern in Alkoholgelagen. Und aus dem Gefängnis, dem Korrektions- oder Zuchthaus geht der erste Weg gewöhnlich wieder in die Kneipe, wo die in der Strafanstalt etwa gefassten guten Vorsätze bald vergessen werden, wie der Alkohol überhaupt die sich regenden Gewissensbisse betäubt. Das verbrecherische Leben wäre übrigens für viele ohne die betäubenden Wirkungen des Alkohols gar nicht zu ertragen. In vielen Fällen auch sind verbrecherisches Leben und Trunksucht beide nur Kinder derselben Mutter, die gemeinsamen Folgen oder Erscheinungsformen einer degenerativen Anlage, einer defekten minderwertigen Hirnorganisation, die allerdings wieder nicht selten, wie wir weiter unten noch sehen werden, durch Trunksucht der Eltern oder Vorfahren bedingt ist, durch eigene Trunksucht aber gewöhnlich noch gesteigert wird. Leichtfertige, haltlose Naturen, die sich von allen schlechten Einflüssen leiten lassen, kommen ebenso zur Trunksucht wie zum Verbrechen.

Damit sind aber die Beziehungen zwischen chronischem Alkoholismus und Verbrechen noch nicht erschöpft. Auf indirektem Wege kann der Alkoholismus des Haupts und Versorgers einer Familie durch den Familienruin und die Not, die oft die Folge sind, die Familienmitglieder, besonders die Frau, zur Unehrlichkeit und auf die Bahn des Verbrechens führen. Gelegentlich kommt es auch vor, dass sich die Frau in ihrer Not und Verzweiflung des trunksüchtigen Wüterichs von Mann, der ihr das Leben zur Hölle macht, vorbedacht durch Mord oder im Affekt bei einer häuslichen Szene durch Totschlag entledigt; oder der Sohn, welcher der Mutter gegen den Vater zur Hilfe kommt, erschlägt im Streite den Vater. In den Zeitungen kann man immer von Zeit zu Zeit von solchen grauenhaften Familienszenen lesen. Auch das kommt vor, dass der Liebhaber der Frau, dem sie sich infolge der völlig zerstörten Ehe und des Ekels vor ihrem trunksüchtigen Manne ergeben hat, den Mann mit oder ohne Einverständnis der Frau beiseite bringt. Der umgekehrte Fall, dass die Frau trunksüchtig ist und der nüchterne Mann sich ihrer durch ein Verbrechen entledigt, ist natürlich viel seltener.

Wie die degenerativen Wirkungen des Alkoholismus der Eltern auf die Kinder diese zu Verbrechern disponieren und so eine gewaltige Quelle der Kriminalität bilden, wird später eingehend auseinander gesetzt werden.

So sind Alkoholismus und Verbrechen durch die vielfältigsten Beziehungen miteinander verknüpft, denen die Statistik im einzelnen gar nicht nachgehen kann; es sind soziale Erscheinungen, die einander parallel gehen, einander bedingen und einander verstärken.

## III. Die Ergebnisse der Statistik über den Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen.

Nach den bisherigen Darlegungen kann es nicht erstaunlich sein, dass der Alkohol und der Alkoholismus in der Kriminalstatistik unter den Ursachen der Verbrechen eine grosse Rolle spielt. Allerdings ist das Verbrechen im allgemeinen eine von so vielen sozialen Faktoren abhängige Erscheinung, dass sich eine Ursache selten klar herausschälen lässt und selten auch eine allein wirksame ist. Gewöhnlich kombinieren sich mehrere Einflüsse, wie Erziehung, Milieu, krankhafte Zustände, angeborene Disposition und Alkoholismus, um die Straftat hervorzubringen. Unter den konkurrierenden Ursachen ist aber der Alkoholismus eine der bedeutendsten oder die bedeutendste.

Die Erfahrungen aller Länder beweisen, dass ein sehr grosser Teil der Verbrechen, besonders der gegen die Person, unter dem Einfluss der Trunkenheit oder der Trunksucht verübt wird. Strafrichter und Gefängnisbeamte stimmen darin überein, dass mit der Zunahme der Trunksucht auch die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher zunimmt. Obergeh. Regierungsrat Krohne, früher langjähriger Direktor des Zellengefängnisses Moabit in Berlin, erklärte aus seiner reichen Erfahrung heraus im Jahre 1883 in einem Vortrage: „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, Totschläge und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen Branntwein die Ursache des Verbrechens. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Not. Diese Not ist aber in meistens 80% der Fälle eine durch den Täter selbst oder dessen nächste Angehörige veranlasste. Und die Ursache dieser Not ist fast regelmässig der Branntwein. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heissen, haben fast ausschliesslich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit 20 Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hessen und Brandenburg. 70% aller Verbrechen und Vergehen stehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang mit dem Branntwein.“ (Baer, Trunksucht 1890, S. 45). Für Branntwein ist nur überall Alkohol zu setzen; denn was vom Branntwein gilt, gilt auch von den andern alkoholischen Getränken, wie die überaus zahlreichen gefährlichen Körperverletzungen im Bierland Bayern und der weinfreudigen Rheinpfalz beweisen (siehe weiter unten). Hier sei auch noch ein Ausspruch von Lord Coleridge vom Jahre 1877 bei Eröffnung einer Gross-Jury angeführt: „Die Verbrechen aus Gewalttätigkeit entstehen mit wenigen Ausnahmen im Wirtshaus und sind durch Trunkenheit bedingt. Neun

Zehntel der Gefängnisse würden wir leeren können, wenn wir England nüchtern machen könnten" (zit. Baer, Trunksucht S. 45).

Was nun zunächst die Einwirkung der Trunkenheit oder des akuten Alkoholismus auf die Kriminalität anlangt, so lässt sich diese statistisch am besten aus der ungeheuren Zunahme der spezifischen Alkoholdelikte an den Tagen entnehmen, an denen erfahrungsgemäss am meisten getrunken wird, es sind dies die Tage um den Sonntag herum, vor allen Dingen der Sonntag, dann der Sonnabend und der Montag. Der Amtsrichter Lang in Zürich hat zuerst die Häufung der Delikte an diesen „Trinktagen" bei einem allerdings etwas kleinem Materiale des Züricher Amtsgerichts nachgewiesen. Von 97 Körperverletzungen, welche im Jahre 1890 verübt wurden, waren 71 oder 73 % an den drei Tagen Sonnabend, Sonntag und Montag vorgekommen, von den übrigen 26 noch 7 in der Nachtzeit, so dass die Zahl der Körperverletzungen, welche wahrscheinlich unter Alkoholwirkung verübt waren, 78 oder 80 % beträgt. Eine ähnliche Verteilung zeigen die Körperverletzungen des Jahres 1891 (vgl. Taf. 2). Von den 141 Personen, die in diesem Jahre wegen Körperverletzung verurteilt wurden, hatten ihr Vergehen verübt am Sonntag 60 = 42,6 % oder beinahe die Hälfte, am Montag 22 = 15,6 %, am Sonnabend 18 = 12,7 %; an diesen drei Tagen zusammen hatten also 100 = 70,9 %, an den übrigen vier Tagen aber nur 41 oder 29,1 % die Tat begangen, von den letzteren noch 25 zur Nachtzeit oder in Wirtschaften, also mit grosser Wahrscheinlichkeit unter der Einwirkung von Alkoholexzessen. Es bleiben so nur 16 Fälle übrig, welche an den Tagen von Dienstag bis Freitag sich ereigneten (je 4), und von denen die Vermutung besteht, dass sie nicht durch Alkohol bedingt waren.

Zu ähnlichen Resultaten kamen v. Koblinski und Aschaffenburg in der Rheinprovinz (vgl. Taf. 3 und 4). v. Koblinski ermittelte im Jahre 1894, dass unter den in der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf wegen Körperverletzung Inhaftierten (205) die Straftat 121 = 59 % am Sonntag, 32 = 15,6 % am Montag, 25 = 12,2 % am Sonnabend verübt hatten, also in den Tagen Sonnabend bis Montag zusammen 178 = 86,8 %. Im Amtsbezirk Worms fielen nach Aschaffenburg (Das Verbrechen S. 65) von 723 Körperverletzungen, die in sechs Jahren zur amtlichen Untersuchung des Bezirksarztes kamen, 254 = 35,1 % auf den Sonntag, 125 = 17,3 % auf den Montag und 103 = 14,2 % auf den Sonnabend[1]), während auf die übrigen Tage zusammen 241 = 33,3 %, also noch nicht soviel, als auf die Sonn-

[1]) Dass hier der Sonnabend die übrigen Wochentage nicht so sehr überragt, liegt nach Aschaffenburg daran, dass die Auszahlung der Löhne am Sonnabend, welche fast überall zu Alkoholexzessen führt, bei der vorzugsweise Ackerbau treibenden Bevölkerung des Amtsbezirkes Worms weniger in Betracht kommt.

tage kamen (auf jeden der übrigen Tage 6,6 % bis 9,6 %). Wie Aschaffenburg weiter mitteilt, hat Kürz, Bezirksarzt in Heidelberg in 10 Monaten 261 Fälle von Körperverletzungen gesammelt, von denen 124 = 47,5 %, also beinahe die Hälfte, auf Sonntage, 54 = 20,7 % auf Montage und 20 = 7,7 % auf Sonnabende fielen, auf Sonnabend, Sonntag und Montag zusammen mithin 198 = 76,9 %, auf die übrigen Tage zusammen 63 = 24,1 %. Von den letzteren kamen aber noch 16 = 6,1 % auf Feiertage, die in die Woche fielen, 4 auf Kirchweihfeiern und 9 auf Musterungen und Kontrollversammlungen, so dass sich der Anteil der Arbeitswochentage auf 34 = 13,3 % erniedrigt. Bezeichnend ist dabei, dass in 196 = 75 % Fällen die Körperverletzungen in den Abendstunden nach 6 Uhr begangen wurden und genau ebensoviele im Wirtshaus oder nach Verlassen desselben.

Was von den Körperverletzungen gilt, gilt auch für die übrigen Rohheitsdelikte. Lang fand in Zürich, dass von 43 im Jahre 1890 vorgekommenen Sachbeschädigungen 33 = 76,7 % am Sonnabend, Sonntag und Montag verübt waren; und von den 61 im Jahre 1891 wegen Sachbeschädigung Verurteilten hatten das Delikt 13 am Sonnabend, 15 am Sonntag, 7 am Montag verübt, im ganzen von Sonnabend bis Montag 35 = 58,7 %, an den übrigen Tagen 19 = 30,1 % noch nachgewiesenermassen nachts oder in Wirtschaften, so dass 54 = 88 % bei der Tat wahrscheinlich unter dem Einflusse des Alkohols standen.

Nach Schröter (zit. Baer, Trunksucht, S. 43) ergaben Ermittelungen, welche die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in 64 deutschen Gefangenenanstalten angestellt hat, dass von 2178 wegen Körperverletzung und Totschlag Verurteilten 716 = 32,9 %, also ein Drittel, die Tat am Sonntag, 1271 = 58,4 % am Sonnabend, Sonntag und Montag verübt hatten, während auf die übrigen Wochentage nur 907 = 41,6 % fielen; unter den 215, welche das Delikt am Montag gemacht hatten, waren 113, also über die Hälfte, die blauen Montag begangen hatten. Von 913 Sittlichkeitsverbrechen fielen 210 = 22,6 %, von 171 Fallen von Landesfriedensbruch und Aufruhr 60 = 35 % auf Sonntag, 143 = 82 % auf Sonnabend Abend, Sonntag und Montag; von 816 Brandstiftungen kamen 143 = 17,5 %, von 807 Raubanfällen 160 = 19,8 % auf Sonntag. Im ganzen hatten unter 5165 wegen dieser schweren Verbrechen Bestraften 1347 = 26,1 % die Tat am Sonntag und 2591 = 50,2 % am Sonnabend Abend, Sonntag und Montag begangen.

Unter 1327 Personen, die 1896 in die Zwickauer Strafanstalt eingeliefert wurden, hatten etwa 45 % das Verbrechen zwischen Sonnabend und Montag begangen. Nach Hennecke (11. Jahresvers. d. deutsch. Ver. geg. d. Missbr. 1894, S. 36) ergab eine Zusammenstellung der Staatsanwaltschaft Dortmund, dass von 1459 wegen Schlägerei, Sachbeschädi-

gung, Widerstand und Hausfriedensbruch Verurteilten 530 = 36,3 % die Tat am Sonntag verübt hatten.

v. Koblinski fand 1894 in der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf, dass von 380 Gefangenen, die den Tag ihrer Straftat genau angeben konnten, 165 = 43,4 % das Verbrechen am Sonntag, 68 = 17,9 am Montag und 62 = 16,3 % am Sonnabend, im ganzen also 295 = 77,6 % am Sonnabend, Sonntag und Montag verübt hatten, während auf die übrigen Tage der Woche zusammen nur 32,4 % kamen, bedeutend weniger, als am Sonntag und weniger auch als am Sonnabend und Montag zusammen. v. Koblinski hat dann noch zu ermitteln gesucht, wieviel Verbrechen an den einzelnen Tagen unter Alkoholeinfluss und wieviele ohne Alkoholeinfluss begangen waren. Es ergab sich folgendes:

Es hatten die Tat verübt:

| am | unter Einfluss des Alkohols | | | | | | ohne Einfluss des Alkohols | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im ganzen | | in % der Alkohol-delikte | | in % aller Delikte | | im ganzen | | in % der Alkohol-delikte | | in % aller Delikte | |
| Sonnabend | 33 | | 13,1 | | 8,7 | | 29 | | 22,7 | | 7,6 | |
| Sonntag | 132 | 216 | 52,6 | 86 | 34,7 | 56,8 | 33 | 69 | 25,8 | 61,8 | 8,7 | 20,8 |
| Montag | 51 | | 20,3 | | 13,4 | | 17 | | 13,3 | | 4,5 | |
| Dienstag | 13 | | 5,2 | | | | 15 | | 11,7 | | | |
| Mittwoch | 12 | 36 | 4,8 | 14 | | 9,5 | 8 | 59 | 6,2 | 38,2 | | 15,5 |
| Donnerstag | 5 | | 2,0 | | | | 15 | | 11,7 | | | |
| Freitag | 6 | | 2,3 | | | | 11 | | 8,7 | | | |
| zusammen | 252 | | | | | 66,3 | 128 | | | | | 33,7 |

Im ganzen waren somit ²/₃ aller Delikte unter dem Einfluss des Alkohols verübt worden und von diesen über die Hälfte am Sonntag und 86 % (56,8 % aller Delikte) an den Tagen Sonnabend, Sonntag und Montag. Von den angeblich ohne Einfluss des Alkohols ausgeübten Delikten fiel auch die grössere Hälfte, 61,8 % oder 20,8 % aller, auf Sonnabend, Sonntag und Montag, während 15,5 % aller auf die übrigen Tage kamen. Von den auf Sonntag fallenden 165 Delikten waren 132 = 80 % Rauschdelikte, von den 62 Montagsdelikten 51 = 72,9 %, von den 62 Sonnabendsdelikten immer noch 33 = 53,2 %. Was die einzelnen Delikte angeht, so habe ich schon oben erwähnt, dass von den 205 Körperverletzungen 121 = 59 % auf Sonntag kamen; unter Einfluss des Alkohols wurden davon ausgeführt 158 = 77 %, von diesen letzteren fielen 100 = 63,3 % auf Sonntag und 130 = 82,3 % aut Sonnabend, Sonntag und Montag. Von den 16 Fällen von Widerstand

kamen 6 = 37,5 % auf Sonntag und 13 = 81,2 % auf Sonnabend bis Montag; ohne Einfluss des Alkohols wurden angeblich 3 = 18,8 %, unter Einfluss des Alkohols 13 = 81,2 % ausgeführt, und von letzteren kamen 11 oder 84,4 % auf Sonnabend, Sonntag und Montag. Von 23 Unzuchtsdelikten fielen 14 = 60,9 % auf Sonnabend, Sonntag und Montag, von den 10 Fällen von Sachbeschädigung 9 = 90 % und von 88 Diebstählen 51 = 57 % auf diese drei Tage. Von den Diebstählen waren 48 = 54,5 % unter Alkoholeinfluss verübt worden, und von letzteren fielen 34 oder 70,8 % auf Sonnabend, Sonntag und Montag.

Was einzelne Grossstädte betrifft, so stellte Matthäei in Danzig fest, dass von 207 Rohheitsdelikten, hauptsächlich Messerstechereien, die vom August 1898 bis Ende 1899 in Danzig und nächster Umgebung vorkamen, an Sonn- und Feiertagen 57 = 27,5 %, an Montagen 34 = 16,4 % und an Sonnabenden 39 = 18,8 %, am Sonnabend, Sonntag und Montag zusammen, also 130 = 62,8 % verübt worden sind. Während auf jeden der übrigen Wochentage durchschnittlich 19,2 % Rohheitsdelikte fielen, kamen auf die Tage Sonnabend bis Montag durchschnittlich 40.

In Dresden fand der Landrichter Örtel im Jahre 1899 bei Berücksichtigung nur der Delikte alkoholischer Natur (799 Fälle), dass auf den Sonntag 28 %, auf den Montag 17,9 %, auf den Sonnabend 15,2 %, auf diese drei Tage zusammen also 61,1 % kamen, während von Dienstag bis Freitag die Prozentzahl von 12,1 auf 8,7 % abfällt (vgl. Taf. 5). Dass sich hier gegenüber anderen Ermittelungen, z. B. gegenüber denen Aschaffenburgs und v. Koblinskis, die an den mittleren Wochentagen nur 4—7 % resp. 2—5 % ergeben, das Bild zu ungunsten der Wochenmitte etwas verschiebt, liegt nach Örtel daran, dass im Königreich Sachsen auf den Mittwoch zwei Busstage fallen, auch der Vorabend des auf den Donnerstag fallenden Himmelfahrtstages als voller Feiertag begangen wird, und im Jahre 1899 der zweite Weihnachtsfeiertag ein Mittwoch war.

Eine sehr eingehende Ermittelung hat schliesslich noch Löffler in Wien und in der benachbarten Kreisstadt Korneuburg angestellt, indem er die Akten des Wiener Landgerichts und des Kreisgerichts Korneuburg für die Jahre 1896 und 1897 nach jenen Straftaten durchsuchte, bei denen erfahrungsgemäss der Rausch die grösste Bedeutung hat (Rohheitsdelikte, Sittlichkeitsdelikte, Delikte gegen die staatliche Autorität). Löffler hat dabei, wie v. Koblinski die Fälle unterschieden, wo die Tat nach Ausweis der Akten im trunkenen Zustande ausgeführt war (natürlich stellt die ermittelte Zahl nur ein Minimum dar) und die, wo eine entsprechende Angabe nicht vorhanden war (von Löffler als „nüchterne“ Fälle bezeichnet).

Nach seinen Angaben lässt sich folgende Tabelle zusammenstellen:

| Tage | Delikte in Wien | | | Delikte in Korneuburg | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | im Rausch | im nüchter. Zustand | überhaupt | im Rausch | im nüchter. Zustand |
| | % | % | % | % | % | % |
| Sonnabend | 128=12,61 | 73=10,98 | 55=15,0 | 50=16,08 | 19=10,98 | 31=22,4 |
| Sonntag | 289=28,03 } 59,6 | 220=33,08 } 63,29 | 69=26,3 } 58,2 | 120=38,59 } 64,64 | 81=46,82 } 68,20 | 39=28,2 } 60,6 |
| Montag | 190=18,42 | 128=19,23 | 62=16,9 | 31= 9,97 | 18=10,40 | 13= 9,4 |
| Dienstag | 128=12,61 | 72=10,83 | 56=15,3 | 30= 9,64 | 15= 8,67 | 15=10,8 |
| Mittwoch | 100= 9,70 | 59= 8,87 | 41=11,2 | 26= 8,36 | 15= 8,67 | 11= 7,9 |
| Donnerstag | 86= 8,34 | 46= 6,92 | 40=10,9 | 30= 9,64 | 14= 8,09 | 16=11,1 |
| Freitag | 110=10,67 | 67=10,07 | 43=11,8 | 24= 7,71 | 11= 6,36 | 13= 9,4 |
| (Feiertage | 63= 6,20 | 49= 7,37 | 14= 3,8 | 16= 5,14 | 8= 9,62 | 8= 5,9) |
| Summa | 1031 | 665 | 366 | 311 | 173 | 138 |

Auf Sonnabend, Sonntag und Montag fielen somit in Wien 59,6 %, in Korneuburg 68,20 % aller Delikte, also etwa ²/₃, auf Sonn- und Feiertage in Wien 34,23 %, in Korneuburg 43,73 %, also über ¹/₃ bis ²/₅, auf die Montage in Wien immer noch beinahe der fünfte Teil. Berücksichtigt man nur die sicher im Rausch begangenen Delikte, so fielen auf Sonnabend, Sonntag und Montag in Wien 63,29 %, in Korneuburg 68,20 %, also etwas grössere Prozentzahlen als bei allen Delikten; an Sonn- und Feiertagen ereigneten sich in Wien 40,4 % und in Korneuburg 51,44 %, also über ²/₅ resp. über die Hälfte aller Rauschdelikte. Auch von den angeblich im nüchternen Zustande verübten Delikten fiel die grössere Hälfte auf die Tage Sonnabend bis Montag (58,2 % resp. 66 %), was darauf schliessen lässt, dass auch bei einem Teil dieser Fälle ein Rauschzustand bestand, der nur der Feststellung entgangen ist.

Setzt man die an den einzelnen Tagen im Rausch verübten Delikte in Verhältnis zur Zahl aller der in diesen Tagen verübten Delikte, so ergibt sich folgende Tabelle:

| Tage | Delikte in Wien | | Delikte in Korneuburg | |
|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | davon im Rausch | überhaupt | davon im Rausch |
| Sonnabend | 128 | 73=57,0 % | 50 | 19=38,0 % |
| Sonntag | 289 } 607 | 220=76,1 % } 69,3 % | 120 } 201 | 81=67,5 % } 58,7 % |
| Montag | 190 | 128=67,4 % | 31 | 18=58,0 % |
| Dienstag | 128 | 72=56,2 % | 30 | 15=50,0 % |
| Mittwoch | 100 | 59=59 % | 26 | 15=57,7 % |
| Donnerstag | 86 | 46=53,5 % | 30 | 14=46,6 % |
| Freitag | 110 | 67=60,9 % | 24 | 11=45,8 % |
| Feiertage | 63 | 49=77,7 % | 16 | 8=50 % |
| zusammen | 1031 | 665=64,4 % | 311 | 173=55,6 % |

Von den am Sonntag begangenen Delikten waren also in Wien 76,1 %, in Korneuburg 67,5 %, von den auf Sonntag bis Montag fallenden 69,3 % in Wien, 58,7 % in Korneuburg sicher auf einen Rauschzustand zurückzuführen, von den an Feiertagen begangenen in Wien 77,7 %, in Korneuburg 50 % (doch sind hier die absoluten Zahlen zu klein). Von den in der Trunkenheit verübten Delikten kommen in Korneuburg auf Sonntag fast ebensoviel, als auf alle übrigen Tage der Woche (81 gegenüber 92), bei schwerer Körperverletzung sogar mehr (48 gegenüber 31). In Wien kommen auf Sonntag und Montag mehr Trunkenheitsdelikte (348) als an den übrigen drei Tagen der Woche (317) und auf Sonntag allein mehr schwere Körperverletzungen im Rausch (49), als von Dienstag bis Sonnabend (46).

Was die Verteilung einzelner Delikte auf die Wochentage betrifft, so ergibt sich in Wien:

| Delikte | Majestätsbeleidigung | Widerstand | Bosh. Sachbeschädig. | Gefährl. Drohung | Notzucht | Sodomie | Schwere Körperverletzung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im ganzen | 317 | 513 | 44 | 27 | 16 | 37 | 228 |
| davon im Rausch | 21=56,8 % | 408=79,5 % | 29=65,9 % | 17=63 % | 11=75 % | 18=48,7 % | 125=54,7 % |
| am | % | % | % | % | % | % | % |
| Sonnabend | 6 | 61 | 8 | 1 | 3 | 6 | 28 |
| Sonntag | 11 } 23=62 | 153 } 297=58 | 9 } 34=73 | 7 } 14=52 | 3 } 11=75 | 14 } 26=70 | 68 } 145=64 |
| Montag | 6 | 83 | 17 | 6 | 7 | 6 | 49 |
| Dienstag | 3 | 69 | 1 | 3 | 2 | 2 | 27 |
| Mittwoch | 2 | 53 | 2 | 2 | 2 | 2 | 19 |
| Donnerstag | 4 | 42 | 1 | 3 | 1 | 4 | 19 |
| Freitag | 5 | 62 | 3 | 5 | — | 3 | 18 |
| Feiertage | 1 | 22 | 3 | 3 | 8 | — | 17 |

In Korneuburg ergibt sich bei Berücksichtigung nur der wichtigsten Delikte (mit genügend grossen Zahlen):

| Delikte | Widerstand | Bosh. Sachbeschädigung | Gefährliche Drohung | Sittlichkeitsdelikte | Schwere Körperverletzung |
|---|---|---|---|---|---|
| im ganzen | 60 | 23 | 23 | 25 | 149 |
| im Rausch | 42=70 % | 11=47,8 % | 11=47,8 % | 12=52,2 % | 79=53 % |
| am | | | | | |
| Sonnabend | 15 | 1 | 1 | 5 | 11 |
| Sonntag | 20 } 38=63,6 % | 6 } 12=52,2 % | 7 } 10 43,5 % | 10 } 19=82,7 % | 72 } 95=63,8 % |
| Montag | 3 | 5 | 2 | 4 | 12 |
| Dienstag | 7 | 4 | 4 | 1 | 11 |
| Mittwoch | 6 | 2 | 1 | — | 14 |
| Donnerstag | 3 | 4 | 2 | 1 | 15 |
| Freitag | 6 | 1 | 6 | 1 | 4 |
| Feiertage | 2 | — | 1 | 1 | 9 |

Es zeigt sich also, dass, ähnlich wie die schweren Körperverletzungen, sich auch Majestätsbeleidigung, Widerstand, gefährliche Drohung, boshafte Sachbeschädigung und Sittlichkeitsdelikte auf die Tage Sonnabend bis Montag konzentrieren. Auf den Sonntag allein fielen in Wien 30 % der Fälle von Widerstand, 30 % Majestätsbeleidigung, 20 % boshafte Sachbeschädigung, 28 % Notzucht und Sodomie, 30 % schwere Körperverletzung; auf Sonn- und Feiertage in Wien 32,5 % Majestätsbeleidigung, 34 % Widerstand, 27 % boshafte Sachbeschädigung, 37 % gefährliche Drohung, 43 % Notzucht und Sodomie, 37 % schwere Körperverletzung. In Korneuburg sind die Zahlen zum Teil noch grösser. Diese Zahlen zeigen auf das deutlichste, dass an den Tagen, wo der Sitte gemäss am meisten getrunken wird, besonders am Sonntag, die spezifischen Rauschdelikte, die Roheits- und Sittlichkeitsdelikte, ganz beträchtlich anschwellen; manche weisen am Sonntag beinahe ebenso hohe Zahlen auf, als an allen anderen Tagen der Woche zusammen, obgleich doch der Sonnabend und Montag auch hoch belastet sind [1]).

Von einzelnen Kriminologen ist behauptet worden, dass das Anschwellen der Personendelikte an Sonn- und Feiertagen durch die Vermehrung der Reibungen, der Kollisionsgefahr an diesen Tagen zu erklären sei. Es ist ja richtig, dass an Sonn- und Feiertagen, wo Ausflüge, Musik und Tanz und Volksbelustigungen aller Art beschäftigungslose Massen von einander fremden Menschen auf engem Raum zusammenführen, leichter Reibungen und Konflikte entstehen können als an den Wochentagen, wo Kaufleute, Handwerker, Arbeiter bei der Arbeit festgehalten und durch diese tagsüber völlig in Anspruch genommen werden. Und es mag sein, dass die Vermehrung der Personendelikte an Sonn- und Feiertagen zu einem Teil auf dieser vergrösserten Reibungsfläche beruht, aber sicher nur zu einem geringen Teil. Was diese vermehrte Reibung gefährlich und kriminogen macht, ist der Agent provocateur, der Alkohol, welcher erst die Stimmung, das Selbstbewusstsein, die Unternehmungslust, die Empfindlichkeit und die Streitlust hervorruft, die

[1]) In England, wo die verdächtigen Kindersterbefälle eine wichtige Kategorie bilden, zeigt sich, dass sich auch diese an den 3 kritischen Tagen häufen. Der Annual report of Registrar General für 1890 gibt an, dass in diesem Jahre 1544 Kinder in ihrem Bett erstickt resp. erdrückt wurden (zufällig oder absichtlich), dass diese Zahl in den letzten 5 Jahren dauernd gestiegen sei, und dass verhältnismässig die meisten Fälle in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag, die nächste grössere Prozentzahl in der Nacht von Montag zu Dienstag und dann am Sonntag vorkommen. Nach Frank laufen die Kinder in der Nacht zum Sonntag 3 mal mehr Gefahr erdrückt zu werden, als in allen anderen Nächten der Woche. In Liverpool ergab eine Untersuchung über 2020 verdächtige Kindersterbfälle (von denen 767 auf Ersticken im Bett, 1253 auf andere Verbrechen sich zurückführen liessen), dass in der Zeit von Sonnabend zum Sonntag, wo die meisten Verhaftungen wegen Trunkenheit vorkamen, auch die Zahl dieser Kindersterbefälle am grössten war.

Zusammenstösse herbeiführt und in Gewalttätigkeiten ausarten lässt. Ohne Alkohol würden sich die Massen ruhig und friedlich durcheinanderschieben, wie wir dies im allgemeinen bei den Frauen sehen, bei welchen der Alkohol keine Rolle spielt, und wie dies auch bei den Volksfesten in Japan der Fall ist, die in vollständiger Harmonie verlaufen. Die Vermehrung der Personendelikte am Sonntag kommt fast ausschliesslich auf das Konto der Männer mit ihren sonntäglichen Trinkexzessen. Dass diese die hauptsächliche Schuld an der überaus grossen Zahl der Sonntagsdelikte tragen, zeigt ein Blick auf die Tabellen von Koblinski und Löffler, wonach die im Rausch ausgeführten Delikte die weit überwiegende Mehrzahl der am Sonntag und Feiertagen verübten Delikte bilden. Das gleiche gilt auch, wenigstens in Düsseldorf-Derendorf, für die Montags- und Sonnabendsdelikte, während in Wien auch an den übrigen Tagen die Mehrzahl (wenn auch nicht eine so überwiegende Mehrzahl) der Delikte im Rausch begangen worden sind. Übrigens weist noch die Vermehrung der Delikte an den Sonnabenden und Montagen darauf hin, dass nicht die Steigerung der Reibung, sondern die Steigerung des Alkoholkonsums die Hauptschuld trägt.

Ebenso wie die Sonn- und Feiertage machen auch aussergewöhnliche Festzeiten (die Kirmesse sind in katholischen Ländern wegen der dabei stattfindenden Raufereien berüchtigt) und Volksfeste ihren unheimlichen Einfluss auf die Vermehrung der Alkoholdelikte geltend. Das zeigt sehr deutlich die Jahreskurve der Alkoholdelikte in Dresden nach Örtel. Diese setzt im Dezember in mittlerer Höhe ein, steigt gegen die Weihnachtszeit und über diese hinaus (Sylvester) bis Mitte Januar an, sinkt dann bis nach Februar rasch ab, um sich in der ersten Hälfte des Mai schnell bis fast zur vollen Höhe zu erheben und während des Sommers auf derselben zu bleiben. Die grösste Erhebung aber weist die Kurve während der Zeit des Bundesschiessens vom 5.—15. Juli, speziell am Ende dieses Festes auf, dann fällt sie rasch ab, steigt aber wieder in der ersten Hälfte des August während der Zeit der sog. „Vogelwiese“ (eines grossen jahrmarktähnlichen Volksfestes) vom 5. bis zum 12. August fast bis zur vollen Höhe, um nunmehr schnell abzufallen. Entsprechend fand Hydekoeper in Brügge, dass fast alle Körperverletzungen und Totschläge, die zur gerichtsärztlichen Untersuchung kamen, sich an den Stadtfesten ereigneten und dass immer von fünf Delinquenten vier betrunken waren.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich den aus der Örtelschen Kurve ersichtlichen Einfluss der Jahreszeiten auf die Zahl der Delikte besprechen. Es ist schon lange aufgefallen, dass zahlreiche Delikte, besonders die gegen die Person, im Sommer häufiger sind als im Winter, während die Vermögensdelikte, besonders Diebstahl, aus leicht erklärlichen Gründen in der kalten Jahreszeit ihren Höhepunkt

haben. Es geht dies sehr deutlich aus einer Tabelle in der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich (Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 83, II, S. 52) hervor, welche die Jahre 1883—92 zusammenfasst.

Wenn im Jahre auf einen Tag durchschnittlich 100 strafbare Handlungen fallen, so kommen im Monat durchschnittlich auf einen Tag:

| Delikte | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze | 95 | 97 | 90 | 92 | 99 | 103 | 105 | **109** | 105 | 103 | 103 | 98 |
| Verbr. gegen d. Person | 78 | 83 | 81 | 94 | 108 | 116 | 121 | **128** | 118 | 102 | 91 | 78 |
| Delikte g. Staat u. öffentl. Ordnung | 91 | 96 | 93 | 98 | 92 | 103 | 107 | **111** | 108 | 104 | 100 | 90 |
| Gewalt u. Drohung gegen Beamte | 89 | 94 | 89 | 94 | 97 | 104 | 109 | **117** | 112 | 104 | 99 | 90 |
| Hausfriedensbruch | 94 | 99 | 96 | 100 | 98 | 101 | 105 | **110** | 106 | 102 | 100 | 89 |
| Unzucht mit Gewalt etc. | 64 | 76 | 78 | 103 | 128 | 144 | **149** | 130 | 108 | 90 | 68 | 69 |
| Ärgernis | 62 | 74 | 83 | 101 | 130 | **150** | 141 | 133 | 109 | 84 | 69 | 64 |
| Beleidigung | 83 | 89 | 85 | 93 | 108 | 115 | 120 | **122** | 113 | 99 | 93 | 80 |
| Einfache Körperverletzung | 76 | 80 | 79 | 95 | 108 | 116 | 124 | **134** | 121 | 102 | 88 | 74 |
| Gef. Körperverletzung | 75 | 78 | 78 | 95 | 108 | 113 | 118 | **133** | 124 | 106 | 93 | 78 |
| Schwere Körperverletzung | 75 | 75 | 72 | 93 | 103 | 100 | 107 | 130 | **134** | 119 | 102 | 88 |
| Schlägerei mit Totschlag etc. | 60 | 77 | 63 | 93 | 151 | 93 | 100 | **178** | 151 | 70 | 86 | 75 |
| Totschlag | 88 | 84 | 100 | 84 | 102 | 116 | **119** | 116 | 110 | 106 | 93 | 87 |
| Sachbeschädigung | 88 | 92 | 98 | 108 | **109** | 106 | 104 | 103 | 104 | 101 | 99 | 88 |

Wir sehen also, dass die meisten Personendelikte ihren Höhepunkt im August resp. in den Sommermonaten Juli bis August haben, während die Wintermonate, besonders Dezember und Januar, am niedrigsten stehen. Man hat zur Erklärung dieser Erscheinung, die ähnlich auch in andern Ländern beobachtet worden ist, manche Momente beigebracht: die erhöhte Temperatur und die dadurch erzeugte grössere Lebhaftigkeit und Erregbarkeit, den erleichterten Verkehr in der Aussenwelt und die dadurch bedingte Vergrösserung der sozialen Reibungsfläche, bei den Sittlichkeitsdelikten die gesteigerte Sexualität und die vermehrte Gelegenheit. Alle diese Momente haben wohl einen gewissen Einfluss, aber dieser Einfluss würde nicht oder nicht in derselben Ausdehnung zur Geltung kommen, wenn nicht die sommerlichen Trinkausschreitungen wären[1]. Der leichtere

[1]) Auffällig ist auch die vorübergehende Erhebung der Kriminalität im Februar, „deren Zusammenhang mit der Faschingszeit unverkennbar ist", wie der offizielle Bericht (Stat. d. Deutsch. Reichs N. F. Bd. 83 II S. 51) direkt hervorhebt.

und grössere Verdienst in der warmen Jahreszeit bei Verminderung der Haushaltungskosten (was sich in der geringeren Zahl der Vermögensdelikte gegenüber den Wintermonaten kundgibt) ermöglicht grössere Aufwendungen für alkoholische Getränke und für Festfeiern, zu denen der Sommer die günstigste Gelegenheit bietet: Vereinsausflüge, Stiftungsfeste, Fahnenweihen, Schützenfeste, Sängerfeste, Turner- und andere Sportfeste, Kirchweihfeste und Wallfahrten in den katholischen Landesteilen, bei denen nach alter Sitte der Alkohol in Strömen fliesst. Dazu kommt der durch Hitze und Staub erzeugte grössere Durst, alles Umstände, welche dazu führen, dass im Sommer ein viel stärkerer Alkoholkonsum stattfindet als im Winter. Es macht sich dies übrigens auch in dem häufigeren Vorkommen der Alkoholkrankheiten im Sommer geltend. Nach Baer kamen von den 1879—1889 in den grossen Berliner Krankenhäusern wegen chronischen Alkoholismus und Säuferwahnsinns eingelieferten Kranken auf die Monate Juli bis September 27,2 %, auf die Monate Januar bis März aber nur 21,6 %. Nach Grigorieff erreicht die Zahl der Deliranten in Petersburg im August den Höhepunkt (Juni bis August 27 %, März bis Mai 26 %, September bis November 25 %, Dezember bis Februar 22 %). Auch die Selbstmorde, welche, wie oben erwähnt, mindestens zum dritten Teil durch Alkoholismus bedingt sind, zeigen eine ähnliche Verteilung. So kamen nach Morselli in Frankreich von 1866—1876 unter 57131 Selbstmorden auf die vier warmen Monate 29947, auf die vier gemässigten 19002 und auf die vier kalten 15182. Ohne Frage spielt bei dem starken Überwiegen der Selbstmorde in der warmen Jahreszeit der erhöhte Alkoholkonsum eine wesentliche Rolle und das gleiche gilt für die Gewalttätigkeits- und Roheitsdelikte. Was speziell die sicher im Rausch resp. unter Alkoholeinfluss ausgeübten Straftaten betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass in Dresden die Jahreskurve der Alkoholdelikte einen ganz ähnlichen Verlauf zeigt, wie die der Roheitsdelikte, d. h. in den Sommermonaten die grösste Erhebung hat.

Überhaupt kann man wohl ziemlich allgemein konstatieren, dass ceteris paribus ökonomisch günstigere Zeiten einen erhöhten Alkoholkonsum und damit auch eine Steigerung der Personendelikte bedingen. G. Meyer führt in seiner „Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern“ (München 1867, S. 51; zit. Jahrb. f. Württ. Statist. 1894, I, S. 410) den statistischen Nachweis, dass in Bayern während der Jahre 1835/36—1860/61 die Angriffe gegen das Leben bei Eintreten der Nahrungserleichterung zunahmen, sich bei der Nahrungserschwerung dagegen verminderten[1]. Nach Sikorsky hat in Russland

[1] Es würde danach auch die allgemeine Zunahme der Körperverletzungen, wie sie für die letzten Jahrzehnte nachgewiesen ist, auf eine Zunahme der Nahrungs-

das Jahr 1887 mit seiner überreichen Ernte, in welchem der Fiskus 28 Millionen Alkoholsteuern über den Durchschnitt einnahm und der Spirituosenverbrauch sich um 11% steigerte, auch ein ausserordentliches Anschwellen der Kriminalitätsziffern, besonders der Verbrechen gegen die Person gezeitigt. Hier sei auch noch auf die Untersuchungen von Ferri hingewiesen, welcher für Frankreich für die Zeit von 1850—1880 gezeigt hat, dass die Verbrechen gegen die Person mit der grösseren oder geringeren Weinproduktion steigen oder fallen; die Jahre mit schlechter Weinernte zeigen eine Abnahme, die mit guter eine Zunahme der Kriminalität. Ebenso steigen die blutigen Verbrechen in den der Weinlese folgenden Monaten stark an. So erklärt sich auch, dass in Deutschland im September die Roheitsdelikte auch noch eine ziemlich hohe Ziffer, die gefährlichen Körperverletzungen sogar den Höhepunkt zeigen.

Wie die Zeit der strafbaren Handlung, so lässt auch der Ort derselben oft den Einfluss der Trunkenheit erkennen. Er ist in sehr vielen Fällen das Wirtshaus oder der Heimweg vom Wirtshaus. Ich erwähnte schon oben den Ausspruch des Lord Coleridge, dass die Verbrechen aus Gewalttätigkeit mit sehr geringen Ausnahmen im Wirtshaus entstehen. Auch nach einem Ausspruch des italienischen Justizministers Graf Frederico Sclopis haben die Affektverbrechen zu 9/10 ihren Ausgangspunkt im Wirtshaus. Man braucht nur den lokalen Teil unserer Zeitungen, wo so häufig von Schlägereien, Messerstechereien etc. zu lesen ist, und die Berichte über Gerichtsverhandlungen zu verfolgen, um die Richtigkeit dieser Aussprüche bestätigt zu finden. Welche Rolle das Wirtshaus bei Körperverletzungen und Totschlag, sowie beim Widerstand gegen die Staatsgewalt spielt, zeigt eine Statistik von Siegfried (zit. Baer, Trunksucht S. 42), welcher die in Basel von 1877—1880 gemachten Erfahrungen zugrunde liegen. Danach waren von 330 Fällen von Körperverletzung und Totschlag 182 = 54,6% und von 148 Fällen von Widerstand 99 = 66,9% im Wirtshaus oder beim Verlassen desselben verübt worden. Von 1129 Totschlägen, die von 1826—1829 in Frankreich verübt worden sind, waren nach Quetelet 446 = 39,5% durch Zank und Streit in den Schänken erfolgt. Und Yvernès (Intern. Kongr. zu Brüssel 1880, S. 66) berichtet, dass in Frankreich von 1874 bis 1878 unter 622 Fällen von Mord oder Totschlag 6,5—10,6% bei einem Streit in der Kneipe sich ereigneten. Kürz in Heidelberg hat, wie oben erwähnt, gefunden, dass 75% der Körperverletzungen im Wirtshaus oder nach Verlassen desselben verübt waren. Von den 767 Alkoholdelikten,

---

erleichterung resp. Besserung der ökonomischen Lage, besonders derjenigen Bevölkerungsschichten schliessen lassen, welche diese Straftat am häufigsten begehen, d. h. der arbeitenden Stände. In der Tat hat sich die Lage der arbeitenden Stände in den letzten Jahrzehnten andauernd gehoben.

die Örtel in Dresden gesammelt hat, hatten 232 = 30,5 % sich im Wirtshaus abgespielt. Tatsächlich ist aber, wie Örtel betont, die Zahl sicher viel grösser, da viele Vorgänge in Schankwirtschaften überhaupt nicht zur Anzeige kommen, und die Wirte oft aus Geschäftsrücksichten und auch um ihr Lokal nicht bei den Behörden in ein schlechtes Licht zu setzen, von weitern Schritten von vornherein absehen und sich damit begnügen, den Missetäter zu entfernen.

Was nun die direkten Beziehungen zwischen Trunkenheit und Verbrechen anlangt, so sind in den meisten Statistiken diese Beziehungen nicht von den Beziehungen zwischen Trunksucht und Verbrechen gesondert, d. h. bei einer bestimmten Anzahl von Verbrechen ist angegeben, wie viele von denselben Trinker, und wie viele bei der Tat berauscht waren. Leider fehlen dabei aber gewöhnlich Angaben, wie viele von den Trinkern zugleich berauscht und wie viele von den zur Zeit Berauschten Trinker waren. Nur bei solchen Angaben liesse es sich ermitteln, in wie vielen Fällen der Rausch allein, in wie vielen chronischer Alkoholismus allein, in wie vielen sowohl chronischer Alkoholismus als Rausch eine Rolle gespielt haben, und danach berechnen, wie oft der Alkohol überhaupt von Einfluss war. Dabei muss aber noch einmal betont werden, dass nicht in allen Fällen von Verbrechen, wo chronischer Alkoholismus nachweisbar ist, dieser auch als die Ursache des Verbrechens anzusehen ist, da Trunksucht vielfach nur ein Begleitsymptom des Gewohnheitsverbrechertums ist und beide Erscheinungen oft nur nebeneinander als Folgen einer und derselben minderwertigen resp. degenerativen Anlage bestehen, die allerdings wiederum nicht selten durch Trunksucht der Eltern oder Vorfahren bedingt ist. Andererseits ist aber zu bedenken, dass die statistisch ermittelten Zahlen immer nur Minimalzahlen darstellen, da häufig die Trunksucht und noch häufiger der Rausch zur Zeit der Tat der Beobachtung und Ermittelung entgeht, bei der Voruntersuchung auch viel zu wenig nach den Ursachen und psychologischen Bedingungen der Tat gefahndet wird. Zahlreiche Fälle von Trunksucht und Trunkenheit kommen so gar nicht in die Statistiken, welche sich meist auf die Angaben in den Akten gründen.

Wir wollen nun die Ermittelungen, die in den einzelnen Ländern gemacht worden sind und trotz der Übereinstimmung in den Hauptzügen je nach der Art und Genauigkeit dieser Ermittelungen naturgemäss vielfache Differenzen zeigen, der Reihe nach vorführen.

In Deutschland verdanken wir eine ausserordentlich umfangreiche Erhebung dem Oberarzt am Strafgefängnis Plötzensee, Geh. Sanitätsrat Baer, der Mitte der siebziger Jahre auf Grund von Fragebogen Daten aus 120 verschiedenen Strafanstalten über 32 837 Gefangenen (19 557 Zuchthäusler, 8067 Gefängnishaftlinge, 2443 Korrigenten), darunter 2796 weibliche erhalten und verarbeitet hat (Baer, Alkoholismus S. 347 ff.).

Baers Ermittelungen bezogen sich vorzugsweise auf die Frage, wie viele von den Gefangenen Gewohnheits- und wie viele Gelegenheitstrinker waren. Unter letzteren scheint Baer diejenigen verstanden zu haben, die, ohne Gewohnheitstrinker zu sein, zur Zeit der Tat berauscht waren. Da die Feststellungen dem subjektiven Ermessen der 120 Anstaltsdirektoren überlassen waren, so ermangelt natürlich dem Ergebnis die Genauigkeit, welche aus der Einheitlichkeit der Untersuchung entspringt. Mit dieser Reserve sind die Baerschen Resultate aufzufassen.

Über die Gesamtergebnisse gibt folgende Tabelle Aufschluss:

| Gefangene | Zahl | Trinker | | | unter den Trinkern waren | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | überhaupt | Gelegenheits- | Gewohnheits- | Gelegenheitstrinker | Gewohnheitstrink. |
| Männer | 30041 | 13190=43,9 % | 7071=23,5 % | 6128=20,4 % | 53,6 % | 46,4 % |
| Frauen | 2796 | 507=18,1 % | 198= 7,1 % | 309=11 % | 39,0 % | 61,0 % |
| zusammen | 32837 | 13706=41,7 % | 7269=22,1 % | 6437=19,6 % | 53,0 % | 47,0 % |

Bei den einzelnen Kategorien der männlichen Sträflinge ergab sich folgendes Verhalten:

| Anstaltsart | Zahl der männl Gefangenen | Trinker | | | unter den Trinkern waren | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | überhaupt | Gelegenheits- | Gewohnheits- | Gelegenheitstrinker | Gewohnheitstrink. |
| Zuchthaus | 19531 | 8817=45,1 % | 4606 23,6 % | 4211 21,5 % | 52,2 % | 47,8 % |
| Gefängnis | 8067 | 3324=41,2 % | 2465 30,5 % | 859=10,7 % | 74,0 % | 26,0 % |
| Korrektionshaus | 2443 | 1058=43,3 % | -- | 1058=43,3 % | — | 100 % |

In den Gefängnissen sind also viel mehr Gelegenheits- als Gewohnheitstrinker vertreten, in den Zuchthäusern beide Kategorien ungefähr in gleichem Masse, während in den Korrektionsanstalten nur Gewohnheitstrinker vorhanden sind und fast die Hälfte aller Insassen bilden.

Was nun das Verhältnis der einzelnen Delikte zur Trunksucht betrifft, so ergab sich folgendes (Baer, Alkoholismus S. 351):

## A. In Zuchthäusern für Männer.

| Art des Verbrechens | Zahl der Gefangenen | davon Trinker überhaupt | Gelegenheits- | Gewohnheits- | unter den Trinkern waren Gelegenheitstrinker | Gewohnheitstrinker |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Mord | 514 | 237=46,1% | 139=27,0% | 98=19,1% | 58,6 % | 41,4 % |
| Totschlag | 348 | 220=63,2 | 129=37,1 | 91=26,1 | 58,6 | 41,4 |
| Totschlagsversuch | 252 | 128=50,8 | 78=30,9 | 50=19,9 | 60,9 | 39,1 |
| Körperverletz. | 773 | 575=74,5 | 418=54,1 | 157=20,4 | 72,7 | 27,3 |
| Sittlichkeitsdel. | 954 | 575=60,2 | 352=36,9 | 223=23,3 | 61,2 | 38,8 |
| Raub- u. Strassenraub | 898 | 618=68,8 | 353=39,3 | 265=29,5 | 57,1 | 42,9 |
| Diebstahl | 10033 | 5212=51,9 | 2513=25,4 | 2699=26,5 | 48,2 | 51,8 |
| Brandstiftung | 804 | 383=47,6 | 184=22,9 | 199=24,7 | 48,0 | 52,0 |
| Meineid | 590 | 157=26,6 | 82=13,9 | 75=12,7 | 52,2 | 47,8 |
| Diverse | 1689 | 712=42,2 | 358=21,2 | 354=21,0 | 50,2 | 49,8 |

## B. In Gefängnissen für Männer.

| Art des Verbrechens | Zahl der Gefangenen | davon Trinker überhaupt | Gelegenheits- | Gewohnheits- | Gelegenheitstrinker | Gewohnheitstrinker |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Körperverletz. | 1130 | 716=63,4% | 581=51,4 % | 135=12,0 % | 81,1 % | 18,9 |
| Widerstand | 652 | 499=76,5 | 445=68,3 | 54= 8,2 | 89,0 | 11,0 |
| Aufruhr u. Landfriedensbruch | 34 | 18=52,9 | 12=35,3 | 6=17,6 | 66,6 | 33,3 |
| Hausfriedensbruch | 411 | 223=54,2 | 210=51,1 | 13= 3,1 | 94,2 | 5,8 |
| Sittlichkeitsdel. | 200 | 154=77,0 | 113=55,7 | 41=21,3 | 73,3 | 26,7 |
| Raub | 48 | 28=58,3 | 116=33,3 | 12=25,0 | 57,0 | 43,0 |
| Brandstiftung | 23 | 11 - 48,0 | 5=21,8 | 6=26,2 | 45,4 | 54,6 |
| Diebstahl | 3282 | 1048=32,0 | 666=20,1 | 382=11,9 | 63,5 | 36,5 |
| Betrug, Fälschg., Unterschlag. | 786 | 194=24,7 | 111=14,1 | 83=10,6 | 57,2 | 42,8 |
| Diverse | 826 | 433=52,4 | 306=37,0 | 127=15,4 | 70,7 | 29,3 |

Es zeigt sich also, dass der Alkohol überhaupt, besonders bei den Personendelikten (mit Ausnahme des Mordes) eine wesentliche Rolle spielt, eine geringere bei den Vermögensdelikten; Raub und Strassenraub aber steht unter den schweren (mit Zuchthaus bestraften) Verbrechen, wo auch der Diebstahl einen Anteil des Alkohols mit über 50 % zeigt, ziemlich hoch (68,8 %). Bei den Personendelikten sehen wir ein ausserordentliches Überwiegen des Gelegenheitstrunkes. Beim schweren Diebstahl (Zuchthaus) dagegen überwiegen die Gewohnheitstrinker, während bei einfachem

Diebstahl die Gelegenheitstrinker in der Mehrzahl sind. Auch bei Brandstiftung überwiegen die Gewohnheitstrinker. Verhältnismässig sehr gering ist die Zahl der Gewohnheitstrinker bei Körperverletzung, Widerstand und Hausfriedensbruch.

Besonders wertvoll sind die Ergebnisse, welche Baer selbst in Plötzensee gefunden hat, weil er hier als alleiniger und exakter Beobachter in Geltung kommt.

## C. Gefängnis Plötzensee.

| Art der Vergehen | Zahl der Gefangenen | davon waren Trinker | | | unter den Trinkern waren | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | überhaupt | Gelegenheits- | Gewohnheits- | Gelegenheitstrinker | Gewohnheitstrinker |
| Körperverletz. | 351 | 191=54,45% | 180=51,33% | 11=3,12 % | 94,3 % | 5,7 % |
| Widerstand | 429 | 322=75,22 | 300=70,10 | 22=5,12 | 93,2 | 6,8 |
| Hausfriedensbr. | 217 | 123=56,58 | 120=55,25 | 3=1,33 | 97,5 | 2,5 |
| Sachbeschädig. | 78 | 47=60,24 | 43=55,12 | 4=5,12 | 91,4 | 8,6 |
| Sittlichkeitsdel. | 44 | 33=75,01 | 29=66,00 | 4=9,00 | 87,8 | 12,1 |
| Diebstahl | 1467 | 333=22,50 | 243=16,50 | 90=6,00 | 73,0 | 27,0 |
| Unterschlagung | 260 | 60=23,07 | 49=18,84 | 11=4,23 | 81,7 | 18,3 |
| Diverse | 379 | 65 | 35 | 30 | | |
| im ganzen | 3227 | 1174=36,5% | 999=30,90% | 175=5,60 % | 84,2 % | 15,8 % |

Wir sehen hier bei der aus der Grossstadt Berlin sich rekrutierenden Gefängnisbevölkerung ein noch stärkeres Überwiegen der gelegentlichen Trunkenheit über die Trunksucht. 70% aller Fälle von Widerstand, 66% von Sittlichkeitsvergehen, 55% von Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, 51% von Körperverletzung sind unter dem Einfluss der Trunkenheit geschehen. Ähnliche Resultate ergeben anderweitige Statistiken aus Anstalten. Im Zellengefängnis in Nürnberg hatten, wie Streng mitteilt, i. J. 1878 von 222 wegen Körperverletzung Verurteilten 147 = 66,2% die Tat in der Trunkenheit, im Wirtshaus oder auf dem Heimwege vom Wirtshaus verübt (zit. Baer, Trunksucht S. 45). Aus der bereits oben angeführten Untersuchung von Koblinski in Düsseldorf-Derendorf ergibt sich, dass von 380 Insassen des Zellengefängnisses, welche genauere Angaben machen konnten, 252 = 66,3% zur Zeit der Tat unter dem Einfluss des Branntweins standen (resp. von allen 473 53,5%). Was die einzelnen Delikte betrifft, so war der Einfluss des Branntweins unter 205 Fällen von Körperverletzung bei 158 = 77%, unter den 16 Fällen von Widerstand bei 13 = 81,2%, unter 23 Unzuchtsdelikten bei 12 = 52,2%, unter 10 Fällen von Sachbeschädigung

bei 8 = 80 %, im ganzen unter 260 Fällen von Roheitsdelikten bei 194 = 70,5 % zu konstatieren, während dies unter 88 Fällen von Diebstahl bei 48 = 54,5 %, unter 16 Fällen von Unterschlagung bei 6 = 37,5 %, im ganzen unter 121 Vermögensdelikten (ausserdem noch Raub, Hehlerei, Urkundenfälschung, Münzverbrechen) bei 58 = 48 % der Fall war.

Weiterhin stellte v. Koblinski (S. 168) in der Strafanstalt Sonnenburg folgendes Verhältnis bei den einzelnen Straftaten fest:

| Verbrechen | Zahl der Gefangenen | davon waren | |
|---|---|---|---|
| | | betrunken zur Zeit der Tat | Gewohnheits-trinker |
| **Körperverletzung** | 26 | 7=26,9 % | 8=28,5 % |
| **Totschlag** | 23 | 1= 4,4 | 12=52,2 |
| **Mord** | 55 | 8=14,6 | 15=27,3 |
| **Mordversuch** | 12 | 2=16,6 | 3=25,0 |
| **Sittlichkeitsverbrechen** | 84 | 16=19,0 | 23=27,4 |
| **Brandstiftung** | 45 | 9=20,0 | 13=29,0 |
| **Raub** | 58 | 18=31,0 | 21=36,0 |
| **Diebstahl** | 602 | 62=10,3 | 129=21,4 |
| **Hehlerei** | 36 | 2= 5.6 | 2= 5,6 |
| **Meineid** | 43 | 2= 4,7 | 5=11,7 |
| **Münzverbrechen** | 13 | — | 2=15,4 |
| Summa | 997 | 127=12,8 % | 233=23,4 % |

Die Prozentzahlen der Trunkenen sind hier, wo es sich um ein Zuchthaus handelt, zumal bei den Roheitsdelikten, verhältnismässig gering, bei Raub sogar noch grösser, als bei letzteren. Die Prozentzahlen der Gewohnheitstrinker dagegen sind grösser, als sie Baer in Zuchthäusern ermittelt hat.

In Elberfeld fand Pastor Heinersdorf bei einer Umfrage im Jahre 1890 unter 1800 Gefangenen nur 203 = 11 % Gewohnheitstrinker, von welchen 147 die Tat im Rausch verübt hatten; im Jahre 1891 waren unter 1545 Gefangenen 232 = 15 % Gewohnheitstrinker, und von diesen waren 177 zur Zeit der Tat betrunken. Der Amtsrichter Schellhas in Rixdorf fand, dass unter 216 Sachen gegen männliche Angeklagte wegen Roheitsdelikte 95 = 43,9 % alkoholischer Natur waren (cit. Örtel S. 548). Nach einer Mitteilung des Amtsgerichtsrat Velhagen waren in Lübeck am 15. Februar 1905 von den 180 Gefangenen 114 = 63,3 % Gewohnheitstrinker.

Die offiziellen Ermittelungen ergeben allerdings wesentlich geringere Zahlen. Nach der Statistik der preussischen Straf- und Gefängnisver-

waltung für das Jahr 1888/89 wurden in diesem Jahre in sämtlichen preussischen Zuchthäusern 7375 Männer und 1717 Frauen eingeliefert. Von den Männern waren 1138 = 15,4 % Gewohnheitstrinker und 1069 = 14,5 % hatten die Tat in der Trunkenheit verübt; bei den Frauen waren die entsprechenden Zahlen 112 = 6,5 % und 22 = 1,3 %. Was den Bestand anlangt, so betrug

| | Zahl der Gefangenen | | | davon | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | betrunken zur Zeit der Tat | | | Gewohnheitstrinker | | |
| | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa |
| 1. April 1889 | 15480 | 2641 | 18121 | 306519 % | 44=1,7 % | 3101=17 % | 3334=21,6 % | 190=7,2 % | 3524=19 % |
| 1. April 1894 | | | 18046 | 2752 | 83 | 2635=15,6 „ | 3005 | 274 | 3279=18,2 „ |

Was einzelne Straftaten betrifft, so waren im Jahre 1889 unter 1130 Personen, die wegen Körperverletzung bestraft waren, 750 = 66,4 % Trinker und zwar 600 = 53,1 % Gelegenheits- und 150 = 13,3 % Gewohnheitstrinker, während weitere 267 = 14,3 % angaben, die Tat im Rausch begangen zu haben. Von den in der Zeit von 1872—95 in Deutschland zum Tode verurteilten 202 Mördern waren 59,9 % Gewohnheitstrinker und 43,1 % zur Zeit der Tat berauscht (Abstinenz 1904 S. 5).

Im Königreich Bayern betrug nach der Zeitschrift für Statistik des Königreichs Bayern die Zahl der im Jahre 1894 in den Gefangenenanstalten Detinierten nebst dem Zugange bis zum 1. April 1897 15539 Männer und 2510 Frauen; davon hatten nachweislich die Tat in betrunkenen Zustande begangen 3305 = 21,9 % Männer und 180 = 7,2 % Frauen, Gewohnheitstrinker waren 4473 = 28,1 % Männer und 457 = 28,2 % Frauen.

Wenn im Königreich Sachsen der 25. Jahresbericht des Kgl. S. Mediz.-Kollegium 1894 von den 1860—76 im Männerzuchthause zu Waldheim eingelieferten Sträflingen nur 5 % als Trinker bezeichnet, so ist diese Zahl entschieden zu klein. Die sehr genaue (nach den Akten erhobene) Statistik von Örtel im Landgerichtsbezirk Dresden, auf die wir oben bereits hingewiesen haben, ergab, dass von 4934 Anklagen (1968 vor den Strafkammern, 2966 vor den Schöffengerichten) 767, die 989 Personen betrafen, oder rund 16 %, sicher alkoholischer Natur waren, d. h. solche, bei denen der Täter zur Zeit der Tat berauscht war oder unter den Folgen eines Rausches stand oder aber Gewohnheitstrinker war. Nur in 72 Fällen gelang es, chronischen Alkoholismus mit einiger Sicherheit (aus den Akten!) festzustellen, eine Zahl, die aber sehr wächst, wenn man, was man wohl unbedenklich tun kann, die grosse Zahl der

Landstreicher dazurechnet. Von den dem Schöffengericht überwiesenen Sachen, wo die einfacheren Personendelikte das Gros bilden, waren 24%, von den den Strafkammern überwiesenen Sachen, die sich zum grössten Teil aus Vermögensdelikten zusammensetzen, nur 4% alkoholischer Natur. Auch hier handelt es sich, wie Örtel direkt betont, um Minimalzahlen, da die Beziehungen zum Alkohol, speziell chronischer Alkoholismus, nur selten aktenkundig werden und ein Rausch schon sehr erheblich sein müsse, um aufzufallen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Alkoholdelikte waren Delikte gegen die Person, 1701 gegenüber 68 Vermögensdelikten. Von den letzteren waren Diebstahl mit 44 verhältnismässig am stärksten vertreten, die Urkundenfälschungen aber, welche die meiste Planmässigkeit erfordern, mit 2 am wenigsten. Von den Personendelikten waren die gegen die Sittlichkeit verhältnismässig gering an Zahl, was sich nach Örtel wohl dadurch erklärt, dass die Verletzten in der Mehrzahl Frauen und Kinder sind, die aus leicht begreiflichen Gründen meist von einer Anzeige absehen. Die (54) Fälle von Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen betrafen fast sämtlich Exhibitionisten, bei denen der Alkohol den krankhaften Trieb geweckt hatte [1]). Auch die verhältnismässig sehr geringe Zahl von Sachbeschädigungen (42) unter den Roheitsdelikten erklärt sich nach Örtel daraus, dass die Geschädigten, meist Gastwirte, aus Furcht vor geschäftlichen Nachteilen oder weil sie Schadenersatz erhalten, die Anzeige unterlassen.

In Württemberg fand Strafanstaltsdirektor Sichart unter 3181 Zuchthäuslern, die von 1878—88 seiner Aufsicht unterstellt waren, 939 = 29,5% Gewohnheitstrinker, und zwar waren unter Brandstiftern 34,26% Trinker [2]), unter Sittlichkeitsverbrechern 36,3%, unter Dieben 28,0%, unter Betrügern 25,7%, unter Meineidigen 24,0%. Trunkenheit zur Zeit der Tat ist leider von Sichart nicht berücksichtigt worden.

Aus dem Grossherzogtum Baden besitzen wir eine eingehende Statistik über die im letzten Vierteljahre 1895 zur Bestrafung gekommenen 2437 Verbrechen und Vergehen, von denen 859 = 34,7% im Rausch und 3,14% von Gewohnheitstrinkern verübt wurden. Was die einzelnen Delikte betrifft, so waren im Rausch verübt worden Beleidigung des Landesherrn von 71%, Vergehen gegen die Religion 66%, Wider-

---

1) Einer von ihnen erklärte direkt, dass er, sobald er hinter dem Glase sitze, exhibitionieren müsse.

2) Unter den dem Trunk verfallenen Brandstiftern finden sich, wie Sichart betont, meist solche Individuen, welche durch den Trunk in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen oder infolge häuslicher Sorgen oder finanzieller Nöten erst zu Trinkern geworden, als letztes Mittel zur Abwendung des drohenden Vermögensruins die betrügliche Inbrandsetzung ihres häuslichen Anwesens oder ihrer beweglichen Habe in Anwendung brachten.

stand von 64 %, Raub und Erpressung von 57 %, Sachbeschädigung von 47 %, Nötigung und Bedrohung von 46 %, Körperverletzung von 43 %, Sittlichkeitsdelikte von 38 %, Brandstiftung von 33 %, Delikte gegen die Ordnung von 30 %, Delikte gegen das Leben von 18 %, Diebstahl von 7 %. (Der Missbrauch geistiger Getränke im Grossherzogtum Baden, Karlsruhe 1896 S. 51.)

Im Grossherzogtum Hessen sind nach Fuld (zit. Baer, Trunksucht S. 45) im Jahre 1885 wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung 1231 Personen verurteilt worden, von denen nach gerichtlicher Feststellung 305 = 24,7 % zur Zeit der Tat betrunken waren und 371 = 30,1 % kurz vorher geistige Getränke genossen, also mehr oder weniger unter dem Einfluss des Alkohols gehandelt hatten, so dass im ganzen 54,8 % bei der Tat unter Alkoholwirkung standen. Nach den „Beiträgen zur Statistik Hessens" (Heft 41—46) lässt sich berechnen, dass von den in den Jahren 1895/96 bis 1899/1900 in die Zuchthäuser eingelieferten 1258 Gefangenen 77 = 6,1 % bei der Tat betrunken und 122 = 9,7 % Gewohnheitstrinker waren, während unter den 3869 in die Gefängnisse eingelieferten Personen 414 = 10,7 % bei der Tat betrunken und 211 = 5,4 % Gewohnheitstrinker waren. Diese offiziellen Zahlen stehen natürlich wieder weit unter der Wirklichkeit.

In Grossbritannien berechnet de Colleville (Congr. intern. pour l'étude des questions relatives à l'alcoolisme, Bruxelles 1880) für das Jahr 1878 die Zahl der durch Alkoholmissbrauch hervorgerufenen Straftaten auf 346 314, beinahe die Hälfte (48,7 %) aller in diesem Jahre zur Aburteilung gekommenen Delikte, deren Zahl 730 898 betrug; doch meint de Colleville, dass in Wirklichkeit 90 % zu rechnen seien.

In dem Berichte der Parlamentskommission für das Trunksuchtsgesetz 1899 äusserte sich der Polizeimeister Bower dahin, dass 50 % der Verbrechen auf Trunksucht zurückzuführen seien; ob auch Trunkenheit zur Zeit der Tat darin inbegriffen ist, ist aus der Angabe (Helenius Alkoholfrage S. 204) nicht zu ersehen. Auch Baker (Congr. int. pénit. Bruxelles 1900 IV S. 20) gibt an, dass mindestens 50 % der in den vereinigten Königreichen begangenen Straftaten auf Alkoholismus beruhen. Nach einem Ausspruch von Kingmill waren von 28 257 Personen, die im Jahre 1849 von den Geschworenen abgeurteilt worden sind, etwa 10 000 direkt oder indirekt durch die Schenkhäuser in ihre traurige Lage geraten und bei etwa 50 000 von 90 963 summarisch Verurteilten war eigene Trunksucht oder Trunksucht der Eltern die Ursache (zit. Baer Alkoholismus S. 343). Sullivan hat 130 Fälle von Individuen, die wegen schwerer Gewalttätigkeitsdelikte zu Zwangsarbeit verurteilt waren, genauer untersucht. Unter ihnen waren 101 Alkoholiker, bei den übrigen 29 war nichts Sicheres zu konstatieren. Bei 31 von den 101 war der Alkoholismus mehr Begleiterscheinung der verbrecherischen Anlage,

als Ursache des Verbrechens. Es bleiben somit 80 Fälle (36 Morde und 44 Mordversuche) oder 61,5 %, die direkt auf Alkoholismus zu beziehen waren. In allen Fällen bestand der Alkoholismus schon lange Zeit. In 24 von 36 Morden war das Opfer die Frau oder die Geliebte; häufig und zwar in 15 von den 80 Fällen verband sich die Gewalttat mit einem Selbstmordversuch. Nach den Ermittelungen von Baker (a. a. O. S. 23) in Pentonville, dem Londoner Gefängnis, wohin die vom Polizeigericht (zu über 3 Monaten bis 2 Jahren) Verurteilten kommen, waren im Jahre 1898 unter 14110 Einlieferungen 4212 oder 30 % durch direkte Alkoholdelikte veranlasst worden, während im ganzen mindestens 60 % direkt oder indirekt auf Alkohol zurückzuführen waren.

Bei den Verhaftungen erwies sich stets ein grosser Teil als betrunken. So waren im Jahre 1872 in Manchester 64,8 %, in Liverpool 62,3 %, in Leeds 43,7 % und in Rochester 43,5 % bei der Arretierung betrunken.

In Schottland berichtete Mc Hardy, Präsident der schottischen Gefängniskommission auf Grund eingehender Ermittelungen, dass 90 % aller Gefangenen ihre Verhaftung auf Alkohol zurückführten (zit. Baker a. a. O. S. 20). Wie Baker ferner mitteilt, ermittelte der Polizeimeister von Dundee, dass in dieser Stadt 88 % der wegen aller möglichen Delikte Arretierten zur Zeit der Verhaftung betrunken waren und von den übrigen noch ganz gut die Hälfte ihre Arretierung auch dem Alkohol verdanken; nach ähnlichen Ermittelungen des Polizeimeisters von Dumbertonshire waren 63 % der Delinquenten zur Zeit der Verhaftung mehr oder weniger betrunken und 80 % der Delikte durch Alkohol bedingt; in Aberdeen standen 50 % Zeit der Tat unter dem Einfluss des Alkohols.

In Edinburg waren nach Baer (Trunksucht S. 46) unter den von 1874—78 wegen Verbrechen aufgegriffenen Personen 58,3 % der männlichen und 41,3 % der weiblichen bei der Verhaftung betrunken. Nach Lewis waren von den 1894—96 verhafteten 9034 Personen unter 20 Jahren 6768 = 75 % betrunken.

In Perth hatten nach Peddie (Baer, Alkoholismus S. 343) von den vor dem Polizeiamt von 1861—71 angeklagten 9119 Personen (6079 Männer, 3040 Frauen) 4232 = 46,4 % und zwar 2864 Männer = 47,1 % und 1368 Frauen = 44,9 % die Tat in der Trunkenheit begangen.

In Irland gaben bei einer Enquete über Unmässigkeit, die im Jahre 1877 vom Hause des Lords veranstaltet wurde, von 28 Gefängnisvorständen, die befragt worden waren, wie viele von den Gefangenen direkt oder indirekt ein Opfer der Trunksucht seien, 3 die Zahl auf 60 %, 8 auf 75 % und 6 auf 90 % an (zit. Baer, Trunksucht S. 8). Nach Baker (a. a. O.) beruhen in Belfast 70—80 % der Verbrechen direkt oder indirekt auf Alkohol. In Cork ist das Verhältnis noch grösser. 17 % aller schweren Verbrechen gegen das Eigentum und 60—70 % der

Verbrechen gegen die Person (Gewalttätigkeiten) waren direkt auf den Alkohol zurückzuführen. Unter 115 wegen Grausamkeit gegen ihre Kinder im Laufe von 3 Jahren in Cork verurteilten Personen waren 105 = 89,5 % Trinker (Baker S. 20). Und in Belfast und Umgegend ermittelte die internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Grausamkeit gegen Kinder unter 284 Fällen, die in den letzten 3 Monaten des Jahres 1898 genauer untersucht wurden, dass in 205 der Vater, in 104 die Mutter Trinker waren; in 80 Fällen, wo beide Eltern beschuldigt wurden, waren bei 67 der Vater, bei 63 die Mutter; unter 154, wo der Vater allein beschuldigt wurde, dieser in 138, unter 50, wo die Mutter beschuldigt wurde, diese in 41 Fällen Trinker (cit. Helenius S. 206).

In Frankreich ist nach Camoin de Vence (Congr. des soc. sav. 1898; zit. Garnier, Congr. pénit intern. 1900 IV S. 83) die Zahl der Delikte alkoholischen Ursprungs, die 10 % (?) aller Straftaten betrug, bis 1898 auf 50 % gestiegen. Nach Fekete (ebend. S. 61) konstatierte der Justizminister im Jahre 1897, dass 53 % der Mörder, 57 % der Brandstifter und 90 % der wegen Körperverletzung Verurteilten Trinker (resp. betrunken zur Zeit der Tat?) waren. Im Jahre 1878 wurden nach Yvernès vor den Korrektionsgerichten 8575 wegen eines im Zustand der Trunkenheit begangenen Deliktes verurteilt (von 1874—78 durchschnittlich jährlich 10052); darunter 3556 wegen Widerstand oder 28 % dieser Delikte, 1459 von Schlägerei und Körperverletzung oder 6 %, 1109 wegen Aufruhr oder 35 %, 396 wegen Sach- und Flurbeschädigung oder 14 %, 366 wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit oder 11 %. Das sind verhältnismässig sehr geringe Prozentzahlen, die sicher weit unter der Wirklichkeit stehen, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man bedenkt, dass es offizielle, den Akten entnommene Zahlen sind. Wie Rivière in der Societé générale des prisons am 15. März 1895 mitteilte, sind nach der offiziellen Statistik des Departements Seine-Inférieur 72 % aller Verurteilten Alkoholiker, bei den Gewalttätigkeiten sogar 90 % (zit. Wieselgren, Congr. intern. pénit 1900 IV S. 172).

Eine Erhebung im Jahre 1887 über die Vergehen, mit welchen die von den Zuchtgerichten bestraften Übertretungen gegen das Trunkenheitsgesetz zusammen vorgekommen waren, ergab nach Hoegel (Gerichtssaal 1899 S. 230) folgendes. Von den 8700 Vergehen kamen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| auf | Wachebeleidigungen | 3647 | oder 29 % | von den | 12536 | Delikten dieser Art überhaupt |
| „ | Beschädigung von Einfriedigungen | 49 | „ 11 | „ „ | 2919 | „ „ „ „ |
| „ | öffentl. Unsittlichkeit | 283 | „ 10 | „ „ | 2817 | „ „ „ „ |
| „ | leichte Körperverletz. | 1216 | „ 5 | „ „ | 26445 | „ „ „ „ |
| „ | Widerstand | 1333 | „ 4 | „ „ | 3394 | „ „ „ „ |
| „ | Betteln | 523 | „ 4 | „ „ | 15710 | „ „ „ „ |
| „ | Landstreichen | 470 | „ 3 | „ „ | 17453 | „ „ „ „ |

Für Paris hat Marambat am Gefängnis St. Pelagie 1886 eine Statistik über 2950 Gefangene aufgestellt und folgende Resultate erhalten:

| Verbrechen | Zahl der Verbrecher | davon Trinker |
|---|---|---|
| Überfall, Körperverletzung, Totschlag | 415 | 366=88,2 % |
| Betteln und Landstreichen | 272 | 216=79,4 |
| Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung etc. | 1898 | 1346=70,9 |
| Brandstiftung | 14 | 8=57,1 |
| Sittlichkeitsverbrechen | 308 | 165=53,6 |
| Mord, Mordversuch | 15 | 8=53,3 |
| im ganzen | 2950 | 2124=72 % |

Eine umfangreichere Statistik aus dem Zentralgefängnis zu Poissy hat Marambat im Jahre 1900 mitgeteilt (Congr. intern. pénit 1900 IV S. 112). Dieselbe betrifft 5332 wegen mittlerer und schwerer Verbrechen (zu mehr als 13 Monaten) verurteilten Männern, und berücksichtigt nicht nur die Trinker unter denselben, sondern auch die Personen, welche zur Zeit der Tat betrunken waren.

| Verbrechen | Zahl der Gefang. | darunter Trinker | betrunken zur Zeit der Tat |
|---|---|---|---|
| Verbrechen gegen die Person | 787 | 649=82,4 % | 260=33,0 % |
| Eigentumsverbrechen | 3359 | 2156=64,2 | 106= 3,2 |
| Sittlichkeitsverbrechen | 683 | 352=51,5 | 45= 6,6 |
| Sachbeschädigung, Zerstörung von Bäumen etc. | 433 | 344=79,4 | — |
| Brandstiftung | 42 | 26=61,9 | 5=11,9 |
| Andere Delikte | 18 | 9=50,0 | 2=10,5 |
| zusammen | 5322 | 3536=66,4 % | 418=6,6 % |

Die Zahlen der zur Zeit der Tat Berauschten sind auffällig gering, was sich zum Teil daraus erklärt, dass es sich um schwerere Verbrecher handelt, bei denen ja der Gelegenheitsrausch eine geringere Rolle spielt als der chronische Alkoholismus. Die Zahlen stehen aber sicher weit unter der Wirklichkeit.

Eine Statistik aus dem Zellengefängnis zu Nizza über die Jahre 1886—1900 hat Malgat auf demselben Kongress (Actes IV S. 96) mitgeteilt. Diese berücksichtigt aber auch nur die Gewohnheitstrinker (und zwar nur solche mit einem Konsum von täglich über 100 g abs. Alkohol). Im ganzen fanden sich unter 1850 Gefangenen 1093 = 59,1 % solcher Trinker. Was die einzelnen Delikte betrifft, so ergab sich folgendes:

| Verbrechen | Zahl der Gefangenen | darunter Trinker |
|---|---|---|
| Körperverletzung | 275 | 160 = 58,2 % |
| Drohung und Widerstand | 138 | 91 = 65,9 „ |
| Sittlichkeitsverbrechen | 53 | 30 = 56,6 „ |
| Mord | 33 | 18 = 54,5 „ |
| Vagabundage | 319 | 180 = 59,5 „ |
| Betteln | 32 | 16 = 50,0 „ |
| Diebstahl | 579 | 357 = 61,7 „ |
| Betrug | 56 | 34 = 60,7 „ |
| Brandstiftung | 4 | 3 = 75,0 „ |
| Aussetzung | 175 | 95 = 54,3 „ |
| Öffentliche Trunkenheit | 15 | 11 = 73,3 „ |
| Eigentumsvergehen | 1244 | 734 = 59 % |
| Gewaltätigkeiten | | 60 „ |

Nach Gallavardin ist Trunksucht bei Körperverletzungen in 88 %, bei Diebstahl in 77 % und in Sittlichkeitsverbrechen in 63 % zu konstatieren.

Bemerkenswert ist in diesen Statistiken die verhältnismässig hohe Zahl der Trinker auch unter den Dieben (und bei Eigentumsdelikten überhaupt) gegenüber den deutschen Statistiken (Baer und v. Koblinski).

Im Jahre 1894 wurden von 119 schweren Verbrechen (Mord, Brandstiftung, Vergiftung) 17 = 14,2 % direkt durch Trinkexzesse herbeigeführt. „Es ist unmöglich“, fügt der offizielle Jahresbericht (Comte général de l'administrat. de justice criminelle) hinzu, „den indirekten Anteil des Alkohols an der Kriminalistik auch nur annähernd anzugeben, derselbe ist entschieden noch weit grösser“.

In Belgien erklärte Ducpétiaux, Oberinspektor der belgischen Gefängnisse, auf Grund einer 25jährigen Erfahrung, dass 4/5 aller Verbrechen auf Trunksucht zurückzuführen seien (cit. Baer Trunksucht S. 42). Am 31. Dezember 1849 waren nach Jansen (cit. Baer ebend.) unter 3651 in den Gefängnissen und Strafanstalten Belgiens Detinierten

1080 = 27 % und am 31. Dezember 1860 von 3715 Gefangenen 807 = 21,7 % notorische Trinker. Wie Garnier mitteilt (Congr. pénit. int. 1900 IV. S. 83), sind nach Delaunois die belgischen Direktoren übereinstimmend der Ansicht, dass 75 % der Häftlinge ihre Verurteilung dem Alkohol verdanken.

Nach der offiziellen belgischen Kriminalstatistik für das Jahr 1898 (Statistique judiciaire de la Belgique 1900 S. 27 ff.) waren von den zum erstenmal verurteilten männlichen Verbrechern 1984 = 8,7 % und unter 19 167 rückfälligen männlichen Verbrechern 5576 = 31,2 % nach dem Trunkenheitsgesetz vorbestraft, also unfraglich Trinker; bei den Frauen waren die entsprechenden Prozentzahlen 11 % resp. 8 %.



Was die einzelnen Delikte betrifft, so ergab sich nach de Boeck (Congr. pénit intern. 1900 I S. 111—114) folgendes:

a)

| Verbrechen | nach dem Trunkenheitsgesetz wenigstens einmal wegen Trunkenheit vorbestraft | | | | ausserdem zur Zeit der Tat betrunken | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | | Frauen | | Männer | | Frauen | |
| | Erstbestrafte % | Rückfällige % | Erstbestrafte % | Rückfällige % | Erstbestrafte % | Rückfällige % | Erstbestrafte % | Rückfällige % |
| Verbrechen gegen d. Sicherheit des Staates | 31,25 | 41,66 | — | — | 6,25 | — | — | — |
| Beilegung falscher Namen etc. | 6,25 | 16,45 | — | 17,64 | 0,69 | 2,62 | — | — |
| Verbrechen gegen d. öffentliche Ordnung | 39,32 | 45.85 | 7.48 | 23,56 | 4,33 | 2,62 | 1,09 | 0,68 |
| Sittlichkeitsverbrechen | 10,16 | 38.90 | 11,00 | 27,65 | 2,74 | 2,35 | 1,84 | — |
| Mord (Totschlag) | — | 9,09 | — | — | — | — | — | — |
| Körperverletzung | 5,24 | 28.27 | 0,92 | 7,47 | 3,11 | 2,54 | 0,14 | 0,41 |
| Hausfriedensbruch etc. | 11,66 | 35,89 | — | — | 1,67 | 2,57 | — | — |
| Beleidigung | 2,88 | 26,39 | 0,59 | 7,35 | 1,56 | 2,39 | 0,45 | — |
| Diebstahl | 3,87 | 23,29 | 0,31 | 3,71 | 0,57 | 0,67 | 0.16 | — |
| Bankrott | — | 23,07 | — | — | — | — | — | — |
| Betrug etc. | 3,80 | 20.25 | 0,29 | 7,04 | 0,51 | 0,47 | — | 0.60 |
| Hehlerei | 4,21 | 23,45 | — | 10,00 | — | — | — | — |
| Sachbeschädigung | 13,77 | 42,94 | 2,68 | 14,28 | 7,99 | 4,57 | — | 1,00 |
| Brandstiftung | — | 12,50 | — | — | 18,75 | — | — | — |
| zusammen | 8,70 | 31,17 | 1,13 | 8,08 | 2,92 | 1,24 | 0,16 | 0,27 |

b)

| Verbrechen | Wegen Trunkenheit vorbestraft oder betrunken zur Zeit der Tat | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Männer | | Frauen | |
| | Erstbestrafte % | Rückfällige % | Erstbestrafte % | Rückfällige % |
| Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates | 37,50 | 41,66 | — | — |
| Beilegung falscher Namen etc. | 6,94 | 16,34 | — | — |
| Verbrechen gegen die öffentl. Ordnung | 33,66 | 48,74 | 8,37 | 24,24 |
| Verbrechen gegen die öffentl. Sicherheit | 11,74 | 29,66 | — | — |
| Verbrechen gegen die Familienordnung | 4,29 | 23,77 | 1,35 | 2,94 |
| Sittlichkeitsdelikte | 12,90 | 41,25 | 12,84 | 27,65 |
| Mord | — | 9,09 | — | — |
| Körperverletzung | 8,35 | 30,81 | 1,06 | 7,88 |
| Hausfriedensbruch etc. | 13,33 | 38,46 | — | — |
| Beleidigung | 4,44 | 28,78 | 0,76 | 7,35 |
| Diebstahl und Raub | 4,34 | 23,74 | 0,39 | 3,71 |
| Betrug | 4,31 | 20,72 | 0,29 | 7,74 |
| Sachbeschädigung | 21,36 | 47,51 | 2,68 | 15,58 |
| Brandstiftung | 18,75 | 12,50 | — | — |
| zusammen | 11,62 | 33,41 | 1,29 | 8,35 |

Dass bei den Rückfälligen die Zahl der Trinker überall wesentlich höher ist, ist eine Erscheinung, die wir noch später eingehender zu berücksichtigen haben werden.

Nach der belgischen Kriminalstatistik für 1902 (Stat. judiciaire de Belgique. 1904, cit. Stat. Correspondenz 1905) ergab sich bei 43 365 wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten männlichen Personen (darunter 20 258 rückfälligen) und 13 843 weiblichen Personen (darunter 4085 rückfälligen) folgendes:

| Verbrecher | Männer | | | Frauen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ohne Vorstrafen | mit Vorstrafen | im ganzen | ohne Vorstrafen | mit Vorstrafen | im ganzen |
| | % | % | % | % | % | % |
| bei d. Tat betrunken | 2681=11,3 | 3165=15,6 | 5846=13,4 | 73=0,8 | 110=2,7 | 183=1,3 |
| wegen Trunkenheit vorbestraft | 3061=12,9 | 8259=40,8 | 11320=25,7 | 133=1,4 | 315=7,7 | 448=3,2 |
| wegen Trunkenheit vorbestraft und bei der Tat betrunken ohne solche Vorstrafen | 3688=15,6 | 8439=41,7 | 12127=27,6 | 144=1,5 | 315=7,7 | 459=3,3 |

Was einzelne Strafanstalten betrifft, so ermittelte Thiry im Gefängnis zu Lüttich im Jahre 1895 bei 168 Sträflingen, dass 45,2% zur Zeit der Tat betrunken und 19,6% Gewohnheitstrinker waren; bei den Personendelikten waren 66,6%, bei den Sittlichkeitsdelikten 61,8%, bei Aufruhr 42,8%, bei Diebstahl und Betrug 34,8% zur Zeit der Tat betrunken. Eine weitere Zusammenstellung Thirys aus dem Jahre 1896 über eine allerdings noch geringere Anzahl von Gefangenen (103), ergab, dass bei allen Delikten 50%, bei den (23) Personendelikten 17 = 73% (12 = 52% trunken bei der Tat, 5 = 29,4% Trinker), bei den (18) Sittlichkeitsdelikten 11 = 61% (6 Gewohnheitstrinker und 5 trunken) und bei (26) Fällen von Diebstahl und Betrug 9 = 34% (alle Gewohnheitstrinker) unter Einfluss des Alkohols standen (Congr. intern. pénit 1900 I S. 399).

Eine umfassendere Statistik verdanken wir dem Gefängnisarzt Masoin, welcher zunächst an der Strafanstalt zu Löwen über die in den Jahren 1872—95 dort internierten (zu mehr als 5 Jahren verurteilten) 2826 Gefangenen Erhebungen angestellt hat. Bei 344 = 11,9% war Trunkenheit zur Zeit der Tat festzustellen, und 1157 = 41,3% waren Trinker. In vielen Fällen lagen aber keine Angaben vor. Werden nur die Fälle berücksichtigt, bei denen die Beziehungen zum Alkohol bekannt waren, so ergibt sich bei Scheidung nach der Schwere der Tat resp. der Verurteilung folgendes:

| Sträflinge | Zahl | betrunken zur Zeit der Tat | Gewohnheitstrinker |
|---|---|---|---|
| Alle Sträflinge | 2826 | 344 = 16,8% (2034)[1] | 1157 = 44,7% (2588) |
| Zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurteilte | 235 | 53 = 40,7% (130) | 118 = 54,6% (216) |
| Zum Tode Verurteilte | 218 | 38 = 43,1% (88) | 121 = 60,0% (202) |

Es zeigt diese Statistik deutlich, wie die Rolle, welche der Alkohol bei der Hervorrufung von Verbrechen spielt, mit der Schwere der Verbrechen zunimmt, und zwar gilt dies mehr noch als für die vorübergehende Trunkenheit für die chronische Alkoholvergiftung.

Masoin hat weiterhin die Untersuchungen auf die 4 bedeutendsten Gefängnisse: Antwerpen, Gent, Lüttich und Löwen ausgedehnt (6 int. congr. contre l'alcoolisme 1898), dabei aber nur die (von 1876—1896) zu

[1]) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Sträflinge, bei denen Angaben darüber vorlagen.

1—5 Jahren Gefängnis verurteilten Personen, und zwar 5239 Männer und 352 Frauen, berücksichtigt. Von den 729 Männern, bei denen Angaben über den Zustand zur Zeit der Tat vorlagen, waren 293 = 40,1 % (resp. 5,5 % aller 5239) zur Zeit der Tat betrunken, und Trinker waren von 4202, über deren Vorleben sich genaueres ermitteln liess, 1998 = 47,5 % resp. 42,1 % aller Verbrecher; bei den Frauen waren die entsprechenden Zahlen unter 44 resp. 64 mit Angaben 13 % und 24,8 %. Eine dritte Statistik von Masoin, die er auf dem internationalen Kongress für Gefängniswesen zu Brüssel 1900 (Actes I S. 389 und 390) mitteilte, umfasst 16 822 zu Korrektionsstrafen verurteilte Männer und 1673 zu Korrektions- und schwereren Strafen verurteilte Frauen. Es ergab sich, dass von den Männern 22,2 % trunken zur Zeit der Tat und 44,6 % Trinker, von den Frauen 5,6 % trunken bei der Tat und 23,2 % Trinker waren.

In den Niederlanden fallen nach Peeters (L'alcohol S. 340) 15/16 aller Verbrechen dem Alkohol zur Last. Ebenso gibt Visscher, Präsident der niederl. Gesellschaft zur Abschaffung berauschender Getränke, an, dass nach seiner 18jährigen Erfahrung mindestens 75 bis 80 % aller Verbrechen unter dem Einfluss des Alkohols begangen werden.

Nach Bertrand (cit. Lombroso S. 82) fallen 4/5 aller Verbrechen und 7/8 der Raufereien sowie 3/4 der Angriffe gegen Personen und 1/4 der Vermögensdelikte dem Alkoholmissbrauch zur Last.

Die offizielle niederländische Kriminalstatistik gibt erst seit 1900 Ausweise über die Zahl der Gewohnheitstrinker unter den Verbrechern (natürlich nur als Minimalzahlen), die in folgender Tabelle zusammengestellt sind:

| Verbrechen | Gewohnheitstrinker | |
|---|---|---|
| | 1900 % | 1901 % |
| Alle Verbrechen | 8,31 | 13 |
| Betteln und Landstreichen | 10 | 24,51 |
| Rebellion | | 21,16 |
| Unterschlagung | | 19,20 |
| Betrug | 16 | 18,26 |
| Gewalttätigkeit (schwere Körperverletzung) | 10 | 16,94 |
| Sachbeschädigung | | 16,59 |
| Widerstand | 13 | 16,10 |
| Öffentliche Ruhestörung | | 14,33 |
| Einfacher Diebstahl | 7 | 11,61 |
| Sittlichkeitsdelikte | 10 | 10,84 |
| Einfache Körperverletzung | 7 | 10,47 |
| Beleidigungen | | 9,96 |
| Schwerer Diebstahl | | 8,84 |
| Wilddieberei | 3 | 1,46 |

Betrunken zur Zeit der Tat waren im Jahre 1901 (nach Bonger S. 697) bei Aufruhr 58,04 %, bei schwerer Körperverletzung 51,88 %, bei Vandalismus 41,69 %, bei Drohungen 39,77 %, bei einfacher Körperverletzung 31,27 %.

In Dänemark waren nach der offiziellen Statistik (cit. Baer, Trunksucht S. 42) von 1871—80 unter 5443 Insassen der Gefängnisse 979 = 18 % Trinker; 1871—75 wurden nur 14,5 % festgestellt, 1876—80 aber 21 % (die Differenz erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass man in den späteren Jahren genauer nachforschte). Von 86817 in derselben Zeit polizeilich verhafteten Personen waren 74 % bei der Verhaftung betrunken, in Kopenhagen war die Prozentzahl 77 %. In der Anstalt Vridsloselille waren von 1871—80 unter 2582 Insassen 443 = 14,8 % Trinker, 348 = 11,7 % hatten ein ausschweifendes (also sicher auch mit zahlreichen Trinkexzessen verbundenes) Leben geführt und 120 = 4 % hatten die Tat im Rausch begangen, so dass bei 31 % der Alkohol eine Rolle gespielt hat (Dalhoff, Congr. intern. pénit. 1900 IV S. 40). Von 1891—97 waren gleichfalls nach Dalhoff (ebend.) unter 1893 Männern und 114 Frauen, die zum erstenmal detiniert waren, 308 = 16,3 % Männer und 19 = 4,6 % Frauen Trinker. Dass diese Zahlen wieder nur als Minimalzahlen zu gelten haben, braucht kaum betont zu werden.

Spezialuntersuchungen, welche von grösserem Werte sind, weil sie im allgemeinen mit mehr Sorgfalt und Sachkenntnis unternommen werden, haben der Kriminalgerichtsrat Schon in Kopenhagen und der Irrenarzt Geill, früher Gefängnisarzt in Kopenhagen, angestellt. Das Material von Schon (cit. Geill S. 207) ist allerdings klein und betrifft nur 164 männliche Verbrecher aus Kopenhagen, dafür ist aber die Untersuchung sehr sorgfältig. Bei 18 Fällen lagen keine Angaben vor, von den übrigen waren 70 = 48 % notorische Trinker, 18 waren wahrscheinlich Trinker und 6 konnten als solche betrachtet werden, weil sie „soffen und zechten“. Werden aber auch die letzten 24 als zweifelhaft nicht berücksichtigt, so waren von den 164 Verbrechern 42,6 % chronische Alkoholisten. Geills Material ist wesentlich umfangreicher, es wird gebildet aus 1845 erwachsenen Männern (nur 38 hatten das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht), welche in den 3 Jahren 1899—1901 wegen eigentlicher Verbrechen von dem Polizei- und Kriminalgericht Kopenhagen verurteilt worden sind. Von allen 1845 Verurteilten waren 693 = 37,56 %, von den 609 zur Besserungs- und Zuchthausarbeit Verurteilten 281 = 46,12 % notorische Trinker. Es ergibt sich also auch hier (wie bei Masoin), dass die Zahl der Trinker mit der Schwere der Verurteilung (resp. des Verbrechens) steigt. Ausserdem waren zur Zeit der Tat betrunken weitere 229 = 12,41 %, so dass der Alkohol bei 922 = 49,97 % als hervorrufende oder mitwirkende Ursache angesehen

werden musste. Überhaupt berauscht zur Zeit der Tat waren (nach den Angaben der Verbrecher) 477 = 28,85 %.

Bei den einzelnen Delikten ergaben sich folgende Verhältnisse:

| Verbrechen | Zahl der Verbrecher | Trinker | Ausserdem waren berauscht, aber nicht Gewohnheitstrinker |
|---|---|---|---|
| | | % | % |
| Diebstahl (einfacher u. schwerer) | 1153 | 425=36,86 | 94= 8,15 |
| Hehlerei | 88 | 30=34,09 | |
| Betrug u. Fälschung (Meineid) | 224 | 56=25,00 | |
| Raub und Entwendung | 26 | 14=53,85 | |
| Gewalttätigkeit und Körperverletzung | 40 | 113=47,08 | 98=40,83 |
| Sittlichkeitsverbrechen | 99 | 46=46,46 | 17=17,77 |
| Sachbeschädigung | 3 | 2=66,67 | |
| Brandstiftung | 7 | 5=71,43 | |
| Totschlag, Mord | 5 | 2=40,00 | |

Im ganzen spielte der Alkohol bei Diebstahl in 519 = 45,01 %, bei Gewalttätigkeit und Körperverletzung in 211 = 87,91 % und bei Sittlichkeitsverbrechen in 63 = 63,63 % Fällen eine Rolle. Um Geld zu Spirituosen zu bekommen, hatten von den 769 erstmalig Bestraften 2 gestohlen, von denen der eine chronischer Alkoholist war; 7 andere hatten Spirituosen selbst gestohlen oder damit gehehlt, 3 davon im berauschten Zustande, 2 andere, von denen der eine angetrunken war, waren chronische Alkoholisten; einer hatte bayerisches Bier von Bierhändlern gestohlen und einer damit gehehlt. Von den 1076 Rückfälligen gaben 4 an, dass sie gestohlen hatten, um trinken zu können, 3 von diesen waren chronische Alkoholisten, der eine überdies berauscht, 9 hatten Getränke gestohlen oder damit gehehlt, einer von diesen war Trinker und 2 bei der Tat berauscht. Wesentlich grösser ist die Zahl derer, die einen Diebstahl begangen hatten, um Geld zu Vergnügungen zu erhalten oder welche nachher das Geld vertrunken oder sonst verprasst hatten. Doch gaben die Verbrecher dies nur sehr ungern zu. Nur 16 von den erstmalig Bestraften und 8 von den Rückfälligen (darunter 1 Trinker) räumten ein, gestohlen zu haben, um bummeln zu können, und 39 erstmalig Bestrafte (darunter 11 Alkoholisten, einer berauscht) und 17 Rückfällige (darunter 5 Alkoholiker, 2 berauscht) gaben zu, dass sie das Geld „versoffen“ oder „zu Vergnügungen vertan“ hätten.

In Schweden besitzen wir umfassende und sorgfältige Statistiken von Wieselgren, dem Generaldirektor der schwedischen Gefängnisse. In dem amtlichen Bericht für 1887 teilte dieser mit, dass von den 1403 in den Strafanstalten eingelieferten Männern 979 = 69,8 % und von

den 216 Frauen 20 = 9,3 %, von den in die Gefängnisse eingelieferten 659 Männern 486 = 73,3 % und von den 35 Frauen 11 = 33,3 % die Straftat im betrunkenen Zustande oder als Gewohnheitstrinker begangen hatten (cit. Baer, Trunks. S. 41). Wieselgren hat dann seine Untersuchungen über die von 1887—1897 in die Strafanstalten eingelieferten 27452 Sträflinge (24348 Männer, 3054 Frauen) ausgedehnt und die Resultate auf dem Internat. Kongress f. Gefängniswesen in Brüssel 1900 mitgeteilt. Es lässt sich danach folgende Tabelle zusammenstellen:

| Straf-anstalten | Zahl der Sträflinge | | Betrunken zur Zeit der Tat | | Gewohn-heitstrinker | | Im ganzen unter Einfluss des Alkohols | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| | | | % | % | % | % | % | % |
| Zuchthäuser | 15964 | 2486 | 8874=55,6 | 219=8,8 | 2404=15 | 71=2,9 | 11278=70,6 | 290=11,7 |
| Gefängnisse | 8434 | 568 | 5326=63,1 | 42=7,4 | 770= 9,2 | 28=4,9 | 6096=72,3 | 70=12,3 |
| zusammen | 24398 | 3054 | 14200=54,1 | 261=8,5 | 3174=17,1 | 99=3,3 | 17374=71,21 | 360=11,79 |

Auch in den einzelnen Jahren sind die Prozentverhältnisse ungefähr die gleichen und schwanken nur stärker bei den Frauen infolge des kleinen Materials.

Wieselgren hat ähnliche Ermittelungen über die am letzten Tage jedes Jahres (von 1887—97) in den Gefangenenanstalten vorhandenen Sträflinge angestellt. Die Ergebnisse lassen sich in folgender Tabelle zusammenfassen:

| Straf-anstalten | Zahl der Sträflinge | | Betrunken zur Zeit der Tat | | Gewohnheitstrinker | | im ganzen unter Einfluss des Alkohols | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| Zuchthäuser | 17674 | 3455 | 10396=58,9 % | 122=3,5 % | 2771=15,6 % | 72=2,1 % | 13167=74,5 % | 194=5,6 % |
| Gefängnisse | 1761 | 102 | 1099=62,4 „ | 3=2,9 „ | 195=11,1 „ | 5=4,9 „ | 1294=73,5 „ | 8=7,8 „ |
| zusammen | 19435 | 3557 | 11495=59,1 % | 125=3,5 % | 2966=15,3 % | 77=2,2 % | 14461=74,4 % | 202=5,7 % |

Wir sehen aus beiden Tabellen, dass wenigstens bei den Männern die Zahl der Gewohnheitstrinker in den Zuchthäusern, die Zahl der zur Zeit der Tat Betrunkenen in den Gefängnissen grösser ist, wie dies auch Baer bei seinen Ermittelungen gefunden hat.

Was die einzelnen Delikte betrifft, so zeigen sich unter den von 1887—97 eingelieferten Gefangenen folgende Verhältnisse:

| Verbrechen | Zahl der Sträflinge M. | Zahl der Sträflinge W. | betrunken zur Zeit der Tat M. | % | betrunken zur Zeit der Tat W. | % | Gewohnheitstrinker M. | % | Gewohnheitstrinker W. | % | im ganzen unter Einfluss d. Alkohols M. | % | im ganzen unter Einfluss d. Alkohols W. | % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verbrechen gegen d. Staatsgewalt | 2009 | 11 | 1643 | 81,78 | 5 | 45,45 | 92 | 4,58 | 1 | 9,10 | 1735 | 86,36 | 6 | 54,55 |
| Verletzung d. öffentl. Ordnung | 730 | 2 | 631 | 86,44 | 1 | 50,00 | 39 | 5,34 | 1 | 50,00 | 670 | 91,78 | 2 | 100 |
| Fälschung | 925 | 130 | 120 | 12,97 | 1 | 0,77 | 223 | 24,11 | 2 | 1,54 | 343 | 37,08 | 3 | 2,31 |
| Meineid | 187 | 28 | 11 | 5,88 | — | | 50 | 26,74 | 2 | 7,14 | 61 | 32,62 | 2 | 7,14 |
| Mord, Totschlag u. andere Gewalttat. | 5690 | 774 | 4344 | 76,35 | 14 | 1,81 | 425 | 7,45 | 10 | 1,29 | 4769 | 83,80 | 24 | 3,10 |
| Freiheitsberaubung | 134 | 1 | 85 | 63,43 | 1 | 100 | 10 | 7,47 | — | | 95 | 70,90 | 1 | 100,0 |
| Verleumdung und Ehrverletzung | 145 | 24 | 15 | 10,34 | -- | | 32 | 22,07 | 1 | 4,17 | 47 | 32,41 | 1 | 4,17 |
| Sittlichkeitsverbrechen | 419 | 91 | 176 | 42,00 | 8 | 8,79 | 72 | 17,19 | 4 | 4,40 | 248 | 59,19 | 12 | 13,19 |
| Brandstiftung und andere Eigentumsschädigungen | 399 | 43 | 181 | 45,37 | 2 | 4,65 | 56 | 14,03 | 2 | 4,65 | 237 | 59,40 | 4 | 9,30 |
| Diebstahl | 11862 | 1837 | 6199 | 52,23 | 223 | 12,19 | 1852 | 15,64 | 71 | 3,81 | 8051 | 67,87 | 294 | 16,00 |
| Raub | 123 | 4 | 82 | 66,67 | — | | 18 | 14,63 | — | | 100 | 81,30 | — | |
| Betrug | 765 | 97 | 122 | 15,94 | 2 | 2,06 | 158 | 20,66 | 2 | 2,06 | 280 | 36,60 | 4 | 4,12 |
| Verletzung der Militärgesetze | 800 | — | 494 | 61,75 | — | | 93 | 11,63 | — | | 587 | 73,38 | — | |
| Andere Delikte | 209 | 12 | 97 | 46,41 | 4 | 33,33 | 54 | 26,94 | 3 | 25,00 | 151 | 72,25 | 7 | 58,33 |

In Norwegen hat Bang eine Untersuchung über die vom 1. Juli 1881 bis 30. Juli 1889 in den Strafanstalten Norwegens eingelieferten Sträflinge, 1232 an der Zahl (992 Männer und 240 Frauen) eine Untersuchung angestellt und gefunden, dass von allen Sträflingen 547 = 44,4 %, von den Männern 509 = 51,3 %, von den Frauen 38 = 15,8 %, Trinker („dem Genuss starker Getränke ergeben“) waren. Von den 547 Trinkern hatten 218 (191 Männer und 27 Frauen) oder 40 % das Verbrechen im Rausch begangen. Von Nichttrinkern hatten ausserdem noch 27 Personen (19 Männer, 8 Frauen) das Verbrechen im Rausch verübt. Im ganzen war also chronischer oder akuter Alkoholismus bei 574 Personen oder 46,6 % aller Sträflinge zu konstatieren und zwar bei 528 Männern oder 53,2 % und bei 46 Frauen oder 19,2 %, während im ganzen unter Einfluss des Rausches 245 Personen oder 19,9 %, von den Männern 210 = 21,2 %, von den Frauen 35 = 14,6 %, ihr Verbrechen verübt hatten.

Bei den einzelnen Delikten ergaben sich folgende Verhältnisse:

| Verbrechen | Zahl der Sträflinge | | Trinker | | zur Zeit der Tat berauscht | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| | | | % | % | % | % |
| Widerstand | 11 | — | 10=90,9 | — | 9=81,8 | — |
| Mord | — | 6 | — | — | — | — |
| Totschlag | 9 | — | 3=33,3 | — | 6=66,6 | — |
| Kindsmord, Abtreibung etc. | 3 | 73 | — | — | — | — |
| Körperverletzung | 31 | — | 23=74,2 | — | 17=55,0 | — |
| Bedrohung | 5 | — | 4=80,0 | — | 2=40,0 | — |
| Notzucht | 14 | — | 3=21,4 | — | 2=14,3 | — |
| Blutschande | 22 | 10 | 1= 4.5 | — | 1= 4,5 | — |
| Widernatürl. Unzucht | 13 | — | 4=30,8 | — | 1= 7,7 | — |
| Konkubinat | 13 | 12 | 3=23,1 | 2= 16,7 | — | — |
| Kuppelei | 2 | 7 | — | 2= 28,6 | — | — |
| Andere Sittlichkeitsdelikte | 4 | 42 | 1=25,0 | 1= 2,4 | 2— 4,8 | 2= 4,8 |
| Diebstahl | 727 | 73 | 416=57,2 | 31= 42,5 | 158=21,7 | 30= 41,1 |
| Raub | 5 | 1 | 2=40,0 | 1=100,0 | 1=20,0 | 1=100,0 |
| Fundunterschlagung | 2 | — | 1=50,0 | — | — | — |
| Fälschung | 78 | 3 | 21=26,9 | 1= 33,3 | 4= 5,1 | 1= 33,3 |
| Betrug und Untreue | 31 | 4 | 11=35,5 | — | 3= 9,7 | 1= 25,0 |
| Brandstiftung | 13 | 8 | 3=23,1 | — | 4=30,7 | — |
| Verbrechen wider das Vereinsgesetz | 8 | — | 3=37,5 | — | — | — |
| Andere Verbrechen | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Zusammen | 992 | 240 | 509=51,3 | 38= 15,8 | 210=21,2 | 35= 14,6 |

Die meisten Trinker unter den männlichen Sträflingen fanden sich also bei Widerstand, Bedrohung, Körperverletzung und Diebstahl, unter den weiblichen bei Diebstahl und Raub; von den zur Zeit der Tat Betrunkenen fanden sich die meisten bei Widerstand, Totschlag und Körperverletzung; unter den weiblichen ergab sich gleichfalls bei Diebstahl und Raub, dass sehr viele (beinahe die Hälfte) zur Zeit der Tat betrunken waren. Und da die wegen Diebstahl Eingelieferten etwa 60% aller Sträflinge bilden, so trägt sowohl beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht die grosse Zahl der Trinker und Betrunkenen bei diesem Verbrechen hauptsächlich zu der erheblichen Rolle bei, welche der akute und chronische Alkoholismus bei den Sträflingen überhaupt spielt, ein Resultat, welches übrigens auch ein Blick auf die Statistik Wieselgrens in Schweden ergibt.

Für Russland hat besonders Grigorieff sehr eingehende Ermittelungen über den Einfluss des Alkohols bei Verbrechen angestellt. Nach seinen Angaben waren am 1. April 1894 unter 28046 Zuchthäuslern 3279 (darunter 3005 Männer) oder 18,2% Gewohnheitstrinker und 2835 (darunter 2752) Männer hatten das Verbrechen nachweislich

im Trunke verübt. Von den im Jahre 1896/97 eingelieferten 5490 Zuchthäuslern waren 1110 = 20,2 % Gewohnheitstrinker und 1258 = 22,1 % hatten das Verbrechen in der Trunkenheit begangen. Speziell hat Grigorieff 10000 Kriminalfälle, die in den Jahren 1883—98 in Stadt und Gouvernement Petersburg (darunter die Mehrzahl, 7658, in der Stadt) vorgekommen waren, nach den Akten der Kriminalabteilung des Petersburger Bezirksgerichts untersucht. Die Trunkenheit des Täters zur Zeit der Tat wurde nach den Angaben des Opfers oder von Zeugen festgestellt. Es ergab sich danach, dass in der Stadt Petersburg die Täter bei 3102 Verbrechen oder 40,5 % und im übrigen Gouvernement bei 873 oder 37,2 %, im ganzen bei 3975 = 39,75 % zur Zeit der Tat betrunken oder Trinker waren. Gewohnheitstrinker waren 1643 = 16,43 %, zur Tatzeit betrunken 2332 = 23,32 %; vor der Tat hatten sich die Täter in 116 = 1,16 %, nach der Tat in 264 = 2,64 % Fällen betrunken. In 664 = 6,64 % Fällen waren Opfer und Verbrecher zugleich betrunken, in 508 = 5,08 % die Opfer allein. Die 10000 Kriminalfälle betrafen 13867 Angeklagte (darunter 1664 = 12 % Frauen). Davon kamen auf die Stadt 10385 = 75,87 %, aufs Gouvernement 3302 = 24,13 %. Unter den 13867 Personen waren 47,3 % zur Zeit der Tat betrunken oder Trinker. Werden die wegen Vagabundierens arretierten 630 Personen nicht berücksichtigt, so bleiben 5594 Männer (4280 in der Stadt) und 587 Frauen (527 in der Stadt), die betrunken oder Trinker waren, das macht 47,2 %.

Was die einzelnen Delikte betrifft, so ergab sich folgendes:

| Verbrechen | Zahl der Fälle | Dabei trunken oder Trinker | | |
|---|---|---|---|---|
| | | im ganzen | Stadt | Gouvernement |
| | | % | % | % |
| Gotteslästerung und Kirchenraub | 148 | 86=58,1 | 66,5 | 55,2 |
| Vergehen gegen Verwaltungsgesetze | 632 | 209=33,1 | — | — |
| Dienstvergehen | 272 | 89=32,7 | 36,3 | 29,8 |
| Vergehen gegen Steuergesetze | 6 | — | — | — |
| „ „ Staatseigentum etc. | 48 | 18=37,5 | 31,2 | 87,5 |
| „ „ öffentliche Ordnung | 1125 | 168=14,9 | | |
| a) Unfug | | | 26,1 | 50,3 |
| b) Ruhestörung, Landstreicherei | | | 13,7 | 13,7 |
| Vergehen gegen Privateigentum | 37 | 16=43,3 | 45,7 | — |
| Totschlag, Mord, Kindsmord | 766 | 284=37,1 | 39,0 | 43,4 |
| Selbstmord und erzwungener Selbstmord | 4 | — | — | — |
| Einfache und schwere Körperverletzung | 1049 | 552=52,6 | 53,5 | 51,5 |
| Notzucht, Schändung | 110 | 59=53,6 | 62 | 46,6 |
| Blutschande, Unzucht | 23 | 4=17,4 | 20 | 15,8 |
| Übertrag | 4220 | 1485 | | |

| Verbrechen | Zahl der Fälle | Dabei trunken oder Trinker | | |
|---|---|---|---|---|
| | | im ganzen | Stadt | Gouvernement |
| Übertrag | 4220 | 1485 | | |
| Vergehen gegen die Ehe | 36 | 2= 5,6 | 6,4 | — |
| Missbrauch der Vormundsgewalt | 2 | — | — | — |
| Vergehen von Kindern gegen die Eltern | 5 | 4=80 | 100.0 | 50.0 |
| Beleidigung | 13 | 7=53,8 | 42,8 | 66,7 |
| Verleumdung | 31 | — | — | — |
| Brandstiftung | 197 | 53=26,9 | 31,2 | 50,0 |
| Raub und Raubmord | 41 | 15=36.6 | 32,0 | 31,2 |
| Plünderung | 775 | 336=43,4 | 42.1 | 48.3 |
| Diebstahl | 4096 | 1993=48,7 | 52,9 | 28,3 |
| Betrug, Gaunerei | 83 | 10=12,0 | 11.2 | 33,3 |
| Unterschlagung, Verschleuderung etc. | 302 | 65=21,2 | 21,8 | 14,2 |
| Vertragsbruch, Pflichtverletzung | 99 | 5= 5,1 | 5,7 | — |
| zusammen | 10000 | 3975=39,75 | | |

In Kasan, wo der Genuss starker alkoholischer Getränke als minimal bezeichnet werden kann (ein grosser Teil der Bevölkerung besteht aus den abstinenten Tartaren), hat F. Krol nach den Akten des dortigen Gerichts folgende Tabelle (zit. Korowin) zusammengestellt:

| Verbrechen | Zahl der Fälle | Begangen von Trinkern |
|---|---|---|
| Gotteslästerung | 128 | 81=63,2 % |
| Brandstiftung | 220 | 70=31,8 „ |
| Einfache Körperverletzung | 1087 | 387=35,6 „ |
| Schwere Körperverletzung | 295 | 132=44,7 „ |
| Fahrlässige Tötung, Totschlag und Mordversuch | 629 | 338=53,7 „ |
| Beleidigung | 301 | 112=37,2 „ |
| Raub | 309 | 217=70,2 „ |
| Diebstahl | 77 | 40=51,9 „ |
| Elternmord etc. | 180 | — |
| zusammen | 3226 | 1377=42,68 % |

Auffällig ist hier die grosse Zahl der Trinker unter den Räubern, ohne dass daraus geschlossen werden darf, dass alle Fälle die Trunksucht zur Ursache haben, da sicher in vielen die Trunksucht nur die Begleiterscheinung des räuberischen Lebens ist.

Aus **Finnland** besitzen wir eine sehr gründliche Statistik von Kantele (cit. Helenius S. 223) auf Grund einer öffentlichen Untersuchung im Jahre 1898, wobei die Delikte nach der Schwere der Verurteilung geordnet wurden.

### I. Männer

| Schwere der Delikte | Zahl der Verurteilten | Zur Zeit der Tat | | | Trinker | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | nüchtern | berauscht | unter Nachwirkung des Rausches | keine | mässige | häufige | gewohnheitsmässige |
| | | % | % | % | % | % | % | % |
| zu Geldstrafe Verurteilte | 3589 | 1298=36,1 | 2227-62,1 | 64=1,8 | 60= 1,6 | 823=22,9 | 1561-43,7 | 1145=31,8 |
| zu Gefängnis Verurteilte | 1381 | 539=39,0 | 745=54,0 | 97-7,0 | 54= 3,9 | 415-30,0 | 480 34,8 | 432-31,3 |
| zu Zwangsarbeit Verurteilte | 267 | — | — | — | 2= 0,7 | 15= 5,6 | 80 29,9 | 170=63,8 |
| Zuchthäusler | 1729 | 549 31,8 | 1088=62,9 | 92 5,3 | 36= 2,1 | 433=25,0 | 556-32,1 | 704=40.8 |
| **II. Frauen.** | | | | | | | | |
| zu Geldstrafe Verurteilte | 617 | 524=84.9 | 85=13,8 | 8=1,3 | 156 25,2 | 335=54,3 | 88=14,3 | 38 6.2 |
| zu Gefängnis Verurteilte | 287 | 232 80,8 | 38=13,4 | 17-5,8 | 87-30,3 | 133=46,3 | 27- 9,4 | 40=14,2 |
| zu Zwangsarbeit Verurteilte | 312 | — | — | — | 10= 3,2 | 43 13,8 | 50=15,0 | 209-67,0 |
| Zuchthäusler | 451 | 366-81,1 | 79=17,6 | 6=1,3 | 208=46,1 | 111=24,6 | 36= 8,0 | 96 21,3 |

Wir sehen, dass bei den Männern mit der Stärke und Regelmässigkeit des Alkoholkonsums die Teilnahme an den Verbrechen steigt und dass, wie dies auch aus der belgischen Statistik von Masoin hervorging, die Zahl der Trinker bei den zu Zuchthaus Verurteilten grösser ist, als bei den übrigen Gefangenen, während die Trinker in den Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten weitaus überwiegen. Bei den Frauen sind die Verhältnisse ähnliche, nur dass der Alkohol hier im allgemeinen eine wesentlich geringere Rolle spielt. Die Zahl der zur Zeit der Tat Berauschten oder unter Nachwirkung eines Rausches Stehenden beträgt bei den Männern überall 61—68 %, bei den Frauen 15—19 %.

Was **Österreich** anlangt, so stehen uns nur Statistiken über einzelne Landesteile oder Bezirke zu Gebote. In Kärnthen waren nach Presl (Stat. Monatsh. 1896. S. 607) von den im Jahre 1887 strafrechtlich verurteilten 8498 Personen 887 = 14,4 % Branntweintrinker. Natürlich gibt diese offizielle Ermittelung wieder nur die Minimalzahl.

Von den in den vier Strafanstalten Böhmens in den Jahren 1896 bis 1900 eingelieferten 4495 männlichen und 582 weiblichen Sträflingen,

die alle über 14 Jahre alt und zu mehr als 1 Jahr Kerker (Zuchthaus) verurteilt waren, hatten nach Matiegka (S. 343) 421 = 9,5 % Männer und 16 = 2,8 % Frauen die strafbare Handlung infolge des Alkoholismus begangen, ausserdem waren 530 = 12 % Männer und 25 = 4 % Frauen als notorische Trinker bezeichnet, ohne dass der Zusammenhang der Trunksucht mit der Tat ein greifbarer war. Im ganzen waren 957 = 21,3 % Männer und 39 = 6,8 % Frauen nachweislich chronische Alkoholisten, von welchen 27,6 % bei den Männern und 80 % bei den Frauen die Tat im Rausch verübt hatten. Überhaupt im trunkenen Zustand hatten die Tat begangen 1524 = 33,9 % Männer und 20 = 5,6 % Frauen. Zählt man die Fälle zusammen, die infolge von chronischem Alkoholismus oder im Rausche verübt wurden, sowie die, bei denen chronischer Alkoholismus konstatiert wurde, ohne dass sich eine direkte Beziehung zur Straftat nachweisen liess, so erhält man 2060 = 45,8 % Männer und 43 = 7,4 % Frauen, bei denen der Alkohol eine Rolle spielte.

Nicoladoni (S. 519) konnte aus den 19500 Anklagen wegen Verbrechens, die im Laufe des Jahres 1900 beim Landesgericht Linz (Oberösterreich) eingebracht wurden, entnehmen, dass 2 auf Majestätsbeleidigung, 20 auf Widerstand oder gefährliche Drohung, 4 auf boshafte Sachbeschädigung, 4 auf Religionsstörung, 2 auf Schändung, 10 auf schwere Körperverletzung, 2 auf Herabwürdigung einer Religion lauteten und dass bei allen diesen 44 Anklagen es sich um Delikte handelte, die im Zustande der Trunkenheit verübt waren. Wieviel von den übrigen Delikten im Rausch oder von Trinkern verübt wurden, ist leider nicht angegeben.

Aus Wien und dem benachbarten ländlichen Bezirk Korneuburg mit ca. 360000 Einwohnern, dem reichsten Weinbaubezirk Niederösterreichs, liegt die schon oben angeführte Statistik von Löffler über die in den Jahren 1896 und 1897 vorgekommenen Roheits-, Sittlichkeitsdelikte und Delikte gegen die staatliche Autorität vor. Von den deswegen in Wien verurteilten 1159 Personen waren 681 = 58,8 %, von den in Korneuburg verurteilten 335 Personen 176 = 52,0 % zur Zeit der Tat berauscht [1]). Rechnet man die in den Akten der Bezirksgerichte

---

1) Übrigens wurden als berauscht nur solche bezeichnet, bei denen die Trunkenheit deutlich merklich oder im Urteil als mildernder Umstand angegeben war. Wie eng die Grenze gezogen wurde, ergibt unter anderen der Fall eines wegen schwerer Körperverletzung Angeklagten aus Wien, der im Protokolll wörtich folgendes angab: „Ich ging, nachdem ich in einem andern Gasthaus 6 Krügel (halbe Liter) Bier getrunken hatte, ohne aber davon angeheitert zu sein, in das Gasthaus Z., wo es dann wegen Bezahlung der Zeche zum Streit kam.“ Dieser Mann wurde als nüchtern gezählt! Noch strenger schien die Korneuburger Bevölkerung zu sein; da musste der Angeklagte schon ein Erkleckliches getrunken haben, wenn ihn die Zeugen, offenbar zum Teil trinkfeste Männer, als „angeheitert“ bezeichnen sollten. Dazu kommt, dass die Angeklagten sehr häufig ihre Trunkenheit nicht nur nicht geltend machen, sondern

verborgenen Fälle von Volltrunkenheit (mit Lärm usw.) dazu, so erhöhen sich die Zahlen für Wien auf 65%, für Korneuburg auf 56%.

Bei den einzelnen Delikten ergeben sich folgende Verhältnisse:

| Delikte | in Wien | | in Korneuburg | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | davon betrunken | Zahl | davon betrunken |
| Majestätsbeleidigung | 40 | 22 = 55,0 % | 8 | 5 = 62,5 % |
| Widerstand | 530 | 412 = 77,7 „ | 60 | 42 = 70,0 „ |
| Sachbeschädigung | 41 | 26 = 63,4 „ | 23 | 10 = 43,5 „ |
| Freiheitsberaubung | 17 | 6 = 35,3 „ | 10 | 8 = 80,0 „ |
| Erpressung | 30 | 4 = 13,3 „ | 22 | 1 = 4,5 „ |
| Gefährliche Drohung | 37 | 21 = 56,8 „ | 30 | 14 = 46.7 „ |
| Religionsstörung | 8 | 4 = 50,0 „ | 3 | 3 = 100,0 „ |
| Notzucht (an Erwachsenen) | 6 | 5 = 83,3 „ | 1 | — |
| Notzucht an Unmündigen, Wehrlosen u. Bewusstlosen | 19 | 6 = 31,6 „ | 3 | — |
| Schändung (Missbrauch von Minderjährigen, Wehr- und Bewusstlosen) | 127 | 26 = 20,5 „ | 23 | 9 = 39,1 „ |
| Widernatürliche Unzucht | 61 | 18 = 29,5 „ | 8 | 4 = 50,0 „ |
| (Notzucht bis Widernatürliche Unzucht zusammen) | 213 | 55 = 25,8 % | 35 | 13 = 37,1 % |
| Schwere Körperverletzung | 233 | 126 = 54,1 „ | 140 | 79 = 56,4 „ |
| Raub | 10 | 5 = 50,0 „ | 2 | 1 = 50,0 „ |
| zusammen: | 1159 | 681 = 58,8 % | 333 | 176 = 52,9 % |

Diese Statistik zeigte wieder, dass Widerstand gegen die Staatsgewalt in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Trunkenen verübt wird; auch Majestätsbeleidigung, boshafte Sachbeschädigung, gefährliche Drohung, Religionsstörung und schwere Körperverletzung wurde vorzugsweise im Rausch begangen. Auffällig ist die grosse Zahl der schweren Körperverletzungen in Korneuburg, welche die in Wien absolut überwiegt und verhältnismässig 3½ mal so stark vertreten ist. Auch boshafte Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung, Erpressung und gefährliche Drohung ist in Korneuburg verhältnismässig viel stärker vertreten als in Wien. Was die in der Tabelle nicht berücksichtigten schweren, aber seltenen Personendelikte Mord und Totschlag betrifft, so waren in Wien und Korneuburg zusammen bei Totschlag unter 7 Personen 5 = 71,4% (unter diesen ein 29 mal vorbestrafter Säufer der schlimmsten Art), bei Mord und Mordversuch unter 17 Personen nur 2 = 11,8% berauscht; dafür waren bei letzterem Delikt, 7 = 41,2%, die als „nüchtern"

---

geradezu ableugnen, z. T. aus Unverstand und Scham, z. T. im Interesse der Verteidigung (z. B. Bettler und andere Delinquenten, die überhaupt die Tat ableugnen oder Lokomotivführer, Kutscher etc., die wegen eines durch sie hervorgerufenen Unfalls angeklagt werden; auch die Zeugen, z. B. Wirte, sind öfter persönlich interessiert).

bezeichnet wurden, ausgesprochene Trinker, bei denen die Trunksucht meist auch in greifbarer Beziehung zum Verbrechen stand, so dass im ganzen bei 54 % der Alkohol eine Rolle spielte.

In Ungarn beruht nach Fekete (Congr. pénit. int. 1900, IV. S. 58) 1/3 aller Verbrechen und Vergehen auf Trunkenheit. Im Jahre 1897 waren unter 1574 Fällen von Widerstand 2/3, unter 13564 Fällen von schwerer Körperverletzung die Hälfte, von den Totschlägen der grösste Teil, von den Strassenschlägereien (zirka 25000 Fälle) 3/4 im Zustand der Trunkenheit ausgeübt; dabei ist die Zahl der nicht zur Bestrafung gekommenen noch sehr gross.

Was die Schweiz betrifft, so gab Guillaume, Präsident der Gesellschaft für Gefängniswesen, 1872 an, dass die in der Trunkenheit oder von Trinkern begangenen Verbrechen mindestens 50 % aller von Männern begangenen Delikte bilden. Von den 1877—82 in den kantonalen Gefängnissen inhaftierten 2560 Personen (2173 Männer, 387 Frauen) waren 1030 (941 Männer, 89 Frauen) oder 40 % (43 % Männer, 23 % Frauen) Trinker.

Eine sehr genaue Statistik ist vom eidgenössischen Bureau auf Grund der Zählkarten von 2201 Personen (1816 Männer, 385 Frauen), die am 1. Januar 1892 in den 32 Strafanstalten interniert waren, sowie der Zählkarten von 3142 Personen (2627 Männer, 515 Frauen), welche im Laufe des Jahres 1892 in 35 Strafanstalten eingeliefert wurden, angestellt worden. Die Gesamtzahl der untersuchten Verbrecher betrug so 5343 und zwar 4443 Männer, 900 Frauen. Es ergab sich nach Marthaler (7. Congr. int. Paris 1899, II. S. 460) folgendes:

| | Männer | Frauen | zusammen |
|---|---|---|---|
| Trunk als unmittelbare Ursache | 437 = 9,8 % | 24 = 2,7 % | 461 = 8,6 % |
| Trunk als alleinige Hauptursache | 715 = 16,1 „ | 66 = 7,3 „ | 781 = 14,6 „ |
| Trunk als mitwirkende Hauptursache | 537 = 12,1 „ | — | 537 = 10,1 „ |
| Trunk als mitwirkende Ursache | — | 157 = 18,3 „ | 157 = 3,1 „ |
| Fälle mit Trunk überhaupt | 1689 = 38,0 % | 247 = 28,3 % | 1936 = 26,4 % |

Es war also jeder 10. Mann durch Trunk allein zum Verbrecher geworden, und bei jedem 4. Mann und bei jeder 10. Frau war Trunk die alleinige unmittelbare Ursache oder die alleinige Hauptursache.

Bei den 14612 Personen, die in den 5 Jahren 1892—96 in die schweizerischen Strafanstalten eingeliefert wurden, war (Marthaler a. a. O. S. 461) unter den 22763 (auf den Zählkarten angeführten) Ursachen (18373 bei Männern, 4390 bei Frauen) 488 mal Trunk allein oder in Verbindung mit anderen Ursachen als Ursache der Delikte erwähnt und zwar:

| | Männer | Frauen | zusammen |
|---|---|---|---|
| Trunk allein Ursache | 1529= 8,8 % | 48= 1,2 % | 1577= 7,3 % |
| Trunk mitwirkende Ursache | 2864=16,7 | 497=11,8 | 3411=15,8 |
| Fälle mit Trunk überhaupt | 4443=25,5 % | 545=13,0 % | 4988=21,9 % |

Von allen erwähnten Ursachen fielen also auf Trunk 22%, bei Männern 25%, bei Frauen 13%[1]). Leider ist nicht angegeben, wie viele von den Individuen dem Trunke allein oder in Verbindung mit anderen Ursachen ihre Bestrafung verdanken. Nur da, wo Trunk als alleinige Ursache angegeben ist, sind natürlich ebensoviel Individuen zu zählen. Durch Trunk allein waren jedenfalls 1577 = 10,8% der Sträflinge in die Strafanstalten gekommen. Die 4988 Male, wo Trunk als Ursache erwähnt ist, verteilen sich folgendermassen:

| | |
|---|---|
| Vergehen und Verbrechen gegen Staat und Religion | 86 = 1,8 % |
| darunter Widerstand | 63 |
| Vergehen und Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung | 2051 = 41,1 % |
| darunter Arrestbruch, Landstreichen, Liederlichkeit | 1948 |
| Vergehen und Verbrechen gegen die Person | 999 = 20,0 % |
| darunter Ehrverletzung und Beleidigung | 17 |
| Sittlichkeitsdelikte | 399 = 8,0 % |
| darunter Notzucht | 190 |
| Delikte gegen Leib und Leben | 591 = 12,0 % |
| darunter schwere Körperverletzung | 191 |
| leichte Körperverletzung | 189 |
| Vergehen und Verbrechen gegen das Vermögen | 1786 = 35,8 % |
| darunter Diebstahl und Unterschlagung | 1522 |
| Betrug und Untreue | 124 |
| Gemeingefährliche Vergehen und Verbrechen | 66 = 1,3 % |
| darunter Brandstiftung | 62. |

Guillaume hat speziell die Zählkarten der Sträflinge bearbeitet, die am 1. Januar 1892 in den Strafanstalten des Kantons Bern untergebracht waren (zit. 5. int. Congr. 1895. S. 171). Unter 590 Sträflingen

[1]) Unter den übrigen Ursachen kamen nach Schaffroth (zit. Helenius S. 214) auf moralische Verkommenheit 20,9%, auf Ausschweifung 13%, auf Genusssucht 6,1%, auf Armut 9,1%. Darunter verbergen sich zweifellos auch viele Fälle von Trunksucht.

(455 Männer, 135 Frauen) war bei 175 Männern oder 38,5 % und bei 24 Frauen oder bei 17,8 %, im ganzen bei 199 = 33,7 % [1]) Trunksucht als unmittelbare Hauptursache, bei 202 = 34,3 % als mitwirkende Ursache angegeben, im ganzen Trunk als Ursache überhaupt bei 401 Personen = 68 % (77,3 % Männer, 23,7 % Frauen). Unterscheidet man nach der Art der Strafanstalten, so ergibt sich folgendes:

| Strafanstalten | Trunk als unmittelbare Ursache | | Trunk mitwirk. Ursache | | Trunk als Ursache überhaupt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | M. | W. | Sa. |
| | % | M | % | M | % | % | % |
| Zuchthaus | 21,2 | (21,6) | 40,8 | (53,4) | 85 | .28 5 | 62 |
| Korrektionshaus | 40,3 | (45,2) | 25,7 | (11,4) | 66,6 | 60,0 | 66 |
| Arbeitshaus: | | | | | | | |
| a) auf richterliche Verurt. | 56,5 | (64,9) | 24 | (23,1) | 88 | 55.6 | 80.5 |
| b) auf administr. Verurt. | 30,3 | (50,1) | 46 | (18,9) | 69 | 80,5 | 76,3 |
| zusammen | 33,7 | (38,5) | 34,3 | (88,8) | 67,9 | 68,1 | 68 |

Es ergibt sich, dass Trunk als unmittelbare Hauptursache bei den Männern im Korrektionshaus häufiger als im Zuchthaus und am häufigsten im Arbeitshause (Besserungsanstalt) vorkommt.

Die Zählkarten des Kantons Baselland von 1892—95 sind von Blocher (zit. Marthaler 7. Kongr. II. S. 463) besonders bearbeitet worden. Unter 806 Sträflingen, darunter 726 Männern, war bei 195=24,2%, und zwar bei 187 Männern = 25,8 % und 8 Frauen = 10 % Trunk als alleinige Ursache angegeben. Die Zahl der Fälle, wo Trunk als alleinige oder mitwirkende Ursache angegeben war, belief sich auf 290 = 35,9 %, unter den Männern auf 276 = 38 %, unter den Frauen auf 14 = 17,5 %. „Wären die 290 Männer und Frauen", sagt Blocher, „nüchtern geblieben, so wären 195 sicher nicht, die übrigen 95 wahrscheinlich nicht in die Strafanstalt gekommen". Unter den von den Trinkern verübten Delikten fielen 39 % auf Körperverletzung, 22 % auf Diebstähle, 10 % auf Sittlichkeitsdelikte.

Hartmann fand bei der Untersuchung von 214 Sträflingen (darunter 22 Frauen) der Züricher kantonalen Strafanstalt 63 = 29,4 % Trinker und zwar unter 143 Gewohnheitsverbrechern 49 = 34,3 %, unter 63 Gelegenheitsverbrechern 12 = 19 %, unter 8 Leidenschaftsverbrechern 2 = 25 %; unter 74 Zuchthäuslern waren 27 = 36,5 %, unter 140 Gefängnis- und Arbeitshaussträflingen 36 = 25,7 % Trinker.

[1]) Ausserdem Genusssucht und Leichtsinn 22,9 %, Ausschweifung, Prostitution 10,8 %, Arbeitsscheu, Müssiggang 6,8 %, Armut, hilflose Lage 7 %, häuslicher Streit 4,1 %, alles Momente, worunter sich fraglos viele Fälle von Trunksucht verbergen.

In Italien sind nach den Angaben, welche der Aktuar am Assissengericht zu Lucia (Toskana) Rochat (S. 268) machte, 75—80 % aller Fälle von Körperverletzung und Morde auf Alkoholmissbrauch zurückzuführen. Marro, Direktor der Irrenanstalt zu Turin, teilt mit, dass von 507 Verbrechern 73,5 % Alkoholmissbrauch zugestanden; von Räubern waren 81 %, von Vagabunden 79 %, von wegen Körperverletzung Verurteilten 78 %, von Dieben 75 %, von Mördern 62,5 %, von Sittlichkeitsverbrechern 60 % Trinker; 60 % der Körperverletzungen beruhen nach ihm auf alkoholischer Erregung (zit. Rochat S. 268). Virgilio Rossi fand unter 69 Verbrechern, die er befragte, 57 = 83 % Trinker, von denen 23 % von Kindesbeinen an dem Trunke verfallen waren; von 100 Verbrechern unter 20 Jahren waren 64 Trinker (zit. Lombroso S. 83). Penta ermittelte unter 184 geborenen Verbrechern 29 % Trinker.

In den Vereinigten Staaten, wo uns sehr zahlreiche und zum Teil sehr eingehende Statistiken zu Gebote stehen, gilt allgemein der Alkoholismus als die Hauptursache der Verbrechen. Nach Baird (1842) waren in Auburn, der Strafanstalt von New-York, unter 647 Verbrechern 467 = 72,2 % Trinker, von letzteren hatten 346 das Verbrechen in der Trunkenheit begangen (zit. Baer, Alkoholismus, S. 345). Im Jahre 1870 gab es in New-York nach Brace (The dangerous classes of New-York, zit. Bonger S. 568) unter 49423 Verbrechern 30657 = 61,6 % Gewohnheitstrinker und in Albany Penitentiary unter 1093 Gefangenen 893 = 81,6 %. Harris, Sekretär der New-York Prison Association, gibt an, dass 80 % aller Gefangenen im Staate New-York durch Trunksucht in die Gefängnisse gekommen sind. In Elmira, dem Reformatory (Reformstrafanstalt für Männer unter 30 Jahren) New-Yorks, waren im Jahre 1892 unter 132 Aufnahmen 52 = 39,4 % Gelegenheits-, 65 = 49,25 % Gewohnheits- und 2 = 1,51 % periodische Trinker; im Jahre 1898 waren von zirka 2000 Insassen 79,95 % mässige oder unmässige Trinker und 20,05 % Abstinenten, 60 % hatten das Verbrechen unter dem Einfluss des Alkohols begangen. R. L. Dugdale (zit. Bonger ebend.) fand unter 233 von ihm genau untersuchten Verbrechern 39 % Trinker und zwar bei Strassenraub 55 %, bei Raub 47,4 %, bei Personendelikten 40,5 %, bei Diebstahl 39,3 %, bei anderen Eigentumsdelikten 38,4 %, bei Einbruch 33,3 %.

In Philadelphia waren von 2421 Gefangenen 2020 = 83 % Trinker. Im Staatsgefängnis zu Missouri wurden im Jahre 1875/76 58 % der Gefangenen als Trinker bezeichnet. Von 40807 Personen, die im Jahre 1872 in Pennsylvanien verhaftet wurden, waren 32775 = 80,3 % Trinker (zit. Baer, Trunks. S. 46). Im Staatsgefängnis für den östlichen Teil von Pennsylvanien waren von 1892—94 unter 1724 Gefangenen 32,7 % unmässige, 50,7 % mässige Trinker und 16,6 % Abstinenten.

Im Staate Massachusets ist die Frage nach den Beziehungen zwischen Trunksucht und Verbrechen von jeher genau studiert worden. Wir besitzen bereits aus dem Jahre 1831 einen Bericht aus Boston, wonach hier von 1823—29 unter 3034 zu Korrektionsgefängnis verurteilten Personen 1484 = 48,2 % notorische Trinker waren, während die übrigen auch nicht als nüchtern bekannt waren; nach Badlam waren im Jahre 1831/32 unter 653 solchen Verurteilten in Boston 453 = 69,4 % notorische Trinker und ausserdem viele bei der Verhaftung berauscht (zit. Helenius S. 225). Im ganzen Staate Massachusets waren im Jahre 1871 unter 14315 Gefangenen 12396 = 78,8 % und 1872—74 unter 53459 verhafteten Personen 35755 = 66,9 % trunksüchtig, und zwar unter 43416 Männern 29211 = 67,3 % und unter 10043 Frauen 6544 = 65,1 % (zit. Baer, Trunksucht S. 46).

Nach dem 12. Jahresbericht des Bureaus für Arbeitsstatistik 1881 hatten, wie Caroll D. Wright mitteilt, von 578458 Verurteilungen, die von 1861—79 ergangen waren, 348814 = 60,3 % Alkohol zur Ursache und zwar 271482, also beinahe die Hälfte, Trunkenheit, 21859 gewohnheitsmässiges Trinken, 39299 unrechtmässigen Verkauf und Vertrieb alkoholischer Getränke und 8174 Fälschungen von Alkohol[1]). Von September 1879 bis September 1880 hat das Bureau unter Wright ganz besonders eingehende Untersuchungen in der Grafschaft Suffolk (Massachusets) angestellt und folgendes ermittelt: Von 16897 Strafurteilen, die in dieser Zeit ergangen waren, hatten 12289 = 72,7 % den Alkohol direkt als Ursache (12221 Bestrafungen wegen Trunkenheit und 68 wegen verbotenen Haltens und Verkaufs von Alkohol), während bei den übrigen 4608 Fällen, wo die Vorgeschichte der Verurteilten mit der grössten Sorgfalt erforscht wurde[2]), die Täter in 2097 = 45,6 % zur Zeit der Tat betrunken, in 1331 = 28,8 % starke, in 1911 mässige Trinker, im ganzen also in 3242 = 70,4 % Fällen dem Alkohol mehr oder weniger stark ergeben waren; ferner war noch in 1918 = 41,6 % Fällen der Plan zum Verbrechen in betrunkenem Zustande gefasst worden und in 1804 = 39,1 % waren die Täter durch eigene Trunksucht, in 821 = 18 % durch die Trunksucht ihrer Angehörigen oder Vormünder zum Verbrechen geführt worden. Zählt man die Alkoholprozesse s. str. (d. h.

---

[1]) Siehe weiter unten S. 82.

[2]) Es geschah durch besondere Agenten, welche an den verschiedenen Gerichten angestellt wurden, um den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, die Verurteilten auszufragen und soweit sich dies nötig erwies, noch weitere Nachforschungen über ihr Vorleben anzustellen. Die Ermittelungen wurden am Ende jeden Monats an das statistische Bureau in Massachusets geschickt, wo die Angaben sehr sorgfältig geprüft und diejenigen, die nicht genügend erschienen, zur weiteren Nachforschung zurückgeschickt wurden. Es liegt hier also eine so genaue Untersuchung vor, wie wir sie sonst nirgends haben.

die Prozesse wegen Fälschung, unrechtmässigen Verkauf von Alkohol und Trunkenheit) und die im Rausch begangenen Delikte zusammen, so ergibt sich, dass von den 16987 Verurteilungen 14386 = 85,1 % unmittelbar durch Alkohol veranlasst waren; dabei sind die Fälle nicht berücksichtigt, wo Trunksucht zum Verbrechen geführt hatte.

Wadlin hat dann die Untersuchung auf den ganzen Staat Massachusets ausgedehnt, indem die im Jahre 1894/95 vorgekommenen 26672 Kriminalfälle (23501 Männer, 3091 Frauen betreffend) mit gleicher Sorgfalt und nach denselben Prinzipien statistisch bearbeitet wurden. Es ergab sich, dass in 17775 = 66 % Trunkenheit allein und in 657 = 2,36 % Trunkenheit zusammen mit anderen Vergehen, im ganzen in 18232 = 68,36 % (bei den Männern in 16151 = 68,5 %, bei den Frauen in 2081 = 67,3 %) Trunkenheit allein oder mit anderen Vergehen bestraft waren. Von den übrigen 8440 Verbrechen (7430 Männer, 1010 Frauen) waren 3640 = 43,13 %, und zwar bei den Männern 45,5 %, bei den Frauen 27 %, im Rausch verübt. Trunkenheit war also im ganzen bei 21872 = 81,97 % aller Fälle (unter den Männern bei 82,31 %) Ursache der Bestrafung. Ferner hatten sich von den 8440 Fällen in 3565 = 42,2 % die Täter im trunkenen Zustande zu der Tat entschlossen, in 4294 = 50,88 % waren sie durch ihren chronischen Alkoholismus und in 3611 = 42,78 % durch die Trunksucht anderer zu dem Verbrechen geführt worden. Unter allen Fällen waren in 22514 = 84,4 % die Täter chronische Alkoholisten und in 16115 = 60,4 % durch die Trunksucht anderer in den Zustand gebracht worden, der sie zu dem Delikt führte. Von den 25360 Verbrechern über 20 Jahren waren 24557 = 96 % dem Genuss alkoholischer Getränke ergeben, darunter 4482 = 17,7 % exzessive Trinker.

Wir haben hier zwei umfassende, sorgfältige und unparteiische Untersuchungen vor uns, deren Resultate um so bedeutsamer sind, als sie ziemlich genau übereinstimmen, wie sich aus folgender Zusammenstellung der Hauptergebnisse zeigt:

| Es waren | nach Wright | nach Wadlin |
|---|---|---|
| von allen Fällen Alkoholprozesse s. str. | 72,7 % | 68,4 % |
| „ „ „ „ sowie im berauschten Zustande verübte Delikte | 85,1 „ | 81,97 „ |
| von anderen Delikten (Trunkenheit ausgenommen) im Rausche verübt | 45,6 „ | 43,13 „ |
| von anderen Delikten im Rausche geplant | 41,6 „ | 42,2 „ |
| zu dem Verbrechen durch eigene Trunksucht gebracht | 39,1 „ | 50,88 „ |
| „ „ „ „ Trunksucht anderer gebracht | 18 „ | 42,78 „ |

Nur in bezug auf die durch eigene Trunksucht oder die Trunksucht anderer zum Verbrechen geführten Personen ergibt, wie wir sehen, die Statistik von Wadlin wesentlich grössere Zahlen. Die Bedeutung, welche dem Alkoholismus bei der Erzeugung der Kriminalität nach diesen beiden genauesten aller Statistiken zukommt, ist, selbst wenn man aus jeder für die einzelnen Kategorien die niedrigsten Prozentzahlen auswählt, wahrhaft erschreckend.

Den Anteil, welchen nach Wadlin die Trunkenheit zur Zeit der Tat und die Trunksucht an den einzelnen Delikten hatte, zeigt folgende Tabelle:

| Delikte | Zahl der Fälle | Zur Zeit der Tat betrunken | exzessive Trinker |
|---|---|---|---|
| Diebstahl | 2107 | 1137=53,9 % | 179= 8,5 % |
| Einbruchsdiebstahl | 393 | 169=42,7 „ | 19= 4,9 „ |
| Raub | 46 | 38=82,6 „ | — |
| Tätlichkeiten (Körperverletzung) u. Beleidigung | 1652 | 985=59,6 „ | 129= 7,8 „ |
| Aufruhr | — | 19 „ | — |
| Hausfriedensbruch | 960 | 719=73,8 „ | 68= 7,1 „ |
| Vandalismus | — | 70 „ | — |
| Notzucht | 23 | 9=39,1 „ | — |
| Vagabundieren und Betteln | 957 | 385=40,2 „ | 207=21,6 „ |
| Totschlag | — | 64,7 „ | — |
| Mord | — | 25 „ | — |

In Kanada ergab der Bericht einer Parlamentskommission im Jahre 1875, dass 75 % aller Gefangenen in Quebeck und Ontario ihr Schicksal dem Alkohol verdankten, indem sie entweder wegen Trunksucht oder wegen eines unter Einfluss des Alkohols begangenen Verbrechens bestraft waren. Von 12405 Gefangenen im Zentralgefängnis Toronto waren 9890 = 79,7 % Trinker, die übrigen 2513 waren mässig oder Abstinenten (zit. Helenius, S. 227). Die Zahl der Trinker ist hier ungewöhnlich gross.

In Chile liess sich 1894 unter 21207 Verurteilten bei 8669 = 40 % nachweisen, dass sie ihr Delikt unter dem Einfluss des Alkohols verübt hatten, und nach Garçia Valenzuela (zit. Helenius ebend.) waren in demselben Jahre von 26120 Gefangenen 11464 = 43,9 % Trinker. Unter den von der Polizeibehörde in Santiago von 1890—1896 arretierten 268291 Personen waren 182541 = 68 % Trinker.

Was Australien betrifft, so ergab nach Boyce (zit. Helenius S. 228) die Untersuchung einer Kommission in Neu-Süd-Wales im Jahre

1886/87, dass mindestens 75 % der Delikte durch Alkohol veranlasst waren; der Direktor der Strafanstalt Darlinghorst, Gaol, schätzte die Anzahl der durch Alkoholismus hervorgerufenen Delikte sogar auf 92—93 %. Nach einer vom Statistiker Coghlan (zit. Helenius ebend.) mitgeteilten offiziellen Ermittelung in Neu-Süd-Wales waren im Jahre 1877 52,7 % und im Jahre 1898 52,2 % sämtlicher Verhaftungen durch Trunk veranlasst.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen einige spezielle Delikte wegen der ausserordentlich innigen und starken Beziehungen zum Alkoholismus. In erster Linie Landstreichen und Betteln, das ja auch in der Kriminalität eine ganz eigenartige Rolle spielt, indem sich einerseits aus dem Heere der Landstreicher und Bettler (besonders der jüngeren), die man als Vagabunden zusammenfassen kann, zum Teil die schweren Verbrecher rekrutieren (s. unten S. 74) und andererseits oft genug Gewohnheitsverbrecher zeitweilig oder, wenn sie älter und invalide geworden sind, dauernd im Vagabundentum untertauchen, jedenfalls aber zu diesem mannigfache Beziehungen unterhalten. Auch die Beziehungen des Vagabundentums zum Alkoholismus sind doppelter Natur. Einerseits ist das unstete, unregelmässige und zügellose Leben der Bettler und Landstreicher, welche ohne festen Wohnsitz und ohne geordnete Beschäftigung umherschweifen und durch die Lande ziehen — gleichgültig, wodurch sie in das Stromertum geraten sind — notwendigerweise mit dem Leben in Pennen und Kneipen, auf die sie zum Unterschlupf und zur Restaurierung angewiesen sind, und mit Alkoholexzessen verbunden; was durch Betteln oder gelegentliche Arbeit erworben wird, geht gewöhnlich zum grössten Teil in Schnaps oder Bier auf, so dass, wo eine Gewöhnung an Alkohol noch nicht existiert, eine solche bald eintritt. Andererseits führt die von Haus aus entartete, arbeitsscheue, haltlose Natur zahlreicher Landstreicher, die sich, wie besonders neuere Untersuchungen gezeigt haben, zum überwiegenden Teil aus geistig minderwertigen Individuen zusammensetzen, wie zum gewohnheitmässigen Parasitentum so auch zum gewohnheitsmässigen Alkoholmissbrauch. Und schliesslich gehen die Landstreicher zum nicht geringen Teil aus dem Heere der Trinker hervor, indem der chronische Alkoholismus dadurch, dass er Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Verarmung hervorruft, besonders in vorgeschrittenen Fällen überaus häufig zum Betteln und zum Landstreichen führt. Der Einfluss des chronischen Alkoholismus auf die Zusammensetzung der Vagabundengruppe ist, wie Wilmanns betont, derart, dass ihre Häufung zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr wesentlich durch den in dieses Alter fallenden sozialen, körperlichen und geistigen Verfall der Trinker zu erklären ist. Nach Wilmanns trefflicher Schilderung vollzieht sich das Versinken der Trinker ins

Stromertum ganz allmählich und meist auf ziemlich die gleiche Weise. „Nachdem zunächst die Leistungsfähigkeit des bis dahin gewöhnlich tüchtigen Arbeiters geringer geworden ist, wächst bei mehr und mehr schwindender Willensstärke und Widerstandsfähigkeit gegen die überall lauernde Versuchung die Neigung zum Trinken und die sittliche Depravation. Die Lust zum Beruf und zu geregelter Tätigkeit verliert sich; begründete oder auch grundlose Eifersucht, Reizbarkeit und Gewalttätigkeiten führen zur Lösung der schon längst gelockerten Familienbande. Meist jetzt erst, wenn er an Frau und Kinder keine Stütze und keinen Rückhalt mehr findet, wird der Alkoholiker zum Bettler und, wenn auch Kredit und gute Freunde verloren gingen, zum Landstreicher. Gelingt es ihm, von neuem Anschluss zu finden oder gar eine Ehe einzugehen, so kann das sonst wohl seltene Ereignis eintreten, dass ein professioneller Landstreicher, wenn auch nur vorübergehend, wieder sesshaft wird. So wurde einer unserer Alkoholisten, der schon häufig bestraft und wiederholt im Arbeitshause gewesen war, für mehrere Jahre durch eine Heirat aus seinem Stromerleben herausgerissen; erst als die eheliche Gemeinschaft durch seinen Lebenswandel zerstört war, geriet er in seine frühere Laufbahn.“

So werden die Trinker zu Landstreichern und die Landstreicher, die noch keine Trinker waren, werden durch das Landstreicherleben zu Trinkern. Nach Wilmanns Untersuchungen an 200 Insassen des badischen Arbeitshauses Kislau war die Trunksucht, die schon bei den zahlreichen psychisch kranken, epileptischen und schwachsinnigen Individuen eine grosse Rolle spielte, in noch höherem Grade bei den meisten übrigen intelligenten Insassen von Einfluss. Allerdings war sie nur bei wenigen ursprünglich sozial tüchtigen Persönlichkeiten als das Hauptmoment für das Scheitern anzusehen, die anderen waren von Haus abnorm veranlagte, reizbare, misstrauische, unstete, abenteuerliche und phantastische Menschen, bei denen der Alkoholismus sekundär den Ruin beschleunigt hatte; viele waren schon in früher Jugend Landstreicher und wurden erst während des antisozialen Lebens zu schweren Säufern. Überhaupt sind, wie bereits angedeutet, Vagabundage und Alkoholismus häufig beides gleichzeitige und einander nur verstärkende Symptome einer von Haus aus minderwertigen Anlage oder eines psychischen Defektzustandes.

Wie Wilmanns in einer weiteren Arbeit (Monatsschr. für Kriminalpsychol. Jan. 1905) betont, sind die meisten der Insassen „kaum als Alkoholiker aufzufassen, doch ist der Alkohol die Hauptursache für ihr Scheitern durch die unverhältnismässig grossen Opfer, die auch der mässige, aber tagtägliche Alkoholgenuss ihnen auferlegt. Fast alle sind Gelegenheitsarbeiter, Handlanger und Tagelöhner; der Verdienst ist in den meisten Fällen sehr gering. Trotzdem wird ein Drittel, die Hälfte

und mehr des Gesamtverdienstes von ihnen in Alkohol angelegt und in den Zeiten günstiger Arbeitslage nicht gespart, so dass sie, sobald die Beschäftigung aufhört, zum Betteln gezwungen sind. Während der Arbeitslosigkeit und besonders auf der Walze wird jedoch trotz der beinahe beständigen Mittellosigkeit fast noch mehr als während der geordneten Zeiten getrunken. In den kleineren Gasthäusern, hier und da auch in den Herbergen zur Heimat, besonders aber in den sog. wilden Pennen wird unglaublich viel getrunken und zwar fast ausschliesslich Schnaps".

Es ist daher kein Wunder, wenn unter den Landstreichern die Trunksucht ausserordentlich verbreitet ist. In den oben mitgeteilten statistischen Daten über die allgemeinen Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität sind bereits mehrfach entsprechende Angaben gemacht worden, die jetzt nur noch durch einige spezielle aus den Besserungsanstalten ergänzt werden sollen.

In diesen Besserungsanstalten (auch Korrektions- oder Arbeitshäuser genannt) bilden die Trinker die überwiegende Mehrzahl. In Preussen ermittelte Baer unter den von 1874—75 in einigen Besserungsanstalten aufgenommenen 1079 Korrigenten allerdings nur 43,6 % (nach den Angaben der Direktoren!). In der Zwangsarbeitsanstalt Vechta (Oldenburg) aber waren von 1878—82 unter 519 Korrigenten 399 = 76,8 % entschiedene Trinker, bei 75 = 14,4 % war es zweifelhaft und nur 45 = 18,7 % waren sicher keine Trinker (nach Baer, Trunksucht S. 45). In der Korrektionsanstalt Wunstorf konnte R. Snell im Jahre 1900 unter 100 eingelieferten Korrigenden 87 ausfindig machen, die jahrelang gewohnheitsmässig Schnaps und zwar durchschnittlich 1 1/2 l getrunken hatten; bei 60 fand er auch die deutlichen Zeichen des chronischen Alkoholismus.

Eine sehr eingehende Untersuchung hat Bonhöffer im Breslauer Zentralgefängnis angestellt. Diese umfasste 404 wegen Betteln und Vagabundierens daselbst eingelieferte Personen, von welchen 182 frühzeitig, d. h. vor dem 25. Lebensjahre und 222 (resp. 198 genauer untersuchte) nach dem 25. Lebensjahre kriminell geworden waren. Von den ersteren waren 81 = 44,5 % deutliche oder starke Alkoholisten, während 130 = 70,9 % einen regelmässigen Schnapsgenuss von zirka 1/2 bis 1 1/2 l (im Durchschnitt 3/4 l) täglich zugaben. Von den nach dem 25. Lebensjahre kriminell gewordenen waren 151 = 75,5 % deutliche Alkoholisten, aber 182 = 92 % gaben regelmässigen Schnapsgenuss von durchschnittlich 30 Pfennig täglich zu. Von allen 404 (resp. 380) Bettlern und Landstreichern waren 60 % ausgesprochene Trinker. In der ersten Gruppe war der Alkoholismus bei 29, in der zweiten bei 36 mit psychopathischen Zuständen (Imbezillität, Epilepsie, Geistesstörung) kombiniert. Es waren also in der ersten Gruppe nur 52 = 28,6 %, in der zweiten

115 = 58,1 % Alkoholiker ohne Komplikation. Werden auch die ausgeschieden, die Heredität oder eine frühere schwere Kopfverletzung oder andere psychopathische Merkmale resp. Krämpfe in der Kindheit aufwiesen, so resultieren in der ersten Gruppe nur 16 = 9 %, in der zweiten 54 = 28 % reine Alkoholisten, bei denen also neben dem Alkoholismus Zeichen einer minderwertigen Hirnbeschaffenheit nicht zu konstatieren waren. Unter den frühzeitig kriminell gewordenen, wo der Alkoholismus, wie wir sahen, eine geringere Rolle spielt, ist es nur eine Minderzahl (25 %), die nur wegen Betteln und Obdachlosigkeit bestraft ist, 3/4 weisen noch andere Delikte in ihrer Strafliste auf; dabei ist es charakteristisch, dass unter den jüngeren von diesen (unter 25 Jahre alten) das Delikt des Bettelns allein noch doppelt so stark vertreten ist, als unter den älter gewordenen; bei jenen macht es mehr als 1/3, bei diesen nur 1/6 der Gesamtheit aus. Die Zeit macht also aus den zunächst passiven Parasiten aktive Verbrecher. Und zwar sind es die Personendelikte, welche bei den älter gewordenen überwiegen (50 % gegenüber 17 %, bei beiden zusammen 25 %), ganz entsprechend der Zunahme des Alkoholismus mit dem Alter. Während nämlich von den unter 25 Jahre alten Vagabunden (69) noch 40 oder 58 % sind, die nicht täglich trinken, sind es von den älter Gewordenen (112) nur 12 = 10,7 %; die übrigen verbrauchen für Schnaps durchschnittlich etwa 20 % der Einnahmen. Bei den spät (nach dem 25. Lebensjahre) kriminell gewordenen ist Betteln und Obdachlosigkeit allein beinahe in der Hälfte der Fälle vertreten. Hier scheint der so stark verbreitete Alkoholismus die Hauptursache des Verfalls in Vagabundage zu sein. Dem entspricht auch das häufigere Vorkommen von Personendelikten (37 % gegenüber 25 % bei den früh kriminell gewordenen), während Eigentumsdelikte seltener sind (34 % gegenüber 58 %).

Thun hat Beobachtungen an einem etwas anders zusammengesetzten Material von Landstreichern, nämlich an erkrankten Landstreichern angestellt, welche von 1893—98 in das städtische Krankenhaus in Kiel eingeliefert worden waren. Unter 1079 solchen Individuen liess sich chronischer Alkoholismus bei 178 = 16,3 % meist durch untrügliche Vergiftungserscheinungen nachweisen; doch betont Thun, dass diese Zahl infolge mangelhafter Notizen weit hinter der Wirklichkeit zurücksteht; er selbst konnte in der Zeit, in der er am Krankenhause beschäftigt war, unter 59 Landstreichern bei 30 = 50,8 % chronischen Alkoholismus nachweisen.

Was Frankreich angeht, so fand Marambat in Paris, wie wir gesehen haben (S. 48), unter 272 Bettlern und Landstreichern 216 = 79,4 % Trinker, und Malgat im Zellengefängnis zu Nizza unter 319 wegen Vagabundage Bestraften 180 = 59,5 %, unter 32 wegen Betteln Bestraften 16 = 50 % Trinker (s. oben S. 49).

In Schweden ermittelte Wieselgren nach Erkundigungen, die er in den verschiedenen Korrektionshäusern eingezogen hat, dass 77 bis 84 % der Korrigenden Trinker waren.

In den Zwangsarbeitsanstalten Böhmens für erwachsene Männer, in Prag und Pardubitz, waren nach Matiegka (S. 344) von 687 Ende 1899 verpflegten Korrigenden 380 = 55,3 %, in der für erwachsene Frauen zu Kostenblatt von 113 Korrigendinnen 32 = 38,3 % Trinker. Übrigens ergab sich in der von den östlichen Bezirken Böhmens versorgten Anstalt Pardubitz eine verhältnismässig grössere Zahl von Trinkern, nämlich 294 von 454 oder 65 %, als in der für den westlichen Teil bestimmten Anstalt Prag, in der unter 233 Korrigenten nur 86 Alkoholiker oder 37 % vertreten waren. Ob es richtig ist, dass, wie Matiegka meint, diese ungleichmässige Verteilung sich durch die entsprechende ungleichartige Verteilung der Trunksucht in Böhmen erklärt, erscheint doch zweifelhaft; wahrscheinlicher dürfte die ungleichmässige Untersuchung in beiden Anstalten von grösserem Einfluss sein. — Im Krainer Zwangsarbeitshause zu Laibach waren nach Robida (S. 548) im Februar 1901 unter 264 Zwänglingen 174 = 65,9 % Trinker.

Die Statistik von Kantele aus Finnland (siehe oben S. 61) ergab, dass von den zur Zwangsarbeit Verurteilten 267 Männern 63,8 % gewohnheitsmässige und 29,9 % häufige Trinker waren, während bei den Frauen die entsprechenden Prozentzahlen 67 % und 15 % waren.

In der Schweiz hat die Statistik von Guillaume (siehe oben S. 66) ergeben, dass unter den durch Richterspruch zum Arbeitshaus Verurteilten bei 80,5 % und unter den administrativ Verurteilten bei 76,3 % Trunksucht die unmittelbare oder mitwirkende Ursache war und dass sie sowohl als unmittelbare Ursache, wie als Ursache überhaupt weitaus am häufigsten war. —

In Italien konstatierte Marro bei Vagabunden Trunksucht in 79 % der Fälle (s. o. S. 67).

Im Arbeitshause für den Staat Massachusets war nach den Berichten des State Board of Charity von 1892—98 unter 7141 eingelieferten Korrigenden 4672 = 66,8 % Trinker. Wadlin ermittelte (s. o. S. 70) im Jahre 1894/95 unter 957 wegen Vagabundierens und Bettelns Verurteilten 207 = 21,6 % exzessive Trinker.

Man kann nach diesen Statistiken, deren Ermittelungen zum Teil sicher noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, im allgemeinen sagen, dass mindestens 70—80 % aller Insassen der Besserungsanstalten Trinker sind, dass sich also die Bevölkerung dieser Anstalten fast nur aus Trinkern zusammensetzt.

Haben wir im Betteln und Landstreichen ein Delikt, das in innigster Beziehung zum chronischen Alkoholismus steht, so existiert ein anderes Delikt, welches einzig und allein den akuten Alkoholismus, den

Rausch zur Ursache hat, es ist dies das Delikt der Trunkenheit selbst. Es gibt eine Reihe von Staaten, wo die öffentliche Trunkenheit als solche unter Strafe gestellt ist oder wenigstens dann bestraft wird, wenn sie öffentliches Ärgernis erregt; vielfach bestehen verschärfte Strafen bei Trunkenheit mit lärmendem und ungebührlichem Verhalten [1]).

In Deutschland ist Trunkenheit an und für sich kein strafbares Vergehen, doch kommen natürlich überall Arretierungen wegen Trunkenheit vor, d. h. stark resp. sinnlos betrunkene Personen werden, wenn sie hilflos aufgefunden werden oder durch ihr Verhalten einen Auflauf erregen oder Skandal machen, auf die Polizeiwache gebracht, wo sie in eine Zelle kommen, um ihren Rausch auszuschlafen [2]). Naturgemäss lösen gerade diese Arretierungen bei den Trunkenen, welche bei mangelnder Übersicht über die Situation sich beeinträchtigt und angegriffen wähnen, häufig Abwehrhandlungen („Blaukoller") aus und so kommt es zu Drohungen und Widerstand gegen die Staatsgewalt, Delikte, die dann besonders bestraft werden.

Die Zahl der Arretierungen wegen Trunkenheit ist gar nicht so gering. So wurden nach Popert in Hamburg im Jahre 1901 7500 Verhaftungen wegen Trunkenheit (1 auf 96 Einwohner) vorgenommen und diese betrugen 23,86 % aller polizeilichen Verhaftungen. In Berlin wurden nach dem statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin (28. Jahrg. 1904. S. 351) von 1899—1902 27091 Männer und 3639 Frauen, im ganzen 30730 Personen oder jährlich 7682 wegen Trunkenheit aufgegriffen, in Königsberg im Jahre 1897 993 Männer und 117 Frauen, im ganzen 1110 Personen (1 auf 155 Einwohner). Doch sind wohl überall die vielfachen Verhaftungen derselben Personen auch vielfach gezählt, so dass die Zahl der Individuen wesentlich geringer sein dürfte.

In England und Wales wurden nach Baer (Trunksucht S. 68) wegen Trunkenheit und gesetzwidrigen Verhaltens verhaftet:

| Jahre | Zahl | % aller Verhafteten |
|---|---|---|
| 1860 | 88 361 | — |
| 1865 | 105 310 | — |
| 1870 | 131 880 | 23 |
| 1875 | 203 989 | 31 |
| 1880 | 172 859 | 26 |
| 1885 | 183 221 | 27,5 |
| 1887 | 162 772 | 24,5 |

[1]) Solche Gesetze bestehen in England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, Österreich, Italien und in den Vereinigten Staaten.

[2]) Nur in einzelnen Grossstädten, wie z. B. München und Hamburg, werden Trunkene in einer vernünftigen, der modernen wissenschaftlichen Auffassung entsprechenden Weise als (vorübergehend) Kranke behandelt und ins Krankenhaus übergeführt.

Im Jahre 1890 betrug die Zahl nach dem Bull. de l'inst. intern. de statist. 1894 (S. 319) 189746 (darunter 44433 Frauen). Im Jahre 1878 waren unter 194550 wegen Trunkenheit Verhafteten 44300 als Gewohnheitstrinker bekannt. Nach Hicks (5. int. Congr. S. 403) betrug die Zahl im Durchschnitt der Jahre 1874—78 189004, 1879—83 181674, 1889—93 178845, nach anderen Angaben 1892—96 175628, 1897—98 203357, 1899 214298.

Rowntree und Sherwell (Temperance Problem S. 676) geben die Zahlen der wegen Trunkenheit Angeklagten berechnet auf 100000 Personen der Bevölkerung und daneben die entsprechenden Zahlen der wegen anderer Delikte Angeklagten. Es kamen danach auf 100000 Personen der Bevölkerung:

| Verurteilte wegen | 1857–61 | 1862–66 | 1867–71 | 1872–76 | 1877–81 | 1882–86 | 1887–91 | 1892–96 | 1896 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Trunkenheit | 428,50 | 478,26 | 547,48 | 783,41 | 725,61 | 690,81 | 619,02 | 548,24 | 609,34 |
| aller anderen Delikte | 915,44 | 993,42 | 992,62 | 916,68 | 867,45 | 821,48 | 736,86 | 689,99 | 671,96 |

Während also die Gesamtzahl aller übrigen Delikte abgenommen hat, hat das Delikt der Trunkenheit bis 1876 zugenommen, seitdem aber wieder etwas abgenommen, dabei nähert sich die Zahl der Trunkenheitsdelikte der aller übrigen immer mehr und kommt ihr im Jahre 1896 beinahe gleich. Doch muss betont werden, dass gerade die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit je nach der Strenge der Gesetze und der Energie, mit der sie gehandhabt werden, sehr schwankt. Es können deshalb aus den obigen Zahlen keine sicheren Schlüsse gezogen werden; nur soviel geht aus ihnen hervor, dass die Prozentzahl der Verfahren wegen Trunkenheit einen sehr grossen Prozentsatz (beinahe die Hälfte) aller Strafverfahren bildet.

Nach Fekete (Congr. pénit. int. 1900. IV. S. 60) betrug in England die Zahl der wegen Trunkenheit und Trunksucht Verurteilten 1860 88361, 1880 178429, 1896 187258, was eine Vermehrung um 132 % seit 1860 bedeutet. Nach Högel (Gerichtssal 1898. S. 431 und 1899 S. 226) betrug die Zahl der wegen Trunkenheit abgeurteilten Personen:

| Jahre | im ganzen | auf 100 000 Einwohner | Jahre | im ganzen | auf 100 000 Einwohner |
|---|---|---|---|---|---|
| 1857—61 | 84 385 | — | 1879—83 | 181 674 | 697,50 |
| 1862—66 | 99 880 | — | 1884—88 | 175 154 | 636,40 |
| 1867—71 | 121 662 | — | 1889—93 | 178 845 | 614,95 |
| 1872—76 | 185 862 | — | 1894 | 178 722 | 594,54 |
| 1874—78 | 198 004 | 812,48 | 1892—96 | 175 628 | — |

Auf 100000 Personen der Bevölkerung kamen wegen Trunkenheit Angeklagte:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1857–61 | 428 | 1877–81 | 725 |
| 1862–66 | 478 | 1882–86 | 690 |
| 1867–71 | 547 | 1887–91 | 619 |
| 1872–76 | 783 | 1892–96 | 584 |

Der Höhepunkt wurde 1876 mit 205567 Strafverfolgungen wegen Trunkenheit erreicht. Im Durchschnitt der Jahre 1893—96 betrug die Zahl der Strafverfolgungen 176051, davon wurden 153527 verurteilt und zwar zu Gefängnis 6668, zu Geldstrafen 146455.

Von 1893—96 wurden ferner 80051 Männer, 35505 Frauen, im ganzen 114145 Personen wegen Trunkenheit verhaftet, von denen 97477 verurteilt wurden, und 53648 Männer, 6880 Frauen, zusammen 60528 unterlagen einem summarischen Verfahren (proceeding by summons), von denen 56030 verurteilt wurden.

Die amtliche Statistik vergleicht nach Högel (ebenda S. 435) mit diesen Verurteilungen, die wegen Straftaten gegen die Person, wobei sich ergibt, dass beide Kurven gleichmässig verlaufen. Es lässt sich daraus nach Högel ein Rückschluss auf gleichmässige Ursachen ziehen.

Im Polizeibezirk London betrug nach Angaben von Baer (Trunksucht S. 68) und Rowntree und Sherwell (Temperance problem) die Zahl der wegen Trunkenheit Verhafteten:

| Jahre | im ganzen | auf 1000 Einw. | Jahre | im ganzen | auf 1000 Einw. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1831 | 31 353 | 20,5 | 1880 | — | 7,25 |
| 1835 | 21 794 | 13,3 | 1885 | 22 568 | 4,2 |
| 1845 | 17 361 | 7,5 | 1890 | — | 9,2 |
| 1855 | 19 297 | 6,9 | 1894 | 32 737 | — |
| 1860 | — | 4,28 | 1896 | — | 6,1 |
| 1865 | 19 275 | 5,7 | 1898 | 54 476 | 8,2 |
| 1870 | — | 5,47 | 1901 | 51 559 | 7,9 |
| 1875 | 30 976 | 7,5 | | | |

In Schottland wurden nach dem Bull. de l'instit. intern. de stat. (1894 S. 319) im Jahre 1881 28800 Personen oder 759,54 auf 100000 Einwohner, 1892 34240 oder 842,63 auf 100000 Einwohner verurteilt.

In Irland kamen im Jahre 1881 78573 Verurteilungen wegen Trunkenheit (mit Lärm) vor oder auf 100000 Einwohner 1526,94, 1892 81825 oder 2009,3 auf 100000 Einwohner. Im Jahre 1895 betrug die Zahl der wegen Trunkes Verhafteten 1,7 %, 1896 und 1897 1,8 % der Bevölkerung.

In Frankreich ist die Zahl der wegen Trunkenheit (und wegen Übertretung des Trunksuchtgesetzes) Verurteilten wesentlich kleiner. Nach Högel (Gerichtssaal 1899, S. 230) und dem comte général de l'administration de la just. crimin. 1901 betrug im Durchschnitt:

| Jahre | Die Zahl der | | | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | von Polizeigerichten abgeurteilten Trunkenheitsfälle | Trunkenheitsfälle mit Delikten (Korrektionsgerichte) | Trunkenheitsdelikte (Vergehen) | |
| 1873 | 52 613 | 5 754 | 980 | 59 347 |
| 1874–78 | 72 028 | 10 052 | 584 | 86 665 |
| 1879–83 | 53 862 | 9 399 | 3 069 | 66 330 |
| 1881–85 | 54 286 | 9 551 | 3 318 | 67 155 |
| 1886–90 | 47 410 | 9 068 | 2 942 | 59 420 |
| 1891–95 | 48 730 | 10 669 | 2 755 | 62 154 |
| 1896–1900 | 47 327 | 8 483 | 3 169 | 58 979 |
| 1901 | 46 256 | 7 965 | 2 210 | 56 421 |
| 1902 | 49 004 | — | — | — |

Es wäre danach seit Anfang der 80er Jahre eine ziemlich beträchtliche Abnahme dieser Delikte zu konstatieren. Doch warnt der Bericht ausdrücklich vor diesem Schluss: „Man könnte sich Glück wünschen“ heisst es in dem Bericht, „wenn es sich erwiese, dass diese Abnahme einer Verringerung dieser Delikte entspräche. Man muss aber fürchten, dass diese Abnahme nur eine scheinbare und nur einen Nachlass in der Wachsamkeit oder in der Strenge der mit der Ausführung der Gesetze betrauten Organe zuzuschreiben ist, da sich tatsächlich der Alkoholkonsum in den letzten 20 Jahren um 25 % und der Verbrauch von Absinth, Likören und anderen steuerpflichtigen Spirituosen sich um $^2/_3$ gesteigert hat.“

In Belgien erfolgten nach de Boeck (Congr. int. pénit. 1900 I. S. 416) im Durchschnitt der Jahre 1877–90 jährlich 11592 Verurteilungen wegen Trunkenheit, 1891—95 12 998, 1896 11 723, 1897 11 711, 1898 14 821. Hier ergibt sich also eine deutliche Zunahme dieser Delikte. Da im Durchschnitt der Jahre 1890–95 etwa 184000 Verurteilungen vorkamen, so bildeten die Verurteilungen wegen Trunkenheit etwa 7 % aller Verurteilungen.

In Holland ist die Prozentzahl wesentlich grösser. Im Jahre 1887 betrug nach de Boeck (ebend. S. 417) die Zahl der Verurteilungen wegen Trunkenheit 29 181, 1895 30 385, 1898 32 923, das macht etwa 33 % aller Verurteilungen.

In Schweden wurden nach Baer (Trunksucht S. 68) wegen öffentlicher Trunkenheit verurteilt:

| Jahre | im ganzen | auf 10000 Einwohner | Jahre | im ganzen | auf 10000 Einwohner |
|---|---|---|---|---|---|
| 1861 | 13 017 | 33 | 1876 | 20 095 | 44 |
| 1865 | 10 831 | 26 | 1880 | 19 326 | 42 |
| 1870 | 8 630 | 21 | 1885 | 18 307 | 39 |
| 1875 | 18 739 | 43 | | | |

Nach Wieselgren waren unter 78614 Personen, welche von 1893 bis 1897 eine Haft an Stelle einer Geldstrafe verbüssten, 54063 oder 68,7 % wegen einfacher oder mit anderen Delikten verbundene Trunkenheit bestraft worden, auf das Jahr kamen durchschnittlich 10812 solcher Individuen.

Aus Russland stehen uns nur Angaben von Petersburg zu Gebote. Nach Grigorieff wurden dort im Jahre 1886 29258 Personen wegen Trunkenheit arretiert; im Jahre 1897 betrug die Zahl 54710. Nach dem Bericht des Medizinalinspektor Jeremejew betrug die Zahl 1897 51380, im Jahre 1898 (nach Einführung des Monopols) 48098.

Was Österreich betrifft, so haben wir genauere Statistiken nur in Galizien und Bukowina. Es wurden wegen Trunkenheit bestraft nach Baer (Trunksucht S. 69)

| in | 1878 | 1879 | 1880 | 1881 | 1882 | 1883 | 1884 | 1885 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Galizien | 18 346 | 17 848 | 17 475 | 18 995 | 18 705 | 23 368 | 23 985 | 22 228 |
| Bukowina | 1 077 | 935 | 1 798 | 2 000 | 1 567 | 1 867 | 2 043 | 2 273 |
| zusammen: | 19 423 | 18 783 | 19 273 | 20 995 | 20 272 | 25 235 | 26 028 | 24 501 |

Nach der Österreichischen Kriminalstatistik (1904 Bd. 71 S. L.) betrug in Galizien und Bukowina zusammen die Zahl der wegen Trunkenheit Bestraften:

| 1877—80 | 1881—85 | 1886—90 | 1891—95 | 1896 | 1897 | 1898 | 1900 | 1901 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 903 | 23 645 | 25 259 | 21 315 | 19 400 | 19 481 | 18 126 | 18 051 | 17 765 |

In der Hauptstadt Galiziens, Krakau, sind nach Daszińska Golińska (8. int. Kongr. g. d. Alk. S. 39) von 1890—1900 8475 Personen wegen Trunksucht dem Gericht übergeben worden oder 770 jährlich (etwa 1 auf 140 Einwohner). In Prag kamen im Jahre 1899 nach Presl (ebend. S. 338) 2338 Arretierungen wegen Trunkenheit vor, oder

1 auf 170 Einwohner, und im Jahre 1900 nach Kalmus (ebend. S. 235) auf 21 700 Arretierungen überhaupt 2057 = 9,4 % wegen Trunkenheit. Dass es sich bei dieser offiziellen Ermittelung nur um eine Minimalzahl handelt, beweist der Umstand, dass Kalmus selbst in dem ihm zugewiesenen Polizeibezirk bei 18,6 % der Arretierten Trunkenheit gefunden hat. In Linz wurden nach Nicoladoni (ebend. S. 519) im Jahre 1900 206 Personen (darunter 10 Frauen) wegen Trunkenheit verhaftet oder 1 auf 250 Einwohner.

In der Schweiz betrug die Zahl der wegen Trunkenheit Verurteilten im Jahre 1881 19 926 oder 463 auf 100 000 Einwohner und stieg bis 1892 auf 27 725 oder 577 auf 100000 Einwohner. (Bull. de l'instit. de stat. 1894 S. 319).

In Italien wurden nach Rochat im Jahre 1881 8089, 1882 9476, 1884 9426, 1885 9104 Personen wegen Trunkenheit verhaftet. Im Jahre 1891 wurden nach L. Frank 17 707 Personen oder 1 auf 1741 Einwohner wegen Trunkenheit und 1046 wegen Trunksucht verurteilt. Im Jahre 1892 wurden 17 089 Strafen oder 552 auf 100 000 Einwohner wegen Trunkenheit verhängt (Bull. de l'inst. 1894 ebend.). Nach der Statistica del regno d' Italia (Populacione censimento 1901 V) betrug die Zahl der wegen „eingewurzelter Trunkenheit" (Trunksucht) Verurteilten im Durchschnitt der Jahre 1876—80 303, 1881—85 490, 1886—90 561, 1891—95 611, 1896—1900 847, 1901 1085, es zeigt sich also eine stetige und starke Zunahme.

Was Nord-Amerika anlangt, so kamen in Massachusets im Jahre 1895 61 475 Verhaftungen wegen Trunkenheit vor oder 2409 auf 100 000 Einwohner (1:40); unter allen Arretierungen bildeten die wegen Trunkenheit 59,38 %. In Brooklyn betrug die Zahl der jährlich wegen Trunkenheit Verhafteten 1875—80 9000—10000, bis 1894 stieg sie auf 25 000 (1:31 E.), in New-York nach Rowntree und Sherwell (Temperance problem) im Jahre 1899 13 p. m., in Chicago 23 p. m. In Kalifornien wurden im Jahre 1897 11 691 Personen wegen öffentlicher Trunkenheit bestraft, etwa 7 % der überhaupt von dem Polizeigericht Bestraften.

In der Provinz Buenos Ayres wurden nach dem Annuario statistico von Buenos Ayres 1901 (S. 29) von 1889—1901 durchschnittlich 19 377 Personen oder etwa 1 auf 50 Einwohner wegen Trunkenheit verhaftet.

Aus allen diesen Statistiken ergibt sich, dass, ganz abgesehen von den durch Alkohol verursachten leichteren und schwereren Delikten aller Art, das Delikt der Trunkenheit selbst, soweit es eine strafbare Handlung bildet, einen ganz erheblichen Anteil an den Verhaftungen und Verurteilungen nimmt und zu den Aufgaben der Kriminaljustiz einen recht beträchtlichen Beitrag liefert.

Mit dem Delikt der Trunkenheit ist die Rolle des Alkohols als unmittelbare Veranlassung von Vergehen noch nicht erschöpft.

Wohl in allen Ländern bestehen Gesetze über die Herstellung und den Verkauf resp. Vertrieb alkoholischer Getränke, die zu überaus zahlreichen Übertretungen und Vergehen Anlass geben. Bei der Herstellung kommen zunächst die Steuerdefraudationen in Betracht. In Preussen konnten allein an Geldstrafen für Steuerdefraudationen in den Jahren 1880—93 im Branntweinbetriebe 4½ Millionen Mark und im Brauereibetriebe 447 000 Mark eingenommen. Im Jahre 1896/97 wurden in Preussen 4804 Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz zur Anzeige gebracht, während auf Zuwiderhandlungen gegen die Reichsstempelsteuergesetze nur 1349 Fälle fielen.

Sehr viel häufiger sind jedenfalls, wenn sie auch nur in der geringsten Zahl der Fälle zur Anzeige und Bestrafung kommen, die Verfälschungen der alkoholischen Getränke. Ganz allgemein und verbreitet sind die Weinfälschungen[1]. Bei den Weinprüfungen in Budapest ergab sich, dass von 1894—1903 unter 6344 Proben 2066 = 34,1 % gefälscht oder nicht richtig bezeichnet waren; unter 2132 Parteien, bei denen die Proben entnommen wurden, waren 974 = 45,7 % durch die Fälschungen betroffen (Ungar. stat. Jahrb. 1905, S. 164). Nach Redding, einem englischen Forscher, sind ¾ der gewöhnlichen Weine in England gefälscht; namentlich sind die Portweine gefälscht. Nach Walter, Konsul der Vereinigten Staaten in Paris, waren von 3001 Weinproben, die im Pariser Stadtlaboratorium im Jahre 1881 untersucht wurden, 1731 = 57,6 % schlecht, 991 = 33 % leidlich und nur 279 = 9,4 % gut. Cotton berichtet im Jahre 1885 in der Voice, dass in dieser Zeit in New-York und in anderen östlichen Grossstädten der Vereinigten Staaten etwa 6 Millionen Liter Spiritus zur Herstellung von Weinen bis zu den feinsten Marken, Heidsick Monopol und echten Sherry nicht ausgeschlossen, dienten.

Ähnliches, wie für die Weinfälschungen, gilt für die Fälschung von Kognak, Rum und Arrak. In einem Aufsehen erregenden Prozess, der sich kürzlich in Königsberg wegen Kognakfälschungen im grossen abgespielt hat, wurde von Seiten der chemischen Sachverständigen angegeben, dass so gut wie aller Kognak gefälscht ist. Nach einer Mitteilung des Handelsministers Landin in Stockholm waren im Jahre 1896 von 2 022 134 hl französischen Kognak nur 58 652 oder 2,9 % aus Trauben destilliert. Die Fälschungen beziehen sich aber nicht nur auf die Getränke selbst, sondern, um die Präparate dem Publikum an-

---

[1]) Ich erinnere nur an den eben abgeschlossenen Prozess gegen den Reichstagsabgeordneten *Sartorius*.

nehmbarer zu machen, auch auf die Fässer, Etiketts etc. Zur Kategorie der Fälschungen kann man auch die so häufigen „Bierpantschereien" rechnen. Kämen alle die zahllosen Fälschungen in der Alkoholindustrie zur Anzeige und Verfolgung, so würde sicherlich die doppelte Zahl der Richter nicht ausreichen, um alle abzuurteilen.

Schliesslich sind noch die Delikte gegen die Bestimmungen über den Vertrieb alkoholischer Getränke, gegen die sogenannten Schankgesetze (unerlaubter Ausschank, Verabfolgung berauschender Getränke an Angetrunkene, Unmündige, Überschreitung der Polizeistunde, Alkoholausschank an Sonn- und Feiertagen in einzelnen Ländern usw.), zu nennen (in England, Wales 1892—96 durchschnittlich 10822 Anklagen).

Des genaueren wurden von 1893—96 durchschnittlich jährlich angeklagt resp. verurteilt nach Hoegel (Gerichtssaal 1899)

| Vergehen | Angeklagte | Verurteilte | zu Gefängnis (bis 3 Monate) | zu Geldstrafen |
|---|---|---|---|---|
| Zulassung von Trunkenh. in konzess. Räumen | 1249 | 742 | — | 741 |
| Andere Übertretungen gegen die Ordnung | 2936 | 2488 | 15 | 2453 |
| Ungesetzliche Getränkeverkauf | 792 | 582 | 3,7 | 577 |
| Übertretungen gegen die Sperrvorschriften | 1328 | 1157 | 3,2 | 2164 |
| Andere Übertretungen | 1638 | 1170 | 14 | 1151 |

In vielen Ländern (England, Frankreich, Norwegen, Galizien etc.) wird die Versetzung in den Zustand der Trunkenheit, sowie die Verabreichung von Getränken an Unmündige verfolgt. So wurden in Galizien und Bukowina bestraft (nach Baer, Trunksucht S. 69):

| wegen | 1878 | 1879 | 1800 | 1881 | 1882 |
|---|---|---|---|---|---|
| Versetzung in den Zustand der Trunkenheit | 365 | 282 | 380 | 321 | 278 |
| Verabreichung von Getränken an Unmündige | 759 | 840 | 1781 (781?) | 974 | 983 |
| | 1115 | 1122 | 2161 ( ?) | 1295 | 1261 |

In der Grafschaft Suffolk (Massachusets) kamen, wie bereits oben angeführt, in den Jahren 1860—79 39299 Fälle von unrechtmässigem Verkauf und Verschleiss und 8174 Fälschungen von alkoholischen Getränken zur Verurteilung oder durchschnittlich jährlich zirka 2000 Fälle

von jenen und 400 Fälle von diesen. In Frankreich wurden im ganzen 1901 15311 Personen wegen Vergehen gegen die Bestimmung über die Schliessung der Hotels, Kaffees, Gastwirtschaften etc. bestraft.

Eine allgemeine tief beklagte Erscheinung in der Kriminalität bildet die Rückfälligkeit. Ein sehr wesentlicher Zweck der Strafe ist ja, den Täter zu bessern und von der Begehung weiterer und ähnlicher Delikte, von dem Rückfall, abzuhalten. Dieser Zweck der Besserung aber wird, das ist jetzt allgemein anerkannt, nur in sehr geringem Umfange erreicht, und die Rückfälligkeit nimmt stetig in geradezu unheimlichem Masse zu. Das gilt besonders für Deutschland. Es kommen nach der Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 146 (Kriminalstatistik 1901, I, S. 20) auf 100000 Strafmündige:

| | Rückfällige | zum 1. mal Verurteilte | | Rückfällige | zum 1. mal Verurteilte |
|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 259 | 736 | 1892 | 417 | 732 |
| 1883 | 267 | 717 | 1893 | 427 | 731 |
| 1884 | 284 | 741 | 1894 | 459 | 736 |
| 1885 | 290 | 716 | 1895 | 473 | 727 |
| 1886 | 303 | 717 | 1896 | 483 | 714 |
| 1887 | 312 | 708 | 1897 | 494 | 710 |
| 1888 | 307 | 677 | 1898 | 506 | 713 |
| 1889 | 340 | 690 | 1899 | 506 | 695 |
| 1890 | 362 | 687 | 1900 | 494 | 670 |
| 1891 | 382 | 691 | 1901 | 528 | 695 |

Es hat sich also die Zahl der Rückfälligen im Verhältnis zur Zahl der Strafmündigen in den 20 Jahren mehr als verdoppelt. Die Zunahme der Kriminalität im allgemeinen ist, wie der Bericht betont, vorzugsweise oder ausschliesslich auf die zunehmende Häufigkeit der Verurteilungen Vorbestrafter zu beziehen.

Die Zunahme der Rückfälligkeit (seit 1882) ist um so grösser, je häufiger der Rückfall ist.

Es betrug die Zahl der Rückfälligen auf 100000 Strafmündige

| Jahre | mit 1 Vorstrafe | mit 2 Vorstrafen | mit 3—5 Vorstrafen | mit 6 Vorstrafen und mehr |
|---|---|---|---|---|
| 1882 | 114 | 56 | 64 | 23 |
| 1901 | 191 | 102 | 141 | 95 |
| Zunahme: | 77 = 68 % | 46 = 82 % | 77 = 120 % | 72 = 313 % |

Einen sehr grossen Teil der Rückfälle gehört der gleichen Klasse von Delikten an und zwar in den Jahren 1899—1901 38 % und mit Einschluss der verwandten Delikte sogar 58—59 %. In der Zunahme obenan stehen die Rückfälle bei Körperverletzungen und anderen Rohheitsdelikten, bei denen gerade, wie wir gesehen haben, der Alkohol eine so grosse Rolle spielt.

Es betrug die Anzahl der Rückfälligen auf 100000 Strafmündige berechnet bei den verschiedenen Delikten wie folgt:

| Jahre | Nötigung und Bedrohung | Körperverletzung | Hausfriedensbruch | Sittlichkeitsverbrechen | Sachbeschädigung | Beleidigung | Widerstand |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 3 | 36 | 8 | 5 | 8 | 18 | 14 |
| 1901 | 17 | 134 | 26 | 14 | 20 | 44 | 30 |
| Zunahme: | 14 = 466 % | 102 = 272 % | 18 = 225 % | 9 = 180 % | 12 = 150 % | 26 = 144 % | 16 = 114 % |

Der Rückfall bei Nötigung und Bedrohung hat sich also seit 1882 beinahe versechsfacht, bei Körperverletzung beinahe vervierfacht. Es fällt auch der grösste Teil der Zunahme der Rückfälligen, und zwar mehr als 71 %, auf Roheitsdelikte, auf Körperverletzungen allein 36 %, auf Betrug, Diebstahl etc. nur 20 %. Die Körperverletzungen bildeten von allen Verurteilungen Rückfälliger 1894 18,8 %, 1895 20,7 %, 1896 20,6 %, 1897 21 %, 1898 21,4 %, 1899 22,3 %, 1900 21,7 %, 1901 22,2 %. Die Körperverletzungen nehmen also in steigendem Masse an den Verurteilungen Rückfälliger teil und bilden jetzt beinahe den vierten Teil dieser Verurteilungen. Wenn man bedenkt, wie verrohend und brutalisierend der chronische Alkoholismus wirkt und wie leicht der Trinker besonders nach einem Alkoholexzess zu einer Gewalttat hingerissen wird, so wird bei der zunehmenden Ausbreitung des Alkoholismus diese Zunahme der Körperverletzungen unter den Bestrafungen Rückfälliger leicht verständlich. Besonders gross ist die Zahl der Rückfälligen in den Zuchthäusern, wo sie in Preussen nach Baer (Alkoholismus S. 359) von 1869—74 bei den Männern von 71,4 bis 80,6 % schwankte, bei den Frauen von 65 % auf 77 % stieg. Im Jahre 1888/89 waren in Preussischen Zuchthäusern unter 5735 eingelieferten Männern 4839 = 84,4 % und unter 1160 Frauen 932 = 80,4 % vorbestraft (Stat. f. Straf- u. Gef.-Anstalt S. 184 u. 188).

In Österreich ergibt sich die Zunahme der Rückfälligkeit aus folgenden Tabellen (Österreichische Statistik, Bd. 71, 1904, S. XCIX).

| Jahre | Verurteilung. im ganzen | davon vorbestraft | | | | nicht vorbestraft |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | wegen Verbrechen | | zusamm. | wegen Vergehen u. Übertretungen | |
| | | einmal | mehrmals | | | |
| 1866—70 | 120 935 | 11,9 % | 15,5 % | 27,4 % | 17,5 % | 55,1 % |
| 1871—75 | 136 519 | 11,6 „ | 14,2 „ | 25,8 „ | 17,9 „ | 56,3 „ |
| 1876—80 | 157 140 | 10,9 „ | 14,6 „ | 25,5 „ | 22,2 „ | 52,3 „ |
| 1881—85 | 157 377 | 10,6 „ | 14,2 „ | 24,8 „ | 25,2 „ | 50,0 „ |
| 1886—90 | 144 169 | 10,9 „ | 12,9 „ | 23,8 „ | 27,9 „ | 48,3 „ |
| 1891—95 | 146 640 | 11,1 „ | 12,5 „ | 23,6 „ | 28,9 „ | 47,5 „ |
| 1896—1900 | 160 209 | 12,5 „ | 10,2 „ | 22,7 „ | 30,1 „ | 47,3 „ |
| 1901 | 36 305 | 12,5 „ | 10,0 „ | 22,5 „ | 30,1 „ | 47,3 „ |

Unter den Verurteilten hat also zwar die Zahl der wegen Verbrechen Vorbestraften etwas abgenommen, aber die Zahl der wegen Übertretungen Vorbestraften so stark zugenommen, dass sich im ganzen eine andauernde relative Zunahme der Vorbestraften resp. Abnahme der nicht Vorbestraften ergibt.

Was einzelne wesentliche Verbrechen anbetrifft, so ergab sich bei Männern folgendes:

| Verbrechen | vorbestraft | |
|---|---|---|
| | 1900 | 1901 |
| Majestätsbeleidigung | 64,5 % | 68,4 % |
| Öffentliche Gewalttaten gegen Beamte (Widerstand) | 58,4 „ | 59,9 „ |
| Boshafte Eigentumsbeschädigung | 49,8 „ | 49,4 „ |
| Religionsstörung | 59,9 „ | 61,5 „ |
| Sittlichkeitsverbrechen | 37,6 „ | 40,1 „ |
| Totschlag | 52,0 „ | 58,8 „ |
| Schwere Körperbeschädigung | 48,1 „ | 50,4 „ |
| Brandstiftung | 57,5 „ | 66,7 „ |
| Diebstahl | 57,6 „ | 58,7 „ |
| Raub | 67,0 „ | 78,1 „ |
| Betrug | 49,4 „ | 50,5 „ |
| Erpressung | 44,8 „ | 51,5 „ |
| Verleumdung | 64,8 „ | 57,6 „ |

Beinahe bei allen Verbrechen zeigt sich also im Jahre 1901 eine Zunahme der Vorbestraften gegenüber dem Jahre 1900. Der höchste Anteil der Vorbestraften entfiel auf Raub, Majestätsbeleidigung, Brandstiftung, öffentliche Gewalttätigkeit gegen Beamte, Diebstahl, Religionsstörung und Totschlag.

In Ungarn ist von 1895—99 die Prozentzahl der Rückfälligen bei den Männern von 11,8 % auf 12,6 %, bei den Frauen von 8,02 % auf 8,43 % gestiegen.

In Italien ist die Zahl der Vorbestraften von 27,42 % im Jahre 1890 auf 30,26 % im Jahre 1898 gestiegen (Annuario statistico italiano 1904, S. 229); vorzugsweise zeigt sich die Zunahme bei den 2—5 mal Vorbestraften.

Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, dass an der grossen Zahl der Rückfälligen unter den Verurteilten und ihrer fast stetigen Zunahme der Alkohol aller Wahrscheinlichkeit nach in hohem Masse beteiligt ist. Bei den Gewohnheitsverbrechern, wozu allerdings nicht alle Rückfälligen gerechnet werden dürfen, ist, wie bereits oben ausgeführt worden ist, die Trunksucht oft mehr eine Begleiterscheinung des Verbrechertums, als seine Ursache, aber eine Begleiterscheinung, welche der Neigung zu Verbrechen immer neue Nahrung gibt und eine Rückkehr ins geordnete Leben unmöglich macht. So erklärt es sich, dass Mayhew am Nachmittage fast alle Londoner Diebe betrunken antraf, und dass die Rückfälligen meist zwischen 30 und 40 Jahren starben (cit. Lombroso, S. 85). Auch die Statistiken ergeben unter den Rückfälligen eine besonders grosse Zahl von Gewohnheitstrinkern. So fand Baer (Alkoholismus S. 349 und 350) folgende Verhältnisse:

| Verbrecher | in Zuchthäusern für Männer | | | in Gefängnissen für Männer | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Trinker überhaupt | Gewohnheitstrinker | Zahl | Trinker | Gewohnheitstrinker |
| 1 malig Bestrafte | 5655 | 2817 = 49,8 % | 1152 = 20,4 % | 1276 | 795 = 62,3 % | 267 = 20,9 % |
| 2 „ „ | 2648 | 1433 = 54,1 „ | 650 = 24,5 „ | 480 | 297 = 62,0 „ | 129 = 24,8 „ |
| 3 „ „ | 2069 | 1080 = 52,2 „ | 546 = 26,4 „ | 265 | 153 = 58,0 „ | 68 = 25,6 „ |
| 4 „ „ | 1750 | 887 = 50,7 „ | 443 = 25,3 „ | 130 | 97 = 74,0 „ | 46 = 35,4 „ |
| über 4 mal „ | 4733 | 2600 = 55,0 „ | 1420 = 30,0 „ | 194 | 150 = 77,6 „ | 88 = 45,4 „ |

Die Zahl der Trinker nimmt also im allgemeinen mit der Häufigkeit des Rückfalls zu; speziell gilt das für die Gewohnheitstrinker, während die Gelegenheitstrinker unter den Rückfälligen mit der Zahl des Rückfalls abnehmen. Dass die Prozentzahl der Trinker überhaupt in Gefängnissen wesentlich grösser ist, als in Zuchthäusern, liegt daran, dass die Zahl der Gelegenheitstrinker unter Gefängnisgefangenen viel grösser ist als unter Zuchthäuslern.

Die 1850 Gefangenen des Zellengefängnisses Nizza, über die Malgat berichtet hat, hatten 2491 Rückfälle, dazu lieferten die Trinker 1770 oder 71 %. Marambat (Congr. int. pénit. 1900, IV. S. 115) fand unter 5322 mittleren und schweren Verbrechern 3822 = 71,8 % Rückfällige,

unter welchen 2898 = 75,8 % Trinker waren, während er unter den 1500 zum ersten Male Bestraften nur 638 oder 42,5 % Trinker ermittelte. Unter 2155 Rückfälligen des Gefängnisses St. Pelagie fand er 1726 = 78,6 % Trinker, unter den 751 zum ersten Male Verurteilten nur 388 = 51,6 %.

Die belgische Statistik vom Jahre 1898 ergab, wie oben erwähnt, unter den zum ersten Male verurteilten Männern 8,7 %, unter den Rückfälligen aber 31,2 % Trinker, unter den Frauen entsprechend 1,1 % und 8 %. Morel ermittelte unter 158 zu mehr als 10 Jahren verurteilten rückfälligen Verbrechern 92 oder 58,2 % Trinker. Besonders starke Differenzen zeigten sich, wie die Statistik von de Boeck ergibt, bei Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die Familienordnung, die Sittlichkeit, ferner bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub und Betrug.

Nach der niederländischen Statistik über die Jahre 1900 und 1901 waren

| | Trinker | |
|---|---|---|
| | 1900 | 1901 |
| unter allen Verbrechern | 8,1 % | 13 % |
| unter den Rückfälligen | 11,6 „ | 21,96 „ |

Marthaler (7. Kongr. II, S. 464), stellte fest, dass von 1638 Rückfälligen in der Schweiz (1892) 33 % Trinker waren (unter den Männern 37,9 %). Blocher ermittelte im Kanton Baselland von 1892 bis 1895 unter 323 Rückfälligen 37 %, unter 428 erstmalig Bestraften 34 % Trinker; die Differenz ist hier verhältnismässig gering.

Die norwegische Statistik von Bang ergibt bei den vom 1. Juli 1886 bis 1. Juli 1889 in den Anstalten zur Strafarbeit eingelieferten Verbrechern folgende Verhältnisse:

| Verbrecher | Männer | | Frauen | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | davon Trinker | Zahl | davon Trinker |
| Zum 1. Mal Bestrafte | 285 | 80 = 28,1 % | 103 | — |
| Früher mit Gefängnis usw. Bestrafte | 274 | 157 = 57,3 „ | 78 | 18 = 23,1 % |
| Früher mit Strafarbeit Bestrafte | 433 | 272 = 62,8 „ | 59 | 20 = 33,9 „ |

Es zeigt sich wieder, dass die Zahl der Trinker unter den Rückfälligen grösser ist, als unter den erstmalig Bestraften, sowie bei den

früher schwerer Bestraften grösser, als bei den früher leichter Bestraften.

Geill (S. 211) ermittelte in Dänemark unter 769 erstmalig bestraften Verbrechern 175 = 22,8 %, unter 1076 Rückfälligen aber 518 = 48,1 % Trinker. Die Verhältnisse bei einzelnen Delikten ergeben sich aus folgender Tabelle:

| Verbrechen | Erstmalig Bestrafte | | Rückfällige | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | davon Trinker | Zahl | davon Trinker |
| Betrug | 115 | 21 = 17,8 % | 106 | 35 = 33,02 % |
| Diebstahl | 445 | 103 = 23,14 „ | 708 | 322 = 45,48 „ |
| Hehlerei | 30 | 6 = 20 „ | 58 | 24 = 41,38 „ |
| Raub und Entweichung | 6 | 1 = 16,7 „ | 20 | 13 = 65 „ |
| Brandstiftung | 4 | 3 = 75 „ | 3 | 2 = 66,67 „ |
| Sachbeschädigung | — | — | 3 | 2 = 66,67 „ |
| Gewalttätigkeit und Körperverletzung | 108 | 24 = 22,22 „ | 132 | 89 = 67,42 „ |
| Sittlichkeitsverbrechen | 57 | 17 = 29,82 „ | 42 | 29 = 69,04 „ |
| Mord und Totschlag | 1 | — | 4 | 2 = 50 „ |

Besonders stark ist die Differenz bei Raub, Gewalttätigkeit und Sittlichkeitsverbrechen, bei Brandstiftung ist ebenso wie in der Statistik de Boecks die Zahl der Trinker unter den Rückfälligen etwas geringer, als unter den erstmalig Bestraften.

Auch bei den Korrigenden ist die Zahl der Trinker unter den Rückfälligen sehr gross und steigt mit jedem Rückfall. Dies zeigt sehr klar eine Statistik der krainischen Landes-Zwangsarbeitsanstalt vom 18. Februar 1901 (Ber. 8. int. Kongr. g. d. Alkoholismus, S. 548). Es waren

| Korrigenden | Zahl | darunter Gewohnheitstrinker |
|---|---|---|
| zum 1. mal Detinierte | 151 | 87 = 57,6 % |
| „ 2. „ „ | 77 | 57 = 74,0 „ |
| „ 3. „ „ | 19 | 15 = 79,0 „ |
| „ 4. „ „ | 12 | 10 = 83,3 „ |
| „ 5. „ „ | 5 | 5 = 100,0 „ |
| | 264 | 174 = 65,9 % |

Von den wegen Diebstahls (Verbrechen) Vorbestraften (83) waren 48 = 57,8 % Trinker, unter den Vorbestraften wegen öffentlicher Gewalttätigkeit 80,7 %, wegen Schändung und Notzucht 80 %, wegen anderer Sittlichkeitsverbrechen 80,9 %, wegen Majestätsbeleidigung

100%, wegen der Übertretung des Betruges und Diebstahls 65,4% Trinker.

Wie die Statistik von Löffler ergibt, ist auch unter den Rückfälligen, wenigstens bei den Roheits- und Sittlichkeitsdelikten, die Zahl der zur Zeit der Tat Betrunkenen grösser als unter den erstmalig Bestraften. Es waren nämlich

| Delinquenten | in Wien | | in Korneuburg | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | davon trunken | Zahl | davon trunken |
| Nicht Vorbestrafte | 599 | 309 = 51,5 % | 160 | 66 = 41,2 % |
| 1 mal Vorbestrafte | 231 | 150 = 64,9 „ | 68 | 43 = 63,2 „ |
| Öfter Vorbestrafte | 329 | 222 = 67,5 „ | 105 | 67 = 63,8 „ |
| zusammen | 159 | 681 = 58,8 % | 333 | 176 = 52,9 % |

Bei den einzelnen Delikten ergibt sich folgendes:

| Delikte | Nicht vorbestraft | | einmal vorbestraft | | öfters vorbestraft | | überhaupt vorbestraft | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | davon trunken | Zahl | davon trunken | Zahl | davon trunken | Zahl | davon trunken |
| Majestätsbeleidigung | 14 | 7 = 50 % | 5 | 4 = 80 % | 21 | 11 = 52,4 % | 26 | 15 = 57,7 % |
| Widerstand | 263 | 172 = 80,8 „ | 114 | 87 = 76,34 „ | 203 | 153 = 75,3 „ | 317 | 240 = 75,7 „ |
| Boshafte Sachbeschädigung | 21 | 13 = 61,9 „ | 7 | 2 = 28,5 „ | 13 | 11 = 84,6 „ | 20 | 13 = 65 „ |
| Gefährliche Drohung | 18 | 9 = 50 „ | 9 | 5 = 55,5 „ | 10 | 7 = 70 „ | 19 | 12 = 63,2 „ |
| Religionsstörung | 5 | 2 = 40 „ | — | — | 2 | 1 = 50 „ | 2 | 1 = 50 „ |
| Notzucht | 2 | 2 = 100 „ | 2 | 2 = 100 „ | 2 | 1 = 50 „ | 4 | 3 = 75 „ |
| Unzucht mit Minderjährig. u. Bewusstlos. | 100 | 19 = 19 „ | 29 | 8 = 27,6 „ | 17 | 5 = 29,4 „ | 46 | 13 = 28,3 „ |
| Widernatürl. Unzucht | 55 | 15 = 27,3 „ | 4 | 3 = 75 | 2 | — | 6 | 3 = 50 „ |
| Schwere körperl. Beschädigung | 137 | 65 = 47,4 „ | 54 | 37 = 68,5 „ | 42 | 242 = 57,1 „ | 96 | 61 = 63,5 „ |
| Raub | 4 | 1 = 25 „ | 3 | 3 = 100 „ | 10 | 5 = 50 „ | 13 | 8 = 61.5 „ |

Die Trunkenen sind also bei allen Delikten unter den Vorbestraften häufiger als unter den erstmalig Bestraften mit Ausnahme des Widerstands, wo die Prozentzahl unter den Vorbestraften etwas geringer ist. Wesentlich grösser ist sie bei Raub, schwerer Körperverletzung, widernatürlicher Unzucht und gefährlicher Drohung.

Andererseits finden sich auch bei den in der Trunkenheit verübten Delikten viel mehr Rückfälle als bei den (anscheinend) im nüchternen Zustande verübten Delikten, wie folgende Tabelle zeigt:

| Delinquenten | in Wien | | | | in Korneuburg | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | vorbestraft | | | Zahl | vorbestraft | | |
| | | nicht | einmal | öfter | | nicht | einmal | öfter |
| Nüchtern | 478 | 290=60,7 % | 81=14,8 % | 107=24,5 % | 107 | 94=59,9 % | 25=15,9 % | 38=24,2 % |
| Trunkene | 681 | 309=45,4 „ | 150=22,0 „ | 222=32,6 „ | 176 | 66=37,5 „ | 43 24,4 „ | 67=38,1 „ |

„Unter den Vorbestraften stecken die Gewohnheitsverbrecher, die eben häufig auch Gewohnheitstrinker sind.“ Löffler betont noch, „dass die Vorstrafen der Trinker sich keineswegs der Hauptsache nach auf Roheitsdelikte erstrecken, sondern dass darunter Diebstähle und andere Vermögensdelikte — natürlich wohl meist im nüchternen Zustande begangen — eine ansehnliche Rolle spielen und dass diese als Folgen des chronischen Alkoholismus in Anspruch zu nehmen sind“.

Von den 4212 in Pentonville wegen Trunkenheitsdelikte bestraften Verbrechern waren nur etwas mehr als die Hälfte, nämlich 2138, noch nicht vorbestraft; vorbestraft waren, meist wegen Trunkenheit 2074 = 49,1 % und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 mal | 1008 = 23,7 % | 5—10 mal | 252 |
| 2 „ | 302 | 11—20 „ | 141 |
| 3 „ | 167 | 21—30 „ | 74 |
| 4 „ | 99 | 30—40 „ | 15 |
| 2—4 „ | 568 = 13,5 % | 41—50 „ | 7 |
| | | über 50 „ | 9 |
| | | über 5 „ | 498 = 11,8 % |

Von den 3536 Trinkern, die Marambat in der Strafanstalt Poissy ermittelt hat, waren 829 = 23,4 % wegen Trunkenheit verhaftet und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 mal | 557 = 15,7 % | 5 mal | 19 |
| 2 „ | 130 | 6 „ | 12 |
| 3 „ | 50 | 7 „ | 8 |
| 4 „ | 29 | 13—16 „ | 6 |
| 2—4 „ | 209 = 5,9 % | über 5 „ | 45 = 1,3 % |

Übrigens ergibt auch die Statistik Oertels, dass von den 989 Kriminellen in Dresden, die unter Einfluss des Alkohols gehandelt hatten, 531 = 53,7 % vorbestraft waren und zwar zu allermeist wegen Rohheitsvergehen, sehr oft aber auch wegen Landstreichens und Bettelns. „Zu dieser Kategorie der Vagabunden gehören denn auch die meisten der unverbesserlichen Trinker, die immer und immer wieder der richter-

lichen Strafgewalt anheimfallen, die oft absichtlich die Anklagebank aufsuchen, deren sich aber schliesslich — allerdings oft gegen ihren Willen — die Korrektionsanstalt annimmt“ (Oertel S. 561).

Ebenso sind unter den Gewohnheitstrinkern in den Strafanstalten weit mehr Rückfällige, als unter den Nichttrinkern. Marthaler (a. a. O. S. 464) fand, dass unter den 3142 im Jahre 1892 in die Schweizer Strafanstalten eingebrachten Sträflingen 55,7 % der Trinker, aber nur 50,5 % der Nichttrinker rückfällig waren. Nach Schaffrot (Congr. int. pénit. 1900, IV, S. 130) waren unter den von 1892—96 in der Schweiz internierten 14 162 Personen 7815 Rückfällige, bei den letzteren fielen von den 12 977 bekannten Ursachen 3011 = 23,2 % auf Trunksucht gegenüber 21,9 % bei allen Internierten. Im Kanton Baselland speziell waren nach Blocher unter den 290 Trinkern, die 1892—95 eingeliefert wurden, 42 % Rückfällige, während unter den 516 als Nichttrinker bezeichneten nur 38 % Rückfällige sich befanden. Die Statistik von Matiegka aus Böhmen (8 int. Congr., S. 344) ergibt, dass unter 957 männlichen Alkoholikern 459 = 47,9 %, unter den 39 weiblichen Alkoholikern 28 = 71,8 % Rückfällige waren, von allen Rückfällen kommen auf nichttrunksüchtige Sträflinge mit Einschluss derjenigen, welche die Tat im trunkenen Zustande begangen hatten 52,1 % bei den Männern und 28,2 % bei den Frauen, mit Ausschluss derer aber welche die Tat im trunkenen Zustande begangen hatten, nur 20,7 % bei den Männern und 18,2 % bei den Frauen. Grigorieff fand in Petersburg unter den trunksüchtigen Verbrechern 32,5 %, unter den nüchternen nur 19,6 % Rückfällige; 2 mal vorbestraft waren 21,6 % Trunkene (resp. zur Zeit der Tat Berauschte).

Sowohl der chronische als der akute Alkoholismus (Rausch) findet sich in der Statistik Geills aus Dänemark berücksichtigt. Danach waren

| Verbrecher | Zahl | chronische Alkoholisten | Berauscht zur Zeit der Tat (Nichttrinker) | im ganzen unter Einfluss von Alkohol |
|---|---|---|---|---|
| Erstmalig Bestrafte | 769 | 175 = 22,76 % | 160 = 20,81 % | 335 = 43,57 % |
| Rückfällige | 1076 | 518 = 48,14 „ | 69 = 6,41 „ | 587 = 54,55 „ |
| im ganzen | 1845 | 693 = 37,56 % | 229 = 12,41 % | 922 = 49,97 % |

Werden alle bei der Tat berauschten (mit Einschluss auch der berauschten Trinker) gezählt, so ergibt sich, dass von den 769 erstmalig Bestraften 247 = 32,12 %, von den 1076 Rückfälligen 230 = 23,81 % zur Zeit der Tat betrunken waren, also auch hier im Gegensatz zur Löfflerschen Statistik bei den Rückfälligen eine geringere Prozentzahl

von Trunkenen als bei den erstmalig Bestraften[1]), während chronische Alkoholisten unter den Rückfälligen mehr als doppelt soviel waren und Alkohol überhaupt bei ihnen eine wesentlich stärkere Rolle spielte, als bei erstmalig Bestraften.

Geill hat bei der Frage nach den Beziehungen des Alkohols zum Rückfall auch die einzelnen Arten von Delikten berücksichtigt. Was die Berauschten zur Zeit der Tat anlangt, so verteilen sich diese auf die Delikte, wie folgt:

| Delikte | Erstmalig Bestrafte | | Rückfällige | | im ganzen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | davon chron. Alkoholisten | Zahl | davon chron. Alkoholisten | Zahl | davon chron. Alkoholisten |
| Diebstahl | 113 | 48 = 42,5 % | 92 | 63 = 68,5 % | 205 | 111 = 54,1 % |
| Hehlerei | 3 | 1 = 33,3 „ | 3 | 2 = 66,6 „ | 6 | 3 = 50,0 „ |
| Betrug und Fälschung | 13 | 3 = 23,1 „ | 7 | 5 = 71,4 „ | 20 | 8 = 40,0 „ |
| Gewalttätigkeit und Körperverletzung | 91 | 21 = 23,1 „ | 92 | 64 = 68,9 „ | 183 | 92 = 50,3 „ |
| Sittlichkeitsverbrechen | 23 | 13 = 56,5 „ | 25 | 18 = 72 „ | 48 | 31 = 64,6 „ |
| Sachbeschädigung | — | — | 1 | 1 = 100 „ | 1 | 1 = 100 „ |
| Brandstiftung | — | — | 1 | 1 = 100 „ | 1 | 1 = 100 „ |
| Totschlag | — | — | 1 | 1 = 100 „ | 1 | 1 = 100 „ |

Unter den Berauschten finden sich also bei den Rückfälligen weit mehr chronische Alkoholisten als bei den erstmalig Bestraften, besonders gilt dies für die Körperverletzungen, wo die Prozentzahl der Alkoholisten bei den Rückfälligen 3mal so gross ist, sowie (wenn es gestattet ist aus den geringen Zahlen einen Schluss zu ziehen) für Sachbeschädigung, Brandstiftung und Totschlag, wo sich die Rückfälligen nur aus chronischen Alkoholisten zusammensetzen. Berücksichtigt man bei den Hauptverbrechen sowohl die chronischen Alkoholisten als die berauschten Nichtalkoholisten, so ergibt sich folgende Tabelle:

1. Diebstahl.

| Verbrecher | Zahl | chron. Alkoholiker | Berauschte (Nichtalkoholiker) | Alkohol überhaupt von Einfluss |
|---|---|---|---|---|
| Erstmalig Bestrafte | 445 | 103 = 23,14 % | 65 = 14,61 % | 168 = 37,75 % |
| Rückfällige | 708 | 322 = 45,48 „ | 29 = 4,12 „ | 351 = 49,58 „ |
| zusammen | 1153 | 425 = 36,86 % | 94 = 8,15 % | 519 = 45,01 % |

[1]) Wie Geill bemerkt, erweist sich die Behauptung der Rückfälligen, dass sie zur Zeit der Tat trunken gewesen seien, weit öfter unrichtig als richtig; aber auch bei richtiger Angabe dürfe man dem Rausche nicht die Hauptschuld an dem Verbrechen geben.

### 2. Gewalttätigkeit und Körperverletzung.

| Verbrecher | Zahl | chron. Alkoholiker | Berauschte (Nichtalkoholiker) | Alkohol überhaupt von Einfluss |
|---|---|---|---|---|
| Erstmalig Bestrafte | 108 | 24 = 22,2 % | 70 = 64,81 % | 94 = 87,03 % |
| Rückfällige | 132 | 89 = 67,42 „ | 28 = 21,21 „ | 117 = 88,63 „ |
| zusammen | 240 | 113 = 47,08 % | 117 = 88,63 % | 211 = 87,91 % |

### 3. Sittlichkeitsverbrechen.

| Verbrecher | Zahl | chron. Alkoholiker | Berauschte (Nichtalkoholiker) | Alkohol überhaupt von Einfluss |
|---|---|---|---|---|
| Erstmalig Bestrafte | 157 | 17 = 29,82 % | 10 = 17,54 % | 27 = 47,63 % |
| Rückfällige | 42 | 28 = 69,04 „ | 7 = 16,67 „ | 36 = 85,71 „ |
| zusammen | 199 | 46 = 46,46 % | 17 = 17,17 % | 63 = 63,63 % |

Die berauschten Nichtalkoholisten sind also bei Diebstahl und Sittlichkeitsverbrechen sowohl unter den erstmalig Bestraften als unter den Rückfälligen schwächer vertreten als die chronischen Alkoholisten, unter den Rückfälligen ganz erheblich geringer. Bei Gewalttätigkeit und Körperverletzung dagegen sind die berauschten Nichtalkoholisten unter den erstmalig Bestraften wesentlich stärker vertreten als die Alkoholisten, unter den Rückfälligen aber schwächer, wenn auch nicht so erheblich schwächer als bei den beiden anderen Delikten.

Es ergibt sich daraus auf das Deutlichste, wie gerade Nichtalkoholisten so ausserordentlich häufig durch einen gelegentlichen Rausch zu Gewalttätigkeiten und Körperverletzungen und dadurch in die Reihe der Kriminellen gebracht werden. Was die chronischen Alkoholisten betrifft, so zeigt sich, dass ihre Prozentzahl bei allen 3 Hauptdelikten unter den Rückfälligen wesentlich grösser ist, als unter den erstmalig Bestraften. Besonders gilt dies für die Körperverletzungen, wo sich unter den Rückfälligen über 3 mal soviel Alkoholisten finden, als unter den erstmalig Bestraften, bei denen in ähnlicher Weise die Berauschten überwiegen. Daher kommt es, dass bei diesem Delikt der Einfluss des Alkohols überhaupt unter den erstmalig Bestraften sowohl wie unter den Rückfälligen dieselbe hohe Prozentzahl von 87—88 % ergibt, unter den erstmalig Bestraften infolge des Überwiegens der Berauschten, unter den Rückfälligen infolge des Überwiegens der chronischen Alkoholisten. Bei den übrigen beiden Delikten ist der Einfluss des Alkohols überhaupt unter den Rückfälligen doch wesentlich stärker.

Die Beziehungen zwischen Rückfälligkeit und Trunksucht lassen sich so in folgendem Satze zusammenfassen: Wie bei den Rückfälligen die Trinker (resp. zur Zeit der Tat Berauschten)

sehr überwiegen, so werden auch die Trinker unter den Kriminellen bedeutend häufiger rückfällig.

Es erübrigt nun noch einige persönliche Verhältnisse der Kriminellen in bezug auf den Alkoholismus zu erörtern.

Da steht in erster Linie das Geschlecht. Dass die Kriminalität der Frauen wesentlich geringer ist, als die der Männer, ist eine Erscheinung, die man allenthalben beobachtet.

Nach der deutschen Kriminalstatistik für 1901 kamen im Jahrzehnt 1892—1901 auf 100000 Strafmündige desselben Geschlechts bei den Männern 2091, bei den Frauen aber nur 394 zur Verurteilung. Die männliche Kriminalität war also über 5 mal so stark, oder die weibliche Kriminalität betrug nur 18,8 % der männlichen.

Was die Verhältnisse bei den einzelnen Delikten betrifft, so kamen i. J. 1901 nach der Kriminalstatistik f. 1901 (Stat. d. deutsch. Reichs N. F. Bd. 146 II 151):

| auf 100 männliche Verurteilte bei | weibliche |
|---|---|
| Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt | 17,1 |
| I. Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion | 12,0 |
| Gewalt und Drohung gegen Beamte | 5,3 |
| Hausfriedensbruch | 10,4 |
| Meineid | 42,3 |
| II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person | 14,4 |
| Beleidigung | 32,4 |
| Mord | 10,3 |
| Totschlag | 17,1 |
| Einfache Körperverletzung | 10,3 |
| Gefährliche Körperverletzung | 7,3 |
| Nötigung und Bedrohung | 5,2 |
| III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen | 22,6 |
| Einfacher Diebstahl | 32,9 |
| Schwerer Diebstahl | 9,7 |
| Unterschlagung | 19,0 |
| Raub | 3,5 |
| Hehlerei | 43,1 |
| Betrug | 19,6 |
| Fälschung | 18,3 |
| Sachbeschädigung | 5,6 |
| Brandstiftung | 18,5 |

Gegenüber den Verurteilungen der Männer hat die Zahl der Verurteilungen bei den Frauen nur unerheblich zugenommen. Auf 100000 Strafmündige desselben Geschlechts wurden verurteilt:

| Jahre | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| 1886 | 1742 | 361 |
| 1891 | 1826 | 382 |
| 1896 | 2079 | 389 |
| 1901 | 2207 | 378 |

Die Prozentzahl der weiblichen Verurteilten hat sich sogar relativ verringert. Nach Prinzing (Ztschr. f. Sozialwiss. 1899 S. 433) betrug diese 1882—85 19,6%, 1886—90 18,6%, 1891—95 = 18,2%; 1882—91 21,5%, 1892—1901, wie gesagt, nur 18,8%.

In Österreich erreichte die weibliche Kriminalität in den Jahren 1900—1901 nach der Österreichischen Statist. (Bd. 71, 1904) etwa 1/7 der männlichen und zwar 1900 etwas mehr. Nach Herz betrug sie 1862—70 15,2% der Gesamtkriminalität und sank allmählich bis 1898 auf 13,5%; 1899 betrug sie 13,9%.

Das wesentlichste Delikt der Frauen ist der Diebstahl. Von den im Jahre 1896 und 1897 verurteilten Frauen waren nach Löffler 62,7% Diebinnen. Dagegen sind die Frauen an Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen wenig beteiligt. Löffler fand bei Roheits- und Sittlichkeitsdelikten in Wien 54 Frauen auf 1140 Männer oder 1:21, in Korneuburg 9 Frauen auf 324 Männer oder 1 : 37.

Wesentlich stärker ist die Beteiligung der Frauen an Verbrechen in England, wo auf 4 männliche Verbrecher eine weibliche Verbrecherin kommt.

In Norwegen war die Verteilung von 1890 wie folgt (Statistik Aarbog 1898—1904):

| Jahre | Verbrechen und Vergehen | | Übertretungen | |
|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
| 1890 | 2174 | 429 | 701 | 79 |
| 1892 | 2591 | 435 | 836 | 76 |
| 1894 | 2468 | 480 | 1306 | 152 |
| 1896 | 2564 | 511 | 1651 | 146 |
| 1898 | 3259 | 543 | 1635 | 132 |
| 1900 | 3450 | 510 | 1780 | 130 |
| 1901 | 3242 | 565 | 1788 | 130 |

Bei den Männern haben sich also die Verbrechen und Vergehen stärker vermehrt als bei den Frauen; noch mehr gilt dies für die Übertretungen; bei den ersteren kamen 1890 1 Frau auf 5 Männer, 1900 und 1901 ungefähr auf 6 Männer, bei letzteren 1890 ungefähr 1 Frau auf 9 Männer, 1900 und 1901 ungefähr auf 14 Männer.

Nach L. Frank (1895) kommen

| in | auf 100 verurteilte Männer Frauen | | auf 100 selbständige gewerbetreibende Männer ebensolche Frauen |
|---|---|---|---|
| | beim Schwurgericht | beim Polizeigericht | |
| Frankreich | 10,47 | 13,87 | 48,8 |
| Belgien | 8,32 | 18 | 42,4 |
| Italien | 5,80 | 9 | 62,2 |

Die Beteiligung der Frauen an den Verbrechen geht also nicht parallel ihrer Teilnahme am gewerblichen Leben, wie man vielleicht annehmen könnte, sondern ist gerade in Italien, wo diese Teilnahme am stärksten ist, am geringsten. Auch Herz weist nach, dass in Österreich von 1865—1900 trotz zunehmender Erwerbstätigkeit der Frau die weibliche Verurteilten-Ziffer nicht zunimmt (S. 292). Dass es nicht vorzugsweise der Mangel an Gelegenheit ist, welcher die Frauen von Delikten mehr frei hält, zeigt u. a. die Tatsache, dass nach L. Frank im Departement Seine im Jahre 1891 wegen Schaufenster- und Magazindiebstählen 1258 Männer und nur 435 Frauen verurteilt wurden, obgleich Frauen den weitaus grössten Teil der Besucher der Magazine bilden.

Wie ist nun die im allgemeinen weit geringere Kriminalität der Frauen zu erklären? Neben der geringeren körperlichen Kraft und der sanfteren, weicheren Natur, welche sie vor der Ausübung gewaltätiger Delikte mehr zurückhält, spielt dabei ohne Frage die geringe Beteiligung der Frauen am Alkoholismus die Hauptrolle. Da, wie wir gesehen haben, der akute und chronische Alkoholismus einen grossen Teil der Verbrechen hervorruft, so ist ja schon a priori zu schliessen, dass bei den Frauen, bei denen der Alkoholismus eine so geringe Verbreitung hat [1]) und somit ein wesentlicher Faktor der Verbrechen zum grössten Teile fortfällt, die Kriminalität kleiner sein muss. Andererseits kann die tatsächlich sich ergebende schwache Kriminalität der Frauen als ein indirekter Beweis für die Bedeutung des Alkohols in der Genese der Verbrechen gelten. Die geringe Kriminalität bei Frauen zeigt eben, wie sehr die Mässigkeit resp. Nüchternheit vor dem Verfall in Straftaten schützt [2]).

[1]) Von den wegen Alkoholismus 1886–95 in den preussischen Heilanstalten behandelten Personen bildeten die Frauen nur 6 %; Todesfälle an Säuferwahnsinn sind in Preussen bei Frauen etwa 10 mal seltener als bei Männern; Todesfälle durch Trunksucht in der Schweiz 5 mal seltener als bei Männern; an den Selbstmorden sind die Frauen in Preussen mit 18,05 %, in Frankreich mit 22 %, in England mit 26 % beteiligt (Hoppe, Tatsachen über den Alkohol, 3. Aufl. Berlin 1904, Kap. 6).

[2]) Kettich kommt zu einem ähnlichen Resultat: „Wenn es richtig ist", so heisst es (I, S. 432), „dass die Emanzipation auch bei uns wenigstens in der Beziehung langsam Fortschritte macht, dass immer mehr von ihnen (sc. den Frauen) auf

Naturgemäss ist die Kriminalität der Frauen am geringsten bei denjenigen Delikten, bei denen der Alkohol von grösster Bedeutung ist, bei den Roheits- und Personendelikten, wenn auch dabei vielleicht ihre geringere Körperkraft und ihre schwächere Beteiligung am öffentlichen Leben in Betracht kommt. Das öffentliche Leben gibt aber bei den Männern erst durch seine gewohnheitsmässige Verbindung mit Alkoholexzessen den Hauptanlass zu Personendelikten. Bei den Frauen hat die in den letzten Jahrzehnten in steigendem Masse hervortretende Beteiligung am öffentlichen Leben, wie sie die moderne Frauenbewegung gezeitigt hat, keine offensichtliche Vermehrung der Personendelikte bewirkt. Die Frauenversammlungen und Frauenkongresse verlaufen eben in Ruhe und schönster Harmonie, weil der agent provocateur, der Alkohol, fehlt, während es bei grösseren Männerversammlungen, besonders bei Kongressen, auch bei wissenschaftlichen, selten ohne Ausschreitungen abgeht, weil sie eine gern gesehene und meist auch reichlich benutzte causa bibendi abgeben. Und wenn, wie wir gesehen haben, bei den Volksfesten, an denen Männer und Frauen in gleichem Masse teilnehmen, die Zahl der Alkoholdelikte so mächtig anschwillt, so sind dabei fast ausschliesslich die Männer beteiligt.

Das spezifische Delikt der Betrunkenen resp. der exzedierenden Trinker, Widerstand gegen die Staatsgewalt (Gewalt und Drohung gegen Beamte), kommt bei den Frauen, wie wir aus der deutschen und der österreichischen Kriminalstatistik sehen, ausserordentlich viel seltener vor, als bei Männern (1: 19, resp.1 : 10), ähnlich ist das Verhältnis bei Sachbeschädigung in Deutschland, in Österreich sogar nur 1 : 29. Sehr gering ist das Verhältnis auch bei gefährlicher Körperverletzung (1 : 14 resp. 1 : 31), bei einfacher Körperverletzung (1 : 10) und bei Hausfriedensbruch (1 : 10), bei Unzuchtsdelikten in Österreich (1 : 56).

Bei Brandstiftung sind die Frauen schon stärker beteiligt (1 : $5^1/_2$ resp. 1 : 4); es fallen hier die so häufigen von mehr oder weniger schwachsinnigen jungen Dienstmädchen in den Entwickelungsjahren begangenen Brandstiftungen aus Ärger, Rache oder, um die Entlassung aus dem Dienst zu bewirken, sehr die Wagschale. Verhältnismässig am stärksten ist die Frau an den Beleidigungen (1 : 3) und an den Vermögendelikten,

---

ein selbständiges Erwerbsleben angewiesen sind, so geht daraus hervor, dass dem Weibe eine grössere Achtung vor dem Gesetz und Widerstandsfähigkeit gegen die Antriebe zur Verletzung desselben innewohnt. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ein Hauptgrund dieser grösseren Widerstandsfähigkeit in der grösseren Bedürfnislosigkeit des Weibes, insbesondere auch in bezug auf geistige Getränke beruht, deren Einfluss auf die Kriminalität sicher vorhanden ist." In England erklärt sich die verhältnismässig starke Beteiligung der Frau an der Kriminalität (1 : 4) durch die starke Verbreitung des Alkoholismus unter den englischen Frauen (siehe unten S. 100 und 103).

besonders am einfachen Diebstahl (1 : 3 resp. 1 : 4) sowie an der Hehlerei (1 : $2^1/_3$) beteiligt. Wohl mehr als die eigene Trunksucht der Frau spielt hier die durch die Trunksucht des Versorgers, des Mannes oder des Vaters, hervorgerufene Not oder Verwahrlosung eine Rolle.

Der Kindesmord (0,7 auf 100000 Strafmündige in Österreich) und die Kindesaussetzung sind spezifische und ausschliesslich weibliche Delikte und haben zum Alkoholismus nur indirekt und zwar insofern eine Beziehung, als die uneheliche Schwängerung, die ja so gut wie ausschliesslich zu diesen Delikten Anlass gibt, häufig im angetrunkenen Zustande erfolgt [1]). Dabei kommt sowohl die Angetrunkenheit des Mannes in Betracht, welche ihn durch eine Steigerung der Gelüste stürmischer und aggressiver macht, als auch und vielleicht noch in höherem Grade der Rausch der Frau, der gar nicht besonders erheblich zu sein braucht, um ihr Blut in Wallung zu bringen und ihr Schamgefühl, ihre sittlichen Bedenken und ihre Standhaftigkeit zu erschüttern. Nicht umsonst bedienen sich die raffinierten Verführer des Alkohols als ihres vorzüglichsten Helfershelfers. Tausende von jungen Mädchen fallen alljährlich umnebelt vom Alkohol, dem sie bei gelegentlichen Festen oder bei Gelagen, die eigens zu diesem Zweck von ihren Verführern veranstaltet wurden, in unbesonnener Weise zugesprochen haben. Und wenn dann Schwängerung eintritt und das Kind da ist, so greifen oft die armen Mädchen aus Scham, aus Angst, aus Not und Verzweiflung zum Kindsmord. Auch die Fruchtabtreibung, die unter den Frauen wesentlich mehr Verurteilte aufweist als unter den Männern ($3^1/_2$ : 1 in Österreich), wird oft genug an unehelichen Früchten ausgeübt, die im Rausch empfangen sind. Selbstverständlich existiert keine Statistik darüber, wie viele dieser Delikte so indirekt auf einen Rausch zurückzuführen sind; aber ihre Zahl ist entschieden nicht gering.

Im übrigen stehen uns genügend Statistiken über den Anteil zu Gebote, welcher bei den Delikten der Frauen der Trunkenheit und Trunksucht zukommt, und es sind ja bereits oben bei der allgemeinen Statistik vielfach solche Angaben mitgeteilt, die alle das übereinstimmende Resultat ergeben, dass dieser Anteil bei den Frauen wesentlich geringer ist als bei den Männern. So ergibt die Statistik Baers aus deutschen

---

[1]) Nach Frank geht die Kurve der unehelichen Geburten der Kurve der Unmässigkeit parallel. Die Steigerung der Alkoholexzesse zu gewissen Zeiten des Jahres hat nach 9 Monaten regelmässig eine Steigerung der unehelichen Geburten zur Folge. In Frankreich, Belgien und Italien kommen die meisten unehelichen Geburten in den Städten 9 Monate nach den wahnsinnigen Ausschreitungen des Karnevals, auf dem Lande 9 Monate nach den Saufereien der Kirmesse vor. Im Entbindungshause St. Etienne, wo vorzugsweise uneheliche Geburten vorkommen, stand nach Ovize in den Jahren 1895—98 der Monat September (9 Monate nach den Festen Weihnachten und Neujahr!) an 4. resp. 2. und 1. Stelle (sonst an 6.—8. Stelle).

Gefangenanstalten, dass unter den Männern 43,9 %, unter den Frauen aber nur 18,1 % Trinker waren; doch waren unter den Trinkern bei den Frauen verhältnismässig mehr Gewohnheits- als Gelegenheitstrinker, nämlich 61 % gegenüber 46,4 % bei den Männern. Von den am 1. April in den preussischen Zuchthäusern Internierten waren bei den Männern 19 %, bei den Frauen nur 1,7 % zur Zeit der Tat betrunken; Gewohnheitstrinker waren bei den Männern 21,6 %, bei den Frauen 7,2 %. Auch hieraus ergibt sich, dass bei den weiblichen Verbrechern der gewohnheitsmässige Trunk eine verhältnismässig grössere Rolle spielt als die gelegentliche Trunkenheit, während bei den Männern der Unterschied kein so bedeutender ist. Wie wenig die Frauen an den Delikten alkoholischer Natur beteiligt sind, zeigt sich besonders aus der Statistik Oertels in Dresden, wonach sich unter den 989 Personen mit solchen Delikten nur 19 Frauen befanden.

Eine wesentlich grössere Rolle scheint der Alkoholismus bei den Delikten der Frauen in England zu spielen, wo auch der Alkoholismus unter den Frauen sehr stark verbreitet ist. Nach Sidney Whitmann sind Frauen in England aus diesem Grund auch weit mehr an Verbrechen beteiligt als bei anderen Nationen. In Edinburg waren unter den von 1874—1878 wegen Verbrechen und Vergehen arretierten Personen 41,3 % der Frauen bei der Verhaftung betrunken, bei den Männern 58,5 %, und von den in Perth von 1861—71 von dem Polizeiamt wegen verschiedener Delikte abgeurteilten Personen hatten 47,9 % der Frauen und 47,1 % der Männer die Tat in angetrunkenem Zustand begangen. Ein spezifisches und häufiges Delikt der Frauen in England ist das (fahrlässige oder absichtliche) Erdrücken der Kinder im Schlafe (s. oben S. 33). Nach dem Polizeibericht für England und Wales erstickten im Jahre 1896 1460 Säuglinge dadurch, dass sie von ihren betrunkenen Müttern im Schlaf erdrückt wurden. Es ist oben auch darauf hingewiesen worden, welche Rolle bei diesen Fällen die Tage von Sonnabend bis Montag spielen.

Die Statistik Masoins aus den 4 bedeutendsten Gefängnissen Belgiens über 5233 Männern und 352 Frauen ergab, dass von den Männern 40 % zur Zeit der Tat betrunken und 47,5 % Trinker, von den Frauen 13 % zur Zeit der Tat betrunken und 24,8 % Trinkerinnen waren; die weitere umfassendere Statistik über 16822 Männer und 1673 Frauen, dass von den Männern 22,2 % trunken und 44,6 % Trinker, von den Frauen 5,6 % trunken und 23,2 % Trinkerinnen waren. Trunkenheit zur Zeit der Tat, das ergibt auch wieder diese Statistik, findet sich bei den kriminellen Frauen viel seltener als bei den Männern (im Verhältnis von 1 : 3 bis 4), Trunksucht nur etwa halb so selten.

Ähnliches ergibt sich aus den Statistiken von de Boeck (s. S. 50), welche die Verhältnisse bei den einzelnen Delikten, sowie Erstbestrafte

und Rückfällige berücksichtigt. Bei den Frauen kommen neben den Trinkerinnen (d. h. nach dem Trunksuchtsgesetz wenigstens einmal Vorbestraften) die ausserdem zur Zeit der Tat Betrunkenen kaum in Betracht. Und was die Trinker betrifft, so ist das Verhältnis dieser unter den Rückfälligen gegenüber den Erstbestraften bei den Frauen fast überall wesentlich grösser, als bei den Männern, d. h. die Trinker unter den Frauen konzentrieren sich fast ausschliesslich auf die Rückfälligen, besonders gilt dies für die Beilegung falscher Namen und Hehlerei, wo sich Trinkerinnen nur unter den Rückfälligen finden, ferner für die Delikte gegen die öffentliche Ordnung, sowie bei Sachbeschädigung.

Die Statistik Wieselgrens aus Schweden zeigt im Gegensatz zu den übrigen Statistiken, dass bei den Frauen die zur Zeit der Tat Betrunkenen grösser ist, als der Trinkerinnen unter ihnen, nämlich 8,5 % gegenüber 3,3 %; doch wird man wohl annehmen können, dass sich unter den trunkenen Frauen wesentlich mehr Gewohnheitstrinkerinnen finden, als unter den Männern, denn eine Frau, die nicht Trinkerin ist, gerät nur selten in einen solchen Zustand von Trunkenheit, dass sie eine Straftat verübt. Eigentümlicherweise zeigt sich auch die Prozentzahl der Gewohnheitstrinkerinnen in den Gefängnissen grösser als in den Zuchthäusern. Im ganzen standen unter den 1887—97 eingelieferten Sträflingen im Verhältnis etwa 7 mal weniger Frauen als Männer unter dem Einfluss des Alkohols, unter den am Ende eines jeden Jahres in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen sogar 13 mal weniger. Was die einzelnen Delikte betrifft, so ist die Prozentzahl der Frauen, welche die Tat im trunkenen Zustande ausübten, am grössten bei Verbrechen gegen die Staatsgewalt, gegen die öffentliche Ordnung und bei Freiheitsberaubung (54 resp. 100 %); verhältnismässig gross ist die Prozentzahl auch noch bei Diebstahl (16 %), bei Sittlichkeitsverbrechen (13,19 %) und bei Sachbeschädigungen (9,30 %).

Die norwegische Statistik von Bang ergab, dass von den Männern 51,3 %, von den Frauen 15,8 % Trinker waren, und im ganzen standen unter Einfluss des Alkohols 19,2 % bei den Frauen gegenüber 53,2 % bei den Männern. Im Rausch hatten 14,6 % der Frauen die Tat verübt, also auch eine verhältnismässig sehr grosse Zahl. Besonders viel Gewohnheitstrinkerinnen fanden sich bei Diebstahl (42,5 %) und bei Kuppelei (28,6 %), die eine wegen Raub bestrafte Frau war Trinkerin und zur Zeit der Tat betrunken. Zur Zeit der Tat berauschte Frauen fanden sich auch am zahlreichsten bei Diebstahl (41 %).

Eine verhältnismässig grosse Zahl von Trunkenen unter den kriminellen Frauen finden sich in Russland, wenigstens nach der Statistik Grigorieffs aus Stadt und Gouvernement Petersburg, wonach von den 1664 Frauen 587 = 35,3 % betrunken waren, während bei den Männern die Prozentzahl garnicht wesentlich höher war, nämlich 46,6 %.

Es spricht sich hierin unzweifelhaft die verhältnismässig starke Beteiligung der russischen Frauen, besonders in den niederen Ständen, an der Trunksucht aus (in den städtischen Krankenhäusern bilden die alkoholistischen Frauen 13%, in Preussen nur 6%).

Was Österreich anlangt, so hatten nach Matiegka unter den Sträflingen der böhmischen Anstalten 9,5% der Männer und 2,8% der Frauen die strafbare Handlung infolge des Alkoholismus begangen, während ausserdem 12% der Männer und 4% der Frauen Trinker waren; im ganzen waren 6,8% der Frauen gegenüber 21,3% der Männer notorische Trinker. Während im ganzen zur Zeit der Tat nur 3,6% der Frauen gegenüber 33,9% der Männer berauscht waren, hatten von den trunksüchtigen Frauen 80%, von den trunksüchtigen Männern nur 27,6% die Tat im trunkenen Zustande verübt. Es zeigt dies deutlich, dass die zur Zeit der Tat betrunkenen Frauen fast ausschliesslich auch Trinkerinnen sind oder dass für die Frauen, wenigstens die kriminellen, betrunken und Trinkerin sein, fast identisch ist. In den Zwangsarbeitsanstalten Böhmens waren unter den Frauen 28,3% Trinker, bei den Männern 53,3%, die weiblichen Korrigenden (die sich fast ausschliesslich aus Prostituierten zusammensetzen), zeigen also verhältnismässig viel Trinker, ungefähr halb soviel, als die männlichen.

Die Statistik Löfflers aus Wien und Korneuburg, welche nur Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen berücksichtigt, zeigt, wie oben bemerkt, dass Frauen an diesen Delikten überhaupt verhältnismässig wenig beteiligt waren. In Wien und Korneuburg waren im ganzen unter 63 Frauen 13 = 20,6% zur Zeit der Tat betrunken, während unter 1429 Männern 844 = 58,5% betrunken waren. Die Fälle von Trunkenheit bei Frauen betrafen fast ausschliesslich das Delikt des Widerstandes und der Majestätsbeleidigung. In beiden Städten waren von 13 wegen Widerstandes verurteilten Frauen 10 = 76,9% bei der Tat betrunken und unter den 6 wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Frauen 2 = 33,3%: dazu kommt noch 1 wegen Unzucht mit Tieren in Wien verurteilte Frau, die zur Zeit der Tat betrunken war. Bei allen diesen Frauen handelte es sich wohl um Trinkerinnen.

In der Schweiz ergab die Statistik der Gefangenenanstalten von 1877—82, dass 43% der Männer und 23% der Frauen Trinker waren. Nach der Statistik von Marthaler spielte der Alkohol bei 27% der Frauen und bei 38% der Männer eine Rolle. Bei jedem 4. Mann und jeder 10. Frau war Alkohol die alleinige Ursache oder die Hauptursache des Verbrechens. Die weitergehende Statistik über die von 1892—96 in die Strafanstalten eingelieferten Gefangenen zeigt, dass von allen erwähnten Ursachen bei den Frauen 13%, bei den Männern 25% auf Trunk kamen. Die spezielle Statistik für Bern ergibt, dass Trunk als unmittelbare Hauptursache bei 17,8% der Frauen und 38,5%

der Männer, als Ursache überhaupt bei 68,1% der Frauen und 67,9% der Männer eine Rolle spielte. Dass die Prozentzahl bei den Frauen hier so gross ist und sogar die bei den Männern übertrifft, liegt daran, dass die Mehrzahl der Frauen (67 von den 135) Arbeitshausinsassen waren, die sich fast ausschliesslich aus Trinkerinnen zusammensetzen; unter den administrativ zu Arbeitshaus verurteilten Frauen betrug die Prozentzahl 80,5%. Im Kanton Baselland war Trunk als alleinige Ursache des Verbrechens bei 10% der Frauen und bei 25,8% der Männer, Trunk überhaupt bei 17,5% der Frauen und 38% der Männer angegeben. Im allgemeinen zeigt sich also, dass in der Schweiz beinahe bei halb soviel Frauen als Männer Trunk Ursache des Verbrechens ist.

Was das Delikt der Trunkenheit selbst angeht, so bildeten die Frauen in Berlin von 1889—93 9,43% der wegen Trunkenheit aufgegriffenen 6471 Personen, 1899—1902 aber 12,66% unter 6180 solchen Personen.

In England und Wales ist die Prozentzahl der wegen Trunkenheit aufgegriffenen Frauen wesentlich grösser. Im Jahre 1890 kamen nach dem Bull. de l'inst. int. de stat. (1894 S. 319) auf 189746 wegen Trunkenheit verhaftete Personen 44433 Frauen oder 23,4%, nach L. Frank im Jahre 1891 auf 187293 wegen Trunkenheit (mit ruhestörenden Lärm) Verurteilte 43496 Frauen oder 23,2%, und unter 34161 Verurteilungen wegen gewohnheitsmässigen Trinkens 8603 = 25,5% auf Frauen, also ungefähr 1 auf 3 Männer. Unter den von 1893—96 wegen Trunkenheit verhafteten 97477 Personen waren 27527 Frauen oder rund 28%. In London ist die Zahl der wegen Trunkenheit verhafteten Frauen besonders gross. Im Jahre 1894 wurden 13565 Frauen unter 32737 Personen oder 41,5% wegen Trunkenheit verhaftet. In Manchester betrug die Prozentzahl 1899 38%. Auch im Nordwesten von England steigt die Beteiligung der Frauen bis 30%. Im allgemeinen ist die Zahl der wegen Trunkenheit verhafteten Frauen in ständigem Steigen begriffen. In London betrug die Prozentzahl 1860 20%, 1897 37%, 1898 38%, 1894, wie gesagt, 41%. In Liverpool stieg sie nach Baker (Congr. int. pén. 1900 IV, 33) von 39% im Jahre 1855 auf 43% im Jahre 1889. In den Strassen Glasgows (mit ca. 658000 Einwohnern) wurden nach Whitman im Jahre 1881 4329, 1891 6120, 1892 10500 sinnlos betrunkene Frauen aufgegriffen, in Dublin unter 15000 Personen ca. 5000 Frauen oder 33%. In Dundee waren nach Baker (a. a. O.) im Jahre 1896 1/3 der wegen Trunk Arretierten Frauen. In Irland kamen 1890 auf 100428 wegen Trunk verurteilten Personen 13438 Frauen oder 13,3%.

Besonders stark vermehrt hat sich auch die Zahl der rückfälligen Trinkerinnen unter den Frauen in Grossbritannien. Die Zahl der mehr als 10 mal wegen Trunkenheit verurteilten Frauen betrug in

England und Wales im Jahre 1878—1879 rund 5000, 1880 mehr als 6000. 1882 8000, 1892 9408. In Dundee kamen in der Zeit von 1876—1885 mehr als 7 Verurteilungen wegen Trunkenheit bei 218 Frauen, aber nur bei 18 Männern vor. Im Jahre 1896 wurden nach Baker wegen Trunkenheit arretiert mehr als 1 mal 433 Männer, 277 Frauen, mehr als 7 mal 1 Mann, 18 Frauen. Auch in Liverpool sind nach Baker die Rückfälle bei Frauen viel häufiger als bei Männern.

| Über 5 | Arreststrafen | wegen | Trunkenheit hatten | 1673 | Frauen | 1047 | Männer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| „ 10 | „ | „ | „ | „ beinahe 3 mal mehr | „ | als | „ |
| „ 20 | „ | „ | „ | 6 „ „ | „ | „ | „ |
| „ 30 | „ | „ | „ | 70 | „ | 3 | „ |
| „ 40 | „ | „ | „ | 32 | „ | 1 | „ |
| „ 50 | „ | „ | „ | 14 | „ | — | „ |

Es deutet dies auf eine erschreckende Degeneration der Frauen durch den Alkoholismus hin, wie denn in der Tat allen Erfahrungen nach die Frauen durch den Alkoholismus viel schneller und stärker herunterkommen, als die Männer.

In Frankreich fielen im Jahre 1890 von 3012 Verurteilungen wegen Trunksucht 627 = 20,5% auf Frauen.

Unter den in New-York wegen Trunkenheit Verhafteten sind nach Rowntree und Sherwell über ¼ Frauen.

Eine besondere Besprechung erheischt eine den Frauen spezifische Erscheinung, die Prostitution, welche ebenso, wie das Gewohnheitsverbrechertum und die Vagabundage als Sympton eines psychischen Defektzustandes zu betrachten ist und von Lombroso und manchen anderen Kriminologen als Äquivalent des männlichen Verbrechertums angesehen wird. Jedenfalls gehört die Prostituierte, da sie ja ohne eigene Arbeit auf Kosten der Gesellschaft lebt, zu den Parasiten des sozialen Körpers und entspricht etwa den Bettlern und Landstreichern im männlichen Verbrecherheer[1]). Wie die Männerabteilungen der Arbeitshäuser durch die Vagabunden, so werden die Frauenabteilungen durch die Prostituierten gefüllt, die, wie die Vagabunden, von Zeit zu Zeit immer wiederkehren. Und wie bei jenen sehr enge Beziehungen zum eigentlichen Verbrechertum bestehen, so gilt das gleiche für die Prostituierten. Dabei kommt einerseits in Betracht, dass die Prostitution das Zuhältertum erzeugt, aus dem sich die schwersten Verbrecher rekrutieren, und in engster Verbindung mit diesem steht, auch insofern, als sie den Zuhältern bei etwaigen Verbrechen vielfach Beihilfe leistet, andererseits, dass sich Prostitution und Verbrechen sehr häufig miteinander vereinigt finden, ebenso wie Vagabundage und Verbrechen. Besonders zahlreich

[1]) Wie Herz richtig betont, stellt die Prostitution eine der gefährlichsten Formen der Arbeitsscheu dar.

scheinen unter den Prostituierten die Diebinnen zu sein; wenigstens fand Ströhmberg (cit. Aschaffenburg S. 76) unter 462 Prostituierten 175 = 38 % Diebinnen. Dass das Prostituiertenheer sehr gross ist und andauernd zunimmt, gilt als sicher. Genaue Ermittelungen fehlen und sind auch schwer zu erlangen. Herz (S. 301) rechnet die Zahl der Prostituierten in Österreich gering auf 80000. Berlin allein hat nach Lesser ca. 5000 eingeschriebene und 20000 geheime Prostituierte.

Wie mit dem Landstreicherleben der Alkoholismus beinahe unzertrennbar verbunden ist, so gilt dies auch für das Leben der Prostituierten. Die Prostituierten sind fast ohne Ausnahme dem Trunke verfallen. Das müssiggängerische, anwidernde Leben der Dirnen wäre auch ohne die Betäubungen durch den Alkohol gar nicht zu ertragen. Nach Sänger (History of prostitution 1863) ist das Leben der New-Yorker Prostituierten mehr als anderwärts eine ununterbrochene Aufeinanderfolge von Trinkaufregungen und dumpfem Hinbrüten. Die Bewohnerin der Bordelle bringt ihre Tage mit Romanlesen und Kartenspiel, die Nächte in zügellosem Rausche hin. Sie sinkt immer mehr, schliesslich bis zum Zuchthaus, oder Selbstmord endet ihr Leben. Wie die Prostitution zum Alkoholismus führt, so führt auch umgekehrt der Alkoholismus der Frau mit dem Verfall der Persönlichkeit und der sittlichen Grundlagen sehr häufig zur Prostitution, zumal die trunksüchtige Frau moralisch sehr viel schneller sinkt, als der trunksüchtige Mann. Alkoholismus und Prostitution sind auch manchmal die koordinierten Folgen einer psychopathischen Anlage.

Die Statistik ergibt demgemäss eine sehr grosse Prozentzahl von Trinkerinnen unter den Prostituierten.

Von 2000 New-Yorker Prostituierten, die 1863 bezüglich ihrer Trinkneigungen befragt wurden, waren ihren Angaben nach 995 = 49,8 % starke Trinkerinnen (darunter 241 = 12 % Säuferinnen), 647 = 32,3 % mässige Trinkerinnen und 359 = 17,9 % Abstinenten; 181 = 9,6 % nannten Neigung zum Trinken als Ursache ihres Verfalls in Prostitution.

Unter 9 von Marro untersuchten Prostituierten waren 7 = 77,8 %, unter 60 von Gurrieri und Fornasari untersuchten allerdings nur 11 = 18,3 % und unter 29 Prostituierten, welche Tarnowska untersucht hat, 18 = 62,1 % Trinkerinnen.

Nach L. Frank (S. 134) waren im Bettlerinnendepot zu Brügge von 134 Prostituierten 65 und im Asyl für Frauen von 115 Prostituierten 54, im ganzen von 249 Prostituierten 119 = 47,7 % Trinkerinnen.

Bonhoeffer fand im Breslauer Strafgefängnis unter 190 Prostituierten bei 66 = 37,7 % chronischen Alkoholismus, darunter allerdings 26 mit angeborenem Defektzustande, bei deren Ausschliessung sich 40 = 21 % Alkoholistinnen ergeben (bei einem Teil der 40 lag erbliche Belastung

vor). Unter den 140 vor dem 25. Lebensjahre Prostituierten („Frühprostituierten“) konnte nur bei 14 %, unter den 50 Spätprostituierten aber bei 46 % chronischer Alkoholismus ohne angeborene Defektzustände konstatiert werden. Danach scheint bei den Spätprostituierten der Alkoholismus gewöhnlich vorauszugehen und die Ursache der Prostitution zu sein, während er bei den Frühprostituierten mehr als Folge- und Begleiterscheinung ihrer Lebensweise und als Mittel zur Betäubung des sonst unerträglichen Daseins zu betrachten ist.

Mit dem ausgesprochenen Alkoholismus der Spätprostituierten hängt es zusammen, dass die Personendelikte bei ihnen häufiger sind als bei den Frühprostituierten (bei 35 % gegenüber 22 %). Unter den 11 trunkenen Frauen, die nach der Statistik von Loeffler in Wien wegen Personendelikte bestraft wurden, waren 5 Prostituierte, die sich gewaltsam ihrer Arretierung widersetzt hatten. Und unter den 19 Frauen, die nach Oertel in Dresden wegen Alkoholdelikte verurteilt wurden, waren 6 Prostituierte, 2 Kellnerinnen und 1 Bordellwirtin, also fast die Hälfte gehörten der Prostitution an oder standen ihr wenigstens nicht fern.

Die Kriminalität ist in den verschiedenen Lebensaltern verschieden stark. Dabei muss beachtet werden, dass bis zu einem bestimmten Lebensalter, in Deutschland bis zum Ablauf des 12. Lebensjahres (dieser Altersstufe gehört in Deutschland etwa der 3. Teil der Bevölkerung an) überhaupt keine Strafverfolgung eintritt, und dass vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Bestrafung nur dann erfolgt, wenn angenommen werden kann, dass diese Delinquenten, welche man als „Jugendliche“ bezeichnet, bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besassen, wobei natürlich dem subjektiven Ermessen der Richter ein weiter Spielraum gelassen ist.

Bei einem Vergleich der Altersverteilung auf Normale und Verbrecher ergibt sich nach Lombroso in Italien folgendes:

| Altersstufen | Normale (20 111) | Verbrecher (26 520) |
|---|---|---|
| unter 20 Jahren | 43,5 % | 12,9 % |
| 20—30 „ | 17,0 „ | 45,7 „ |
| 30—40 „ | 14,3 „ | 28,8 „ |
| 40—50 „ | 10,6 „ | 11,6 „ |
| 50—60 „ | 7,8 „ | 3,8 „ |
| über 60 „ | 6,5 „ | 0,9 „ |

In Deutschland ist nach der Statistik des deutschen Reichs (N. F. Bd. 83, II, S. 26 und 27) für das Jahrzehnt von 1886—1895 die Kriminalität im allgemeinen bei den Männern im Alter von 21—24, bei den Frauen im Alter von 30—40 Jahren am grössten, in Österreich fällt (nach der Österr. Stat. 1904 Bd. 71 S. XCI) für beide Geschlechter die grösste Kriminalität in das Alter von 20—25 Jahren. Jedenfalls ist sowohl in Deutschland als in Österreich wie in Italien das Alter von 20—30 Jahren am stärksten belastet. Von da fällt die Kriminalität allmählich ab. Bei den einzelnen Delikten verschieben sich, wie die deutsche Statistik zeigt, die Verhältnisse mehr oder weniger. Bei den Männern sind Gewalttätigkeitsdelikte im Alter von 18—20 (gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Notzucht) resp. im Alter von 21—25 (Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung) am häufigsten, Gewalttätigkeitsdelikte überhaupt, die, wie wir gesehen haben, zum grössten Teile alkoholischer Natur sind, im Alter von 18—25 Jahren, sehr häufig auch noch im Alter von 25—30 Jahren. Bei den Frauen, wo die Eigentumsdelikte ebenso wie bei den Männern in den jüngeren Jahren von 18—21 am häufigsten sind (eine Ausnahme bildet nur die Hehlerei) fallen die Gewalttätigkeitsdelikte in ein wesentlich späteres Alter, in die Jahre von 30—40 (Gewalt und Drohung, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung) resp. in die Jahre 40—50 (Hausfriedensbruch).

Dass bei dieser Verteilung der Verbrechen auf die einzelnen Lebensalter (von der Kriminalität der „Jugendlichen" sehe ich hier zunächst ab, da sie später noch im Zusammenhang behandelt werden soll) der Alkohol, wenn auch nicht die Hauptrolle spielt — es kommen dabei verschiedene Faktoren in Betracht, die hier nicht im einzelnen besprochen werden können — so doch einen nicht unwesentlichen Einfluss ausübt, steht ausser Frage und ist bei der Bedeutung, welche der Alkohol in der Ätiologie der Verbrechen hat, schon a priori anzunehmen. Die meisten Männer lernen das Trinken in der Mitte und gegen das Ende des 2. Jahrzehntes. Mit der wachsenden Mannbarkeit, der Zunahme des Kraftbewusstseins und der Selbständigkeit häufen sich zugleich die Alkoholexzesse und führen so zu dem furchtbaren Anschwellen der Gewalttätigkeitsdelikte im Alter von 18—20 Jahren resp. 21—25 Jahren, um erst vom 31. Lebensjahre schnell abzunehmen, wo die Alkoholexzesse, soweit es sich nicht um Gewohnheitstrinker handelt, immer mehr zurücktreten.

Dafür spricht besonders die Statistik Oertels aus Dresden, die fast ausschliesslich Männer betrifft (570 Männer, 15 Frauen).

Es hatten Delikte alkoholischer Natur verübt

| im Alter von | Personen | im Alter von | Personen |
|---|---|---|---|
| 12—15 Jahren | 0 = 0 % | 46—50 Jahren | 38 = 4 % |
| 16—20 „ | 139 = 14 „ | 51—55 „ | 21 = 2,2 „ |
| 21—25 „ | 245 = 25 „ | 56—60 „ | 9 = 1,0 „ |
| 26—30 „ | 235 = 24 „ | 61—65 „ | 2 = 9,2 „ |
| 31—35 „ | 125 = 12,6 „ | 66—70 „ | 1 = 0,1 „ |
| 36—40 „ | 102 = 10,3 „ | 71—75 „ | 1 = 0,2 „ |
| 41—45 „ | 70 = 7,1 „ | | |

Während die ganz jungen Personen, die in der ersten Zeit ihrer Strafmündigkeit stehen, bei den Alkoholdelikten naturgemäss noch gar nicht vertreten sind, liefern die 3 nächsten Altersklassen von 16—30 Jahren die Hauptmasse (63%), das Alter von 21—25 Jahren genau 1/4 aller Alkoholdelinquenten, die nächsten von 25—30 beinahe ebensoviel. „Man geht, glaube ich, nicht fehl," sagt Oertel (S. 558), „wenn man den Grund darin findet, dass die jungen Leute in der ersten Altersklasse noch unter der elterlichen und Schulzucht und unter dem sehr segensreichen Tanzstättenverbot stehen. Gleich nach dem Austritt aus der Schule, beziehungsweise nach der Konfirmation, macht sich die verhältnismässige Ungebundenheit, der sich die meisten halbwüchsigen Burschen zu erfreuen haben, geltend; das Wirtshaus übt seine Anziehungskraft, und die unausbleiblichen Wirkungen des in so jugendlichem Alter teilweise noch ungewohnten und deshalb um so gefährlicheren Alkohols zeigen sich in Verbindung mit den Ausbrüchen jugendlichen Übermutes in Taten, die in vielen Fällen dem Täter die erste Bestrafung zuziehen. Das steigert sich naturgemäss in den nächsten Jahren noch mehr. Von einer gewissen Mitschuld dürfte wohl auch die Militär-Dienstzeit nicht freizusprechen sein, in der zweifellos bei so manchem der Grund zur späteren Trunksucht gelegt wird (40% der über 20jährigen hatten gedient). Auffällig könnte sein, dass bereits die Klasse der 26—30jährigen eine Minderung der Alkohol-Kriminalität zeigt. Meines Erachtens trägt hier der Umstand mit bei, dass in diesem Lebensalter bereits bei vielen eine grössere Stabilität der Lebens- und Berufsverhältnisse beginnt, die bei dem besseren Teile ein grösseres Verantwortlichkeitsgefühl aufkommen lässt. Geringeren Einfluss möchte ich der in diesem Alter, besonders bei der arbeitenden Klasse, sehr häufigen Eheschliessung einräumen."

Auch Grigorieff fand in Petersburg den grössten Prozentsatz betrunkener Verbrecher im Alter von 20—30 Jahren.

Ähnliches zeigt die Statistik Löfflers, welche nur Delikte berücksichtigt, bei denen erfahrungsgemäss der Rausch eine sehr grosse Rolle spielt.

| Es standen im Alter von | in Wien | | | in Korneuburg | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Delinquenten | darunter betrunken | in % aller Trunkenen | Zahl der Delinquenten | darunter betrunken | in % aller Trunkenen |
| 14–20 Jahren | 166 | 63 = 37,9 % | 9,3 | 55 | 21 = 38,2 % | 11,4 |
| 20–30 „ | 549 | 354 = 64,5 „ | 51,9 | 157 | 96 = 61,1 „ | 54,6 |
| 30–60 „ | 418 | 258 = 61,9 „ | 37,9 | 115 | 58 = 50,4 „ | 33,5 |
| über 60 „ | 26 | 6 = 23,1 „ | 0,9 | 6 | 1 = 16,7 „ | 0,5 |

Die grösste Prozentzahl der Trunkenen sowohl in Wien als in Korneuburg zeigt sich also im Alter von 20—30 Jahren; sie ist aber auch im Alter von 30—60 Jahren nicht wesentlich kleiner und selbst im Alter von 14—20 Jahren bildet sie beinahe ²/₅ aller Delinquenten dieses Alters (wobei jedenfalls das Alter von 16—20, resp. 18—20 Jahren, den Ausschlag gibt). Was die Verteilung der Trunkenen auf die einzelnen Altersstufen betrifft, so fällt wieder in Wien sowohl als in Korneuburg weitaus die grösste Mehrzahl auf das Alter von 20 bis 30 Jahren, dort fast 52 %, hier 54,6 %.

Die Angaben Löfflers berücksichtigen auch bei den einzelnen Straftaten die Altersstufen. Danach ergibt sich folgende Tabelle:

| Delikte | im Alter von | | | | | | über 60 Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 14—20 Jahren | | 20—30 Jahren | | 30 - 60 Jahren | | | |
| | Zahl | Betrunken | Zahl | Betrunken | Zahl | Betrunken | Zahl | Betrunken |
| Majestätsbeleidigung | 1 | — = 0 % | 8 | 1 = 12,5 % | 38 | 25 = 65,8 % | 1 | 1 = 100 % |
| Widerstand | 58 | 40 = 68,9 „ | 349 | 271 = 77,6 „ | 177 | 140 = 79,1 „ | 6 | 3 = 50 „ |
| Boshafte Sachbeschädigung | 15 | 4 = 26,7 „ | 21 | 13 = 61,8 „ | 27 | 18 = 66,7 „ | 1 | 1 = 100 „ |
| Einschr. d. pers. Freih. | 14 | 8 = 57,1 „ | 3 | 1 = 33,3 „ | 10 | 5 = 50 „ | — | — |
| Gefährl. Drohung | 6 | 1 = 16,7 „ | 22 | 13 = 58,2 „ | 38 | 21 = 55,3 „ | 1 | = 0 „ |
| Religionsstörung | — | — = 0 „ | 3 | 2 = 66,6 „ | 8 | 5 = 62,5 „ | — | — |
| Notzucht (1. und 2. Fall) | 11 | 4 = 36,3 „ | 11 | 7 = 63,6 „ | 5 | — = 0 „ | 2 | — = 0 „ |
| Schändung | 39 | 6 = 15,4 „ | 26 | 6 = 23,1 „ | 73 | 22 = 30.1 „ | 12 | 1 = 8,3 „ |
| Widernat. Unzucht | 17 | 4 = 23,5 „ | 24 | 7 = 29.2 „ | 24 | 11 = 45.8 „ | 4 | — = 0 „ |
| Schwere Körperbesch. | 40 | 17 = 42,5 „ | 206 | 123 = 59,9 „ | 114 | 64 = 56,1 „ | 3 | 1 = 33,3 „ |

Bei Majestätsbeleidigung finden wir im Alter von 14—20 Jahren gar keine Trunkenen, auch im Alter von 20–30 Jahren ist die Zahl der Trunkenen verhältnismässig gering, dann aber wird sie sehr bedeutend und nach 60 Jahren betrifft der einzige Fall einen Trunkenen. Es scheint dies darauf hinzudeuten, dass, während die Majestätsbeleidi-

gung in jüngeren Jahren mehr der Lebhaftigkeit und Unbesonnenheit zur Last fällt, sie nach dem 30. Lebensjahre vorzugsweise von Trinkern gelegentlich eines Exzesses begangen wird. Ähnliches gilt von der boshaften Sachbeschädigung, der von dem 20. Lebensjahre noch vorzugszugsweise der jugendliche Übermut zugrunde liegt, während vom 20. bis 30. Lebensjahre bereits der Alkohol in den meisten Fällen der schuldige Teil ist; in den späteren Lebensjahren steigt der Anteil des Alkohols noch mehr, und nach dem 60. Jahre ist wieder der einzige Delinquent bei der Tat betrunken. Auch hier handelt es sich wohl in den höheren Lebensstufen vorzugsweise um Gewohnheitstrinker, die gelegentlich eines Rausches exzedieren. Bei den Sittlichkeitsdelikten verschwindet umgekehrt nach dem 60. Lebensjahre der Einfluss der Trunkenheit fast vollständig[1]).

Bei schwerer Körperverletzung ist der Einfluss des Alkohols in allen Altersstufen bis zum 60. Lebensjahre recht bedeutend, am stärksten allerdings im Alter von 20—30 und 30—60 Jahren[2]). Ähnliches gilt für Widerstand, nur dass hier der Einfluss des Alkohols auf allen Altersstufen weit grösser und auch bis zum 20. Lebensjahre der Unterschied gegenüber den späteren Jahren noch geringer ist.

Geill unterscheidet bei der Verteilung der zur Zeit der Tat Berauschten auf dis einzelnen Altersstufen erstmalig Bestrafte und Rückfällige, sowie chronische Alkoholiker und Nichtalkoholiker. Danach verteilen sich die Berauschten folgendermassen:

| Es standen von den Berauschten im Alter von | Erstmalig Bestrafte | | | Rückfällige | | | Im ganzen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alkoholiker | Nichtalkoholiker | Summa | Alkoholiker | Nichtalkoholiker | Summa | Alkoholiker | Nichtalkoholiker | Summa |
| | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| unt. 20 Jahren | 4 = 4,5 | 31 = 19,4 | 35 = 14,2 | 9 = 5,6 | 15 = 24,7 | 24 = 10,4 | 13 = 5,2 | 46 = 20,1 | 59 = 12,4 |
| 20—29 „ | 47 = 54,0 | 108 = 67,5 | 155 = 62,8 | 82 = 50,9 | 47 = 68,1 | 129 56,0 | 129 = 52,0 | 155 = 67,7 | 284 = 59,5 |
| 30—39 „ | 26 = 23,0 | 13 = 8,1 | 39 = 15,8 | 42 = 26,1 | 4 = 5,8 | 46 = 20 | 68 = 27,4 | 17 = 7,4 | 85 = 17,8 |
| 40—49 „ | 6 = 6,9 | 7 = 4,4 | 13 = 5,3 | 21 = 13.1 | 2 = 2,9 | 23 = 10 | 27 = 10,9 | 9 = 3,9 | 36 = 7,5 |
| üb. 50 „ | 4 = 4.5 | 1 = 0,6 | 5 = 1,7 | 7 = 4,3 | 1 = 1,4 | 8 = 3,5 | 11 = 4,4 | 2 = 0,9 | 13 = 2,7 |
| zusammen | 87 | 160 | 247 | 161 | 69 | 230 | 248 | 229 | 477 |

1) Diesen Delikten liegt nach dem 60. Lebensjahre vorzugsweise Altersschwachsinn zugrunde, auch in dem Alter bis zu 20 Jahren ist bei den Sittlichkeitsdelikten der Einfluss des Alkohols verhältnismässig gering (am grössten noch mit 36% bei Notzucht), da die Sexualität der Jünglingsjahre besonders bei Minderwertigen einen genügenden Anlass bietet, der Einfluss des Alkohols steigt aber mit dem 3. Jahrzehnt.

2) Leider hat Löffler das Alter von 30—60 Jahren nicht in einzelne Dezennien zerlegt, wir würden dann wohl hier, wie bei anderen Delikten, sicher ein Ansteigen bis zum 50. Lebensjahre und von da eine Abnahme finden.

Das wesentlichste Resultat ist, dass die Prozentzahl der Trunkenen im Alter unter 20 Jahren und auch im Alter von 20—29 Jahren bei den Nichtalkoholikern viel grösser ist, als bei den Alkoholikern, umgekehrt ist das Verhältnis vom 30. Jahre ab. Im übrigen fällt die weitaus grösste Anzahl der Trunkenen, und zwar über die Hälfte, sowohl bei den Alkoholikern als den Nichtalkoholikern, in das Alter von 20 bis 29 Jahren, wie bei Oertel.

Die Frauen lernen das Trinken, soweit sie es überhaupt lernen, meist erst in späteren Lebensjahren, vorzugsweise in der Ehe, wo sie durch den Mann an den Alkoholgenuss gewöhnt werden. Die meisten Trinkerinnen unter den Frauen findet man dementsprechend auch im höheren Lebensalter (über 40), während bei den Männern die jüngeren Altersklassen verhältnismässig stärker beteiligt sind[1]).

Wie wir sehen werden, entsprechen auch die Angaben der Statistiken über das Lebensalter der Verbrecher, die infolge von Trunksucht die Tat verübt haben, ungefähr diesen Verhältnissen.

---

[1]) So waren z. B. nach G. Heymann (Zeitschr. d. Kgl. preuss. Statist. Bur. 1899 S. 62) im Jahre 1895 von 9632 Männern und 657 Frauen, die wegen Alkoholismus in preussischen Heilanstalten behandelt wurden

| | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| unter 30 Jahren | 92 p. m. | 105 p. m. |
| 30—40 „ | 278 „ „ | 205 „ „ |
| 40—50 „ | 320 „ „ | 283 „ „ |
| 50—60 „ | 191 „ „ | 212 „ „ |
| über 60 „ | 101 „ „ | 160 „ „ |

Und von den Trinkern in Niederösterreich im Jahre 1900 waren nach Gerenyi (8. intern. Kongr. g. d. Alk. S. 380 u. 381) im Alter von

| | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| unter 20 Jahren | 7 = 0,3 | — |
| 20—40 „ | 731 = 35,1 | 46 = 27,9 |
| 40—60 „ | 1139 = 54,7 | 94 = 56,9 |
| über 60 „ | 205 = 9,8 | 25 = 15,1 |
| | 2082 | 165 |

Unter 40 Jahren alt waren also von den Trinkern 35,4 %, von den Trinkerinnen 27,9 %; über 40 Jahre von den Trinkern 64,5 %, unter den Trinkerinnen aber 72,0 %. Das erklärt denn auch wenigstens zum Teil die grössere Häufigkeit der Gewalttätigkeitsdelikte bei den Frauen in den späteren Altersstufen.

Nach den Beobachtungen von Baker (Congr. pénit. int. 1900, IV, S. 23) im Gefängnis zu Pentonville (London) über die 4212 Personen, die infolge von Trunkenheit oder Trunksucht zu Verbrechern geworden waren, standen

| im Alter von | Zahl | im Alter von | Zahl |
|---|---|---|---|
| 15—20 Jahren | 150 = 3,5 % | 41—45 Jahren | 510 = 12 % |
| 21—25 „ | 497 = 11,5 „ | 46—50 „ | 418 = 9,9 „ |
| 26—30 „ | 604 = 14,5 „ | 51—55 „ | 230 = 5,7 „ |
| 31—35 „ | 620 = 14,7 „ | 56—60 „ | 148 = 3,5 „ |
| 36—40 „ | 701 = 16,6 „ | über 60 „ | 334 = 7,9 „ |

Wir sehen hier gegenüber der Statistik Oertels ein Überwiegen der Altersstufen von 36—40 (resp. von 26—40) Jahren, was sich dadurch erklärt, dass hier auch die Trinker berücksichtigt wird, deren Hauptmasse ja in das Alter von 30—50 Jahren fällt.

Nach der französischen Statistik von Marambat (IV. Congr. pénit. 1900, IV, S. 111), wo nur die Trinker berücksichtigt sind, ergibt sich

| im Alter von | Zahl der Verbrecher | darunter Trinker | Prozentzahl der | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Verbrecher | Trinker |
| unter 20 Jahren | 513 | 292 = 56,9 % | 9,6 | 8,3 |
| 20—30 „ | 1 683 | 1 130 = 67,1 „ | 31,6 | 31,9 |
| 30—40 „ | 1 476 | 1 042 = 70,1 „ | 27,7 | 25,5 |
| 40—50 „ | 922 | 637 = 69,1 „ | 17,3 | 18,0 |
| 50—60 „ | 486 | 313 = 64,4 „ | 9,1 | 8,9 |
| über 60 „ | 242 | 122 = 50,4 „ | 4,6 | 3,5 |
| zusammen | 5 322 | 3 536 | 100 | 100 |

Das ausserordentliche Anschwellen der Verbrecher im Alter von 20—40 Jahren ist vorzugsweise durch die grosse Prozentzahl der Trinker unter ihnen bedingt. Überhaupt verteilen sich, wie die zweite Kolumne der Tabelle ergibt, die Verbrecher und die Trinker unter ihnen auf die einzelnen Altersstufen in ziemlich übereinstimmender Weise.

Ähnliche Verhältnisse fand Malgat (ebend. IV, S. 97) im Zellengefängnis zu Nizza:

| Alter | Zahl der eingelieferten Verbrecher | darunter Trinker | | Prozentzahl der Verbrecher | | Prozentzahl der Trinker | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10—11 Jahren | 8 | — | | 0,4 % | 19,1 % | — | |
| 12—15 „ | 32 | 4 = 12,5 % | 43,9 % | 1,7 „ | | 0,4 % | 14,3 % |
| 16—19 „ | 315 | 152 = 4,5 „ | | 17,0 „ | | 13,9 „ | |
| 20—24 „ | 389 | 243 = 62,5 „ | 63,6 „ | 21,0 „ | 39,8 „ | 22,3 „ | 43,1 „ |
| 25—29 „ | 348 | 227 = 65,3 „ | | 18,8 „ | | 20,8 „ | |
| 30—39 „ | 383 | 245 = 63,9 „ | | 20,7 „ | | 22,4 „ | |
| 40—49 „ | 214 | 127 = 59,3 „ | | 11,5 „ | | 11,6 „ | |
| 50—59 „ | 106 | 64 = 60,3 „ | | 6,1 „ | | 5,8 „ | |
| 60—69 „ | 46 | 24 = 52,2 „ | | 2,5 „ | | 2,1 „ | |
| 70—83 „ | 9 | 5 = 55,5 „ | | 0,5 „ | | 0,4 „ | |
| | 1850 | 1091 | | 100,0 % | | 100,0 % | |

Unter rückfälligen Verbrechern ermittelte Morel in Belgien:

| Alter | Verbrecher | Trinker |
|---|---|---|
| 18—30 Jahren | 99 | 41 = 41,4 % |
| 31—40 „ | 31 | 21 = 67,7 „ |
| 41—50 „ | 16 | 9 = 56,9 „ |
| 51—60 „ | 22 | 18 = 81,8 „ |

In Dänemark fand Geill (S. 208) folgende Verteilung auf die verschiedenen Altersklassen:

| Alter | Verbrecher im ganzen | darunter Trinker | Erstmalig Bestrafte | Trinker | Rückfällige | Trinker |
|---|---|---|---|---|---|---|
| unter 20 Jahren | 379 | 45 = 12,93 % | 167 | 14 = 8,38 % | 212 | 35 = 16,51 % |
| 20—29 „ | 949 | 340 = 35,83 „ | 410 | 92 = 22,44 „ | 539 | 248 = 45,01 „ |
| 30—39 „ | 314 | 184 = 58,60 „ | 120 | 46 = 36,33 „ | 194 | 138 = 71,13 „ |
| 40—49 „ | 148 | 91 = 61,49 „ | 52 | 17 = 32,69 „ | 96 | 74 = 77,08 „ |
| über 50 „ | 55 | 29 = 52,73 „ | 20 | 6 = 30 „ | 35 | 23 = 65,71 „ |

Die weitaus grösste Prozentzahl der Trinker fällt also ins Alter von 30—49 Jahren, besonders bei den Rückfälligen, während unter den erstmalig Bestraften, wie die Prozentzahlen der Trinker an und für sich, so auch die Unterschiede viel geringer sind. Der Umstand, dass die Prozentzahl der Trinker im Alter von 30—50 Jahren (besonders bei den

Rückfälligen) so stark ansteigt, soll nach Geill zeigen, dass der Alkoholismus nicht ohne weiteres als Ursache der Verbrechen anzusehen sei, sondern dass das Verbrecherleben seinerseits zum Alkoholismus führt. Wenn letzteres auch für eine Reihe von Fällen sicher ist, so ist doch andererseits zu bedenken, dass der sittliche Verfall beim chronischen Alkoholismus erst nach längerem Bestande eintritt, so dass es erst im reiferen Alter zu Verbrechen kommt, ebenso, wie sich im reiferen Alter die Alkoholkrankheiten häufen. Übrigens zeigt die Verteilung der Verbrecher und der Trinker unter ihnen auf die einzelnen Lebensalter im Verhältnis zur Zahl aller Verbrecher resp. aller Trinker, dass die grösste Zahl, und zwar etwa die Hälfte, sowohl der Verbrecher als der Trinker unter ihnen, in das Alter von 20—29 Jahren fällt, ins Alter von 30—39 bei allen Verbrechern etwa $^1/_6$, bei den Trinkern unter ihnen etwas über $^1/_4$.

Die norwegische Statistik von Bang (S. 84) über die von 1880 bis 1889 in den Strafanstalten eingelieferten Verbrecher gibt die Verteilung der Trinker auf die Lebensalter gesondert für Männer und Frauen.

| Altersstufen | Verbrecher | | darunter Trinker | |
|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
| 15—19 Jahre | 110 | 8 | 28 = 25,5 % | 2 = 25 % |
| 20—24 " | 239 | 58 | 101 = 42,3 " | 8 = 13,8 " |
| 25—29 " | 163 | 51 | 97 = 59,5 " | 19 = 17,6 " |
| 30—39 " | 182 | 80 | 112 = 61,5 " | 11 = 13,8 " |
| 40—49 " | 150 | 23 | 83 = 55,3 " | 1 = 4,3 " |
| 50—59 " | 98 | 17 | 57 = 58,2 " | 6 = 35,3 " |
| 60—69 " | 41 | 3 | 27 = 65,9 " | 1 = 33,3 " |
| über 70 " | 9 | — | 4 = 44,4 " | — |
| zusammen | 992 | 240 | 509 | 38 |

Die meisten Trinker unter den männlichen Verbrechern zeigt das Alter von 30—39 (resp. 25—39 Jahren), unter den weiblichen, wo die Zahlen allerdings teilweise zu klein sind, um Zufälligkeiten auszuschliessen, das Alter von 50—59 Jahren. Die Verteilung der Verbrecher sowohl als der Trinker unter ihnen auf die einzelnen Altersstufen ist eine ähnliche wie in den bisherigen Statistiken: die weitaus grösste Zahl fällt auf das Alter von 20—29 und 30—39 Jahren.

In den Korrigendenanstalten verschiebt sich die Verteilung der Trinker derartig, dass die meisten Trinker, ebenso wie die meisten Korrigenden überhaupt, auf die höheren Altersstufen von 30—40 und 40—50 Jahren kommen.

In den böhmischen Landes-Zwangsarbeitsanstalten waren nach Matiegka (8. int Kongr. S. 345) die Verhältnisse folgende:

| Altersstufen | Korrigenden überhaupt | darunter Trinker | Verhältnis der Trinker zu den Korrigenden derselb. Altersstufe |
|---|---|---|---|
| unter 20 Jahren | 20 = 2,9 % | 5 = 1,3 % | 25,0 % |
| 21–30 „ | 187 = 27,2 „ | 65 = 17,1 „ | 34,7 „ |
| 31–40 „ | 221 = 32,2 „ | 143 = 37,6 „ | 64,7 „ |
| 41–50 „ | 191 = 27,8 „ | 129 = 33,9 „ | 67,5 „ |
| 51–60 „ | 60 = 8,7 „ | 35 = 9,2 „ | 58,3 „ |
| über 60 „ | 8 = 1,2 „ | 3 = 0,8 „ | 37,5 „ |
| zusammen | 687 = 100 % | 380 = 100 % | 55,3 % |

Die Verhältnisse in der krainischen Zwangsarbeitsanstalt zeigt folgende Tabelle nach Robida (ebend. S. 548):

| Altersstufen | Korrigenden überhaupt | darunter Trinker | Verhältnis der Trinker zu den Korrigenden derselb. Altersstufe |
|---|---|---|---|
| 18–24 Jahren | 36 = 13,6 % | 12 = 6,9 % | 33,3 % |
| 25–30 „ | 38 = 14,4 „ | 24 = 13,7 „ | 87,5 „ |
| 31–40 „ | 69 = 26,1 „ | 51 = 29,1 „ | 73,9 „ |
| 41–50 „ | 75 = 28,4 „ | 56 = 32,2 „ | 74,6 „ |
| 51–60 „ | 44 = 16,7 „ | 30 = 17,2 „ | 68,0 „ |
| über 60 „ | 2 = 0,8 „ | 1 = 0,6 „ | 50,0 „ |
| zusammen | 264 = 100 % | 174 = 100 % | 65,9 % |

Interessant ist noch eine Statistik aus den Brüggeschen Anstalten für weibliche Bettler und Vagabunden (nach Frank S. 134 und 135), welche auch die Prostituierten berücksichtigt, vom 31. Oktober 1897

I. Bettlerinnendepôt in Brügge.

| Altersstufen | Zahl der Insassen | Darunter | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Trinkerinnen | Prostituierte | Trinkerinnen und Prostituierte | Weder Trinker. noch Prostituiert. |
| 18–20 Jahre | 53 | — % | 27 = 50,9 % | — % | 26 = 49,1 % |
| 21–30 „ | 84 | 8 = 9,6 „ | 22 = 26,2 „ | 13 = 15,4 „ | 41 = 48,8 „ |
| 31–40 „ | 74 | 15 = 20,3 „ | 8 = 10,8 „ | 23 = 31,1 „ | 28 = 37,8 „ |
| 41–50 „ | 66 | 39 = 45,3 „ | 8 = 9,3 „ | 18 = 20,4 „ | 21 = 24,4 „ |
| 51–60 „ | 93 | 47 = 50,6 „ | 3 = 3,2 „ | 11 = 11,8 „ | 32 = 34,4 „ |
| über 60 „ | 53 | 25 = 47,1 „ | 1 = 1,9 „ | — | 27 = 51,0 „ |
| Summa | 443 | 134 = 30,2 % | 69 = 15,5 % | 65 = 14,7 % | 175 = 39,5 % |

## II. Asyl für Frauen zu Brügge.

| Altersstufen | Zahl der Insassen | Darunter | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Trinkerinnen | Prostituierte | Trinkerinnen u. Prostituierte | Weder Trinker noch Prostituiert. |
| 18—20 Jahre | 41 | — % | 13 = 31,6 % | 2 = 4,9 % | 26 = 64,5 % |
| 21—30 „ | 65 | 1 = 1,5 „ | 31 = 47,7 „ | 1 = 1,5 „ | 32 = 50,3 „ |
| 31—40 „ | 30 | 5 = 16,6 „ | 6 = 20,0 „ | 7 = 23,3 „ | 12 = 40,1 „ |
| 41—50 „ | 49 | 14 = 31,8 „ | 1 = 2,3 „ | 10 = 22,8 „ | 19 = 41,1 „ |
| 51—60 „ | 56 | 23 = 41,1 „ | 3 = 4,5 „ | 2 = 3,6 „ | 28 = 50,8 „ |
| über 60 „ | 48 | 18 = 37,5 „ | — | — | 30 = 62,5 „ |
| Summa | 284 | 61 = 21,4 % | 54 = 19 % | 22 = 8 % | 147 = 49,6 % |

Wir sehen, dass die Trinkerinnen sich vorzugsweise in den höheren Altersstufen von 40 Jahren vorfinden. Trunksucht und Prostitution zugleich kommt am häufigsten in den Altersstufen von 30—50 Jahren vor. Gleichzeitig konstatieren wir ein gewisses gegensätzliches Verhältnis zwischen Trunksucht und Prostitution. In der Jugend bis zum 30. Jahre überwiegen unter den weiblichen Vagabunden bei weitem die Prostituierten, um mit steigendem Alter immer mehr abzunehmen und den Trinkerinnen Platz zu machen, welche in der Jugend an Zahl sehr gering mit steigendem Alter immer mehr zunehmen. So zeigen sich Trunksucht und Prostitution als die hauptsächlichsten und einander ergänzenden Quellen der weiblichen Vagabundage.

Was den Zivilstand der Delinquenten betrifft, den ich hier nur ganz kurz besprechen will, so geht aus allen Statistiken hervor, dass im allgemeinen die Kriminalität der Ehelosen (der Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen) stärker ist als die der Verheirateten. Auch dabei macht sich fraglos der Einfluss des Alkohols geltend, da Trunkenheit und Trunksucht bei Ehelosen verbreiteter ist als bei Verheirateten, welche die Ehe und das geordnete Familienleben vor Ausschreitungen speziell vor Wirtshausbesuch mehr abhält. Allerdings gilt das nicht für die ganz jung verheirateten Männer (von 18—25 Jahren), deren Kriminalität weit stärker ist als die der Ledigen, zum Teil wahrscheinlich infolge der Not, welche das zu frühe unbesonnene Heiraten nach sich zieht, zum Teil, weil, wie Aschaffenburg betont, in diesem frühen Alter nicht zugunsten der Frau und Kinder auf den Wirtshausbesuch verzichtet wird, im Gegenteil derselbe Leichtsinn, der sich im frühen Heiraten offenbart, in Haltlosigkeit und Alkoholexzessen zum Ausdruck kommt. Es zeigt sich dies speziell auch im Überwiegen der Rohheitsdelikte bei den Verheirateten dieses Alters. Wenn ferner die verheirateten Frauen an den Personendelikten weit stärker beteiligt sind als die ledigen, so hängt das nach Prinzing (S. 441) mit der Gewöh-

nung der verheirateten Frauen an den Alkoholgenuss durch ihre Männer zusammen; besonders kommt dabei in vielen Gegenden die Sitte in Betracht, dass die Frau Sonntags ihren Mann in die Kneipe begleitet und so zuweilen in den unheilvollen Strudel mit hineingerissen wird. Wenn man von diesen Ausnahmen absieht, so ergeben alle Statistiken, die hier nicht näher angeführt werden können, dass, wie unter den Trinkern und Trunkenen die Ledigen weitaus überwiegen, so auch unter den ledigen Verbrechern die Trinker und Trinkerinnen weit stärker beteiligt sind als unter den Verheirateten.

Über die Beziehungen des Berufs zur Kriminalität gibt die allgemeine Kriminalstatistik insofern ungenügende Auskunft, als sie im allgemeinen nicht die einzelnen Berufe, sondern nur grosse Berufsgruppen (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Arbeiter, Gesinde, Selbständige, Gehilfen, Angehörige) berücksichtigt. Im allgemeinen wird man ja annehmen können, dass die Berufe, die besonders dem Trunke ausgesetzt sind, Gastwirte, Kellner, Brauer, Höker, Hausierer, Kutscher, Maurer, Tagearbeiter etc. auch einen verhältnismässig hohen Beitrag zur Kriminalität, besonders zu den spezifischen Alkoholdelikten liefern[1]. Dazu gehören auch die Studenten. In der Tat zeigt eine Zusammenstellung, welche Aschaffenburg nach der deutschen Kriminalstatistik für 1893 und 1899 gemacht hat (Ztschr. f. ges. Strafrechtsw. 1900 S. 90 und „Das Verbrechen“ S. 66) eine verhältnismässig starke Beteiligung der Studenten, besonders an Personendelikten.

[1]) Die italienische Statistik ergibt nach Lombroso (S. 173), dass die grösste Zahl von Verurteilten sich bei den Hausierern mit 44,5 p. m. findet (speziell Widerstand und Sittlichkeitsdelikte), dann kommen die Schlächter mit 37 p. m. (speziell Widerstand und Betrug), dann Kärrner und Kutscher (Widerstand, Personen- und Eigentumsdelikte). Nach Marro (zit. ebend. S. 174) kommen in Turin

| | auf 100 Verbrecher | auf 100 Einwohner |
|---|---|---|
| Maurer | 11,0 | 2,5 |
| Bäcker | 6,9 | 1,6 |
| Schlosser | 8,3 | 2,3 |
| Schuhmacher | 7,3 | 3,2 |

Bäcker und Maurer sind nach Lombroso relativ stark vertreten, weil diese (in Italien) ihren Lohn täglich erhalten und eine kurze Lehrzeit durchmachen, daher ziemlich früh zur Selbständigkeit (und so zum Alkoholismus) gelangen. Die grösste Neigung zu sexuellen Verbrechen an Kindern haben nach Lombroso die Schuhmacher, was nach ihm wesentlich auf ihre Neigung zum Trunke zurückzuführen ist. Die Berufsarten, welche zum Alkoholismus verführen, liefern nach Lombroso auch ein ganz besonders starkes Kontingent zu den Rückfälligen, so die Köche und Schuhmacher 6,2 % derselben.

| Delikte | auf 100 000 Studenten | | auf 100 000 Strafmündige | | auf 100 000 Männ. von 21—25 Jahr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1893 | 1899 | 1893 | 1899 | 1886—95 |
| Verbrechen und Vergehen gegen Reichsges. überh. | 833 | 806 | 1210 | 1236 | 3327 |
| Beleidigung | 222 | 179 | 142 | 143 | 198 |
| Gefährl. Körperverletzung | 150 | 94 | 205 | 245 | 958 |
| Gewalt und Drohung gegen Beamte | 145 | 139 | 43 | 44 | 174 |
| Sachbeschädigung | 93 | 105 | 68 | 45 | 170 |
| Einfache Körperverletzung | 55 | 46 | 45 | 69 | 244 |
| Hausfriedensbruch | — | 56 | 51 | 58 | 191 |
| Einfacher Diebstahl | — | 15 | 202 | 210 | 515 |
| Betrug | 5 | 3 | 51 | 63 | 164 |

Trotz der unvergleichlich günstigen Stellung, der sich die Studenten während ihrer Studienjahre zu erfreuen haben und die auch in der ausserordentlich geringen Teilnahme an Eigentumsvergehen zum Ausdruck kommt, sowie trotz der im allgemeinen sehr guten Erziehung, die sie genossen haben, und trotz ihrer Bildung nähert sich ihre Kriminalität bedenklich der allgemeinen Kriminalität, besonders wenn man erwägt, dass die Eigentumsdelikte, die sonst beinahe die Hälfte aller Delikte bilden, bei ihnen so gut wie ganz fortfallen. Diese Differenz wird aber beinahe ausgeglichen durch die Delikte, wo der „jugendlichen Übermut", wie sich die Reichsstatistik beschönigend ausdrückt, die Grenzen überschreitet, oder richtiger gesagt, wo das „Saufen" die Hauptrolle spielt. Obgleich Beleidigungen der Studenten, wie Aschaffenburg betont, nicht oft zur gerichtlichen Austragung kommen, übertreffen die Studenten doch hierin nicht nur die strafmündige Bevölkerung im allgemeinen, sondern auch die Kriminalität der Männer von 21—25 Jahren[1]). Auch bei Hausfriedensbruch und einfacher Körperverletzung erreichen sie beinahe die allgemeine Kriminalität, obgleich auch diese Delikte als Antragsdelikte vielfach durch gütige Regelung aus der Welt geschafft werden. In bezug auf gefährliche Körperverletzungen bleiben die Studenten zwar zurück, aber immerhin ist die Zahl auch bei diesem schweren Delikt erschreckend gross, wenn man bedenkt, dass es sich um die geistige Elite des Volkes handelt; von 38 Gefängnisstrafen bei Studenten vom Jahre 1893 wurden 19, also die Hälfte wegen

[1]) Dieser Altersstufe gehörten 1899 295 der Studenten an, während von den übrigen 690 nur 17 über 30 Jahre alt waren. Aschaffenburg stellte aus dem Polizeibericht der Mannheimer Zeitung in Heidelberg in den Monaten vom 16. Juni bis 16. Juli 1899 102 polizeiliche Anzeigen gegen Studenten bei einer Gesamtzahl von 1462 Immatrikulierten fest.

dieses Delikts verhängt. „Besonders bedauerlich ist," wie Aschaffenburg (Das Verbrechen S. 67) sehr richtig bemerkt, „das häufige Vorkommen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Gerade bei den zukünftigen Richtern, Lehrern und Ärzten ist diese Überschreitung doppelt betrübend". In der Tat muss es ausserordentlich bedauerlich erscheinen, dass sich die Studenten in dieser Beziehung mit der kriminell bedenklichsten Altersstufe bei den Männern, der von 21—25 Jahren, messen können. „Da weder ungenügende Erziehung noch Verrohung diese Ausschreitungen verursacht haben können, bleibt nur der Trinkexzess als Erklärung übrig. Die Art der Vergehungen unterscheidet sich in nichts von den Roheiten der weniger gut erzogenen Arbeiterbevölkerung. Man kann wohl sagen, dass ohne den Alkohol die Verurteilungen von Studenten, wie es sich doch gehören würde, zu den grössten Seltenheiten zu rechnen wären. Das studentische Leben zeigt den Typus einer künstlichen Kriminalität, die nur den bestehenden Trinksitten oder Unsitten ihren Ursprung verdankt." (Ebenda.)

Unter den wegen Alkoholdelikte Verurteilten überwiegen weitaus die Arbeiter und Handwerker. Von den 970 Personen, die in Dresden wegen Delikte alkoholischer Natur bestraft waren, gehörten dazu 839 = 85,5 %. Von den übrigen gehörten den kaufmännischen Berufsarten 60, also fast die Hälfte, dem Gastwirts- und Brauereigewerbe 23 an, ferner waren 11 Künstler, 10 Beamte, 8 höhere Techniker, 6 Bauunternehmer, 4 Studenten, 3 Apotheker, 1 Mineraloge und 1 Tierarzt. Dass die Alkoholgewerbe verhältnismässig sehr stark an den Alkoholdelikten beteiligt sind, liegt in der Natur der Sache. Überraschen aber muss die verhältnismässig grosse Zahl der Künstler, was ein trübes Licht auf die Trinksitten in diesem Berufe wirft. Die ebenfalls verhältnismässig sehr hohe Zahl der Bauunternehmer erklärt sich daraus, dass diese zur Wahrnehmung ihres Berufs auf die Strasse angewiesen sind, und fortwährend mit zahlreichen Personen aller Stände zu unterhandeln haben, Unterhandlungen, die gewöhnlich in der Kneipe geführt oder wenigstens abgeschlossen werden; bei den Bauunternehmern ist also das Trinken gewissermassen ein berufsmässiges.

Wie die Oertelsche Statistik, so ergibt auch die von Löffler ein ausserordentlich starkes Überwiegen der Arbeiter sowohl an den Rohheits- und Sittlichkeitsdelikten überhaupt mit 84,3 % als besonders an den im Trunk verübten. Unter 744 in Wien wegen solcher Delikte Bestraften waren 681 = 91,7 % Arbeiter (auch Kutscher und Kellner) unter den 478 „nüchternen" Delinquenten aber nur 349 = 73 % Arbeiter. In Korneuburg waren unter 176 trunkenen Delinquenten 115 = 65,4 % Arbeiter (60 = 34,1 % gewerbliche, 55 = 31,3 % landwirtschaftliche), unter den 157 „nüchternen" nur 25 = 15,3 % ge-

werbliche, 69 = 43,4% landwirtschaftliche Arbeiter. Bezüglich der einzelnen Berufsarten ergab sich folgendes:

| Berufe | in Wien | | Berufe | in Korneuburg | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | trunken | | Zahl | trunken |
| Arbeiter | 1030 | 681 = 66,1 % | Gewerbliche Arbeiter | 85 | 60 = 70,6 % |
| Angestellte | 48 | 10 = 20,9 „ | Landwirtsch. Arbeiter | 124 | 55 = 49,7 „ |
| Unternehmer | 66 | 28 = 42,4 „ | Bauern u. Bauernsöhne | 87 | 47 = 55,2 „ |
| Sonstige Berufe | 78 | 25 = 32,1 „ | Sonstige Berufe | 37 | 14 = 38,7 „ |

Von den kriminellen Arbeitern in Wien waren also ²/₃, von den gewerblichen Arbeitern in Korneuburg über ²/₃ zur Zeit der Tat betrunken. Verhältnismässig gross ist auch die Zahl der Trunkenen unter den Unternehmern (meist kleine Leute) in Wien, sowie unter den Bauern und Bauernsöhnen in Korneuburg, welche besonders stark an den schweren Körperverletzungen beteiligt sind[1]). Unter den 6 Handwerkern in Korneuburg fand Löffler 4 = 66,6% Trunkene. Was die einzelnen Delikte anlangt, so sind bei Majestätsbeleidigung, Widerstand, Sachbeschädigung und Religionsstörung sowohl in Wien als in Korneuburg vorwiegend trunkene Arbeiter beteiligt, bei Widerstand und boshaften Sachbeschädigungen überwiegt ihre Zahl (381 resp. 26) um mehr als das Doppelte die aller übrigen Delinquenten (149 resp. 14). Bei schwerer körperlicher Beschädigung ist sie beinahe so gross als die aller übrigen Delinquenten. In Korneuburg fällt bei schwerer Körperverletzung die Zahl der trunkenen Bauern und Bauernsöhne mit 32 auf (gegenüber 27 „nüchternen"); die Zahl der gewerblichen resp. der landwirtschaftlichen Arbeiter, die im Trunk handelten, ist 20 resp. 23 (gegenüber 8 resp. 3 „nüchternen"). „Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Trunk vorwiegend seine Opfer in der männlichen ledigen Arbeiterschaft des besten Mannesalters findet. Wieviele von den 349 „nüchternen" Arbeitern Opfer des chronischen Alkoholismus waren, lässt sich nicht feststellen; aber die Vermutung liegt nahe, dass die verheerende Wirkung des Alkohols auch in diesen Ziffern zum Ausdruck kommt." (Löffler).

Die wegen Alkoholdelikte verurteilten 4212 Verbrecher in Pentonville setzten sich nach Baker (Congr. int. pénit. 1900, IV, S. 23) folgendermassen zusammen: 594 Arbeiter, 227 Lastträger, 936 Handwerker und Krämer, 529 Kolporteure und Hausierer, 284 Kutscher, 206 Fuhr-

[1]) Dass unter den landwirtschaftlichen Arbeitern die Zahl der Trunkenen geringer ist, als unter den Bauern und Bauernsöhnen, hängt vielleicht zum Teil damit zusammen, dass, wie Löffler meint, der landwirtschaftliche Arbeiter oft in Naturalverpflegung steht und nicht der Verlockung der wöchentlichen Lohnauszahlung am Sonnabend ausgesetzt ist.

leute, 124 Stalljungen, 82 Handlungsgehilfen etc., 82 Kellermeister und Kneipwirte, verschiedene Stände (mit geringen Zahlen) 148. Die Arbeiter und Handwerker stehen also auch nach dieser Statistik an der Spitze; verhältnismäsig sehr stark sind auch die Hausierer und Kolporteure, sowie die Kutscher und Fuhrleute beteiligt entsprechend dem Umstande, dass diese Berufe dem Alkoholmissbrauch sehr ausgesetzt sind, und so sind auch die Kellermeister und Kneipwirte viel stärker vertreten als ihrem Verhältnis zur Bevölkerung entspricht.

Nach der Statistik von Grigorieff aus Petersburg bildeten unter den trunkenen Verbrechern den grössten Prozentsatz die Bauern, dann folgen mit ziemlich gleichen Zahlen Kleinbürger und Handwerker, unter welchen sich weit mehr betrunkene als nüchterne Verbrecher finden.

Über die Zahl der Trinker bei den einzelnen in den Strafanstalten vertretenen Berufen habe ich nur eine Statistik von Malgat über die Insassen des Zellengefängnisses Nizza (Congr. pénit. int. 1900, IV, S. 100) gefunden:

| Beruf | Zahl | darunter Trinker | Beruf | Zahl | darunter Trinker |
|---|---|---|---|---|---|
| | | % | | | % |
| Tagelöhner | 299 | 156=52,2 | Hotel-Kellner | 35 | 30= 85,7 |
| Maurer | 185 | 100=54,1 | Café-Kellner | 35 | 34= 97,1 |
| Landleute | 91 | 36=39,6 | Maler | 30 | 14= 46,7 |
| Bäcker | 86 | 56=65,1 | Lastträger | 30 | 25= 83,3 |
| Kommis | 57 | 30=52,6 | Bergleute | 28 | 18= 64,3 |
| Schuster | 54 | 28=51,8 | Küfer | 27 | 22= 81,5 |
| Fuhrleute | 53 | 36=67,9 | Kolporteure | 26 | 18= 69,2 |
| Erdarbeiter | 52 | 27=51,9 | Schlosser | 25 | 13= 52,0 |
| Kutscher | 49 | 38=77,6 | Schneider | 21 | 12= 57,1 |
| Dienstboten | 47 | 25=53,2 | Gast- u. Schankwirte | 17 | 14= 82,3 |
| Seeleute | 47 | 20=42,8 | Akrobaten, Sänger etc. | 16 | 12= 7,5 |
| Kaufleute | 43 | 36=60,5 | Reisende | 9 | 6= 66,7 |
| Tischler | 40 | 26=65 | Musiker | 7 | 7=100 |

Am stärksten sind also die Trinker unter den Musikern vertreten mit 100%, dann kommen die Café-Kellner mit 97%, die Hotel-Kellner mit 85,7%, dann die Schank- und Gastwirte, Küfer und Lastträger mit über 80%, die Kutscher, Artisten und Sänger mit über 70%, die Kolporteure, Schlosser, Fuhrleute, Reisenden, Bäcker, Tischler, Bergleute und Kaufleute mit über 60%, die Schneider, Maurer, Dienstboten, Kommis, Tagelöhner, Erdarbeiter, Schuster mit über 50%; die geringste Prozentzahl der Trinker mit 39,6% haben die Landleute.

Was die Nationalität betrifft, so liesse sich ein Vergleich der verschiedenen Nationalitäten bezüglich ihrer Teilnahme am Alkoholismus

einerseits und ihrer Kriminalität andererseits höchstens dort anstellen, wo verschiedene Nationalitäten in einem Lande vereinigt sind. Aber auch da ist ein Vergleich der allgemeinen Kriminalität (die in der deutschen Kriminalstatistik nur berücksichtigt ist) gewöhnlich misslich, weil die Ausländer der verschiedenen Nationalitäten gewissen bevorzugten Berufs- und Volksklassen angehören, in Deutschland z. B. die Russen und Italiener vorzugsweise Wanderarbeiter sind, welche im Frühjahr nach Deutschland kommen und im Herbste zurückkehren, während die Engländer und Amerikaner in Deutschland meist den gut situierten höheren und mittleren Volksschichten angehören. Auch ist die Fluktuation, besonders bei den erstgenannten Ausländern, zu gross, um feste Werte zu erhalten. Brauchbar sind da nur lokale Statistiken, wie sie z. B. Oertel in Dresden gibt (S. 559). Von den 989 Personen, die Delikte alkoholischer Natur verübt hatten, waren 403 Nichtsachsen, nämlich 276 Preussen, 14 Bayern, 78 Österreicher, 5 Italiener. Von den 276 Preussen stammten 146, also mehr als die Hälfte, aus den östlichen Provinzen, namentlich aus Posen, waren also als Sachsengänger zu bezeichnen. Wenn man bedenkt, wie stark der Alkoholismus gerade in der polnischen Bevölkerung der östlichen Provinzen wütet, aus der sich diese Sachsengänger fast ausschliesslich rekrutieren, so wird ihre starke Beteiligung an den Alkoholdelikten verständlich. Als auffallend gering dagegen bezeichnet Oertel die Zahl der Italiener in Anbetracht des Umstandes, dass alljährlich viele Tausende von italienischen Arbeitern nach Deutschland kommen, und speziell in Dresden die arbeitende Bevölkerung stark mit Italienern durchsetzt ist. Es spricht diese Zahl sehr zugunsten des italienischen Arbeiters, der denn auch erfahrungsgemäss sich als strebsam und nüchtern erweist.

Ein Volk bietet aber in allen Ländern ein sehr günstiges Vergleichsobjekt. Es sind das die Juden, welche über die ganze Erde zerstreut im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen leben, wie die umgebende Hauptbevölkerung — höchstens dass diese bei den Juden infolge der Bedrückungen, besonders im östlichen Europa, vielfach weit ungünstiger sind — und sich durch eine ausserordentliche Mässigkeit vor den Wirtsvölkern auszeichnen. Sie sind auch in genügend grossen Mengen in den meisten Ländern vertreten, um massgebende statistische Vergleiche bezüglich der Kriminalität zu gestatten. Und es existieren auch in vielen Ländern Statistiken, welche die Kriminalität der Juden mit der der übrigen Bevölkerung vergleichen. Und da ergibt sich, dass die Kriminalität der Juden im allgemeinen ganz beträchtlich hinter der der übrigen Bevölkerung zurückbleibt.

In Deutschland kamen nach der Kriminalstatistik für 1901

(Stat. d. deutsch. Reichs. N. F. Bd. 146, II, 58 ff.) auf 100000 Strafmündige der gleichen Religion [1]):

| Delikte | Periode | bei den Christen | bei den Juden |
|---|---|---|---|
| Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt | 1882/91 | 1030 | 784 = 76,1 % |
| | 1892/1901 | 1206 | 1030 = 85,4 „ |
| I. Verbrechen, Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion | 1882/91 | 124 | 104 = 83,5 „ |
| | 1892/1901 | 167 | 234 = 140,1 „ |
| II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person | 1882/91 | 401 | 330 = 82,3 „ |
| | 1892/1901 | 523 | 382 = 73,0 „ |
| III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen | 1882/91 | 500 | 346 = 69,2 „ |
| | 1892/1901 | 513 | 410 = 79,9 „ |
| IV. Verbrechen und Vergehen im Amt | 1882/91 | 5 | 5 = 100 „ |
| | 1892/1901 | 4 | 3 = 75 „ |

Die Kriminalität bei den Juden bleibt in den Jahren 1882/91 um 31,3%, im Jahrzehnt 1892/01 um fast 17,2% hinter der übrigen Bevölkerung zurück. Ähnliches gilt für alle 4 Hauptgruppen von Delikten mit Ausnahme der Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, wo im Jahrzehnt 1892/1901 die Kriminalität der Juden um 24,4% die der übrigen Bevölkerung überragt. Wenn man erwägt, dass diese Deliktgruppe ausser Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, sowie Nötigung und Bedrohung hauptsächlich die Zuwiderhandlungen in bezug auf die Konzessionspflicht etc. sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs der Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen, ferner Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betr. die Sonntagsruhe und den Ladenschluss, ferner Meineid und falsche Anschuldigung enthält, also fast ausschliesslich Delikte, die sich aus dem geschäftlichen und gewerblichen Leben ergeben, an denen die Juden ja so ausserordentlich stark beteiligt sind (s. unten), wenn man ferner bedenkt, dass mit Beginn der 90er Jahre die neue soziale wirtschaftliche Gesetzgebung mit den Bestimmungen über die Sonntagsruhe etc. sich geltend machte, so wird das plötzliche Emporschnellen der Kriminalität in dieser Deliktgruppe seit 1892 bei den Juden verständlich, welche gegen-

[1]) Dabei muss, worauf Ruppin aufmerksam macht, bemerkt werden, dass die Zahl der strafmündigen Juden und Christen nicht besonders bestimmt, sondern von der amtlichen Statistik berechnet wird, indem von der Zahl aller jüdischen Bewohner ein Prozentsatz abgezogen wird, welcher dem Prozentsatz der Strafunmündigen unter der Gesamtbevölkerung entspricht. Da aber die Altersgliederung bei Juden und Christen eine gänzlich verschiedene ist, indem bei den Christen weit mehr Kinder sind, als bei den Juden (in Berlin und Hamburg z. B. sind bei den Juden nur etwa 23% unter 12 Jahre alt, bei der Gesamtbevölkerung aber, 28,63%), die Zahl der Strafmündigen bei den Juden also etwa um 5% grösser ist als bei den Christen, so ergibt sich, dass die Zahlen für die Juden um etwa 5% zu hoch, also zu ungünstig sind.

über dem Jahrzehnt 1882/1891 31,4% betrug, während die Zunahme bei den Christen nur 17,1% betrug. Die Zunahme der Kriminalität überhaupt bei den Juden wird eben, wie ein Blick auf obige Tabelle zeigt, hauptsächlich bewirkt durch die ausserordentliche Zunahme in der Deliktgruppe I (um 130 auf 100000), die weit über die Hälfte der Gesamtzunahme (246 auf 100000) ausmacht.

In der Gruppe der Vermögensdelikte hat bei den Juden eine Zunahme um 16,4%, bei den Christen, wo die Kriminalität schon einen recht hohen Stand hatte, nur um 2,6% stattgefunden; doch bleibt auch hier die Kriminalität bei den Juden immer noch um 20% hinter der der Christen zurück. Am günstigsten ist aber die Kriminalität der Juden bei den Personendelikten, wo sie im ersten Jahrzehnt um 21%, im letzten um 36% hinter der der Christen zurücksteht.

Einen genaueren Einblick in die Verhältnisse gewinnen wir, wenn wir die Zahlen bei den einzelnen Delikten betrachten. Es kommen auf 100000 strafmündige Zivilpersonen der gleichen Religionsgemeinschaft durchschnittlich:

| Delikte | Jahre | bei Christen | bei Juden | Delikte | Jahre | bei Christen | bei Juden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gewalt u. Drohung gegen Beamte | 1882/91 | 39,1 | 15,0 | Gefährl. Körperverletzung | 1882/91 | 161,5 | 54,0 |
| | 1892/1901 | 44,0 | 13,3 | | 1892/1901 | 231,5 | 75,3 |
| Befreiung von Gefangenen | 1882/91 | 2,7 | 0,76 | Schwere Körperverletzung | 1882/91 | 1,7 | — |
| | 1892/1901 | 3,8 | 0,49 | | 1892/1901 | 1,6 | 0,25 |
| Widerstand | 1882/91 | 1,0 | 0,25 | Beteilig. an Schläg. mit Todeserf. etc. | 1882/91 | 0,47 | — |
| | 1892/1901 | 1,1 | 0,25 | | 1892/1901 | 0,37 | — |
| Hausfriedensbruch | 1882/91 | 47,4 | 31,8 | Nötigung und Bedrohung | 1882/91 | 18,7 | 10,7 |
| | 1892/1901 | 56,6 | 32,5 | | 1892/1901 | 30,5 | 15,1 |
| Beleidigung | 1882/91 | 127,4 | 148,4 | Sachbeschädigung | 1882/91 | 39,1 | 10,9 |
| | 1892/1901 | 143,2 | 199,9 | | 1892/1901 | 47,5 | 11,3 |
| Zweikampf | 1882/91 | 0,31 | 1,8 | Blutschande | 1882/91 | 1,0 | 0,25 |
| | 1892/1901 | 0,27 | 0,98 | | 1892/1901 | 1,2 | 0,25 |
| Mord | 1882/91 | 0,39 | — | Widernat. Unzucht | 1882/91 | 1,1 | 0,51 |
| | 1892/1901 | 0,29 | — | | 1892/1901 | 1,4 | 0,49 |
| Totschlag | 1882/91 | 0,46 | — | Unzucht mit Gewalt etc. | 1882/91 | 9,3 | 8,4 |
| | 1892/1901 | 0,45 | 0,25 | | 1892/1901 | 11,8 | 9,4 |
| Kindesmord | 1882/91 | 0,53 | — | Missbrauch einer Vertrauensstellg. | 1882/91 | 0,13 | — |
| | 1892/1901 | 0,50 | — | | 1892/1901 | 0,15 | — |
| Aussetzung | 1882/91 | 0,14 | — | Kuppelei, Zuhälterei | 1882/91 | 5,3 | 6.4 |
| | 1892/1901 | 0,08 | — | | 1892/1901 | 7,5 | 8,4 |
| Einf. Körperverletzung | 1882/91 | 58,4 | 44,0 | Ärgernis und unzücht. Handlungen | 1882/91 | 4,4 | 6,4 |
| | 1892/1901 | 71,0 | 48,0 | | 1892/1901 | 5,6 | 9,8 |

| Delikte | Jahre | bei Christen | bei Juden |
|---|---|---|---|
| Brandstiftung | 1882/91 | 1,7 | 0,51 |
| | 1892/1901 | 3,4 | 0,25 |
| Einfacher Diebstahl | 1882/91 | 220,8 | 73,3 |
| | 1892/1901 | 197,4 | 71,4 |
| Schw. Diebstahl | 1882/91 | 23,9 | 7,4 |
| | 1892/1901 | 25,9 | 8,6 |
| Raub | 1882/91 | 1,3 | 0,25 |
| | 1892/1901 | 1,2 | 0,25 |
| Erpressung | 1882/91 | 1,4 | 3,6 |
| | 1892/1901 | 1,7 | 3,4 |
| Unterschlagung | 1882/91 | 46,4 | 39,2 |
| | 1892/1901 | 52,5 | 48,0 |
| Hehlerei | 1882/91 | 22,3 | 20,1 |
| | 1892/1901 | 20,5 | 15,8 |
| Betrug | 1882/91 | 40,1 | 86,6 |
| | 1892/1901 | 53,5 | 105,1 |
| Einf. Bankerott | 1882/91 | 1,3 | 25,0 |
| | 1892/1901 | 1,6 | 26,3 |
| Wucher | 1882/91 | 0,13 | 2,3 |
| | 1892/1901 | 0,09 | 1,2 |
| Urkundenfälsch. | 1882/91 | 9,6 | 17,1 |
| | 1892/1901 | 12,9 | 24,6 |
| Gefährdung eines Eisenbahntransp. | 1882/91 | 0,04 | — |
| | 1892/1901 | 0,06 | — |
| Zuwiderh. geg. d. Bestimm. üb. die Sonntagsruhe | 1892/1901 | 18,5 | 125,6 |

Die Juden sind also bei einer grossen Reihe von Delikten wesentlich schwächer beteiligt als die Christen und zwar ausser bei einfachem und schweren Diebstahl (1892—1901 37 % resp. 33 % der christlichen Kriminalität) sowie bei einfachem und schwerem Diebstahl in wiederholten Rückfällen (24 % resp. 22 %), bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (33 % resp. 16 %), bei Gewalt und Drohung gegen Beamte (30 %), bei Sachbeschädigung (24 %), bei Auflauf, Aufruhr etc. (23 %), bei Raub (21 %), bei Brandstiftung (18 %). Was die Sittlichkeitsdelikte betrifft, so sind die Juden nur bei Kuppelei und bei Ärgernis durch unzüchtige Handlungen sowie bei Verbreitung unzüchtiger Schriften etwas stärker beteiligt; bei den übrigen wesentlich schwächer, bei widernatürlicher Unzucht z. B. nur mit 35 %, bei Blutschande mit 21 %, bei Unzucht mit Gewalt mit 80 %, bei Unzucht unter Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses gar nicht. Bei Mord, Kindesmord, Kindesaussetzung, Schlägereien mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge, sowie vorsätzlicher Gefährdung eines Eisenbahntransportes sind die Juden gar nicht beteiligt, bei Totschlag erst im letzten Jahrzehnt mit 1 Fall jährlich. Es sind also die Personen- und Roheitsdelikte, die, wie wir gesehen haben, zum grössten Teile alkoholischer Natur sind, bei denen die Juden so ausserordentlich zurückstehen oder ganz unbeteiligt sind. Auch vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransportes kommt fast ausschliesslich im Rausch vor und fehlt bei den Juden ganz. Nun wird, wie bei den Frauen, so auch bei den Juden, die wesentlich geringere Beteiligung an den Roheitsdelikten von manchen Seiten durch ihre geringere Kraft erklärt, und A. Ruppin scheint in seinem

kürzlich erschienenen Werke „Die Juden der Gegenwart“ (Berlin 1904) auch dieser Erklärung zuzuneigen, denn er sagt: „Der grösste Anteil der Christen an den schwersten Verbrechen (Mord, Totschlag), an Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, ist wohl mit Recht darauf zurückzuführen, dass der Christ, schon infolge seiner grösseren physischen Kraft, mehr zu Jähzorn und Gewalttätigkeit neigt, als der im allgemeinen ruhige und allen Raufhändeln ausweichende Jude“ (S. 235). Demgegenüber ist aber zu bemerken, dass der Jude im allgemeinen nicht ruhiger, sondern im Gegenteil lebhafter, unruhiger, aufgeregter ist, als sein arischer Mitbürger und dass infolge der grösseren Nervosität der Juden diese mehr zum Jähzorn neigen, als die Christen. Dies zeigt sich auch in der grösseren Beteiligung der Juden an Beleidigungen, in denen ihre Erregbarkeit sich kundgibt. Es ist richtig, dass der Jude den Raufhändeln mehr ausweicht, aber nicht aus Mangel an physischer Kraft, sondern aus Mangel an Rauflust alkoholischen Ursprungs und an Roheit, die bei der übrigen Bevölkerung sehr häufig eine Folge des Alkoholismus ist. Der Jude ist eben im allgemeinen kein Alkoholist, kein Wirtshausbesucher, und da, wie wir gesehen haben, $^{9}/_{10}$ aller Raufhändel im Wirtshaus oder auf dem Heimwege vom Wirtshaus resp. im Anschluss an Trinkexzesse entstehen, so ist die geringe Beteiligung der so ausserordentlich mässigen Juden an Schlägereien ganz natürlich. Messerstechereien, die sich fast nur an Alkoholexzesse anschliessen, kommen bei den Juden gar nicht vor, Schlägerei mit schwerer Körperverletzung oder Totschlag als Folge sowie der Totschlag selbst fehlt bei ihnen ganz oder so gut wie ganz, und an den gefährlichen Körperverletzungen, die, wie wir gesehen haben, auch zum grössten Teil die Folge von Trinkexzessen sind, sind die Juden 3 mal so schwach beteiligt, an den schweren Körperverletzungen sogar nur 6 mal so schwach als die Christen. Aus ihrer Mässigkeit erklärt sich auch ihre geringe Beteiligung bei Widerstand sowie bei Auflauf und Aufruhr, die ja vorzugsweise die Trunkenheit zur Grundlage haben. Und es erklärt sich so auch, dass die auf roher Gewalt und auf moralischer Degeneration beruhenden Sittlichkeitsdelikte, die zum grossen Teil, wie wir gesehen haben, auf Rauschzustände oder chronischen Alkoholismus zurückzuführen sind, bei ihnen seltener sind. Auch die Seltenheit der Sachbeschädigungen, zu denen doch sicher keine besonders grosse physische Kraft gehört, ist bei den Juden fraglos vorzugsweise die Folge ihrer geringen Teilnahme am Alkoholismus. Dass es den Juden nicht an Mut fehlt, was ihnen das Vorurteil vielfach vorwirft, beweist der Umstand, dass sie am Zweikampf $3^{1}/_{2}$ mal so stark beteiligt sind, als die Christen[1]. Möglicherweise spielen aber hier

[1] Das ist einerseits, wie die Kriminalstatistik für 1901 (II, S. 59) hervorhebt, aus dem verhältnismässig starken Anteil der Juden an der akademischen Bevölkerung, in der der Zweikampf ausser in der Armee am häufigsten ist, sowie daraus zu erklären, dass die Offiziere auch des Beurlaubtenstandes, welche von den Militärgerichten ab-

bereits die auch unter den jüdischen Akademikern allmählich sich verbreitenden Trinksitten und Trinkexzesse eine Rolle, die ja häufig genug den Anlass zu einem Duell geben. Der Umstand, dass die Körperverletzungen, besonders die gefährlichen, bei den Juden im letzten Jahrzehnt gegenüber dem Jahrzehnt 1892/1901, wie die Personendelikte überhaupt, deutlich zugenommen haben, ist sicher wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen, dass die sprichwörtliche Mässigkeit der Juden langsam zu schwinden beginnt, indem sie allmählich die Trinksitten der umgebenden Bevölkerung annehmen[1]).

Das verhältnismässig viel (3—4 mal) geringere Vorkommen von Diebstahl und Raub bei den Juden ist wenigstens teilweise aus der geringen Verbreitung des Alkoholismus zu erklären, denn die durchschnittlich grössere Wohlhabenheit, die nur für die westlichen Juden gilt und zur Erklärung gewöhnlich herbeigezogen wird (vergl. Ruppin a. a. O. S. 235) ist zum grossen Teil eben eine Folge ihrer Nüchternheit und Solidität, andererseits fehlt auch die sittliche Degeneration, welche zusammen mit der durch den Alkoholismus hervorgerufenen Not und Verarmung so häufig den Gewohnheitsdieb hervorbringt. Da der chronische Alkoholismus, der hauptsächlichste Erzeuger von Verarmung, Elend und Verkommenheit, bei den Juden so ausserordentlich selten ist, so ist ihre geringe Beteiligung am Diebstahl ganz natürlich. Wenn die Juden demgegenüber bei andern Vermögensdelikten die Christen so ausserordentlich überragen und z. B. bei Wucher 300 %, bei betrügerischem Bankerott 1100 %, bei gewerbsmässiger Hehlerei 490 %, bei Nahrungsmittelfälschung 470 %, bei Urkundenfälschung 330 % der christlichen Kriminalität zeigen, so erklärt sich dies, wie in der deutschen Kriminalstatistik (a. a. O.) direkt betont wird, durch die vorwiegende berufliche Tätigkeit der Juden in Handel und Industrie[2]).

geurteilt werden, dieser Statistik entgehen, andererseits aber wohl auch, wie Aschaffenburg (S. 43) hervorhebt, durch die grössere Häufigkeit ernster Konflikte, denen sie wegen ihrer Konfession ausgesetzt sind.

[1]) Zeigt sich doch auch die Wirkung dieser Erscheinung in der zunehmenden Morbidität und Mortalität unter den Erwachsenen, worauf ich an anderer Stelle (Krankheiten und Sterblichkeit bei Juden und Nichtjuden, Berlin 1903, S. 60) hingewiesen habe.

[2]) Die Beteiligung an den Berufen gestaltet sich nach den in der deutschen Kriminalstatistik 1901 (II, S. 48) gemachten Angaben folgendermassen:

| Berufe | Gesamtbevölkerung | Juden |
|---|---|---|
| Landwirtschaft | 34.19 % | 1,38 % |
| Industrie | 34,15 „ | 18,80 „ |
| Handel | 9,64 „ | 54,56 „ |
| Lohnarbeit | 1,78 „ | 0,36 „ |
| Öffentlicher Dienst und freie Berufe | 5,88 „ | 5,99 „ |
| Hauslehrer, Dienstboten | 5,52 „ | 16,30 „ |
| Ohne Beruf | 8,84 „ | 2,61 „ |

Wie günstig bei den Juden durch den fast völligen Fortfall des Alkoholismus und der Alkoholdelikte die Kriminalität beeinflusst wird, zeigt noch speziell die Statistik Oertels aus Dresden, wo unter den 989 im Jahre 1900 wegen Alkoholdelikte verurteilten Personen nur 2 Juden oder 2 p. m. waren, während im Jahre 1900 bei einer Bevölkerung von 396 146 Personen 3029 Juden oder 7,6 p. m. gezählt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es gerade die Grossstädte sind, wo sich die Juden von der alten Mässigkeit zu emanzipieren und die Trinksitten der übrigen Bevölkerung anzunehmen begonnen haben, während sie in den kleineren Städten und auf dem Lande den alten Gewohnheiten noch mehr anhängen; so erklärt sich die doch noch verhältnismässig starke Beteiligung der Juden an den Alkoholdelikten in Dresden. Ferner ist aber zu berücksichtigen, dass, wie schon oben erwähnt, bei den Juden der Altersaufbau ein anderer ist, indem sie weniger Kinder und mehr Erwachsene zählen, als die Christen. Dadurch verschiebt sich bei einer Statistik, die alle Seelen und nicht nur die Strafmündigen berücksichtigt, die Kriminalität zu Ungunsten der Juden.

Das gilt auch für die Statistiken anderer Länder, die im übrigen ähnliche Ergebnisse liefern, wie die deutsche[1]). Überall bleiben die

Würden die Zahlen für die Christen allein, anstatt für die Gesamtbevölkerung, in der ja auch die Juden eingeschlossen sind, berechnet sein, so würden die Unterschiede noch deutlicher hervortreten. Ins Gewicht fällt noch, dass in den Hauptberufen die Juden vorzugsweise als Selbständige, in zweiter Linie als Angestellte tätig sind, während in der Gesamtbevölkerung die Arbeiter überwiegen. Es waren nämlich in Landwirtschaft, Industrie und Handel beschäftigt:

| | in der Gesamtbevölk. | bei den Juden |
|---|---|---|
| Selbständige | 28,94 % | 57,61 % |
| Angestellte | 3,29 „ | 11,29 „ |
| Arbeiter | 67,77 „ | 31,10 „ |

Es ist daher kein Wunder, dass die Delikte, welche vorzugsweise Delikte der kaufmännischen und industriellen Berufe und hier besonders der Selbständigen und Angestellten sind, wie Betrug, Unterschlagung, Bankerott, Nahrungsmittelverfälschung, bei den Juden so sehr überwiegen. Von den im Jahre 1899 Verurteilten waren in der Industrie, Handel und Verkehr erwerbstätig bei Betrug 58,16 %, bei Urkundenfälschung 68,65 %, bei betrügerischem Bankerott 68,65 %, bei einfachem Bankerott 86,15 %, bei Nahrungsmittelfälschung 69,36 %.

[1]) Nach Ruppin (S. 222) kommen auf 100 000 Einwohner Verurteilte

| Länder | bei Juden | bei Nichtjuden |
|---|---|---|
| Frankreich (1897 in Gefängnissen und Zuchthäusern) | 257 | 373 |
| Algier (1897 in Gefängnissen und Zuchthäusern) | 70 | 253 (Christen) |
| Holland (1896—1900) | 199 | 305 |
| Russland (1875—85) | 259 | 426 |

Juden, besonders bei den Gewalttätigkeits- und Roheitsverbrechen, weit hinter der übrigen Bevölkerung zurück.

Die Statistik Grigorieffs aus Petersburg ergibt übrigens, dass, während von allen Verbrechern die trunkenen beinahe die Hälfte bildeten, unter den jüdischen Verbrechern noch nicht der neunte Teil zu den Trunkenen zählte; selbst bei den Muhamedanern, denen doch der Alkohol durch den Koran verboten ist, war beinahe der dritte Teil der Verbrecher trunken.

Auch die Rückfälligen sind unter den jüdischen Verbrechern viel seltener als unter den christlichen. Nach der niederländischen Statistik 1903 entfielen von 1898—1902 auf 100000 Einwohner der betr. Religionsgemeinschaft

| bei den | Verurteilte | Rückfällige |
|---|---|---|
| Christen | 297,8 | 116,9 = 39,8 % |
| Juden | 182,7 | 53,9 = 29,3 „ |

Ohne Frage ist die geringere Rückfälligkeit, d. h. das seltenere Vorkommen des Gewohnheitsverbrechertums, unter den Juden zum grössten Teil auf die Seltenheit des Alkoholismus bei ihnen zurückzuführen, der gerade bei den Gewohnheitsverbrechen eine solche Rolle spielt. Dazu kommt noch, dass der chronische Alkoholismus, wie wir weiter unten sehen werden, durch die degenerierende Wirkung auf die

In Österreich kamen in den Jahren 1900 und 1901 auf 100000 Ortsanwesende betr. Konfession (Österr. Stat. 1904 Bd. 71 S. XCVI).

| Verbrechen | bei Katholiken | bei Protestanten | b. Griech.-Unioniert. | bei Juden |
|---|---|---|---|---|
| im ganzen | 133,7 | 120.0 | 190,1 | 107,4 |
| Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Person. | 12,1 | 9.2 | 20,7 | 6,4 |
| Unzuchtsverbrechen | 5,7 | 5,4 | 1,4 | 2,5 |
| Kindesmord und Fruchtabtreibung | 0,6 | 0,6 | 0.6 | 0,3 |
| Totschlag u. schwere körperl. Beschädig. | 23,2 | 13,0 | 55,5 | 5,0 |
| Brandstiftung | 0,6 | 0,3 | 0,2 | 0,2 |
| Diebstahl | 58,9 | 57,9 | 78,8 | 35,2 |
| Veruntreuung | 2,9 | 3,6 | 1,0 | 6,0 |
| Betrug | 12,6 | 15,5 | 18,6 | 42,7 |

Nachkommenschaft ganz hervorragend bei der Erzeugung von „geborenen Verbrechern“ d. h. von Individuen beteiligt ist, die ab ovo zu einem verbrecherischen Leben veranlagt sind. Diese Individuen fehlen bei den Juden fast vollständig.

Aus alledem erklärt sich die wesentlich geringere Beteiligung der Juden an der Kriminalität; sie ist hauptsächlich eine Folge ihrer Nüchternheit[1]).

Wenn bei den Juden, wie bei den Frauen, die Mässigkeit sich in einer verhältnismässig geringen Kriminalität, besonders in bezug auf die gemeingefährlichsten Verbrechen äussert, so ist es eigentlich selbstverständlich, dass bei völlig Enthaltsamen die günstige Wirkung auf die Kriminalität noch ausgeprägter sein muss. Ein brauchbarer Vergleich ist natürlich nur da möglich, wo Massen von Abstinenten und Nichtabstinenten einander gegenüberstehen und unter ziemlich gleichmässigen Bedingungen leben. Diese Forderung ist in geradezu idealer Weise in der indischen Armee erfüllt, wo der dritte Teil der Armee aus Abstinenten besteht. Hier ergab sich nun im Jahre 1893, wie Sir Georg Withe, der Oberbefehlshaber der indischen Armee, in einer Ansprache im Juni 1894 ausführte, dass unter 2608 Angeklagten nur 73 Abstinenten oder 2,8 % waren, während sie ihrer Stärke im Heere nach mit 869 oder 33 % hätten vertreten sein müssen. Im Jahre 1894/95 nahmen an den 2225 Verurteilungen vor dem Kriegsgericht auch nur 94 = 4,2 % teil; auf 1000 Mann kamen bei den Abstinenten 4,54 Verurteilte, bei den Nichtabstinenten aber 42,82, also beinahe 10mal so viel; unter den zum Tode verurteilten Soldaten befand sich kein einziger Abstinent. Von den Verurteilungen wegen geringfügiger Vergehen kamen in den ersten drei Monaten des Jahres 1895 bei den Abstinenten 22,2 p. m., bei den Nichtabstinenten aber 99,7 p. m. vor, von Insubordinationsvergehen bei den Abstinenten 46,86 p. m., bei den Nichtabstinenten aber 92,84 p. m. (zit. Int. Monatsschr. z. Bek. d. Trinks. 1898 S. 133). Der Bericht über die indische Armee in den Jahren 1898 und 1899 ergibt bei den Abstinenten 4,12 p. m., bei den Nichtabstinenten 36,38 p. m. Verurteilungen; bei kleineren Vergehen kamen auf die Abstinenten 39,70 p. m., auf die Nichtabstinenten 92,32 p. m. Bestrafungen (Toussaint S. 189). General Dandridge erwähnt im Bericht für 1894/95 ein Regiment, welches im Jahre 1885 175 Sitzungen des Kriegsgerichts veranlasst hatte, während die Bussen wegen Trunkenheit die

[1]) Auch der Gefängnisgeistliche v. Rohden kommt zu diesem Resultat: „Erst, wenn wir dies Moment (sc. die Trunksucht) ins Auge fassen, können wir die auffällig günstige Kriminalität der Juden würdigen.“

Höhe von 2500 Fr. erreichten; nachdem aber 400 Mann des Regiments zur Enthaltsamkeit übergegangen waren, fanden im folgenden Jahre nur noch 37 Sitzungen des Kriegsgerichts statt, und die Bussen nahmen in ähnlichem Verhältnis ab. White betont, dass nach seiner langjährigen Erfahrung die im indischen Heere vorkommenden Verbrechen fast alle direkt oder indirekt im Zusammenhange stehen mit leichtsinnigem Trinken (a. a. O. S. 135). Ebenso führt Oberst Daves von der bengalischen Armee aus: „Es ist meine Erfahrung, dass fast alle Verbrechen, die bei unseren europäischen Truppen in Indien vorkommen, durch das Trinken verursacht sind“ (ebend. S. 345). Nach einer Mitteilung in der Kreuzzeitung 1905 fielen von 1671 innerhalb der letzten 10 Jahre bei der Marine vorgekommenen Verbrechen 75 % dem Alkohol zur Last. Darüber sind wohl auch alle Militärs einig, dass die meisten militärischen Vergehen, besonders die Disziplinarvergehen, auf Alkohol beruhen. Nach einer Statistik in der „Marinerundschau“ (April 1901) waren 88,7 % der Fälle von militärischem Aufruhr auf Alkohol zurückzuführen. Im Jahre 1904 wurde in der deutschen Marine von 308 stand- und kriegsgerichtlich abgeurteilten Disziplinarvergehen 199=15,9 % in (offensichtlich) trunkenem Zustande verübt, im Heere 1903 und 1904 661 von 6486 oder 10,2 % (Viertelj. Stat. deutsch. Reichs 1905 H. 2, II S. 119).

Die Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung vom Heere beruht, wie Stier gefunden hat, bei mindestens einem Viertel der Fälle auf vorübergehender Trunkenheit, indem in der Alkoholstimmung der Plan, davonzulaufen, gefasst und ausgeführt resp. der Urlaub überschritten wurde.

## IV. Die „Jugendlichen“ und der Alkohol.

Schon oben bei Besprechung der Altersstufen ist kurz der jungen Verbrecher, der sog. Jugendlichen, Erwähnung getan und es sind auch mehrfache Angaben über die Teilnahme dieser an den Alkoholdelikten gemacht worden.

Wir wollen nun jetzt die Kriminalität der „Jugendlichen“ im Zusammenhange abhandeln, einmal, weil sie in der allgemeinen Kriminalität eine ganz hervorragende und immer noch wachsende Rolle spielt, und dann speziell deswegen, weil für unsere Betrachtungen bei der Würdigung der Kriminalität der Jugendlichen ein ganz neues, bisher nur mehrfach angedeutetes, Moment der Alkoholwirkung besonders hervortritt, nämlich die entartende Wirkung des Alkohols auf die Nachkommenschaft der Trinker.

Die Bedeutung der Kriminalität der Jugendlichen erhellt am besten aus der ausserordentlich starken Zunahme, welche sie überall in den

letzten Jahrzehnten erfahren hat. In Deutschland, wo das jugendliche Alter von 12—18 Jahren gerechnet wird, betrug nach der Kriminalstatistik von 1901 (a. a. O. I. S. 35 ff.) die Zahl der Verurteilten[1] auf 100 000 Strafmündige derselben Kategorie

| Jahre | Jugendliche | | Erwachsene | | Jahr | Jugendliche | | Erwachsene | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 566 | | 1083 | | 1892 | 729 | | 1242 | |
| 1883 | 549 | | 1075 | | 1893 | 686 | | 1262 | |
| 1884 | 578 | 564 | 1116 | 1097 | 1894 | 716 | 707 | 1298 | 1221 |
| 1885 | 560 | | 1097 | | 1895 | 702 | | 1304 | |
| 1886 | 565 | | 1114 | | 1896 | 702 | | 1299 | |
| 1887 | 576 | | 1114 | | 1897 | 702 | | 1309 | |
| 1888 | 563 | | 1073 | | 1898 | 744 | | 1317 | |
| 1889 | 614 | 618 | 1118 | 1150 | 1899 | 733 | 733 | 1295 | 1298 |
| 1890 | 663 | | 1133 | | 1900 | 745 | | 1297 | |
| 1891 | 672 | | 1162 | | 1901 | 739 | | 1322 | |

Während die Kriminalität bei den Erwachsenen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1882—86 um 18 % zugenommen hat, betrug die Zunahme bei den Jugendlichen 30 %. Diese starke Zunahme fällt, wenn die selteneren Delikte ausser acht gelassen werden, zum grössten Teil, und zwar mit 415, auf Delikte gegen die Person resp. Gewalttätigkeitsdelikte (Zunahme um 130), und zwar kommen auf Körperverletzungen + 82, auf Sachbeschädigungen + 17, auf Beleidigungen + 10, auf Hausfriedensbruch + 9, Nötigung und Bedrohung + 4, Widerstand + 3, gemeingefährliche Delikte (Brandstiftung) + 1; auf Vermögensdelikte kam nur 1/5 der Zunahme.

Auf 100 000 Jugendliche der Zivilbevölkerung kamen (ebend. II, 104):

---

[1]) Die Zahl aller jugendlichen Verurteilten betrug im Jahre 1901 beinahe 50 000 (49 667). In Preussen ergeben sich folgende Zahlen

| Jahr | Jugendliche | Erwachsene |
|---|---|---|
| 1900 | 28 903 (4 464 weibliche) | 257 972 (41 966 weibliche) |
| 1902 | 31 002 (4 893 „ ) | 285 968 (47 560 „ ) |

Es kommt also etwa ein Jugendlicher auf 9 Erwachsene (beim weiblichen Geschlecht 1 auf beinahe 10).

| Delikte | 1882 | 1901 | Zunahme |
|---|---|---|---|
| Körperverletzung | 63 | 148 | 82 = 130,1 % |
| Gefährliche | 48 | 117 | 69 = 143,7 „ |
| Einfache | 12 | 18 | 6 = 50 „ |
| Sachbeschädigung | 31 | 48 | 17 = 54,8 „ |
| Hausfriedensbruch | 7 | 16 | 9 = 128,6 „ |
| Nötigung und Bedrohung | 2 | 6 | 4 = 200 „ |
| Beleidigung | 10 | 20 | 10 = 100 „ |
| Widerstand | 4 | 7 | 3 = 75 „ |
| Sittlichkeitsdelikte | 16 | 20 | 4 = 25 „ |
| Diebstahl | 344 | 354 | 10 = 2,6 „ |
| Einfacher | 284 | 284 | 0 = 0 „ |
| Schwerer | 43 | 55 | 12 = 27,9 „ |
| Betrug | 20 | 30 | 10 = 50 „ |

Am stärksten zugenommen haben also bei den Jugendlichen die Körperverletzungen, besonders die gefährlichen, ferner Hausfriedensbruch, Nötigung und Bedrohung, Beleidigung, Widerstand und Sachbeschädigung; die Zunahme bei Diebstahl dagegen ist sehr gering. Während die Körperverletzungen und die verwandten Delikte im Jahre 1882 nur 25% der Kriminalität der Jugendlichen bildeten, war ihr Anteil im Jahre 1901 37,3%, die Vermögensdelikte sind dagegen relativ heruntergegangen und zwar von 75% der Kriminalität auf 62,7%. Namentlich der (einfache) Diebstahl hat bei den Jugendlichen gegenüber den Körperverletzungen an Bedeutung verloren; er übertraf nach der Höhe des Anteils an der Kriminalität die Körperverletzungen im Jahre 1882 um das 4½fache, im Jahre 1901 nur noch um das 1½fache. Die Kriminalität der Jugendlichen ist so derjenigen der Erwachsenen immer ähnlicher geworden, bei welchen der Anteil des Diebstahls 1882 um 58%, 1901 um 55% höher war, als der der Körperverletzungen. Im Jahre 1901 waren übrigens bei den Jugendlichen immer noch am häufigsten Diebstahl (mit 47,9%), und zwar vorzugsweise einfacher Diebstahl (38,42%), sehr viel seltener Vermögensdelikte anderer Art; die Körperverletzungen bildeten 19,6%, und zwar die gefährlichen 15,8%, der Delikte; nebenbei waren noch Sachbeschädigungen von einigem Belang mit 6,5%, wenig dagegen Beleidigungen (2,7%), Widerstand (0,9%), sowie Nötigung und Bedrohung (0,8%). Auf alle übrigen Deliktsarten zusammen entfielen nur noch 2,2% (unter ihnen auf die seit 1882 erlassenen neuen Reichsgesetze nur 0,4%, so dass diese zur Zunahme der Kriminalität gar nichts beizutragen haben).

Die deutsche Statistik zeigt ferner die traurige Erscheinung, dass die Vorbestraften (Rückfälligen) unter den Jugendlichen besonders stark zugenommen haben.

Auf 100 000 jugendliche Personen der Zivilbevölkerung entfielen:

| Jahre | Vorbestrafte | Nicht-vorbestrafte | Jahre | Vorbestrafte | Nicht-vorbestrafte |
|---|---|---|---|---|---|
| 1889 | 93 | 521 | 1894 | 133 | 583 |
| 1890 | 107 | 556 | 1895 | 131 | 571 |
| 1891 | 113 | 559 | 1896 | 132 | 570 |
| 1892 | 125 | 604 | 1897 | 131 | 571 |
| 1893 | 119 | 567 | 1898/1901 | 138 | 603 |

Die Vorbestraften haben also von 1889 um 48,4 %, die Nichtvorbestraften um 15,2 % zugenommen. Während die Rückfälligen unter den Jugendlichen im Jahre 1889 13,5 % aller verurteilten Jugendlichen bildeten, war ihr Anteil 1898/1901 bereits 17,4 %. Doch fällt der wesentlichste Anteil an der Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen naturgemäss auf die Erstlingsbestrafungen; in den letzten 4 Jahren hat hier allerdings keine Zunahme mehr stattgefunden.

Dabei ist die Zunahme bei den häufiger Vorbestraften stärker. Auf je 100 000 Personen der jugendlichen Zivilbevölkerung entfielen

| Jahre | Vorbestrafte | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 mal | 2 mal | 3—5 mal | über 6 mal |
| 1889 | 58 | 20 | 14 | 1,1 |
| 1901 | 81 | 29 | 22 | 2,9 |
| Zunahme | 23=40 % | 9=45 % | 8=57 % | 1,8=164 % |

Besonders bemerkenswert ist auch die starke Beteiligung gerade der frühesten Altersstufen von 12—14 Jahren an der Kriminalität. Die Zahl der Verurteilten im Alter von 12—14 Jahren, auf 100 000 Strafmündige desselben Alters berechnet, stieg von 404 in den Jahren 1894/97 auf 467 in den Jahren 1898/1901 oder um 15,6 %, während die Zahl bei den Jugendlichen von 14—18 Jahren von 900,8 nur auf 930,5 oder um 3,3 % gestiegen, bei den Erwachsenen sogar von 1302,5 auf 1295,3 oder um 0,5 % gesunken ist.

Betrachten wir noch die Zunahme bei einzelnen wesentlichen Delikten. Es kamen auf 100 000 Strafmündige desselben Alters Verurteilte:

| Delikte | Jugendliche von 12—14 Jahren | | | Jugendliche von 14—18 Jahren | | | Erwachsene | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1894/97 | 1898/01 | Zunahme | 1894/97 | 1898/01 | Zunahme | 1894/97 | 1898/01 | Zunahme |
| | | | % | | | % | | | % |
| Körperverletzung | 28,8 | 33,2 | 4,4=15 | 179,0 | 201,4 | 22,4=12,5 | 348,5 | 362,3 | 13,8=4 |
| Gefährl. Körperverletz. | 22,0 | 25,7 | 3,7=17 | | | | | | |
| Sachbeschädigung | 29,2 | 33,2 | 4,0=14 | 54,7 | 58,6 | 3,9= 7,1 | 47,0 | 48,0 | 1,0=2 |
| Gemeingef. Verbrechen | 4,7 | 7,9 | 3,2=68 | 8,5 | 11,4 | 2,9=35 | | | |
| Gefährd. eines Eisenbahntransports | 0,24 | 0,34 | 0,1=42 | | | | | | |
| Sittlichkeitsverbrechen | 7,5 | 9,0 | 1,5=20 | 30,9 | 30,4 | -1,5=-4,7 | 30,1 | 31,6 | 1,6=5 |
| Hausfriedensbruch | 3,5 | 4,4 | 0,9=26 | 20,6 | 23,9 | 3,3=16 | 64,6 | 66,4 | 1,8=2,8 |
| Raub und Erpressung | 1,3 | 1,7 | 0,4=31 | 2,5 | 2,5 | 0= 0 | 3,1 | 3,0 | -0,1=-3 |
| Diebstahl | 274 | 315 | 41 =15 | 404,3 | 399,3 | -5=-1,2 | 235,6 | 227,0 | -8,6=-3,6 |

Wir sehen so, dass die Zunahme bei allen angeführten Delikten in der Altersstufe von 12—14 Jahren wesentlich stärker ist, als in der Altersstufe von 14—18 Jahren (und hier im allgemeinen weit stärker als bei den Erwachsenen). Besonders erheblich ist der Unterschied bei den gemeingefährlichen Verbrechen, Sittlichkeitsdelikten, Diebstahl, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung. Die stärkste Zunahme haben in beiden Altersstufen die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung, Gefährdung eines Eisenbahntransportes etc.), dann Hausfriedensbruch und Körperverletzung erfahren. Bei den Jugendlichen von 12—14 Jahren haben speziell Raub und Erpressung, Sittlichkeitsdelikte und gefährliche Körperverletzungen am stärksten zugenommen, doch hat bei der Häufigkeit des Diebstahls die Zunahme, die bei diesem Delikte stattgefunden hat, den weit überwiegenden Anteil an der Zunahme der Kriminalität in diesem Alter, während in zweiter Linie Körperverletzung und Sachbeschädigung kommen. Im Alter von 14—18 Jahren dagegen, wo Diebstahl und Sittlichkeitsdelikte sogar eine Abnahme erfahren haben, wird die Zunahme der Kriminalität vorzugsweise bewirkt durch die Zunahme der Körperverletzungen.

In Frankreich betrug nach Loiseau die Zahl der jugendlichen Verbrecher im Jahre 1841 13418, im Jahre 1896 aber 36036. Von allen Verbrechern bildeten die minderjährigen 1872—76 9,55 %, 1877—81 11,70 %, 1882—86 11,82 %, 1887—91 11,93 % und 1892—96 14,51 %. Ihr Anteil an der Kriminalität hat sich also um 5 %, d. h. um mehr als die Hälfte gesteigert. Während sich nach Fouillé (S. 418) von 1826—80 die Zahl der erwachsenen Verbrecher verdreifacht hat, hat sich die Zahl der männlichen Jugendlichen (von 16—21 Jahren) vervierfacht, (der weiblichen auch verdreifacht), die der Kinder (bis 15 Jahren) verdoppelt; bis 1897 ist dann die Zahl der Jugendlichen um 1/4, die der Erwachsenen nur um 1/9 gestiegen, so dass die Steigerung

bei ersteren mehr als doppelt so gross ist. In Paris hat nach Fouillé mehr als die Hälfte aller Arretierten ein Alter unter 20 Jahren, und von diesen haben fast alle ein schweres Verbrechen begangen[1]).

Nach Garnier (1901) hat sich die Zahl der jugendlichen Mörder in Paris seit 1887 versiebenfacht (sie stieg von 20 auf 140) und ist 6mal so gross als unter den Erwachsenen. Nach Guillot (zit. Fouillé) zeigen diese jungen Verbrecher eine Wildheit, einen Zynismus, eine prahlerische Lasterhaftigkeit, wie man sie bei Erwachsenen nicht findet.

In Österreich, wo die Strafmündigkeit mit 11 Jahren beginnt, während das jugendliche Alter bis zu 20 Jahren gerechnet wird, erscheint dadurch die Zahl der Jugendlichen grösser, die der Erwachsenen geringer als in Deutschland und die Verhältniszahl der Jugendlichen als eine sehr grosse.

Nach Kral ist die Zahl der jugendlichen Verbrecher von 697 (auf 100000) in der Periode von 1874/78 auf 732 in der Periode 1884/88 gestiegen. Auf 1000 Verbrecher kamen nach Herz

| Perioden | Jugendliche |
|---|---|
| 1862—65 | 162,7 |
| 1881—85 | 198,8 |
| 1895—99 | 210,7 |

Während die Jugendlichen 1862—65 noch nicht den 6. Teil aller Verbrecher bildeten, bildeten sie 1895—99 beinahe den 4. Teil. Nach der Österreichischen Statistik (1904 Bd. 71 S. XCII) bildeten die Jugendlichen 1881 17,5% aller Verurteilten; diese Zahl stieg fast andauernd mit geringen Schwankungen auf 22,4% im Jahre 1900.

Das Alter von 11—14 Jahren zeigt wieder eine besonders starke Zunahme. Auf 100000 Ortsanwesende derselben Altersklasse entfielen nämlich Verurteilte

| Perioden | 11—14 Jahre zusammen | 14—16 Jahre | | 16—20 Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | W. | M. | W. |
| 1876—85 | 26 | 122 | 27 | 479 | 86 |
| 1886—95 | 35 | 129 | 20 | 498 | 87 |
| 1896—1900 | 44 | 127 | 26 | 528 | 80 |

[1]) Im Jahre 1880 waren es 30 Totschläge, 39 Morde, 3 Vatermorde, 2 Vergiftungen, 114 Kindermorde, 4212 Körperverletzungen, 458 schwere, 11862 einfache Diebstähle, die von Jugendlichen in Paris begangen wurden. Seitdem hat sich die Sache noch verschlimmert.

Bezeichnend ist noch, dass unter den von 1897—1901 verurteilten 45984 Kindern von 11—14 Jahren 3708 = 8,3 % vorbestraft waren und von diesen fast der 4. Teil (23,9 %) mehr als 1 Vorstrafe erlitten hatte.

Alle diese Statistiken ergeben somit eine ganz erschreckende Zunahme der Kriminalität der „Jugendlichen", und, wie aus der deutschen und österreichischen Statistik hervorgeht, betrifft diese Zunahme besonders die ersten Jahre des strafmündigen Alters bis zum 14. Lebensjahre, die Kinder. Die deutsche Kriminalstatistik speziell zeigt, dass es vorzugsweise die Gewalttätigkeitsdelikte, die Körperverletzungen sind, die bei den Jugendlichen zugenommen und die Kriminalität der Jugendlichen der der Erwachsenen immer ähnlicher gemacht haben. Es offenbart sich darin eine steigende Verrohung der Jugend, welche geeignet ist, die grösste Besorgnis zu erregen.

Diese Erscheinung wird von erfahrenen Kriminologen speziell mit der Zunahme und Ausbreitung der Trunksucht resp. der Trinkgewohnheiten in Zusammenhang gebracht. Garnier z. B. weist darauf hin, dass in Frankreich die gewaltige Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen in Paris mit der Zunahme des Alkoholismus Hand in Hand geht. Und in der Tat ist ein Zusammenhang unleugbar. Er ist, wie oben bereits angedeutet, ein direkter und ein indirekter. Der direkte Zusammenhang ergibt sich aus der mit der allgemeinen Ausbreitung des Alkoholismus erfolgten Alkoholisierung der Jugend. Besonders seitdem das Bier in den Familien allgemeinen Eingang gefunden hat, ist es üblich geworden, die Kinder an diesem Genussmittel teilnehmen zu lassen, wie die Kinder in den Weingegenden ihren Wein, in der Bauer- und Arbeiterbevölkerung ihren Schnaps erhalten. Zahlreiche Erhebungen, die an den verschiedensten Orten angestellt worden sind, haben ergeben, dass die Kinder sowohl der Volksschulen als auch der höheren Schulen zum grossen Teile mehr oder weniger regelmässig Alkoholika zu trinken bekommen[1]). Die ärztliche Erfahrung hat denn auch gezeigt, dass bei Kindern in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Masse Alkoholkrankheiten resp. Folgekrankheiten des regelmässigen Alkoholgenusses und selbst die schwersten Säuferkrankheiten beobachtet werden. Von Jugend auf an Alkohol gewöhnt, kommen nun die meisten Kinder, die Kinder der ärmeren Stände, frühzeitig aus dem Elternhause heraus zu verhältnismässig

[1]) So ergab sich in den Wiener Schulen (1901), dass von 88895 Knaben 32,2 % regelmässig Bier, 18,3 % regelmässig Wein und 4,1 % (3348!) regelmässig Schnaps tranken; im übrigen Niederösterreich tranken von 102824 Knaben regelmässig 12,3 % Bier, 20,4 % Wein, 3,6 % Schnaps. Ähnlich waren die Verhältnisse bei den Mädchen. Unter 7338 Kindern der verschiedensten Volksschulen Deutschlands hatten, wie eine Erhebung im Herbst 1899 ergab, nur 2,3 % noch nie alkoholische Getränke genossen, 11,9 % erhielten solche täglich, und 13,4 % waren bereits, zum Teil wiederholt, berauscht gewesen (vgl. Hoppe, Tatsachen über den Alkohol 3. Aufl. 1904 S. 438 ff.).

selbständigem Leben und Erwerb, als Lehrlinge, als Laufburschen, besonders aber als junge Arbeiter, die bei der zunehmenden Industrialisierung in immer grösserer Zahl in den Fabriken eingestellt werden, und ahmen nun die Trinksitten ihrer älteren Genossen eifrigst nach. Die noch nicht an Alkohol gewöhnten Burschen werden bald verführt, und so kommt es bei der Haltlosigkeit dieser unreifen Menschen leicht zu Exzessen und Ausschreitungen aller Art. „Tanzboden und Kneipen werden allzufrüh Lebensgewohnheiten; die traurigen Folgen verrät die Zunahme der Roheitsverbrechen“ (Aschaffenburg S. 121). So bezahlt „der junge, haltlose Bursche, dem sich mit dem Eintritt ins Leben zu früh auch die Mittel erschliessen, sein Leben zu geniessen, diesen Genuss mit dem Verlust der Unbescholtenheit“ (Aschaffenburg ebend.).

Trunkenheit und Trunksucht bei jungen Leuten ist gar nichts Seltenes. In Liverpool wurden im Jahre 1893 2368 Personen unter 18 Jahren (1 auf 217 Einwohner) wegen Trunkenheit verhaftet, darunter 163 unter 10, 227 zwischen 10 und 12, 455 zwischen 12 und 14, 615 zwischen 14 und 16 und 967 zwischen 16 und 18 Jahren (Mitt. d. deutsch. Ver. g. d. Missbr. 1894 S. 42). Grigorieff fand in Petersburg persönlich von kleinen Kindern 11 im Zustande bewusstloser Trunkenheit; ferner führt er einen 16jährigen Trunkenbold an, der bereits wegen Diebstahls bestraft war, einen anderen 16jährigen, der bei einer Vettel auf Unterhalt (also als „Beschützer“) wohnte, einen 14jährigen Trunkenbold, der mit einer 16jährigen „Geliebten“ zusammen wohnte, und ein 14jähriges betrunkenes Mädchen, das schon Prostituierte war. Unter den 10289 Alkoholisten, die im Jahre 1895 in preussischen Heilanstalten behandelt wurden, waren nach Heimann (S. 62) 15 (darunter 1 Mädchen) unter 15 Jahren und 80 (darunter 7 Mädchen) von 15—20 Jahren; und unter den im Jahre 1899 an Säuferwahnsinn gestorbenen 707 männlichen Personen waren 8 = 11,3 % im Alter von 15—20 Jahren. Eine Erhebung im Königreich Böhmen im Jahre 1899 über notorische Branntweintrinker ergab nach Presl (8. int. Kongr. g. d. Alk. S. 332), dass von 25292 solchen Trinkern 142 unter 20 Jahre alt waren. Unter 614 in die böhmischen Irrenanstalten von 1896—99 aufgenommenen Alkoholikern standen einer im Alter unter 15, 9 im Alter von 15—20 Jahren. In Chile waren im Jahre 1894 unter den auf der Strasse aufgelesenen Betrunkenen 300 Kinder unter 15 Jahren.

Diese Zahlen werden genügen, um zu zeigen, wie sehr auch der ausgesprochene Alkoholismus in diesen jungen Jahren, speziell bei den Knaben, verbreitet ist. Leider fehlt es an grösseren Zahlenreihen, welche beweisen, dass seine Verbreitung in der Jugend in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, doch scheint dies nach den Erfahrungen zahlreicher

Autoren unzweifelhaft[1]), und jeder aufmerksame Beobachter kann diese Wahrnehmung machen. Und so ist es denn kein Wunder, dass die daraus folgende Verwahrlosung und Verrohung der Jugend zu der Steigerung ihrer Kriminalität wesentlich beiträgt und dass besonders die Roheitsdelikte unter ihnen so stark zugenommen haben.

Oben bei der allgemeinen Besprechung der Altersverhältnisse sind ja mehrfache Angaben über Alkoholdelikte in diesen jungen Jahren bis 20 gemacht. Nach der Oertelschen Statistik waren von 989 Personen, die Alkoholdelikte begangen hatten, nicht weniger als 139 = 14 % unter 20 Jahre alt. Geill zählte in Dänemark unter 477 Verbrechern, welche die Tat im Rausch verübt hatten, 59 = 12,4 % unter 20 Jahren (darunter 13 chronische Alkoholisten), Löffler in Wien bei 681 trunkenen Delinquenten 63 = 9,3 % und in Korneuburg 21 von 176 oder 11,4 % unter 20 Jahren; von allen Delinquenten dieses Alters bildeten die zur Zeit der Tat Trunkenen beinahe ²/₅. Eine besonders grosse Rolle spielte die Trunkenheit bei Widerstand (68,99 % der in diesem Alter deswegen Verurteilten), bei Einschränkung der persönlichen Freiheit (57,1 %), bei schwerer Körperverletzung (42,5 %), Notzucht (36,3 %) und boshafter Sachbeschädigung (26,7 %). Beim Widerstand waren unter 454 Trunkenen 40 = 9 % unter 20 Jahre alt, bei schwerer Körperverletzung 17 unter 205 oder 8,3 %, bei Einschränkung der persönlichen Freiheit 8 unter 14 oder 57 %, bei Notzucht 4 unter 7 oder 57 %, bei boshafter Sachbeschädigung 4 unter 36 oder 11,1 %.

Auch unter den trunksüchtigen Verbrechern sind die Jugendlichen in garnicht so geringer Zahl vertreten. Unter 509 Trinkern seiner männlichen Verbrecher fand Bang 28 = 5,5 % im Alter von 15—19 Jahren, und diese bildeten 25,5 % aller Delinquenten dieser Altersstufe; entsprechend waren unter 38 weiblichen Trinkern 2 = 5,3 % im Alter von 15—19 Jahren, und diese bildeten ebenfalls den 4ten Teil der Verbrecherinnen dieser Altersstufe. Geill fand bei seinen Verbrechern unter 693 Trinkern 49 oder 7,1 % unter 20 Jahren, welche 12,93 % aller Verbrecher dieser Altersstufe bildeten; unter den erstbestraften Jugendlichen waren die Trinker mit 8,4 %, unter den rückfälligen aber mit 16,51 % vertreten. Von Marambats 3536 verbrecherischen Trinkern waren 292 = 8,3 % unter 20 Jahre alt, und diese bildeten sogar 56,9 % aller Verbrecher dieser Altersstufe. Malgat fand unter 1091 verbrecherischen Trinkern 4 = 0,4 % im Alter von 12—15 Jahren und 152 = 13,9 % im Alter von 16 - 19 Jahren; diese jugendlichen Trinker bildeten 12,5 % resp. 47,6 % der Verbrecher der entsprechenden Altersstufen, im ganzen waren unter 20 Jahren 14,3 % der Trinker resp.

[1]) Darauf deutet auch die unzweifelhafte Zunahme der Alkoholkrankheiten unter Kindern, speziell der Leberschrumpfung und des Säuferwahnsinns (vgl. Hoppe, Tatsachen über den Alkohol 3. Aufl. S. 444 ff.).

43,9 % der Verbrecher dieser Altersstufe. Guillaume fand in den Berner Strafanstalten unter 30 jungen Verbrechern von 16—20 Jahren bei 11 = 36,6 % Trunk als Ursache ausdrücklich angegeben, ausserdem bei 6 Ausschweifungen, bei 3 Ausschweifungen und moralische Verkommenheit, bei 2 Genusssucht, bei den übrigen 8 Müssiggang, Arbeitsscheu, Prostitution, Armut. Man wird daher wohl kaum fehlgehen, wenn man fast alle 30 als Opfer der Trunksucht bezeichnet. — Unter den 687 trunksüchtigen Korrigenden Böhmens, über die Mutiegka berichtet, waren die Trinker unter 20 Jahren mit 5 = 1,3 % vertreten und bildeten 25 % aller jugendlichen Korrigenden; in der Krainer Zwangsarbeitsanstalt waren unter 174 Trinkern 12 = 6,8 % unter 20 Jahren, und diese bildeten den 3. Teil aller Korrigenden dieses Alters. Rossi fand bei 100 Verbrechern unter 20 Jahren 64 Trinker (s. oben S. 67).

Weit grösser noch als der direkte Anteil, den so der Alkohol an der Kriminalität der Jugendlichen hat, scheint der indirekte Anteil zu sein, den die Trinker durch die Erzeugung degenerierter, von Jugend auf abnormer, reizbarer, haltloser, schwachsinniger, zu Verbrechen prädisponierter Kinder liefert. Der Trinker erzeugt nur selten eine normale Nachkommenschaft. Es ist ja dies die beklagenswerteste und gefährlichste Seite des Alkoholismus, dass er seine verhängnisvollen Wirkungen über das Individualleben hinaus auf die Nachkommenschaft erstreckt, indem mit den durch den Alkoholismus geschädigten Keimen des Erzeugers[1]) auf dessen Kinder eine krankhafte Anlage vererbt wird. Es ist dies durch zahllose Beobachtungen und Untersuchungen sichergestellt. Demme fand, dass unter 57 Kindern aus 10 Trinkerfamilien 43,8 % als Säuglinge gestorben waren, 17,4 % angeborene Missbildungen oder Zwergwuchs zeigten, 21 % Idioten und Epileptiker waren, während unter 61 Kindern aus 10 mässigen Familien nur 8,2 % früh gestorben und nur 10 % körperlich oder geistig abnorm waren. Von 814 Nachkommen aus 215 Trinkerfamilien, die Legrain bis in die 4. Generation verfolgt hat, waren 174 früh (bald nach der Geburt oder im 1. Lebensjahre) zugrunde gegangen; von den 640 überlebenden hatten 27 % an Kinderkrämpfen gelitten, 50 % waren Degenerierte, Schwachsinnige, Idioten, 20 % waren Epileptiker und Hysteriker, 23 % waren Geisteskranke, 31 % Trinker, 10 % moralisch perverse Naturen resp. Verbrecher.

Wenn man nun bedenkt, einen wie starken Beitrag gerade die Schwachsinnigen zu den Verbrechern liefern, wie zahlreiche Verbrechen von Epileptikern, Hysterikern und Geisteskranken begangen werden und wie sehr die Neigung zum Trinken, die häufig genug von einem trunksüchtigen Vater oder einer trunksüchtigen Mutter ererbt ist, die Kriminalität fördert,

[1]) Die Fortpflanzungsorgane des Trinkers erfahren eine krankhafte Entartung und damit auch die Fortpflanzungsstoffe, die Keimzellen (vergl. Hoppe, Tatsachen Absch. X S. 558 ff.).

so wird man einen ungefähren Begriff bekommen von der gewaltigen Masse von Rekruten, welche die Trinker durch ihre abnormen Kinder dauernd dem Verbrecherheere zuführen. Charakteristisch dafür ist das Beispiel der Familie der Jukes. Dugdale fand im Jahre 1874 in den Gefängnissen New-Yorks 6 verwandte Verbrecher und verfolgte deren Stammbaum bis zu dem im Anfange des 18. Jahrhunderts lebenden Stammvater, einem Jäger und Fischer, der ein arger Trinker gewesen war. Im ganzen brachte Dugdale 7 Generationen mit 709 Nachkommen zusammen. Unter diesen waren 174 Prostituierte, 18 Bordellbesitzer, 77 Verbrecher (darunter 12 Mörder), 64 waren in Armenhäusern untergebracht, 142 ausserhalb des Armenhauses öffentlich unterstützt worden, die meisten waren Trinker. Von den weiblichen Mitgliedern der Familie waren etwa 50% Prostituierte, während sonst die Prozentzahl der prostituierten Frauen in demselben Stande nur 1,8% beträgt. In der 5. Generation waren beinahe alle Frauen Prostituierte und die Männer Verbrecher[1]). Im ganzen bestand mehr als der 3. Teil der 709 Nachkommen aus Verbrechern, Vagabunden und Prostituierten. Der Beitrag, den diese Familie zur Kriminalität geliefert hat, muss daher als ganz ungeheuer bezeichnet werden[2]).

Allerdings ist zu bedenken, dass auch das schlechte Beispiel, die Gewöhnung von Kindesbeinen an, bei den Trinkerkindern mitwirkt. „Ein Kind, das von Jugend an in einer verbrecherischen Umgebung lebt, nimmt auch an ihrem Denken teil und kommt gar nicht zu anderen Anschauungen", bemerkt Aschaffenburg (S. 102) ganz richtig. Das gilt z. B. auch von den Trinkgewohnheiten, die sich natürlich um so leichter auf die Kinder übertragen, je haltloser und minderwertiger diese durch Anlage sind. Es liegt, wie Kurella (S. 75) mit Recht bemerkt, in dieser Erbschaft, vielleicht die wesentlichste kriminelle Bedeutung des Alkoholismus. „So selten der Trunk normale Personen zu Verbrechern (sc. Gewohnheitsverbrechern) macht, so häufig wird er bei den Deszendenten die Ursache einer Veranlagung zur Vagabundage, Prostitution und Diebstahl". Dazu kommt nun noch der Einfluss der Umgebung, der Misere, in der das Trinkerkind aufwächst. Man denke nur an das Elend, die Not und Verwahrlosung, die so häufig in Trinkerfamilien herrscht, die körperliche, geistige und moralische Vernachlässigung von seiten der Eltern, das verödete, verwüstete, trostlose Heim, die unzureichende Ernährung in den Jahren der Entwickelung, das Grosswerden

1) In der 6. und 7. Generation nehmen die Zahlen ab, weil „die Natur selbst der Sache ein Ende macht" (Lombroso S. 146), indem die Frauen unfruchtbar werden, und die Kindersterblichkeit stark zunimmt.

2) Die Verbrecher und Prostituierten befanden sich vorzugsweise bei den illegitimen Nachkommen. So waren unter den 38 unehelichen Kindern der 5. Generation 16 Verurteilte, 11 Vagabunden, Idioten und Prostituierte und 4 Trinker, unter den 85 legitimen Kindern nur 13 Vagabunden, Prostituierte und 5 Verurteilte (Lombroso S. 147).

in den erbärmlichsten hygienischen Verhältnissen und oft inmitten stärkster moralischer Verworfenheit. „In Schmutz und Elend verkommen, abgehärtet gegen das hässliche Schauspiel der Trunkenheit, gewöhnt an den brutalen Egoismus des Vaters, an widerliche Streitigkeiten und rohe Gewalttätigkeit, — was soll in einem solchen Kinde die Bildung sittlicher Vorstellungen ermöglichen? Die Gasse mit allen ihren Gefahren wird die zweite Heimat. Ein besonders günstiges Geschick ist es denn noch, wenn das Kind nicht schon selbst in frühester Jugend die Bekanntschaft mit dem Alkohol macht. Früh schwindet auch die Scheu vor dem Gefängnis. Die meisten Trinker geraten von Zeit zu Zeit mit den Gesetzen in Konflikt; so verliert das Kind, das den Vater öfters im Gefängnis weiss, bald die Angst vor dem Strafrichter" (Aschaffenburg S. 56). „Häufig werden auch die Kinder von ihren Eltern zum Betteln angehalten und so verwahrlosen sie um so leichter, je grösser die ihnen von dem trunksüchtigen Vater vererbte Schwäche und Reizbarkeit des Gehirns ausgebildet ist" (Kurella). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Trinkerkinder nicht selten unter rohen Misshandlungen, manchmal schon von zartester Kindheit an zu leiten haben, und da sich solche gewöhnlich gegen den Schädel richten, Hirnschädigungen erfahren, die ebenfalls zur Degeneration in psychischer und moralischer Hinsicht beitragen [1]) Mönkemöller konnte bei $^2/_3$ der Zwangszöglinge der berlinischen Zwangserziehungsanstalt Lichtenberg Schädelnarben nachweisen, die fast ausnahmslos auf Misshandlungen von seiten ihrer Väter in der Trunkenheit, bei Eifersuchtsszenen oder sonstigen durch den Alkoholismus bedingte Erregungszuständen, zurückzuführen waren. Nach Baer sind die Kopfverletzungen, welche Kindern trunksüchtiger Eltern durch massloses Schlagen beigebracht werden, häufig Ursache von Epilepsie, die ihrerseits wieder, wie bereits angedeutet, leicht zu Kriminalität führt. Auch Schwachsinn, von dem das gleiche gilt, dürfte wohl in manchen Fällen durch solche „Verhämmerung" junger Trinkerkinder bedingt sein. Es kann somit, wie Geill ganz richtig bemerkt, auch ohne irgend eine degenerative Anlage oder besondere Verbrecheranlage die elterliche Trunksucht die zukünftige Verbrecherlaufbahn des Individuums kraft der dominierenden Einflüsse des frühen Milieus auf die Lebensrichtung bestimmen. Häufig genug allerdings verbinden sich bei den Trinkerkindern beide Momente, das entogene und das ektogene, die angeborene Anlage und die Einwirkung des Milieus der Trinkerfamilie [2]). „Frühzeitig

[1]) Auch bei Erwachsenen kann man häufig beobachten, dass sich nach Schädelverletzungen und Hirnerschütterungen Haltlosigkeit und Intoleranz gegenüber alkoholischen Getränken resp. Trunksucht und damit ein verbrecherisches Leben entwickelt.

[2]) Das Milieu kann natürlich in derselben Weise auch auf Stief- oder Pflegekinder von Trinkern wirken.

an den Trunk gewöhnt, beim ersten Anhauch der Mannbarkeit in Verkehr mit Dirnen tretend, unbeeinflusst von den Einwirkungen der Schule und bei mangelhafter Intelligenz nicht gewarnt durch Furcht vor Strafe und nüchterne Erwägungen der Vorteile und Nachteile der Verbrecherlaufbahn, das ist das Bild des Innenlebens der Sprösslinge einer verkommenen Umgebung“. (Aschaffenburg, das Verbrechen).

Zu beachten ist schliesslich noch eine indirekte Folge der Trunksucht. Wir haben oben gesehen, dass die Trunksucht des Familienhauptes sehr leicht zu Not und Verarmung führt. So kann es kommen, dass die Kinder eines Trinkers aus Not sich an Mausereien gewöhnen und allmählich in die Verbrecherlaufbahn gelangen[1]). Doch lässt sich diese Wirkung des Alkohols nicht von seinem degenerierenden Einflusse trennen, soweit es sich um eigene Kinder und nicht etwa um Stief- oder Pflegekinder handelt.

Nach alledem kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Statistik ergibt, dass die Verbrecher zum grossen Teil aus Trinkerfamilien stammen. Dabei ist zu bedenken, dass die ermittelten Zahlen, die gewöhnlich auf den Angaben der Verbrecher selbst beruhen, sämtlich Minimalzahlen sind[2]).

Was zunächst die jungen Taugenichtse und Verbrecher anlangt, die ja hier in erster Linie in Betracht kommen, so hat Mönkemöller unter 300 Zöglingen der Zwangserziehungsanstalt Lichtenberg, resp. nach Abzug von 50 unehelichen, über deren Familie wenig bekannt war, unter 250 bei 152 Trunksucht des Vaters, bei 12 der Mutter und bei 4 beider Eltern konstatiert; es stammten also 170 oder 67,2 % aus Trinkerfamilien. In den preussischen Zwangserziehungsanstalten sind nach der Statistik der

---

1) Nicht so selten ist es, wie ich schon oben angedeutet habe, dass die Frau durch die Trunksucht des Ehegatten aus Not zum Diebstahl getrieben wird, ohne dass hierüber vorläufig eine Statistik existiert. „Aus der Not der Frauen und Kinder entspringt nicht selten ihr erster verbrecherischer Gedanke, der erste Diebstahl, die erste Bestrafung.“ (Aschaffenburg S. 58.)

2) Die Zuverlässigkeit hängt, wie Hartmann bei seinen diesbezüglichen Untersuchungen ausführt, zunächst ab von der Intelligenz und dem guten Willen der Befragten. Dazu kommt, dass die Verbrecher vielfach nichts von ihren Familienverhältnissen wissen. „Die Insassen der Strafanstalten rekrutieren sich zum grossen Teil aus den untersten Volksklassen, wo infolge Armut, örtlicher Zerstreuung, Gleichgültigkeit usw. die Pflege familiärer Beziehungen oft zu wünschen übrig lässt und nicht selten jahrelang unterbrochen wird; der Verbrecher verkehrt vielfach überhaupt nicht mit seinen Angehörigen, weil er nicht sesshaft ist, sondern ein Wanderleben führt, vagabundiert, bettelt, hausiert, eingesperrt wird, oder weil seine Leute nichts mehr von ihm wissen wollen; relativ häufig handelt es sich um Waisen oder um frühzeitig dem Elternhause Entfremdete oder um Uneheliche; bei den letzteren sind die Angaben schon deshalb in der Regel unvollständig, weil man nur über eine Seite der Aszendenz etwas erfährt. Schliesslich werden auch meist nur die schwersten Grade des Alkoholismus berücksichtigt, während die leichteren nicht als solche taxiert werden.“

unter dem Ressort des Ministers des Innern stehenden Straf- und Gefangenenanstalten (für 1897—1901) von 1896/97—1900/01 1485 männliche und 273 weibliche Zwangszöglinge eingeliefert worden; von diesen waren durch Schuld der Eltern 73,3 % (74,7 % Knaben, 67,7 % Mädchen) verwahrlost; in 299 = 17,3 % Fällen war der Vater, in 52 = 3 % die Mutter Trinker, so dass im ganzen (wenn nicht in einzelnen Fällen Vater und Mutter zugleich dem Trunk verfallen waren) 20 % aus Trinkerfamilien stammten. Doch steht diese Zahl sicher weit unter der Wirklichkeit, denn man wird annehmen dürfen, dass in der Mehrzahl der Fälle, wo die Verwahrlosung durch Schuld der Eltern erfolgt war, Trunksucht der Eltern vorgelegen und mitgespielt hat, sei es in degenerativer Richtung, sei es mehr durch Vernachlässigung der Kinder. Von den in den Schweizer Rettungsanstalten untergebrachten jngendlichen Verbrechern stammten 45 % der Knaben und 50 % der Mädchen von Eltern, deren eines oder beide Trinker waren. In England fand Brooks, Direktor einer Strafanstalt für verwahrloste Kinder, daselbst 29 % Trinkerkinder (Garnier, Congr. int. pénit. 1900 IV, 84). In Amerika hatten nach Harris (zit. Baer, Trunksucht S. 46) im Jahre 1869 unter den in Erziehungs- und Zwangsanstalten untergebrachten jugendlichen Verbrechern in Rhode Island 23 %, in Wisconsin 27 %, in New-York 31 %, in Maryland 35 %, in New Hampshire 37 %, in Connecticut 40 %, in Illinois 47 % in Massachusets 50 % trunksüchtige Eltern. Die Differenzen erklären sich wohl zum grössten Teil durch die verschiedene Art und Intensität der Untersuchung. In der Bewahranstalt für verwahrloste Kinder in Chicago waren unter 284 Zöglingen 205 = 72,2 %, bei denen der Vater, und 147 = 51,8 %, bei denen Vater und Mutter Trinker waren. Unter 422 Kindern, welche im Jahre 1895 in Massachusets in Zwangserziehungsanstalten untergebracht waren, hatten nach Wadlin 353 = 83,6 % trunksüchtige Eltern (bei 240 war der Vater, bei 111 die Mutter, bei 2 beide Eltern Trinker), von welchen 119 der 28,2 % als exzessive Trinker bezeichnet wurden; 17 von den Kindern waren bereits selbst der Trunksucht verhalten. De Sarlo ermittelte nach Kurella (S. 147) unter 145 jugendlichen Verbrechern und Korrigenden Trunksucht der Eltern bei 25 %.

Naturgemäss findet sich auch bei erwachsenen Verbrechern sehr häufig Trunksucht der Eltern. In Elmira (New-Yorks Reformatory) konnte nach dem Bericht von 1896 unter 7168 verurteilten Sträflingen (bis zu 30 Jahren), die von 1876—95 dort eingeliefert wurden, bei 2694 = 37,7 % Trunksucht der Eltern sicher nachgewiesen werden, bei 818 = 14,4 % war die Sache zweifelhaft, während die Eltern von 3656 = 50,9 % als mässig bezeichnet wurden; nach dem Bericht für 1902 hatten von 11293 Sträflingen 4442 = 35,84 % trunksüchtige Eltern. Baer (Alkoholismus S. 271) ermittelte in Zuchthäusern und Gefängnissen nach Angabe der Sträflinge

Trunksucht der Eltern unter den Trinkern in Preussen (8306) bei 22,5 %, in Bayern (4087) bei 34,6 %, in Württemberg (942) bei 19,8 %, in Sachsen (714) bei 10,5 %, in Baden (672) bei 19,6 % und in Elsass-Lothringen (715) bei 22 %. Unter 1714 Zuchthäuslern in Württemberg stammten nach Sichard 16,2 % von trunksüchtigen Eltern, und zwar unter den Dieben 18,7 %, unter Brandstiftern 15,7 %, unter Sittlichkeitsverbrechern 15,1 %, unter Betrügern 14,6 %, unter Meineidigen nur 5,5 %[1]). In Paris ermittelten Robinovitch unter 50 in St. Anne aufgenommenen nicht geisteskranken Verbrechern 24 = 48 % Trinkerkinder. In Dänemark waren nach Dahlhoff (Congr. int. pénit. 1900 IV. S. 41) von 1891—97 unter den zum ersten Male detinierten Gefangenen von 1893 Männern 35 = 1,8 %, von 414 Frauen 35 = 8,4 % Trinkerkinder[2]).

Unter 54 trunksüchtigen Gefangenen in Vridsloselille (1880) hatten 10 = 18,5 % trunksüchtige Eltern, unter 147 trunksüchtigen Gefangenen in anderen Gefängnissen (von 1871—80) 41 = 27,9 %.

Wie Kurella (S. 147) mitteilt, wurde Trunksucht der Eltern von Tarnowska unter 100 Diebinnen und 150 Prostituierten in Petersburg bei 69 %, von Penta unter 500 italienischen Verbrechern bei 30 %, von Marro unter 507 Verbrechern bei 46 %, (41 % des Vaters, 5 % der Mutter), von Rossi unter 71 Verbrechen bei 43,5 % kontsatiert. Lombroso (S. 138) fand unter 104 Verbrechern Trunksucht der Eltern bei 33 = 31,7 %. Auf der Insel Sachalin, dem Deportationsort für russische Verbrecher, stammen nach einer Mitteilung von Lobas, der lange Jahre Gefangenarzt auf Sachalin war, 65 % der Verbrecher von trunksüchtigen Vätern, 4 % von alkoholistischen Müttern und zwar 8 % von solchen alkoholistischen Eltern, die dem Alkohohl seit dem 12. oder 13. Lebensjahre verfallen waren (Arch. d'anthropol. crim. 1904). Nach Lombroso (S. 134) fand Marro als Todesursache unter 230 Eltern von Verbrechern Trunksucht des Vaters bei 7,2 % und der Mutter 2,1 %, unter 100 Eltern von Ehrlichen aber Trunksucht des Vaters nur bei 2,4 %, der Mutter gar nicht. Kantele ermittelte in Finnland, dass fast 1/3 der Verbrecher trunksüchtige Eltern hatte (cit. Helenius S. 259). Unter den 290 in den Jahren 1892—95 in Baselland eingelieferten trunksüchtigen Verbrechern wurde allerdings nur bei 41 = 14 %

[1]) Trunksucht der Verbrecher traf mit Trunksucht der Eltern zusammen bei 14,3 % der Diebe, 14,2 % der Sittlichkeitsverbrecher, 13,5 % der Brandstifter, 13,3 % der Betrüger, 11,5 % der Meineidigen.

[2]) Im allgemeinen ist allerdings, wie Dahlhoff betont, die Zahl der Knaben und Mädchen in Trinkerfamilien gleich gross, aber im Verhältnis ist die Zahl der verbrecherischen Frauen, die ihr unglückliches Leben in Trinkerfamilien beginnen, viel grösser, indem die meisten mit Prostitution anfangen, um mit Verbrechen zu enden.

konstatiert, dass sie von Trinkern stammten. In New-York fand Baird unter 690 Verbrechern Trunksucht der Eltern bei 400 = 58 %. Und ähnlich erwies sich die Prozentzahl bei der sorgfältigen Untersuchung der Verbrecher in Massachusetts, über die Wadlin berichtet hat. Von den 36672 Gefangenen im Jahre 1895 hatten 15440 = 57,89 % trunksüchtige Väter (von welchen 10369 wegen Trunkenheit, 393 wegen Trunkenheit mit anderen Verbrechen bestraft und 555 als exzessive Trinker bezeichnet waren, so dass immerhin bei 11317 = 30,8 % der Vater als starker Trinker gelten musste) und 5164 = 12,2 % trunksüchtige Mütter; bei wie vielen allerdings Vater und Mutter zugleich Trinker waren, ist leider nicht angegeben.

Sehr eingehende Untersuchungen über die Belastung der Verbrecher durch Alkoholismus haben neuerdings Geill in Kopenhagen und Hartmann in Zürich angestellt.

Geill konstatierte bei seinen dänischen Verbrechern, dass unter 1742, die Angaben über ihre Familie machen konnten, bei 460 = 26,41 % Alkoholismus in der Aszendenz resp. bei 450 = 25,83 % Alkoholismus nur der Eltern vorhanden war. Von den 726 erstmalig Bestraften unter ihnen liess sich bei 151 = 20,8 % Alkoholismus in der Aszendenz, bei 149 = 20,5 % Alkoholismus der Eltern allein nachweisen; unter den 1016 Rückfälligen fand sich Alkoholismus in der Aszendenz bei 309 = 30,4 %, Alkoholismus der Eltern allein bei 301 = 29,6 %. Es scheint demnach bei den Rückfälligen, resp. den Gewohnheitsverbrechern die alkoholische Belastung häufiger zu sein, als bei den erstmalig Bestraften, und diese Belastung scheint auch, nach den genaueren Angaben von Geill zu schliessen, häufiger in frühere Generationen zurückzuweichen und von beiden Seiten (des Vaters und der Mutter) vorhanden zu sein.

Genaueres ergibt sich aus folgender Zusammenstellung nach Geills Angaben (wobei überall nur die berücksichtigt sind, die ihre Familien kannten).

| Verbrecher | Alkoholisten | durch Trunksucht belastet | zur Zeit d. Tat berauscht | durch Trunksucht belastet | Weder Alkoholisten noch zur Zeit der Tat berauscht | durch Trunksucht belastet |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Erstmal. Bestrafte | 167 | 65 = 38,92 % | 155 | 25 = 16,13 % | 404 | 61 = 15,1 % |
| Rückfällige | 483 | 199 = 41,2 „ | 65 | 12 = 18,46 „ | 468 | 98 = 20,94 „ |
| alle Verbrecher | 650 | 264 = 40,62 „ | 220 | 37 = 16,73 „ | 872 | 159 = 18,23 „ |

Die Alkoholisten unter den Verbrechern waren also 2¼ mal so oft durch Alkoholismus belastet, als die Nichtalkoholisten unter ihnen; unter den erstmalig Bestraften waren die Alkoholisten sogar über 2½ mal so oft belastet.

Die Resultate Geills werden, wie folgende Tabelle ergibt, im allgemeinen durch die sehr sorgfältigen Untersuchungen von Hartmann bestätigt, welcher die Angaben der Gefangenen durch Nachfragen bei den betreffenden Ortsbehörden zu verifizieren suchte und auch in den meisten Fällen bestätigt gefunden hat.

| Verbrecher | Alkoholismus bei Vater | Mutter | Eltern zusamm. | Gross-eltern | Ge-schwistern | den Ver-brechern selbst | Vaters Geschw. | Mutters Geschw. | Entf. Ver-wandten | Ange-hörigen im ganzen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | % | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| 195 Verbrecher überhaupt | 46 =23,1<br>2*= 1,0 | 10=5,0 | 52 =26,1<br>2*= 1,0 | 6 = 3,0 | 18= 9,0 | 63 =29,4<br>3*= 1,4 | 13= 6,5 | 2=1,0 | 1=0,5 | 70 =35,2<br>2*= 1,0 |
| 132 Gewohnheitsverbr. | 36 =27,3 | 9=6,8 | 41 =31,1 | 5 = 3,8 | 14=10,6 | 49 =34,3 | 9= 6,8 | 1=0,8 | 1=0,8 | 53 =40,2 |
| 59 Gelegenheitsverbr. | 7 =11,9 | 1=1,7 | 8 =13,6 | — | 3= 5,0 | 12 =19,0 | 3= 5,0 | — | — | 14 =23,7 |
| 8 Affektverbr. | 3 =37,5 | — | 3 =37,5 | 1 =12,5 | 1=12,5 | 2 =25,0 | 1=12,5 | — | — | 3 =37,5 |
| 72 Zuchthaussträflinge | 20 =27,8 | 5=6,9 | 22 =30,5 | — | 3= 4,2 | 27 =36,5 | 3=41,2 | 1=1,7 | — | 27 =31,5 |
| 127 Arbeitshaussträflinge | 26 =20,5 | 5=3,9 | 30 =23,6 | 6 = 4,7 | 10= 7,9 | 36 =25,7 | 10= 7,9 | 2=1,6 | 1=0,8 | 43 =33,9 |

**Die mit einem * versehenen Zahlen bedeuten Alkoholintolerante.**

Die Gewohnheitsverbrecher sind also stärker durch Alkoholismus belastet, als die Gelegenheitsverbrecher (die Zahl der Affektverbrecher ist zu klein, um daraus Schlüsse zu ziehen), die direkte Belastung ist 2½ mal so stark; ebenso ist bei den schweren Verbrechern, den Zuchthaussträflingen die Alkoholbelastung stärker als bei Arbeitshaussträflingen (ähnliche Verhältnisse haben wir bezüglich des Alkoholismus der Verbrecher selbst gefunden). Im ganzen ist über der dritte Teil aller Sträflinge durch Alkoholismus überhaupt und 29,6% durch Alkoholismus im ersten Verwandtschaftsgrade belastet, während Diem (cit. Hartmann) bei 1192 Gesunden in der Schweiz nur 17,7% durch Alkoholismus (in erstem Verwandtschaftsgrade) Belastete gefunden hat.

Wie sehr unter allen belastenden Momenten der Alkoholismus überragt, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung Hartmanns.

| | Belastet durch Alkoholismus | Verbrech. u. abnorm. Charakter | Geisteskrankheit. | Nervenkrankheit. | Selbstmord | Hirnschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | % | % | % | % | % | |
| 199 Verbrech., im ganzen | 35,2 | 32,7 | 25,1 | 12,1 | 3,0 | nicht berücksichtigt |
| „ „ in 1. Linie bel. | 29,6 | 19,1 | 15,1 | 5,0 | 1,0 | „ „ |
| 1192 Gesunde, in 1. Linie „ | 17,7 | 10,4 | 13,8 | 8,3 | 1,1 | 16,1 % |
| 129 belastete Verbrecher | 42,4 | 27,3 | 21,6 | 7,2 | 1,4 | nicht berücksichtigt |
| 803 belastete Gesunde | 26,3 | 15,4 | 20,4 | 12,3 | 1,6 | 23,9 % |

Dass übrigens, wie bereits früher bemerkt worden ist, Alkoholismus und Verbrechen bei denselben Individuen sehr häufig koordinierte funktionelle Äusserungen oder Folgen eines ab ovo minderwertigen, abnorm organisierten Gehirnes ist, dafür spricht die aus Hartmanns Untersuchungen sich ergebende Tatsache, dass die Alkoholiker unter den Verbrechern eine bedeutend höhere Belastung zeigen, als die Verbrecher überhaupt. In besonderem Grade gilt dies von der Belastung durch Alkoholismus, wie folgende Tabelle zeigt:

| Verbrecher | belastet im ganzen | direkt belastet | durch Alkoholismus belastet | durch Alkoholismus direkt belastet |
|---|---|---|---|---|
| 199 Verbrecher überhaupt | 139=69,8 % | 90=45,2 % | 70=35,2 % | 52=26,1 % |
| 63 alkoholist. Verbrecher | 54=85,7 „ | 40=63,5 „ | 39=61,9 „ | 27=42,9 „ |

Bedenkt man, dass unter den 199 Verbrechern sich auch die Alkoholisten befinden, durch deren Ausschluss sich die Prozentzahlen wesentlich verringern müssen (62,6 %, 36,7 %, 22,8 %, 18,6 %), so ergibt sich, dass bei den alkoholistischen Verbrechern die Belastung durch Alkoholismus überhaupt sowie die direkte Belastung durch Alkoholismus weit mehr wie doppelt so stark ist als bei den nichtalkoholistischen Verbrechern. Andererseits sind von den durch Alkoholismus belasteten Verbrechern ein erheblich grösserer Prozentsatz Alkoholiker als von den Verbrechern überhaupt oder von den durch andere Momente belasteten Verbrechern, wie folgende Tabelle zeigt:

| Verbrecher | Zahl | Alkoholiker |
|---|---|---|
| Verbrecher überhaupt | 214 | 63 = 29,4 % |
| belastete Verbrecher überhaupt | 139 | 54 = 38,8 „ |
| durch Alkoholismus belastete Verbrecher | 70 | 39 = 55,7 „ |
| durch Alkoholismus direkt belastete Verbrecher | 53 | 27 = 50,9 „ |

Die Differenzen würden wieder noch weit grösser werden, wenn von den beiden Kategorien die durch Alkoholismus belasteten ausgeschlossen würden, so dass sich durch Alkoholismus belastete und durch Alkoholismus nichtbelastete Verbrecher gegenüberständen. Geschieht dies so ergibt sich, dass die ersteren über dreimal resp. doppelt soviel Alkoholiker aufweisen als die letzteren (16,7 % resp. 21,7 %),

Morel fand unter 168 rückfälligen Verbrechern 57 = 33,9 % mit trunksüchtigen Eltern; von den 158 zu mehr als 10 Jahren verurteilten

Verbrechern hatten 55 = 34,8 % trunksüchtige Eltern. Es sind das Zahlen, die noch etwas grösser sind, als sie Hartmann konstatiert hat.

Auch unter den Vagabunden ist die Belastung durch Alkoholismus der Eltern sehr stark. So fand Bonhöffer in Breslau unter 400 Vagabunden bei über 35 % ausgesprochenen Alkoholismus der Eltern, welcher die hauptsächlichste erbliche Belastung der Vagabunden bildete. Unter den erblich belasteten Vagabunden waren 79 % durch Alkoholismus belastet. Unter den frühzeitig kriminell gewordenen war Trunksucht der Eltern bei 57 % zu konstatieren, gegenüber 33 % bei den später kriminell gewordenen. Ähnliches gilt von den Prostituierten. Ich erinnere nur an die Familie der Jukes mit dem trunksüchtigen Stammvater, wo die Prostituierten ausserordentlich stark vertreten waren. Die Prostitution ist eben, wie das Verbrechen, in sehr vielen Fällen eine Degenerationserscheinung, in der sich die erbliche Wirkung der elterlichen Trunksucht auf die Nachkommenschaft zeigt. Bonhöffer konnte unter den 190 Prostituierten des Breslauer Strafgefängnisses bei 85 = 44,7 % Belastung durch Alkoholismus der Eltern (meist des Vaters) konstatieren, also eine noch wesentlich stärkere Belastung, als bei den männlichen Vagabunden. Tarnowska fand, wie schon angeführt, unter 150 Prostituierten und 100 Diebinnen Alkoholismus der Eltern bei 69; unter 29 anderen Prostituierten, die Tarnowska untersucht hat, stammten 68 % von trunksüchtigen Eltern (cit. Lombroso). Gurrieri und Fornasari allerdings ermittelten nur bei 12 von 60 Prostituierten oder bei 20 %, dass sie einen Trinker zum Vater hatten. Von den oben erwähnten 2000 Prostituierten aus New-York, die 1863 befragt wurden, hatten 596 einen unmässigen Vater, 347 eine unmässige Mutter, also im ganzen 943 = 47,5 % unmässige Eltern (vorausgesetzt, dass nicht bei einzelnen Vater und Mutter zugleich Trinker waren).

Die jungen Verbrecher, welche ja im Mittelpunkt der Betrachtungen dieses Kapitels stehen, scheinen, wie bereits oben angedeutet, in besonders starkem Masse durch Alkoholismus der Eltern und Voreltern belastet zu sein. Schon Morel hat darauf hingewiesen, dass die jungen Verbrecher besonders oft Abkömmlinge von Trinkern sind. Wir finden auch, wenn wir die oben angeführten Zahlen mit den entsprechenden Zahlen bei erwachsenen Verbrechern resp. bei Verbrechern aller Lebensalter vergleichen, dass die ersteren weit höher sind. Aber es sind auch direkte Vergleichszahlen bei gleichartigem Material vorhanden. Geill fand bei seinen Verbrechern, dass unter 414, die vor dem 18. Jahre zum ersten Male bestraft waren (und ihre Familie kannten) 130 = 31,4 % durch Alkoholismus belastet waren, während unter 1328 nach dem 18. Jahre zum ersten Male Bestraften nur 330 oder 24,85 % Alkoholismus in der Ascendenz zeigten, also eine Differenz von 6,6 %. Wesentlich grösser ist die Differenz, die Bonhöffer bei seinen Vagabunden ermittelte. Da-

nach waren unter den 181 vor dem 25. Lebensjahre kriminell gewordenen 103 = 57,1%, unter den später kriminell gewordenen 198 nur 38 oder 19,2% durch Trunksucht der Eltern belastet, was eine Differenz von 37% ergibt. Bei den Prostituierten ist der Unterschied viel geringer. Unter den Frühprostituierten waren 54%, unter den Spätprostituierten 52% durch Alkoholismus der Eltern belastet. Würde hier aber, was bei der früheren Reife der Frau zweckmässiger gewesen wäre, die Grenze bei 20 Jahren gesetzt worden sein, so würde sich wahrscheinlich bei den vor dem 20. Jahre Prostituierten eine wesentlich höhere alkoholische Belastung ergeben haben, als bei den später Prostituierten.

Die Rolle, welche der Alkoholismus durch die Erzeugung minderwertiger zu Verbrechen und zu Prostitution disponierter Individuen spielt, ist, wie die Statistik zeigt, eine ganz ungeheure. Aber mit den beigebrachten Daten, die übrigens, wie gesagt, nur Minimalzahlen sind[1], ist diese Rolle noch nicht erschöpft. Ebenso wie im Individualleben nicht nur der chronische Alkoholismus, sondern auch gelegentliche Trunkenheit einen gewaltigen kriminogenen Faktor bildet, so wirkt nicht nur der chronische Alkoholismus der Erzeuger, sondern auch gelegentliche Trunkenheit sonst mässiger Individuen zur Zeit der Zeugung degenerierend auf das erzeugte Wesen und kann somit zur Entstehung eines verbrecherischen Individuums den Anlass geben.

Es sind seit einer Reihe von Dezennien von den verschiedensten Autoren zahlreiche Beobachtungen zusammengetragen worden, welche dafür sprechen, dass im Rausch erzeugte Kinder alle möglichen Degenerationserscheinungen zeigen, körperlich und geistig minderwertig, schwachsinnig, idiotisch, epileptisch sind usw.[2]). Während man aber bis vor

---

1) Zu beachten ist noch, dass der Alkoholismus der Eltern, wie oben beiläufig bemerkt ist, Ursache von Idiotie, Epilepsie und Geistesstörung der Kinder ist, und dass zahlreiche Verbrechen von Idioten, Epileptikern und Geisteskranken begangen werden. Schelowski fand in der Irrenstation des Zuchthauses Moabit zu Berlin unter 85 epileptischen Verbrechern bei 20 = 23,52% Trunksucht des Vaters als ursächliches Moment, Clarke konstatierte Trunksucht des Vaters bei 43,45% aller von ihm untersuchten Verbrecher, unter den epileptischen Verbrechern jedoch bei 49,5%, während bei weiteren 18,2% die Trunksucht des Vaters zweifelhaft, aber sehr wahrscheinlich war. Diese Verbindung von Alkoholismus, Epilepsie und Verbrechen verdient alle Beachtung. Unter irren Verbrechern resp. Beobachtungsgefangenen konstatierte Steiger in Waldau (Schweiz) Trunksucht der Eltern bei 47 oder 32,4%; unter 28 Epileptikern von ihnen war Trunksucht der Eltern 13 mal (darunter 2 mal beider) oder in 46,4% und unter 25 Schwachsinnigen 15 mal (darunter 2 mal beider Eltern) oder in 60% zu konstatieren.

2) Lippich hat unter 97 im Rausch erzeugten Kindern nur 14 ohne Gebrechen gefunden. Besonders Idiotie und Epilepsie scheinen in vielen Fällen auf Zeugung durch trunkene Eltern zu beruhen. So konstatierte Bourneville unter 2554 von 1875–1900 ins Bicêtre zu Paris aufgenommenen epileptischen, hysterischen und idiotischen Kindern, dass 235 sicher, 86 wahrscheinlich vom Vater im Rausch erzeugt waren.

kurzer Zeit allen diesen Angaben und Beobachtungen misstraute und meinte, dass meistens wohl mehr der in diesen Fällen gewöhnliche Alkoholismus des Vaters anzuschuldigen sei, als die temporäre Trunkenheit während des Zeugungsaktes, und den degenerierenden Einfluss des Rausches bei der Zeugung in Zweifel stellte, haben neuere Untersuchungen sehr wesentliche Stützen und Beweismittel für diesen Einfluss gebracht.

Vor allem hat Nicloux experimentell mit Hilfe sehr genauer chemischer Methoden den unzweifelhaften Nachweis geliefert, dass der aufgenommene Alkohol sehr schnell in das Hodengewebe und die Samenflüssigkeit, sowie in alle Geschlechtsdrüsen, auch in den weiblichen Eierstock, übergeht, und zwar gewöhnlich fast in demselben Verhältnisse, wie in das Blut. Findet also eine Begattung und Befruchtung im Rausch statt, so sind die Zeugungsprodukte, die Keimzellen, aus denen sich das neue Wesen bildet, alkoholisiert, und es ist nur zu verständlich, wenn bei der Frucht Entwickelungsstörungen resp. Entwickelungshemmungen auftreten und ein abnorm angelegtes Wesen entsteht.

Ein anderer mehr indirekter Beweis für die Bedeutung der Zeugung im Rausch ist von Bezzola erbracht worden. Bezzola stellte nach der eidgenössischen Zählung von 1897 bei den schwach- und blödsinnigen Kindern aus den Jahrgängen 1880—90 (im ganzen 8196) die Geburts- und danach die Empfängnismonate fest und konstruierte, indem er die tägliche Durchschnittszahl der in den einzelnen Monaten erzeugten schwachsinnigen Kinder berechnete, ihre Zeugungskurve, die er mit der normalen Zeugungskurve aller in den Jahren 1880—90 Geborenen 934619) verglich. Er fand so (vgl. Taf. 6) 3 Gipfel resp. 3 Perioden aussergewöhnlich grosser Schwachsinnsproduktion, welche übereinstimmen mit den Zeiten, wo am meisten getrunken wird. Der erste Gipfel fällt in den Februar (Fastnachtszeit), der zweite noch höhere in die Monate April bis Juni (Hochzeits- und Maibowlenzeit), der dritte, etwas geringere in den Oktober (Weinmostzeit), während die „Normalkurve“ im Februar gerade eine Senkung, in der Frühjahrszeit und im Oktober geringere Erhebungen zeigt [1]).

Aus diesen Resultaten schliesst Bezzola, dass die Erhebungen der Schwachsinnskurve in den 3 genannten Perioden gegenüber der Normalkurve auf der Steigerung der Zeugungen im Rausch in diesen

[1]) Dabei ist noch zu bedenken, dass unter allen von 1880—90 Geborenen, welche das Material für die „Normalkurve“ lieferten, nicht lauter Normale, sondern auch die 8196 Schwachsinnigen nebst zahlreichen anderen degenerierten, geistig und moralisch defekten und geistesgestörten Individuen sich befinden, die wahrscheinlich zum grossen Teil ihr Dasein der Erzeugung im Rausch und in den „Trinkzeiten“ verdankten, bei deren Ausschaltung also die Erhebungen der Normalkurve im Frühling und im Oktober geringer, und die Unterschiede zwischen beiden Kurven noch auffälliger sein würden.

3 Alkoholzeiten beruht, und sieht darin einen Beweis dafür, dass „die durch den Alkohol bedingte Schädigung der Keime beim angeborenen Schwachsinn eine direkte Giftwirkung ist" [1]).

Da nun, wie oben bemerkt worden ist, sich die Verbrecher zu nicht geringem Teil gerade aus Schwachsinnigen zusammensetzen, so lässt sich schon daraus schliessen, welche Bedeutung der Zeugung im Rausch auch für die Kriminalität zukommt. Eine direkte Bestätigung hat Hartmann erbracht, indem er im Anschluss an die Untersuchungen und die Methode Bezzolas die Geburts- resp. Zeugungsmonate bei 214 Verbrechern zusammenstellte, danach ihre Zeugungskurve konstruierte und mit der Bezzolas verglich. Wird die aus den Geburten im Jahre berechnete tägliche Durchschnittszahl = 100 gesetzt, so beträgt die tägliche Durchschnittszahl der Geburten resp. Empfängnisse in den einzelnen Monaten

| (Empfängnismonate) | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei den Normalen (nach Bezzola) | 95.9 | 95,7 | 96,2 | 101,7 | 103,5 | 103,8 | 101,7 | 99,8 | 100,3 | 100,5 | 99,9 | 99.9 |
| bei Schwachsinnigen (nach Bezzola) | 96,7 | 100,3 | 97,5 | 104,8 | 104.3 | 104,9 | 101,9 | 97,1 | 94,8 | 100,8 | 98,8 | 99,0 |
| bei Verbrechern (nach Hartmann) | 122 | 92 | 89 | 126 | 111 | 109 | 67 | 67 | 98 | 122 | 103 | 94 |
| (Geburtsmonate) | Okt. | Nov. | Dez. | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. |

Man sieht also, dass auch die Zeugungskurve der Verbrecher drei Maxima und Minima aufweist und dass diese im grossen und ganzen zeitlich mit den Gipfeln und Tälern der Schwachsinnskurve zusammenfallen (vgl. Taf. 6). Die auffälligste Differenz besteht darin, dass bei den Verbrechern der erste Höhepunkt schon in den Januar fällt, statt in den Februar, wie bei den Schwachsinnigen. Während ferner bei den Schwachsinnigen die Frühlingserhebung ziemlich stationär bleibt, erreichen die Verbrecherzeugungen im April einen ausserordentlich hohen Gipfel um dann im Mai und Juni schnell abzufallen, aber immer noch ziemlich hoch zu bleiben, bis im Juli und August der grösste Tiefstand erreicht ist. Es ist das die Zeit, in der die gesunde Arbeit der Landbevölkerung,

[1]) Bezzola glaubt, dass auch beim degenerativen Einfluss des chronischen Alkoholismus gerade der akuten Alkoholvergiftung der Keime die wesentliche Rolle zukomme, da die Trinker ja ausserordentlich häufig unter der Einwirkung von Exzessen stehen und dabei den Beischlaf ausüben. Er findet so auch eine Erklärung dafür, dass Trinker hier und da intelligente Kinder zeugen, wenn sie eben zufällig bei der Zeugung ausserhalb akuter Alkoholwirkung stehen und die chronische Alkoholvergiftung noch nicht so weit gediehen ist, um starke krankhafte Veränderungen, speziell auch der Geschlechtsorgane, hervorzurufen.

die vernunftgemässe Lebensweise der Sommerfrischler fällt und die zahlreichen Festlichkeiten, Vereinsfeste usw. aufgehört haben. Wenn bei den Verbrechern der neue Anstieg bereits im September erfolgt, so liegt die Erklärung nach Hartmann vielleicht darin, dass im September die Bereitung des neuen Obstmostes schon beginnt, doch mögen dabei (wie auch bei den übrigen Abweichungen von der Kurve der Schwachsinnigen) manche Zufälligkeiten mitwirken, wie sie bei dem verhältnismässig kleinen Material Hartmanns natürlich sind. Jedenfalls steht das Ergebnis Hartmanns mit den von Bezzola gefundenen Resultaten in völligem Einklang, nur dass die Gipfel und Täler bei den Verbrechern noch stärker ausgeprägt sind. Charakteristisch ist noch, dass unter den 24 unehelichen Verbrechern[1]) 15 in den 5 Monaten

[1]) Es ist schon oben (S. 99) bemerkt worden, dass die uneheliche Zeugung sehr häufig im trunkenen Zustande erfolgt, was sich durch die Häufung der unehelichen Geburten 9 Monate nach aussergewöhnlichen Fest- und Trinkzeiten kundgibt. Da die Frucht einer solchen Zeugung nach den obigen Ausführungen im allgemeinen minderwertig ist, so ist es kein Wunder, dass die Unehelichen ein verhältnismässig sehr grosses Kontingent zu den Straffälligen und Prostituierten stellen (dabei ist noch zu berücksichtigen, dass von den unehelich Geborenen verhältnismässig viel mehr in den ersten Lebensjahren zugrunde gehen). Allerdings kommt dabei auch in Betracht die mangelhafte oder schlechte Erziehung, welche unehelichen Kindern im allgemeinen zuteil wird, da sie gewöhnlich unter erbärmlichen Verhältnissen auch dort aufwachsen, wo die Mutter das Kind bei sich behält, sehr häufig aber schon von zartester Jugend in fremde Hände kommen und so leichter verwahrlosen.

Sichart (S. 347 und 48) fand in Württemberg, dass von 3181 Bestraften 851 = 27 %, und zwar von Gewohnheitsverbrechern 30,6 %, von Gelegenheitsverbrechern 17,4 % unehelich geboren waren (während in Deutschland die unehelichen Geburten 1876—85 nur 9 % aller betrugen); von ersteren waren 19,37 %, von letzteren 7,6 % durch Fremde erzogen. Unter allen Zugängen in württembergische Strafanstalten trafen von 1884—86 auf unehelich Geborene durchschnittlich ca. 15 %.

Neben der unehelichen Geburt mag gleich ein weiter in ähnlicher Weise die Kriminalität beeinflussender Faktor erwähnt werden, der Mangel an Schulbildung, der teils auf (angeborene) mangelhafte geistige Anlagen, teils auf verwahrloste Erziehung zu beziehen ist, Momente, die bei unehelichen, wie bei Trinkerkindern häufig sich vereinigen. Nach den Erfahrungen vieler Lehrer in Weingegenden folgt 7 Jahre nach einem guten Weinjahre ein auffallend schlechter Jahrgang von Schülern — „jeder Tropfen Alkohol bei den Eltern äussert sich in einem Tropfen Dummheit bei den Kindern“. Von den am Ende des Jahres 1889 in den preussischen Zuchthäusern befindlichen 15480 Männern und 2641 Frauen waren 9038 = 58,4 % Männer und 1358 = 51,5 % Frauen mit mangelhafter und 1476 = 9,5 % Männer und 590 = 22,2 % Frauen ohne Schulbildung. Wie sehr der Mangel an Schulbildung mit dem Alkoholismus in Beziehung steht, zeigt die Statistik von Morel (S. 132 und 133).

| Verbrecher | Zahl | Schulbildung | | |
|---|---|---|---|---|
| | | keine | rudimentäre | primäre |
| alle Verbrecher | 168 | 72 = 36,9 % | 46 = 24,2 % | 50 = 38,9 % |
| Alkoholiker | 89 | 43 = 48,6 „ | 20 = 22,5 „ | 26 = 28,9 „ |
| Kinder von Trinkern | 57 | 31 = 54,4 „ | 15 = 26,3 „ | 11 = 19,3 „ |
| Alkoholiker und Trinkerkinder | 30 | 15 = 50 „ | 6 = 20 „ | 9 = 30 „ |

Januar, Februar, April, Mai, Oktober, also in den Alkoholzeiten erzeugt sind, während auf die übrigen 7 alkoholärmeren Monate nur 9 fallen; auf Juni, Juli, August zusammen entfallen nur 4, während diese 3 Monate neben April und Mai die sind, die in der schweizerischen Statistik hinsichtlich der Erzeugung unehelicher Kinder überhaupt obenan stehen. Auch das spricht nach Hartmann dafür, dass die alkoholreichen Monate bezüglich der Erzeugung abnormer resp. verbrecherisch veranlagter Kinder überwiegen. Es sind dies Resultate, welche sehr viel zu denken geben.

Wenn man erwägt, wieviel Räusche täglich von Männern heimgeschleppt werden und wie gerade der Rausch die Geschlechtslust erhöht, so kann man leicht ermessen, wieviel unglückliche Wesen täglich entstehen, die ihre fehlerhafte Anlage, ihre verbrecherische Natur dem Rausch ihres Erzeugers verdanken. Nicht ohne Grund hatten daher die alten Karthager ein Gesetz, welches am Tage des Beischlafes den Genuss alkoholischer Getränke verbot.

## V. Geographische Verbreitung der Kriminalität und Alkohol.

Wir haben gesehen, dass an gleichen Orten in den Tagen und in den Zeiten stärkeren Alkoholkonsums die Verbrechen, speziell die Personen- und Gewalttätigkeitsdelikte, zunehmen. Wir haben ferner gesehen, dass in den meisten Ländern mit der Zunahme des Alkoholkonsums eine Zunahme der Kriminalität stattgefunden hat. Ebenso zeigt sich, dass in den verschiedenen Teilen eines Landes die Kriminalität im allgemeinen um so grösser ist, je grösser der Alkoholkonsum in diesen ist; besonders gilt dies wieder von den Personen- und Rohheitsdelikten. Und da der Alkoholkonsum in engem Zusammenhange steht mit der Zahl der Schankstätten und im allgemeinen mit dieser steigt und fällt, so existieren auch entsprechende Beziehungen zwischen der Zahl der Schänken und der Kriminalität in den verschiedenen Teilen des Landes[1].

Was die allgemeine Kriminalität betrifft, so hatten, wenn wir zunächst die Zahlen für das Jahrzehnt 1892—1901 (deutsche Kriminalstatistik 1901 II S. 33 ff.) berücksichtigen, die stärkste Kriminalität mit über 1700 auf 100000 Strafmündige im Osten die Regierungsbezirke Oppeln (2017) und Bromberg, im Norden die Hafenstädte Bremen und Hamburg, im Süden die bayerischen Bezirke Oberbayern und Pfalz, sowie der badische

[1] Natürlich kann man nicht erwarten, dass überall ein genauer Parallelismus zwischen Kriminalität und Alkoholismus in verschiedenen Landesteilen besteht; denn die Kriminalität ist eine von so vielen Faktoren abhängige soziale Erscheinung, dass der Einfluss eines einzelnen, wenn auch noch so mächtigen Faktors vielfach durch andere verdeckt oder paralysiert wird. Doch ist in fast allen Statistiken der Einfluss des Alkohols deutlich genug erkennbar.

Kreis Mannheim, welcher mit 2125 obenan steht. Es sind dies die Zentren des Branntweinalkoholismus (Oppeln, Bromberg, Bremen und Hamburg), des Bieralkoholismus (Oberbayern) und des Weinalkoholismus (Pfalz), während in Mannheim dem Alkohol in allen Formen aufs reichlichste zugesprochen wird. An diese Zentren schliessen sich mit nur wenig geringerer Kriminalität Ostpreussen und Westpreussen (Schnaps), Berlin (Schnaps und Bier), Niederbayern, Mittelfranken (Bier), Karlsruhe, Heidelberg (Wein und Bier) ziemlich nahe mit über 1500—1650 an. Im Grossherzogtum Hessen zeichnet sich das „Weinland" Provinz Rheinhessen, in Elsass-Lothringen das weinbauende Oberelsass durch die grösste Kriminalität aus. Auch Rettich bringt die Verteilung der Kriminalität mit dem Alkoholismus in Zusammenhang. „Gewiss liegt die Versuchung nahe, die grosse Kriminalität Bayerns mit seinem grossen Bierverbrauch in Zusammenhang zu bringen, in welchem dieses Land eine ebensolche Ausnahmestellung im deutschen Reich einnimmt wie in bezug auf Kriminalität. Und zeichnen sich die östlichen Provinzen Preussens nicht gleich sehr durch die Häufigkeit der Verbrechen, wie durch ihren Schnapsverbrauch aus"? (S. 432).

Ähnlich und noch frappanter ist die Verteilung bei dem besonders für die Alkoholdelikte charakteristischen Verbrechen der schweren Körperverletzung nach der Statistik für die Jahre 1883—97 (St. d. deutsch. Reichs 1898, Bd. 126, II, S. 33 ff.) Sie ist am häufigsten im Zentrum des Weinkonsums, der Rheinpfalz (mit 481 auf 100000 Strafmündige), dann kommt das Bierland Niederbayern (mit 400) und das Schnapszentrum Bromberg mit (344). In der Mitte zwischen den beiden letzteren steht Mannheim (mit 357), wo allen alkoholischen Getränken reichlich zugesprochen wird. Es schliessen sich an Oberbayern und Oberpfalz mit 342 resp. 306, Oppeln (333), Heidelberg (alle Getränke) mit 307, Marienwerder, Danzig und Posen (Schnaps) mit 295 resp. 273 resp. 250, sowie die bayerischen Bezirke Mittelfranken (296), Oberfranken (284) und Unterfranken (250). Es zeigen also die Zentren des Wein-, des Bier- und des Branntweinalkoholismus auch die Höchstzahlen für die schwere Körperverletzung, und um diese 3 Zentren gruppieren sich, nur wenig hinter ihnen zurückbleibend, die benachbarten Gebiete. Dabei ist es bemerkenswert, dass nicht, wie man nach althergebrachter Anschauung annehmen sollte, die Schnapsgegenden das Maximum der gefährlichen Körperverletzungen (sowie der Delikte gegen die Person überhaupt) liefern, sondern der Gefährlichkeit nach an erster Stelle der Wein, an zweiter das Bier und an dritter der Schnaps zu kommen scheint. In der Rheinpfalz steht obenan das Bezirksamt Pirmasens mit 694 (!), wo allerdings nach Aschaffenburg nicht so sehr Wein in Frage kommt, da die Bevölkerung arm ist, aber der Schnapsmissbrauch ausserordentlich stark ist, dann kommt Kaiserslautern mit 658 und Speyer mit 609. In

Nieder- und Oberbayern[1]) zeichnen sich besonders aus München I (549), München II (532), Ebersberg (537), Ingolstadt (586), in Mittelfranken Nürnberg (526). Aschaffenburg kann für die ihm genauer bekannten Bezirke Mannheim und Heidelberg mit Sicherheit behaupten, dass dort der Alkohol in allen seinen Formen die wesentlichste, um nicht zu sagen, die einzige Rolle bei dem Zustandekommen der eben dort äusserst zahlreichen gefährlichen Körperverletzungen spielt (S. 36). Bei Gewalt und Drohung gegen Beamte macht sich der überwiegende Einfluss der Grossstädte, besonders der Hafenstädte, neben dem des Alkoholismus geltend. An der Spitze stehen Hamburg (95), Bremen (65), Danzig (77), Oppeln (75), dann kommen Breslau (61), Zwickau (61), Dresden (66), Leipzig (59), Schleswig (55). Wenn übrigens in Oldenburg die Kriminalität des Fürstentums Lübeck (1365 allgemeine Kriminalität gegenüber 917 in ganz Oldenburg) so sehr hervorragt, so liegt dies wohl an dem Einfluss von Wilhelmshafen, ebenso wie in Schleswig der Einfluss der Hafenstadt Kiel in Betracht kommt. „Für die strenge und unerbittliche Disziplin an Bord, sucht sich der Seemann, besonders des untergeordneten Ranges, der Heizer und Trimmer, an Land schadlos zu halten. In wenig Tagen, oft in Stunden, fliesst das auf der Reise verdiente Geld in die Hände der Wirte und Dirnen, und der Rausch führt bei dieser rohen und zügellosen Masse doppelt leicht zu lärmenden Strassenszenen. So erklärt es sich leicht, warum Altona, das grosse Vergnügungslokal Hamburgs mit 190 Verurteilungen auf 100000 (Gewalt und Drohung) den Durchschnitt Deutschlands (40) so weit überragt (Aschaffenburg)".

Eine grosse Rolle spielt der Alkohol, speziell der Schnaps, in den Industriebezirken, was sich in den grossen Zahlen der Körperverletzungen wiederspiegelt. So kommt Beuthen mit 633 und Kattowitz mit 603 der Rheinpfalz ziemlich nahe; hohe Zahlen zeigen auch Zabrze (503), Tarnowitz (472) in Oberschlesien, ferner Posenland (497) und Neidenburg in Masuren (494).

Übrigens zeigt sich, dass, wie die Kriminalität in ganz Deutschland, so auch in den einzelnen Bezirken mit wenigen Ausnahmen, in der letzten Zeit (1892—1901 gegenüber dem Zeitraum 1883—97) ziemlich stark zugenommen hat. Das gilt im allgemeinen auch für die Bezirke, wo die Kriminalität bereits sehr stark war, so für Oppeln (Zunahme 186),

---

[1]) Den Einwurf, dass der Pfälzer als lebhaft und reizbar, der Oberbayer als rauflustig bekannt sei und dass diese Eigenschaft das Überwiegen der schweren Körperverletzungen bedinge, begegnet Aschaffenburg, wie es scheint, mit Recht damit, dass die Erregbarkeit der Pfälzer, die sich weniger in Worten als in Taten zeigt (denn in bezug auf Beleidigungen stehen sie nicht weit über dem Durchschnitt) sehr gut auch die Folge des regelmässigen Alkoholgenusses sein kann, und dass die Rauflust der Oberbayern unter der Einwirkung der sonn- und festtäglichen Trinkgelage entstanden sei.

in allen bayerischen Bezirken (Zunahme in ganz Bayern 166, in Oberbayern 249), in Heidelberg (Zunahme 114), in Mannheim (wo die Zunahme mit 584 weitaus am grössten ist), in Bremen (Zunahme 350), in Hamburg (Zunahme 329); sehr stark ist die Zunahme auch in Berlin (304), in Magdeburg (237), in Schleswig (242), in Hannover (239), in Köln (270), in Rheinhessen (278), in Lübeck (236). Die Zunahme speziell der gefährlichen Körperverletzungen seit 1883 in einzelnen Gebieten und Städten Deutschlands zeigt folgende Tabelle von Prinzing (Ztschr. f. Strafrechtswissensch. 1902, S. 574 und 567), die zum Teil für die Jahre von 1898—1901 nach der Kriminalstatistik für 1901 ergänzt ist.

Auf 100000 strafmündige Personen kamen gefährliche Körperverletzungen:

| in | 1883—97 | | 1888—92 | | 1893—97 | | 1897—1901 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland | 153 | | 173 | | 183 | | 240 |
| Berlin | 78 | | 102 | | 137 | | 140 |
| 6 Grossstädten üb. 300000 Einwohnern | 119 | | 122 | | 149 | | |
| 16 grösseren Städten von 100000—300000 Einw. | 131 | | 164 | | 209 | | |
| allen grösseren Städten | 114 | | 131 | | 166 | | |
| Königsberg | 150 | | 184 | | 220 | | |
| Magdeburg | 149 | | 186 | | 250 | | |
| Halle a. S. | 124 | | 161 | | 220 | | |
| Altona | 87 | | 107 | | 160 | | |
| Aachen | 53 | | 102 | | 120 | | |
| Nürnberg | 191 | | 239 | | 420 | | |
| | Stadt | Land | Stadt | Land | Stadt | Land | 1893—97 überhaupt |
| Oberbayern | 222 | 386 | 185 | 395 | 220 | 415 | 332 |
| Niederbayern | 227 | 362 | 249 | 381 | 249 | 415 | 312 |
| Oberpfalz | 177 | 256 | 173 | 293 | 183 | 321 | 286 |
| Oberfranken | 179 | 234 | 173 | 268 | 192 | 299 | 254 |
| Mittelfranken | 225 | 233 | 259 | 306 | 288 | 300 | 299 |
| Unterfranken | 155 | 210 | 178 | 258 | 194 | 260 | 225 |
| Schwaben | 138 | 198 | 148 | 224 | 171 | 235 | 254 |
| Bayern ohne Pfalz | 199 | 277 | 199 | 312 | 224 | 328 | 286 |

Wir sehen also, dass in den meisten Grossstädten sich die gefährlichen Körperverletzungen beinahe verdoppelt haben; in Bayern ist die Zunahme auf dem Lande wesentlich grösser, als in den Städten, wie überhaupt die gefährlichen Körperverletzungen auf dem Lande wesentlich häufiger sind. Es scheint dies für eine stärkere Alkoholisierung des Landes in Bayern zu sprechen.

Dass die Zunahme auch bis in die letzten Jahre fortdauert, zeigt folgende Zusammenstellung nach der Kriminalstatistik für 1901 (II, 33). Es kamen gefährliche Körperverletzungen auf 100000 Strafmündige:

| Periode | Ostpreussen | Westpreussen | Berlin | Brandenburg | Pommern | Posen | Schlesien | Sachsen | Schlesw.-Holst. | Hannover | Westfalen | Hessen-Nassau | Rheinland | Bayern r. d. Rh. | Rheinpfalz | Württemberg | Baden | Els.-Lothringen | Hessen | Kgr. Sachsen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1893—97 | 265 | 334 | 137 | 184 | 227 | 326 | 252 | 185 | 106 | 146 | 223 | 161 | 201 | 328 | 391 | 197 | 250 | 237 | 248 | 82 |
| 1898—1901 | 297 | 342 | 140 | 189 | 242 | 351 | 290 | 196 | 108 | 161 | 226 | 171 | 254 | 390 | 424 | 236 | 344 | 255 | 286 | 99 |

Am stärksten ist die Zunahme in Baden (Mannheim!) und zwar um mehr als 1/3, in Bayern r. d. Rh. (um fast 1/5) und im Rheinland (um mehr als 1/4).

Bezüglich der Verteilung der Kriminalität in England hat Baker auf dem int. Gefängniskongress zu Brüssel 1900 (Actes, IV, S. 16 ff.) eine Statistik mitgeteilt, in welcher in bestimmten Gruppen von Gebieten mit ähnlichem Charakter die Verurteilungen wegen Trunkenheit (mit Vergehen) und die Verurteilungen wegen anderer Vergehen und Verbrechen (auf 100000 Einwohner berechnet) zusammengestellt werden.

| Gebiete | Vergehen | | | | | | Verbrechen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Trunkenheit | Körperverletzg. | Sachbeschädig. | Vagabundage | Diebstahl | g. d. Unterrichtsges. | Gewalttätigkeit | Sittlichkeitsdel. | Eigentumsdel. | im allgemeinen |
| Seehäfen | 1427 | 457 | 85 | 307 | 76 | 378 | 20 | 6,8 | 623 | 663 |
| Bergwerksdistrikte | 963 | 280 | 196 | 215 | 19 | 213 | 8 | 7 | 211 | 232 |
| Hauptstädt. Distrikte | 600 | 422 | 48 | 132 | 15 | 290 | 9 | 6,6 | 389 | 413 |
| Manufakturstädte | 457 | 276 | 47 | 202 | 12 | 324 | 6 | 3,9 | 339 | 357 |
| Vergnügungsstädte | 254 | 170 | 36 | 93 | 9 | 191 | 5 | 3,4 | 294 | 308 |
| Innere Grafschaften | 244 | 140,1 | 68 | 59 | 37 | 151 | 4 | 7 | 187 | 203 |
| Landwirtschaftsdistrikte | | | | | | | | | | |
| a) südwestl. Grafschaften | 219 | 158 | 61 | 138 | 43 | 151 | 5 | 11 | 172 | 194 |
| b) östliche " | 115 | 140,4 | 48 | 62 | 14 | 113 | 3 | 5 | 125 | 138 |

Wir sehen also ein ziemlich paralleles Verlaufen der Kriminalität mit der Zahl der Trunkenheitsdelikte in den verschiedenen Gruppen; besonders gilt dies für die Körperverletzungen und die Vergehen gegen das Unterrichtsgesetz bei den Vergehen, sowie für die Verbrechen im allgemeinen, hier in besonders charakteristischer Weise für die Gewalttaten. — Übrigens hat sich auch, wie Frank berichtet, in den Städten Nordenglands mit mehr als 100000 Einwohnern ein vollständiger Parallelismus zwischen der Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit und der verdächtigen Kindersterbefälle ergeben.

Was die einzelnen Länder der Vereinigten Königreiche betrifft, so hat nach Baker (a. a. O. S. 21) bei weitem die grösste Kriminalität Schottland mit 1264 (auf 100000 Einwohner), dann kommt Irland mit 723 und England mit 535. Die hohe Zahl in Schottland steht nach McHardy (zit. Baker) in direktem Verhältnis zur Zahl der wegen Trunkenheit (with disorder) Bestraften. Schottland ist auch nach Baker alkoholisierter als England und Irland. Besonders kommt da nach Baker der überwiegende Branntweingenuss in Betracht, worin in der Tat Schottland die beiden anderen Königreiche weit überragt (1898 pro Kopf in Schottland 1,81, in Irland 1,05, in England 0,85 Gallonen).

In Frankreich hat Claude 1887 nachgewiesen, dass die Departements mit grösstem Alkoholkonsum auch die stärkste Kriminalität haben. Insbesondere stehen die Sittlichkeitsdelikte in den einzelnen Regionen in einem annähernden Verhältnis zur Grösse des Alkohol-(Branntwein)konsums, wie folgende Tabelle zeigt (zit. Baer, Trunks., S. 43):

| Region | Alkoholkonsum pro Kopf im Jahre | Zahl der Sittlichkeitsdelikte auf 200000 Einw. |
|---|---|---|
| Nord | 6 | 14 |
| Nordwest | 6 | 11 |
| Nordost | 3 | 11 |
| Zentrum | 2 | 8 |
| Süd | 2 | 10 |
| Südost | 2 | 10 |
| Südwest | 1 | 9 |

In Seine-Inférieure, wo der Branntweinkonsum am stärksten ist (im Jahre 1885 13,4 l absoluter Alkohol pro Kopf), kommen auf 100000 Einwohner 809 Verurteilte, in Finistère (1895 5,80 l) 645, in den südlichen mit geringem Alkoholkonsum 50. Nach Lunier (1877) kamen in Seine-Inférieure (1873 10,0 l absoluter Alkohol) 797 auf 100000 Einwohner, in Calvados (1873 6,80 l) 766, in Eure (1873 6,80 l) 662, in Somme (1899 10,82 l) 556 Verurteilte auf 100000 Einwohner.

Übrigens zeigt sich auch ein entsprechendes Verhältnis zwischen der Kriminalität und der Zahl der Schänken. So ergibt sich nach Druhen 1893 (zit. Loiseau) folgendes:

| Departements | Branntweinkonsum in abs. Alkohol | Zahl der Schänken | Zahl der Verurteilten |
|---|---|---|---|
| Seine | — | 1: 88 E. | 1: 138 E. |
| Seine-Inférieure | 13,92 | 1: 75 „ | 1: 220 „ |
| Nord | 4,91 | 1: 52 „ | 1: 260 „ |
| Pyrénées-Orientales | 3,28 | 1:147 „ | 1: 405 „ |
| Allier | 1,70 | 1:122 „ | 1: 520 „ |
| Hautes-Alpes | 2,23 | 1:120 „ | 1: 615 „ |
| Creuse | 1,42 | 1:132 „ | 1:1504 „ |

In der Stadt Chartres (Departement Eure et Loire) ist nach Barthès mit der Zahl der Schänken die Zahl der Delikte in demselben Masse gestiegen [1]), wie folgende Zusammenstellung zeigt:

| Jahre | Zahl der Schänken | Zahl der Verurteilten |
|---|---|---|
| 1880 | 1:95 E. | 1:113 E. |
| 1891 | 1:87 „ | 1: 92 „ |
| 1896 | 1:72 „ | 1: 83 „ |
| 1898 | 1:69 „ | 1: 80 „ |

Die meisten Polizeibestrafungen wegen Trunkenheit haben nach dem Bericht über die Kriminalität für 1900 Seine-Inférieure und Finistère mit über 400 auf 100000 Einwohner, dann kommen Calvados mit 289, Nord, Eure et Loire, Seine et Oise, Oise, Marne, Somme, Nantes, Côtes de Nord, Loire-Inférieure, Maine et Loire, Meurthe et Moselle, Vosges, Alpes marines, Jura mit 151 bis 200. Es sind also fast ausschliesslich die alkoholisierten nördlichen Departements, welche die meisten Bestrafungen wegen Trunkenheit aufweisen.

Dass in Österreich die schweren Gewalttaten mit den Bestrafungen wegen Trunksucht ziemlich parallel laufen, zeigt folgende Zusammenstellung nach Baer (Trunksucht S. 42) aus den Jahren 1876—1880:

| in | Die Zahl der | |
|---|---|---|
| | wegen Mord und Totschlag Verurteilten | wegen Trunksucht (Trunkenheit) Bestraften |
| Galizien<br>Böhmen | 1131 | 367 |
| Mähren<br>Steiermark<br>Dalmatien<br>Österreich u. d. E. | 895 | 306 |
| Krain<br>Küstenland<br>Tirol und Vorarlberg | 413 | 144 |
| Bukowina<br>Österreich u. d. E.<br>Schlesien | 247 | 132 |
| Kroatien<br>Salzburg | 56 | 29 |

[1]) In gleichem Verhältnis ist hier übrigens auch die Zahl der Prostituierten, der unehelichen Mütter, der Selbstmorde und der Geisteskranken gestiegen.

Im übrigen kommen, wie nochmals betont werden muss, neben dem Alkohol noch andere lokale Faktoren in Betracht, welche für die Kriminalität eines Landes oder Landesteiles bestimmend sind.

Für Russland hat Sikorski gezeigt, dass die Sittlichkeitsdelikte in den verschiedenen Gebieten mit dem Alkoholkonsum parallel gehen.

| Gebiete | Alkoholkonsum (absol. Alkohol pro Kopf) | Notzuchts- und Unzuchtsverbr. auf 1 Mill. Einw. |
|---|---|---|
| Beide Residenzstädte | 9,09 | 42,0 |
| Residenz- Gouvernements | 4,55 | 23,4 |
| Südwestliche „ | 4,05 | 15,4 |
| Südliche „ | 3,56 | 18,6 |
| Oberrussische „ | 3,44 | 16,8 |
| Mittlere industrielle „ | 3,07 | 9,3 |
| „ Ackerbau- „ | 3.07 | 7,3 |
| Nordwestliche „ | 3,05 | 9,6 |
| Ostsee- „ | 2,02 | — |
| Polen | 2,46 | — |
| Nördliche „ | 8,33 | 11,8 |
| Östliche „ | — | 8,2 |
| Ganz Russland | 9,37 (4,37?) | 13,2 |

In Finnland ergibt eine Tabelle von Kantele (zit. Helenius S. 223) auf Grund einer öffentlichen Untersuchung aus dem Jahre 1898 einen ziemlich parallelen Verlauf der Kriminalität und der Alkoholproduktion in den einzelnen Landesteilen.

| Landesteile | Branntweinproduktion l pro Kopf | Zahl der Verbrechen |
|---|---|---|
| Nylands-Län | 6,39 | 1 : 110 Einwohner |
| Åbo- und Björneborgs-Län | 5,85 | 1 : 139 „ |
| Tvastehus-Län | 5,15 | 1 : 135 „ |
| St. Michels-Län | 3,10 | 1 : 183 „ |
| Wasa-Län | 2,32 | 1 : 194 „ |
| Kuopio-Län | 0,93 | 1 : 227 „ |
| Uleåborgs-Län | 0.47 | 1 : 277 „ |

Eine Ausnahme bildet nur Wiborgs-Län, wo sich historische Verhältnisse geltend machen.

## VI. Alkoholische Geistesstörungen und Verbrechen.

Eine mehr mittelbare Beziehung des Alkohols zur Kriminalität besteht darin, dass der chronische Alkoholmissbrauch zu Geistesstörungen

führt, in denen Straftaten sehr häufig sind. Es ist schon oben bemerkt worden, dass der chronische Alkoholismus an und für sich wenigstens in seinen ausgesprochenen Graden eine Geistesstörung ist, und dass eigentlich jeder Trunksüchtige als geistig abnorm oder geisteskrank anzusehen ist[1]). Es muss hier noch hinzugefügt werden, dass neben den ethischen Defekten, der Willensschwäche, der pathologischen Reizbarkeit und der mehr oder weniger deutlichen Abschwächung der Intelligenz, die sich oft bis zu hochgradigem Schwachsinn (alkoholische Demenz) steigert, noch ausgesprochene Zeichen von Geistesstörung, Sinnestäuschungen, besonders Gehörstäuschungen, Illusionen, Beeinträchtigungs-, Verfolgungs- und Eifersuchtsideen bestehen können. Der Eifersuchtswahn besonders, der auf dem Boden des alkoholischen Schwachsinns vielfach infolge der schwindenden Potenz bei gesteigerter Sexualität und der Entfremdung der Ehegatten entsteht und an allerlei harmlose oder illusionäre Wahrnehmungen (Unordnung an den Kleidern der Frau oder im Zimmer, anscheinend erschreckte Mienen, verdächtiges Aussehen der Frau, Schritte auf der Treppe, eine gleichgültige Unterhaltung mit einem Manne usw.) anknüpft, die im Sinne der Untreue gedeutet werden (Beziehungswahn), oft genug sich auch mit Vergiftungsideen verbinden (eigentümlicher Geschmack des Kaffees, ein Klümpchen Mehl in der Suppe, das als Gift gedeutet wird), ist für unsere Betrachtungen von grosser Bedeutung. Denn er ist sehr häufig (nach Krafft-Ebing bei 70% aller Säufer) und führt ungemein oft zu schwerer Verletzung oder zu Totschlag der Ehefrau resp. der Geliebten oder des vermeintlichen Liebhabers[2]). Neben dieser Form, welche in ausgeprägten Fällen das Bild der „Alkoholverrücktheit“ bietet, gibt es noch eine mit Grössenwahn und Schwachsinn verbundene Form, welche als Alkoholparalyse bezeichnet wird und wie die progressive Paralyse nicht selten zu Straftaten, besonders Diebstählen und Sittlichkeitsdelikten, führt.

Eine stärkere kriminelle Bedeutung kommt den akuten Geistesstörungen zu, die auf dem Boden des chronischen Alkoholismus erwachsen; es sind dies vor allem der Säuferwahnsinn (Delirium tremens) und der akute (halluzinatorische) Wahnsinn der Trinker. Beim ausgebildeten Delirium, bei dem trotz relativer Besonnenheit völlige Unorientiertheit über Lage und Umgebung besteht, kommt es oft in der

---

1) Dass auch der Rausch eine (vorübergehende) Geistesstörung ist, wird im nächsten Kapitel näher auseinander gesetzt werden.

2) Sullivan hat Beobachtungen über 36 Morde und 40 Mordversuche gesammelt, die von chronischen Alkoholisten im Rausch begangen waren. Charakteristisch ist nach diesem Autor die automatische Art, in der das Verbrechen ausgeführt wurde, für das jedes Motiv und hinterher meist jede Erinnerung fehlte. Auch die äussere Anregung fehlte in den typischen Fällen oder war ganz unbedeutend. Das Opfer war meist die Frau (bei 24 von den 36 Morden oder in 66,6%).

Angst, infolge der massenhaften schreckhaften Sinnestäuschungen oder als Reaktion auf halluzinierte Drohungen und Beschimpfungen zu plötzlichen Gewalttaten. Meistenteils aber werden die Deliranten auf der Höhe des Deliriums als Kranke erkannt und dementsprechend behandelt, so dass ihre Tätlichkeiten nicht als Delikte gelten. In krimineller Hinsicht wichtiger sind die beginnenden Delirien und die abortiven Formen, in denen es nicht zur vollen Ausbildung der Erscheinungen kommt, weil das relativ grössere Mass von Besonnenheit und Orientierung noch einigermassen planmässige Angriffe ermöglicht. Das Opfer sind meist die Angehörigen oder Nachbarn, in oder hinter welchen der Kranke feindliche drohende Gestalten, Spukerscheinungen, den Teufel, den Liebhaber der Frau oder dergleichen zu sehen glaubt. Ziemlich häufig sind auch bei Alkoholisten, besonders wieder nach stärkeren Exzessen, gelegentliche Sinnestäuschungen, auf Grund deren es zuweilen zu Gewalttaten, aber auch nicht selten zu falschen Anschuldigungen oder Selbstbeschuldigungen kommt[1]). Picard hat in Frankreich 19 Fälle von Selbstbezichtigungen bei Trinkern gesammelt, die sich auf Grund von Sinnestäuschungen speziell von Gehörstäuschungen, schwerer Verbrechen (meist eines Mordes) beschuldigten. In einer Anzahl von diesen Fällen war auf Grund der klar vorgebrachten Anzeige das Verfahren eingeleitet, nach einiger Zeit aber natürlich eingestellt worden. „Wenn ein Mensch eine Anzeige erstattet, dass er jemanden getötet habe, ohne dass sich dies als wahr herausstellt, ist die Wahrscheinlichkeit 99 auf 100, dass es sich um einen Alkoholiker handelt[2]), behauptet Lasègue (zit. Picard, S. 25)“.

Selbstanzeigen kommen auch beim halluzinatorischen Wahnsinn der Trinker vor, wo bei guter Orientiertheit und äusserlich geordnetem Wesen Halluzinationen, besonders des Gehörs, im Vordergrund stehen und zu ziemlich logisch zusammenhängenden Beziehungs- und Verfolgungsideen verarbeitet werden. Viel häufiger sind hier Gewalttätigkeitsdelikte, besonders Schiessereien, mit denen sie ihre vermeintlichen Verfolger sich vom Leibe halten wollen; aber auch infolge gelegentlicher Angstzustände oder infolge von Zornesmütigkeit, in die sie durch halluzinatorische Drohungen und Schimpfworte versetzt werden, kommt es zu Angriffen gegen die Umgebung. Ferner werden bei Trinkern melancholische Zustände, reine Angstpsychosen beobachtet, welche der Melancholie ähnlich verlaufen (Alkoholmelancholie) und infolge von Erregungszuständen

[1]) So denunzierte ein Kranker Mendels, der schon an Delirium tremens behandelt worden war, einen Mord, den ein Schiffer nachts an seiner Frau begangen haben sollte und den er in vollkommen glaubhafter Weise schilderte. Es stellte sich heraus, dass es sich um einen illusionären resp. halluzinierten Vorgang handelte. Einige Tage später stürzte sich der Kranke in voll ausgebildetem Delirium ins Wasser.

[2]) Meyer hat unter vier Fällen von Selbstanzeigen zwei bei Trinkern beobachtet.

oder plötzlichen ängstlichen Missdeutungen oder von depressiven Vorstellungen, besonders in Verbindung mit Angst, zu kriminellen Handlungen führen können; nicht selten kommt es hier namentlich bei weiblichen Trinkern, ähnlich wie bei der eigentlichen Melancholie, zur Tötung oder schweren Verletzung der eigenen Kinder.

Erwähnt werden müssen hier noch die kriminell ausserordentlich wichtigen Dämmerzustände der Alkoholepilepsie, d. h. einer Form von Epilepsie, welche auf dem Boden des chronischen Alkoholismus als ein Symptom desselben sich verhältnismässig früh entwickelt und wie andere epileptische Anfälle oft von Zuständen starker Bewusstseinstrübung und Verwirrtheit mit lebhaften Sinnestäuschungen meist beängstigender Natur gefolgt resp. vertreten werden, in denen schwere Gewalttaten nicht selten sind. Von besonderer krimineller Bedeutung sind auch die der Epilepsie nahe verwandten, bei chronischen Alkoholisten nach stärkeren Exzessen gelegentlich auftretenden „vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins“ (Moeli) oder „alkoholischen Trance- oder Dämmerungszustände“ (Mendel, Heilbronner). Die von Moeli bei der Beschreibung dieser Zustände mitgeteilten Fälle betrafen ausnahmslos Individuen, bei welchen diese Zustände zu verbrecherischen Handlungen, meist Gewalttaten, Mordversuchen etc., geführt hatten. Die forensische Bedeutung dieser Zustände ist um so grösser, als sie sich wesentlich durch die traumartig veränderte Bewusstseinslage charakterisieren und Sinnestäuschungen, Angst oder ähnliche als Zeichen geistiger Störung auffallende Erscheinungen fehlen.

Ausser diesen auf dem Boden des chronischen Alkoholismus entstehenden Psychosen kommen andere abnorme Zustände in Betracht, in denen der Alkohol nur abnorm oder abnorm stark wirkt und eigenartige heftige, atypische Erscheinungen psychotischer Natur auslöst. Diese Zustände, wo der Alkohol so wirkt, können zwar gleichfalls durch chronischen Alkoholmissbrauch erzeugt, aber auch anderweitig bedingt sein; es kann sich um angeborene oder erworbene Degenerationszustände, traumatische Veränderungen des Zentralnervensystems, Neurosen und Psychosen handeln. Die sogenannte Alkoholintoleranz („böser Rausch“), d. h. ein Zustand, bei dem schon geringe Mengen Alkohols genügen, um schwere Trunkenheit hervorzurufen, bei dem also die Veränderung der Alkoholwirkung eine rein quantitative ist, ist hier von geringerer Bedeutung. Wesentlich in Betracht kommen die Zustände mit qualitativer Veränderung der Alkoholwirkung, die sogenannten pathologischen (atypischen) oder komplizierten Rauschzustände, d. h. durch Alkoholgenuss ausgelöste, akut einsetzende und rasch verlaufende (psychotische) Zustände, „deren Zustandsbild durch die geläufigen Symptome der Alkoholvergiftung nicht erschöpft wird“ (Heilbronner). Das Hauptsymptom ist die Angst, die ganz gegenstandslos sein kann, aber

meist mit wahnhaften Befürchtungen resp. Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen (Folterung, Verbrennung, Abschlachtung, Verstümmelung) auf Grund von illusionärer Umarbeitung der Vorgänge in der Umgebung, von Personenverkennung und Verlust der Orientierung verbunden und in weiterem Verlaufe öfter durch eine zornmutige Wut ersetzt resp. verdeckt ist. Die Angst findet nämlich gewöhnlich ihre motorische Entladung in Gewaltakten aller Art, in sinnlosem Schimpfen, blindem Umherschlagen, wilden Abwehrerregungen oder in rücksichtslosen, wütenden Angriffen auf die Umgebung. Nach minutenlanger bis mehrstündiger Raserei endet dann der Zustand meist mit einem tiefen Schlaf, aus dem die Kranken klar, aber ohne Erinnerung für das Vorgefallene erwachen. Die Delikte, zu denen es in diesen atypischen Rauschzuständen kommt, sind vorzugsweise zweierlei Art: „einmal der bekannte Komplex von Beleidigung, Bedrohung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, deren sich Trunkene bei der Sistierung schuldig machen, dann aber schwere, oft ganz unglaublich brutale Verbrechen gegen das Leben. Ob es zu dem einen oder anderen kommt, ob es — mangels einer Waffe — bei einigen relativ harmlosen Püffen oder Fusstritten bleibt, ob, wenn der Erregte, wie leider so häufig, stechende Messer oder Schiesswaffen (oder Hiebwaffen) zur Hand hat, zu tödlichen Stichen und Schüssen kommt, ist absolut Zufall“ (Heilbronner). Zuweilen kommt es auch zu Sittlichkeitsdelikten (bes. Exhibitionismus). Besonders die erste Kategorie von Delikten, die bekannten Radauszenen der Trinker[1]) (Blaukoller) sind sehr häufig, wie die atypischen Rauschzustände überhaupt. Eine Disposition zu solchen Zuständen bildet in erster Linie die Epilepsie, dann die Hysterie, der Schwachsinn, die degenerative Veranlagung, ferner Körperverletzungen und chronischer Alkoholismus selbst. Auslösende Momente sind Exzesse, besonders sexuelle, schwächende Einwirkungen, Vergiftungen anderer Art (z. B. Anilinvergiftung[2]) oder auch psychische Erschütterungen, Neckerei, Ärger, Schreck u. dgl. Diese Zustände können während des Trinkens ganz plötzlich auftreten, ohne dass es bis zur Trunkenheit gekommen ist, sie können sich aber auch in die Trunkenheit einschieben (durch Auftreten eines ruhegebietenden Schutzmannes, Androhung mit Verhaftung, Isolierung in der Polizei-

---

1) Die wilde Demolierung der Polizeizelle, in welcher der Rasende gebracht wird, gehört auch hierher. Ferner gehören hierher auch die Fälle von **alkoholischer Schlaftrunkenheit**, die unter den Fällen pathologischer Schlaftrunkenheit überhaupt die grösste Rolle spielt (unter 18 Fällen, die Gudden aus der Literatur und eigenen Beobachtungen zusammengestellt hat, waren 10 alkoholische). In fast allen kam es bei Verkennung der Situation (die in feindlichem Sinne gedeutet wird) und der verspäteten Wiederkehr des Bewusstseins zu schweren Angriffen gegen die vermeintlichen Bedroher und meist auch zur Tötung.

2) Friedländer hat 1900 einige solcher Fälle mitgeteilt.

zelle etc.) oder im Halbschlaf nach dem Exzess durch eine plötzliche Unterbrechung desselben entstehen. Bei prädisponierten Soldaten, besonders Offizieren, genügt oft plötzlich aufsteigender Ärger oder Zorn, wenn sie sich nicht genügend ästimiert oder in ihrer militärischen Ehre angetastet glauben, um einen atypischen Rauschzustand hervorzurufen[1]).

Bei deutlich Geistesgestörten, Schwachsinnigen, Epileptikern, Unfallverletzten, Neuropathen und mehr oder weniger degenerierten Neurasthenikern mit erhöhter Reizbarkeit tritt Trunkenheit häufig schon nach sehr geringen Mengen ein; sie vertragen wenig (Alkoholintoleranz) und geraten leicht in stärkere Erregung, in der sie sich zu Straftaten aller Art hinreissen lassen, wie überhaupt psychische Krankheitszustände durch Alkohol verschlimmert werden. Auch geht unter Alkohol ihre Widerstandskraft gegenüber äusseren Anreizungen oder inneren Regungen sehr schnell verloren, und sie werden ein Spielball aller irgendwie auftauchenden Triebe und Impulse, denen sie blindlings nachgeben. So werden besonders Epileptiker, aber auch manche Schwachsinnige, die im nüchternen Zustande ganz harmlos sind, wenn sie etwas Alkohol genossen haben, oft ausserordentlich gefährlich. Die an und für sich schon meist erhöhte Reizbarkeit des Epileptikers wird durch Alkoholgenuss sehr gesteigert, er wird besonders, wenn er im Affekt trinkt, hochgradig erregt und zornesmütig, verwandelt sich, während er sonst vielleicht ganz ruhig ist, in einen wilden Menschen und lässt sich auf den geringsten Anlass hin oder auch ohne solchen zu Beleidigungen, insbesondere Majestätsbeleidigungen, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt usw. hinreissen. Durch Alkohol werden bei den Epileptikern auch leicht Krampfanfälle mit nachfolgendem Irresein oder epileptische Dämmerzustände (Äquivalent) ausgelöst, in denen die Epileptiker noch gefährlicher sind als in den spontanen durch das Gift nicht beeinflussten Anfällen. Gewalttätigkeiten brutalster Art und schwere Sittlichkeitsverbrechen sind hier keine Seltenheit. Auch bei Schwachsinnigen kommt es häufig unter der Einwirkung des Alkohols zu Sittlichkeitsdelikten (meist aber leichterer Natur), ferner zu Schlägereien, Widerstand und zu Brandstiftungen.

Bei manchen Epileptikern und Schwachsinnigen resp. Minderwertigen löst der Alkohol einen geradezu zwanghaften Geschlechtsdrang aus. Pervers angelegte Naturen, die nüchtern ihre perversen Neigungen zu zügeln imstande sind, verlieren im Rausch die Selbstherrschaft

[1]) Ich erinnere an die Tat des Leutnant Brüsewitz, der in einem Lokal einen Zivilisten ohne ersichtlichen Grund einfach niederstach; auch die bekannte Tat des Oberleutnant Rüger gehört offenbar hierher (vergl. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, S. 765—767).

und lassen sich zu strafbaren Handlungen hinreissen. Das gilt besonders von Homosexuellen, aber auch von Fetischisten[1]), Sadisten usw.

Es gibt aber auch Entartete, bei denen der Alkohol eine vorübergehende, sonst nicht bestehende Perversität weckt, indem er die Sexualität steigert und gleichzeitig abnorme Erregungen und Impulse auslöst. Sie suchen wiederholt und stets nur unter Alkoholeinfluss ihre sexuelle Befriedigung in perversen Handlungen, welche ihnen im nüchternen Zustande ganz unverständlich erscheinen. Auf diese Weise kommt es in trunkenem Zustande häufig zur Schamentblössung, zur unzüchtigen Betastung von Kindern, zu homosexuellen Handlungen, zu Sodomie[2]) u. dergl.

Bemerkenswert sind auch die durch Alkohol ausgelösten Brandstiftungen der Schwachsinnigen. In der Literatur sind vielfache Beobachtungen niedergelegt, wo wiederholte Brandstiftungen von schwachsinnigen oder geistig defekten Individuen stets unter Alkoholeinfluss verübt wurden (Kraepelin, Schlöss, Hoppe). Nach Marandon de Montyel (Arch. d'anthropol. crimin. 1904 pag. 81) legen die „Pyromanen" meist unter Einfluss des Alkohols an. Daher kommen auch die meisten Brandlegungen an Sonn- und Festtagen resp. in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag vor.

Bei der Gelegenheit möchte ich noch erwähnen, dass geistig Minderwertige, Schwachsinnige, Epileptiker, wie schon gelegentlich angedeutet worden ist, der Trunksucht sehr leicht verfallen, dass dann die Trunksucht zu der angeborenen oder erworbenen defekten Gehirnorganisation hinzutritt, diese steigert und so besonders stark zur Kriminalität disponiert. Bei den Sittlichkeitsverbrechen der Schwachsinnigen, speziell bei den Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, zu denen die Geistesschwachen das grösste Kontingent stellen, bildet nach Leppmann sehr häufig die Trunksucht das vermittelnde Glied. Unter seinen Sittlichkeitsverbrechern, die sich zu übermässiger Schnapsgewöhnung bekannten oder aktenmässig als Trinker bezeichnet wurden, waren verhältnismässig viel Schwachsinnige. „Es tritt hier jedenfalls zu der bestehenden Geistesschwäche die Abstumpfung durch chronische Alkoholwirkung hinzu, um den Verfall ins Verbrechen zu erleichtern." Auch dort, wo die Trunksucht im Vordergrund des Gesamtbildes steht, weisen oft be-

---

[1]) So teilt Heilbronner den Fall eines etwas schwachsinnigen jungen Mannes mit, der unter dem Einfluss reichlichen Alkoholgenusses wiederholt fetischistische Attentate begangen hatte, indem er in fremde Wohnungen eingestiegen war, um Gegenstände zur Befriedigung seiner fetischistischen Neigungen zu entwenden; er war wegen neun solcher Handlungen angeklagt.

[2]) So beobachtete ich einen wegen Betrugs und Zechprellereien wiederholt bestraften pathologischen Schwindler, der zum ersten Male wegen Sodomie (mit einer Stute) bestraft worden war, die er als junger Inspektor begangen hatte, als er in den frühen Morgenstunden von einer Geburtstagsfeier angetrunken heimgekehrt war.

stimmte Umstände darauf hin, dass ihr eine besondere seelische Artung zugrunde liegt.

Schliesslich ist noch als ein kriminell nicht ganz unwichtiger krankhafter Zustand zu nennen die Dipsomanie oder „periodische Trunksucht“ (Quartalssuff), die früher als eine Form der Trunksucht angesehen wurde, sich aber, wie neuere Untersuchungen gezeigt haben, als eine besondere Krankheitsform resp. ein besonderer Symplomkomplex von periodischer Geistesstörung, wahrscheinlich epileptischer Natur, darstellt, bei dem das Trinken nur ein Symptom bildet. Zugrunde liegen periodische Verstimmungszustände, gegen die der Alkohol als Betäubungsmittel gesucht wird, um im fehlerhaftem Zirkel die Erscheinungen zu verstärken. Die Anfälle beginnen mit Niedergeschlagenheit, Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit, wodurch das Verlangen nach alkoholischen Getränken geweckt wird; je mehr aber getrunken wird, desto grösser wird die Unruhe und das Trinkverlangen, desto schwächer die Selbstbeherrschung, und so kommt es schliesslich zu ausgedehnten wüsten Trinkexzessen, in denen der Kranke unaufhörlich und wahllos alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt und alles aufwendet, um sich solche zu beschaffen. Nach Tagen oder Wochen endet schliesslich der Anfall mit längerem Schlaf, aus dem der Kranke im Zustande tiefster körperlicher und moralischer Depression mit mangelnder oder getrübter Erinnerung für das Vorangegangene erwacht. Wie Gaupp betont, gibt es vielleicht kaum eine Geistesstörung, welche die von ihr betroffenen so leicht und so häufig zu Handlungen hinreisst, die strafrechtliche Folgen haben. Die typischen Delikte, deren sich die Dipsomanen in ihren Unfällen schuldig machen, sind Übertretungsdelikte, wie Obdachlosigkeit, Ruhestörung, Widerstand und vor allem Schwindeleien, speziell Zechprellereien. Im übrigen sind es dieselben Delikte, die wir überhaupt bei Epileptikern finden: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigungen, Sittlichkeitsverbrechen. Zur Befriedigung ihres unwiderstehlichen Dranges nach Alkohol gelangen die Dipsomanen auch häufig zu Diebstahl, Raub, Erpressung und Unterschlagung.

Bevor wir zu den Ergebnissen der Statistik über die Rolle der alkoholischen Geistesstörungen in der Kriminalität übergehen, sei nur im allgemeinen erwähnt, dass die alkoholischen Geistesstörungen im engeren Sinne nur einen sehr geringen Teil aller durch den Alkohol hervorgerufenen Straftaten verursachen. Was die Delikte der Schwachsinnigen betrifft, die einen so ausserordentlich starken Beitrag zur Kriminalität liefern, so werden die meisten kriminellen Geistesschwachen erst durch den Alkohol zum Verbrechen geführt; besonders häufig sind, wie schon bemerkt, Sittlichkeitsdelikte und Brandstiftungen Schwachsinniger unter Einfluss des Alkohols. Dasselbe gilt von der Mehrzahl der kriminellen Epileptiker. Auch bei den Verrückten bekommen die

Verfolgungsideen oft erst durch den Alkoholgenuss die zu einer verbrecherischen Gewalttat notwendige Lebendigkeit. In die Statistiken kommen aber diese Fälle kaum hinein, da finden nur die Delikte der geisteskranken Alkoholiker Berücksichtigung [1]). Und im allgemeinen existieren da auch nur Statistiken über die Kriminellen unter den in die Irrenanstalten aufgenommenen Alkoholikern.

Unter 6975 Alkoholikern, die im Jahre 1899 in die preussischen Irrenanstalten aufgenommen wurden, waren nach Waldschmidt 1987 Personen (1857 Männer, 130 Frauen) oder 28,5%, und zwar 29,6% der Männer und 18,2% der Frauen, mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. In der Irrenanstalt Bonn ergab sich nach den Ermittelungen von Sauermann, dass von 287 in den Jahren 1896—1900 dort aufgenommenen Trinkern 16%, und zwar 17,5% der Männer und 8% der Frauen, bestraft waren, während unter den geisteskranken Nichttrinkern nur 7,1% (11,5% Männer, 3,4% Frauen) bestraft waren. Von 2260 geisteskranken Trinkern, die 1880—1890 in der Charité zu Berlin aufgenommen wurden, waren nach Siemerling 275 = 12% wegen gemeingefährlicher Handlungen vorbestraft. Moeli fand in der Irrenanstalt Herzberge unter den daselbst von 1893—99 aufgenommenen 742 Alkoholisten 333 = 44,9% Bestrafte und zwar waren unter diesen besonders oft Körperverletzungen, Beleidigungen, Widerstand, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Bettelei und grober Unfug vorgekommen; 9,3% hatten hauptsächlich Delikte gegen die Person, 6,1% hauptsächlich Vergehen gegen die Ordnung und 12,6% hauptsächlich Eigentumsdelikte begangen. Die Alkoholiker mit Demenz zeigten sich im allgemeinen mehr durch Straftaten belastet. Auch ergab sich, dass bei denselben Kranken mit der Zahl der Aufnahmen in der Anstalt (der Rezidive) auch die Zahl der Vorbestrafungen wächst; es kamen auf die Person bei den 1—2 mal aufgenommenen 1,57, bei den 3 und mehrmals aufgenommenen aber 1,92 nachweisbare Bestrafungen. In der Irrenanstalt Frankfurt a. M. geht nach Sioli (Berichte über die Irrenanstalt) mit der Zunahme der alkoholischen Geistesstörungen die Zunahme der Vorbestraften, die sich zur Hälfte aus Alkoholisten zusammensetzen, Hand in Hand. Von 803 wegen Alkoholpsychosen in die Prager Irrenanstalt aufgenommenen Trinkern hatten nach Matiegka (S. 351) 132 = 16,4% lebenbedrohende Gewalttaten begangen, 16 hatten sich wegen Brandstiftung, schwerer Körperverletzung oder wegen Mordes vor dem Schwurgericht zu verantworten.

Wie unter den Alkoholisten der Irrenanstalten die Zahl der Kriminellen ausserordentlich gross ist, so findet man auch unter den irren Verbrechern besonders viel Trinker.

---

[1]) Nur in den Statistiken über Untersuchungsgefangene, die auf ihren Geisteszustand beobachtet werden, sind auch die psychischen Krankheitszustände, die durch Alkohol verschlimmert werden, berücksichtigt.

Unter 94 Fällen von Geistesstörung, die Rüdin im Gefängnis beobachtet hat, waren 9 Alkoholpsychosen; im ganzen waren 11 Männer oder 13,1 % der geisteskranken Gefangenen Trinker. Unter den irren Verbrechern ermittelte Knecht in Waldheim (Kgr. Sachsen) 17,5 % von 1214, Sommer in Allenberg 26,6 %, Kirn in Freiburg 28,7 %, Moeli in Daldorf sogar 40 % Trinker. Günther fand in Waldheim unter 50 irren Verbrechern Alkoholismus bei 11 = 22 %, im Jahre 1900 wurde unter 51 Aufnahmen Trunksucht als Ursache bei 20 = 37 % konstatiert. Unter 166 Geisteskranken, die Baer im Gefängnis Plötzensee beobachtet hat, musste bei 33 = 19,8% Trunksucht als Ursache der Geistesstörung angenommen werden. Lentz fand unter 485 kriminellen Geisteskranken, die von 1876—1899 in den belgischen Irrenanstalten Froidmont und Tournai aufgenommen waren, 187 = 38,5% Trinker, während über 161 Angaben fehlten. Bei 57 % der Fälle mit bekannten Vorleben resp. bei 34,8 % aller Fälle spielte der Alkohol sicher eine Rolle.

Sehr hohe Zahlen von Alkoholikern unter den kriminellen Geisteskranken ergeben die englischen und amerikanischen Statistiken. Hearder fand im Wester Riding Asylum Wakefield von 1884—1896 unter 131 männlichen Kriminellen bei 86 = 65,9 % Alkoholismus als wahrscheinliche Ursache, während die Prozentzahl unter allen Geisteskranken nur 31,2% betrug. Unter den 885 männlichen Geisteskranken, welche von 1859—1887 in der Staatsirrenanstalt für irre Verbrecher zu Auburn (New-York) aufgenommen wurden, waren 397 = 45 % unmässige Trinker, unter den weiblichen betrug die Prozentzahl 40 %. In der Anstalt für geisteskranke Verbrecher Matteawan State Hospital waren nach dem Jahresbericht für 1899/1900 von den seit 1859 aufgenommenen Verbrechern (darunter 136 Frauen) 1140 = 46,4 % unmässige Trinker, und zwar 50,8 % der Männer, 40,4 % der Frauen.

Wenn wir uns nun zu den Ergebnissen der Statistik der Delikte wenden, die in einem durch Alkohol herbeigeführten (oder gesteigerten) geistesgestörten Zustande ausgeführt wurden, so finden wir, was speziell Geistesstörungen betrifft, nur beim Säuferwahnsinn, in welchem Straftaten allerdings sehr häufig sind, eingehende Angaben. Die Hauptstatistik rührt von Serré in Paris her, der 1500 Fälle, 1200 Männer, 300 Frauen, welche in 8 Jahren (von Dez. 1887 bis März 1896) in die Irrenanstalt Ville-Evrard aufgenommen wurden, zusammengestellt hat. Die 1500 Aufnahmen betrafen aber nur 1381 Kranke (1094 Männer, 287 Frauen), indem eine Anzahl von diesen wiederholt aufgenommen wurde. Bei 41 % der männlichen und bei 38 % der weiblichen Deliranten, im ganzen bei 40,8 %, war es vor der Aufnahme zu Straftaten gekommen. Besonders häufig waren die Verbrechen gegen die Person, und zwar Bedrohungen bei 9,13 %, Körperverletzungen etc. bei 11 %,

Mordversuche bei 3,46 %, ferner Sachbeschädigungen bei 4% und Sittlichkeitsdelikte bei 2,26 %. Bei den rückfälligen Deliranten waren in 47 % der Fälle Delikte vorgekommen, es steigerte sich also mit jedem Anfall die Gefährlichkeit des Anfalls. Nach Legrain haben von den ungefähr 500 Alkoholisten, die alljährlich in Ville-Evrard Aufnahme finden, die Hälfte im Delirium Straftaten begangen. Um deutliche alkoholische Geistesstörungen handelte es sich bei 55 = 11,3 % der 485 kriminellen Geisteskranken[1]) von Lentz. Die Personen mit alkoholischen Geistesstörungen waren an den Straftaten der kriminellen Geisteskranken wie folgt beteiligt: an den Morden mit 13%, an den Gewalttaten mit 25 %, an Drohungen und Beleidigungen mit 16%, an Diebstählen mit 11 %, an Brandstiftungen mit 5 %. Bemerkenswert ist noch, dass unter 16 geheilt Entlassenen von den Alkoholikern 7 wegen Rückfälle in dieselben Verbrechen wieder in die Irrenanstalt kamen, während unter 100 gebessert Entlassenen 19 rückfällig wurden, darunter 2 mit alkoholischer Geistesstörung.

Nur in den Statistiken über Untersuchungsgefangene, die auf ihren Geisteszustand beobachtet wurden, finden, wie schon gesagt, auch andere psychische Krankheitszustände, die durch Alkohol verschlimmert wurden und zum Delikt führten, Berücksichtigung. Fritsch in Wien, der als Gerichtsarzt im Laufe von 20 Jahren 817 Kriminelle (676 Männer, 141 Frauen) auf ihren Geisteszustand untersucht hat, fand, dass bei 185 oder 22,6 % (180 Männern oder 26,6 %) das Delikt in nachweisbarem Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch stand[2]). Fast die Hälfte dieser Alkoholiker hatte wiederholt Bestrafungen, bis zu 30 und darüber, erlitten. 41 = 22,2 % gehörten der Kategorie der von Geburt an degenerativ veranlagten Trinker mit ausgesprochenem Hange zur Kriminalität an, bei 64 = 34,5 % handelte es sich um pathologische Rauschzustände, dann kommen die verschiedenartigen Zustände geistiger Schwäche (teils angeborene, teils erworbene) sowie Kombinationen mit Epilepsie und Verrücktheit (Paranoia), wo Alkohol zu Delikten geführt hatte; am seltensten waren Delikte bei Deliranten vertreten, wahrscheinlich weil der krankhafte Zustand in diesen Fällen bereits bei den polizeilichen Erhebungen erkannt und die direkte Einlieferung in die Anstalt verfügt wird. In

[1]) Die Straftaten dieser 55 waren in 19 Fällen Morde, in 12 Körperverletzungen, in 5 Drohungen und Beleidigungen, in 4 Sittlichkeitsverbrechen, in je 1 Bannbruch, Hausfriedensbruch, Verführung Minderjähriger, in 2 Brandstiftungen, in 6 Vagabundage, in 7 Diebstahl (Personendelikte im ganzen 38 = 69,1 %).

[2]) Vorzugsweise, nämlich in 59 % dieser Fälle, handelte es sich um Personendelikte, und zwar in 19 Fällen oder 10,2 % um Mord, Mordversuch und Totschlag, in 90 Fällen oder 48,8 % um öffentliche Gewalttätigkeit und gefährliche Drohung, in 23 Fällen = 12,4 % um Sittlichkeitsdelikte, in 19 = 10,2 % um Majestätsbeleidigung und Gotteslästerung, in 37 = 20 % um Eigentumsdelikte und in 5 Fällen = 2,7 % um Brandstiftungen.

der kantonalen Irrenanstalt Waldau waren nach Steiger unter 144 von 1883—1900 auf ihren Geisteszustand beobachteten Untersuchungsgefangene (darunter 117 Männer) Alkoholismus bei 23 = 16 %, unter den Männern bei 17 = 19 % zu konstatieren; neben epileptischer Geistesstörung und Schwachsinn (28 resp. 25 Fälle) war Alkoholismus die häufigste Störung[1]. 9 vollführten die Straftat im Rausch, 5 im atypischen Rausch, 5 im Affekt des Zornes und der Rache auf ganz unbedeutenden Anlass hin, 1 auf Grund von Wahnvorstellungen. Wurden nur die Gewohnheitsverbrecher berücksichtigt, so fand sich unter 52 solchen Alkoholismus bei 10 = 19,2 %; in allen diesen Fällen wurde die psychiatrische Begutachtung erst nach Begehung mehrerer Straftaten angeordnet.

## VII. Die forensische Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Delikte.

Dass ausgesprochene alkoholische Geistesstörungen, wie sie oben kurz geschildert worden sind, gleich allen Geistesstörungen die Zurechnungsfähigkeit resp. die freie Willensbestimmung (im Sinne des § 51 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches aufhebt, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es herrscht auch darüber Einigkeit, dass die Dipsomanie und die sog. pathologischen Rauschzustände als ausgeprägte Geistesstörungen aufzufassen sind und die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen.

Wie steht es nun mit der Beurteilung des gewöhnlichen Rausches, der einfachen Trunkenheit?

Die Strafgesetzbücher der verschiedenen Staaten verhalten sich diesem Zustand gegenüber verschieden. Gar nicht berücksichtigt ist der Rausch in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Holland, Schweden, Ungarn. In England und Irland wird direkt angeführt, dass Trunkenheit nicht Entschuldigungsgrund ist. Nach dem finnischen Gesetz gilt ein Rausch oder eine selbstverschuldete Geistesverwirrung nicht allein als Grund zur Strafminderung, die sonst eintritt. Sehr eingehend ist die Trunkenheit im österreichischen Strafgesetzbuch berücksichtigt. Danach wird das Verbrechen nicht zugerechnet, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen, also zufälligen, vollen Berauschung (oder in einer anderen Sinnesverwirrung), in welcher der Täter sich seiner nicht bewusst war, begangen wurde; doch soll in diesem Falle die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft und, wenn dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst war, dass er in der Berauschung heftigen Gemütserregungen ausgesetzt sei, der Arrest verschärft werden. In Italien wird zufällige Trunkenheit als Strafausschliessungs- resp.

[1]) Die Verbrechen der 23 Alkoholiker richteten sich in 15 Fällen gegen die Person (5 Misshandlungen, 4 Mordversuche, 4 Sittlichkeitsdelikte, 1 Bedrohung) und in 8 gegen das Eigentum (5 Brandstiftungen, 3 Unterschlagungen und Betrügereien),

Strafmilderungsgrund, ebenso wie Geistesstörung resp. geistige Abnormität angesehen, je nachdem das Bewusstsein resp. die Freiheit der Handlung genommen, d. h. die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen oder nur erheblich beschränkt war; bei selbstverschuldeter Trunkenheit treten schwere Bestimmungen in Kraft, die noch verschärft werden, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmässige ist. Das norwegische Strafgesetzbuch belegt Handlungen in der Trunkenheit, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sind, mit der für fahrlässige Begehungen angebrachten Strafe. Nach dem portugiesischen Gesetze ist Trunkenheit unter gewissen Umständen mildernder Umstand. Ebenso in Spanien, wenn die Trunkenheit nicht eine gewohnheitsmässige ist. Wenn allerdings die Trunkenheit herbeigeführt ist, um in derselben das Verbrechen zu verüben (sich Mut anzutrinken), so tritt nirgend Strafverminderung, in Russland sogar eine Strafverschärfung ein, indem hier das höchste Mass der für dieses Verbrechen vorgesehenen Strafe verhängt wird. In Russland wird sonst die Trunkenheit nicht berücksichtigt, nur bei Störungen des Gottesdienstes und Beleidigung von Behörden setzt unverschuldete Trunkenheit die Strafe herab. In der Schweiz kann der Richter bei einem Verbrechen, das auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen ist, statt der gegebenen Gefängnisstrafe auf Arbeitshaus für 1—3 Jahre erkennen.

Was schliesslich Deutschland betrifft, so gehört es zu den Ländern, wo Trunkenheit als Milderungsgrund nicht ausdrücklich genannt ist. In allen diesen Ländern wird die Trunkenheit nach allgemeinen Grundsätzen behandelt, d. h. sinnlose Trunkenheit („Volltrunkenheit“ nach dem österreichischen Str.G.B.) wird (in Deutschland nach § 51 des R.Str.G.B.) zu den Zuständen von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit gerechnet, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben wird, während sonst ein Rausch als strafmildernd gelten kann. Im deutschen Militärstrafgesetzbuch ist jedoch ausdrücklich betont, dass bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen die selbstverschuldete Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund bildet.

Welches ist nun gegenüber diesen verschiedenen Standpunkten in der forensischen Behandlung der Trunkenheit die rationelle auf moderner wissenschaftlicher Erkenntnis beruhende Würdigung der Trunkenheit bei Straftaten?

Was zunächst die Fälle betrifft, wo Personen sich absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzen, um zu einem vorhergeplanten Verbrechen den nötigen Mut zu haben oder, wissenschaftlich ausgedrückt, die Hemmungen hinwegzuräumen, so scheint dieses Moment, dieses „Sich

Mut resp. sich mildernde Umstände Antrinken", wie seine Berücksichtigung in mehreren Strafgesetzgebungen sowie die tägliche Praxis in foro beweist, in der Anschauung der Juristen und zahlreicher Laien eine grosse Rolle zu spielen, eine weit grössere, als ihm zukommt. Gegenüber allen Fällen von strafbaren Handlungen in der Trunkenheit sind diese Fälle verhältnismässig selten, so dass man nicht nötig hat, sich dabei in seinen Erwägungen über die ganze Frage leiten zu lassen, wie dies in vielen Erörterungen geschieht. Diese Fälle sind auch keine eigentlichen Rauschdelikte, sondern bilden eine besondere Kategorie von Straftaten, die selbstverständlich zu bestrafen sind und hier ganz ausser Erwägung fallen können.

Eine grosse Rolle spielt auch in den strafgesetzlichen Bestimmungen (sowie in vielen theoretischen Erörterungen) der Begriff der „selbstverschuldeten" Trunkenheit gegenüber der „zufälligen" Trunkenheit. Bei der Aufstellung dieser Begriffe geht man von falschen Voraussetzungen aus. Die in wirklichem Sinne zufälligen oder unverschuldeten Fälle von Trunkenheit, d. h. diejenigen, wo jemand sich an einem alkoholischen Getränk berauscht, ohne dessen Natur und Wirkung zu kennen, kommen in unsern Kulturstaaten kaum vor; die Fälle ferner, wo jemand ein leichtes alkoholisches Getränk zu trinken glaubt und ein schweres alkoholreiches vorgesetzt bekommt, oder wo jemandem in ein leichtes Getränk, z. B. in Bier, hinter seinem Rücken, um ihn trunken zu machen, Spiritus oder Kognak u. dgl. gegossen wird, sind gegenüber der Unzahl von Räuschen, die auf gewöhnlichem Wege entstehen, so ausserordentlich selten, dass sie für die Praxis kaum in Betracht kommen. In der Praxis handelt es sich eigentlich immer nur um selbstverschuldete Trunkenheit im Sinne der Gesetzgebungen.

Wie steht es nun mit dieser Selbstverschuldung? Wer die Alkoholfrage auch nur ein wenig studiert hat und ein unbefangenes Urteil für die Dinge in seiner Umgebung hat, der weiss, dass unter den obwaltenden Verhältnissen die meisten Menschen, speziell die Männer, in ihrer Entscheidung, ob sie alkoholische Getränke zu sich nehmen sollen oder nicht, durchaus nicht frei sind, sondern einer allmächtigen über die ganze Erde verbreiteten Sitte gegenüberstehen resp. einem ungeheueren von der ganzen Gesellschaft ausgeübten Trinkzwange, dessen Sklaven alle sind, die in der Gesellschaft leben und dem sich der einzelne kaum entziehen kann. Jedenfalls gehört dazu eine grosse Energie und Selbstüberwindung. Von Kindesbeinen an werden ja die Menschen an den Genuss alkoholischer Getränke gewöhnt, ganz alkoholfrei wächst, wie zahlreiche umfassende Erhebungen in Schulen ergeben haben, nur ein ganz geringer Prozentsatz auf, während ein beträchtlicher Teil der Kinder regelmässig ein oder mehrmals täglich alkoholische Getränke erhält. Und zu dieser Gewöhnung von Kindesbeinen an kommen mit dem Ein-

tritt in die Reihen der Erwachsenen die Trinksitten des öffentlichen Lebens und der allgemeine Trinkzwang, um bei dem einzelnen je nach Veranlagung und äusseren Einflüssen zu einer langsameren oder schnelleren Vergrösserung des gewohnheitsmässigen Quantums und zu mehr oder weniger häufigen Exzessen zu führen. Bei gewissen Ereignissen, speziell bei festlichen Veranstaltungen, gehören solche Exzesse zu den selbstverständlichsten Vorkommnissen, bei den gemütlichen Sitzungen der zahlreichen Vereine, besonders der Sport-, Gesangs- und Vergnügungsvereine, zur Regel und in studentischen Verbindungen ein oder mehrere Male die Woche sogar zu den unentrinnbaren Verpflichtungen jedes Vereinsmitgliedes. Alle diese Trinksitten werden unter den heutigen Verhältnissen beinahe wie eine Naturnotwendigkeit geübt, ohne dass sich der einzelne etwas dabei denkt und die überwiegende Mehrzahl der Menschen etwas dabei findet. Wie kann man bei solchen Vorkommnissen, die sich täglich hunderttausendfach wiederholen, von einer „Selbstverschuldung" sprechen? Wie kann von einer Schuld des einzelnen die Rede sein, wenn an dieser Schuld die ganze Gesellschaft teilnimmt und nicht nur teilnimmt, sondern einen Zwang in der Richtung ausübt, dass es zur Schuld kommen muss? Und wie kann der einzelne beim Trinken und Vieltrinken das Bewusstsein der Schuld haben, wenn er alles um sich herum trinken und gelegentlich recht viel trinken sieht?

Nun wird häufig gesagt: „Man kann wohl trinken, aber nicht zu viel, man muss das rechte Mass innehalten, man muss wissen, wenn man aufzuhören hat", und was der Redensarten mehr sind. Das ist aber eben so heuchlerisch und selbstgerecht, wie unwissenschaftlich. Heuchlerisch, denn die meisten, die so sprechen, haben nicht nur selbst wiederholt, zumal bei gewissen Gelegenheiten, bei Taufen, Geburtstagen, Kommersen, Festmahlen „des Guten etwas zuviel getan", wie der euphemistische Ausdruck lautet, sondern sie waren und sind auch nur allzu bereit, besonders als Gastgeber, auf andere durch liebenswürdiges Zureden, Zuprosten u. dgl. einen gelinden Zwang zum Trinken auszuüben und sie dahin zu bringen, „das gewöhnliche Mass" zu überschreiten. Und unwissenschaftlich und ungerecht ist jene Ansicht, denn der einzelne hat, wenn er erst angefangen hat zu trinken, es gar nicht mehr in der Hand, wenigstens nicht unter allen Umständen, aufzuhören, wenn er will, weil er meist ganz allmählich und unmerklich in den trunkenen Zustand hinübergleitet, und weil mit jedem Glase, das er trinkt, seine Überlegung und seine Willenskraft immer mehr gelähmt und seine freie Willensbestimmung immer mehr ausgeschaltet wird. Ausserdem ist zu bedenken, dass die Gesellschaft ausserordentlich zahlreiche Neuropathen enthält, nervöse, reizbare, impulsive, willensschwache, minderwertige Naturen, die dem Alkohol gegenüber wenig widerstandsfähig

sind, die, sobald sie erst einmal angefangen haben zu trinken („Blut zu lecken“, wie der Fachausdruck in Zecherkreisen lautet) nicht mehr aufhören können, und dass gerade diese vielfach bei ihrer nervenschwachen Konstitution ein Verlangen nach Reizmitteln haben, die ihnen in den alkoholischen Getränken überall reichlich zur Verfügung stehen, ja allerorten geradezu aufgedrängt werden. Aus der Reihe dieser Neuropathen rekrutiert sich vorzugsweise das Heer der „Trunkenbolde“.

„Nun solche Leute, die dürfen eben gar nichts trinken, die müssen ganz enthaltsam leben“, das betonen heute auch viele, die von der Enthaltsamkeit sonst nichts wissen wollen, aber den Ergebnissen der modernen Alkoholforschung einigermassen gefolgt sind. Ja, woher weiss denn ein jeder, ob er zur Kategorie dieser krankhaft angelegten Naturen gehört, wo hat er die Kriterien zu seiner eigenen Beurteilung, wer weist ihn darauf hin, dass er nichts trinken darf und wer denkt daran einen Arzt zu befragen, ob er alkoholfähig ist oder nicht? Und selbst, wenn der einzelne den Entschluss gefasst hat, abstinent zu leben, so findet er überall Menschen, die mit allen Mitteln, mit Überredung, mit Spott und Hohn oder mit Neckereien ihn in diesem Entschluss wankend zu machen suchen, ganz abgesehen von den zahlreichen anderen Versuchungen, die tagtäglich und allerorten an ihn herantreten.

Nein, unter den jetzigen Verhältnissen ist es geradezu unabwendbar, dass unzählige Individuen dem Trunke verfallen, ohne dass sie eine grössere Schuld trifft, als sie der übrigen Gesellschaft zur Last gelegt werden kann. Unter der Herrschaft der bestehenden und durch lange Überlieferung geheiligten Trinksitten ist es unvermeidlich, dass sich tagtäglich zahllose Menschen einen Rausch antrinken, der ihre Überlegung lähmt, die Erregbarkeit steigert, die Hemmungen hinwegräumt und so häufig genug zu Verbrechen führt. Kein Mensch ist sicher, ob er nicht im Rausch einmal ein Verbrechen begeht, dessen er im nüchternen Zustande nie fähig gewesen wäre.

Cramer behauptet zwar, dass die meisten Menschen auch im Rausche Direktion genug haben, um sie Konflikte mit dem Strafgesetzbuch vermeiden zu lassen, und dass nur der Mangel an Direktion im Rausche, welche die Volksanschauung eben von jedem Erwachsenen verlange und die z. B. in den studentischen Verbindungen jedem Mitglied „anerzogen“ werde, Schuld daran sei, dass es zu solchen Konflikten komme. Cramer vergisst aber dabei, dass der Alkohol gerade eine solche Wirkung auf das Zentralnervensystem ausübt, dass er die Direktion zerstört und die Selbstbeherrschung, das Persönlichkeitsbewusstsein vernichtet, er vergisst, dass gerade bei den Studenten und auch bei den Verbindungsstudenten trotz aller „Erziehung zur Direktion“ die Rauschdelikte so häufig sind. Es ist ja richtig, dass viele sich auch

im Rausche zu beherrschen wissen, aber nicht immer und nicht unter allen Umständen. Denn die Direktion geht unter gewissen individuellen Bedingungen sehr schnell verloren, und es ist nicht nur der Mangel an Direktion, sondern häufig ein reiner Zufall, ein äusserer Anlass, die Gelegenheit, welche den Berauschten in Konflikte bringt, ebenso wie es gewöhnlich nicht der Besitz der „Direktion", sondern das Fehlen des äusseren Anlasses oder der Schutz durch die Umgebung ist, was die meisten im Rausche vor Konflikten bewahrt. Nach alledem ist es ein Unding, von einer „selbstverschuldeten Trunkenheit" und wie Cramer es will, von einer durch Mangel an Erziehung bedingten Direktionslosigkeit im Rausche zu reden.

Wie steht es nun mit der forensischen Beurteilung des Rausches? Wird die Zurechnungsfähigkeit durch den Rausch aufgehoben oder nicht? Dass „sinnlose Trunkenheit" oder „Volltrunkenheit" die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, wird von den Juristen anerkannt. Was ist aber unter sinnloser Trunkenheit zu verstehen? Die Richter sind meist geneigt, sobald jemand sich noch auf den Füssen zu halten, die Umgebung zu erkennen, auf Reden in irgend einer Weise zu reagieren und ein paar zusammenhängende Worte zu sprechen vermag, sinnlose Trunkenheit auszuschliessen und eine solche fast nur dann zu konstatieren, wenn das betreffende Individuum überwältigt von Alkohol am Boden liegt und nur noch unverständliche Worte lallt, also in einem Zustande, in dem Straftaten kaum mehr möglich sind. Der Richter stellt also gewöhnlich Sinnlosigkeit mit völliger Besinnungslosigkeit resp. Bewusstlosigkeit gleich und kommt daher bei Trunkenheitsdelikten kaum zu Freisprechungen wegen Aufhebung der freien Willensbestimmung. Das liegt aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Die „Bewusstlosigkeit" in § 51 des R.-Str.-G.-B.[1]) ist keineswegs identisch mit der Bewusstlosigkeit im medizinischen Sinne, welche völlige Ausschaltung aller psychischen Funktionen bedeutet und Willenshandlungen, somit auch die Begehung eines Deliktes, ganz unmöglich macht.

Wie die Geschichte der Entstehung des § 51 des R.-Str.-G.-B. nach v. Schwarze (S. 435) zeigt, lautete das Gesetz ursprünglich nach dem Vorschlage der medizinischen wissenschaftlichen Deputation zu Berlin, wie folgt: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung dadurch, dass er (der Täter) sich zur Zeit der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, oder durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände ausgeschlossen war". Die besonderen körper-

[1]) Der § 51 lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

lichen Zustände, wofür später Bewusstlosigkeit gesetzt wurde, sollten „alle diejenigen Seelenzustände umfassen, welche, ohne zu den wirklichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch den Menschen der Freiheit der Willensbestimmung berauben.“ Nach dem Gutachten des Dresdener Medizinalkollegiums handelt es sich bei diesen körperlichen Zuständen „nicht bloss um Trunkenheit und Schlaftrunkenheit, um das Fieberdelirium und die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden, sondern hierher gehören auch noch andere psychische Zustände wie das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfall, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade mancher Affekte, der abnorme Zustand der Vergiftung durch manche Narkotika. Das gemeinsame psychologische Merkmal aller dieser Zustände sei die transitorische Störung des Selbstbewusstseins und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmal die Bezeichnung zu wählen.“ Und man wählte das Wort „Bewusstlosigkeit“, womit, wie die Motive selbst ausführen, „eine transitorische Störung des Selbstbewusstseins bezeichnet wird, aber nicht ein vollständiger Mangel des Bewusstseins verstanden werden darf“[1]).

Es handelt sich also bei der „Bewusstlosigkeit“ des Gesetzes um vorübergehende Zustände der Bewusstseinstrübung, der Bewusstseinsumnebelung. Darunter fallen aber gerade, wie schon die Motive zum § 51 betonen, die Trunkenheitszustände. Das Österreichische St.-G.-B. drückt dies auch direkt aus. Denn als exkulpierend neben „voller Berauschung“ setzt es „oder eine andere Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner nicht bewusst war.“ „Es scheint zwar, sagt Hofmann (Lehrb. d. ger. Med. V. Aufl. S. 932), dass das Gesetz nur bei den höheren und späteren Stadien der Trunkenheit, wo das Unterscheidungsvermögen hochgradig getrübt ist, Unzurechnungsfähigkeit ausschliessen will. Es unterliegt jedoch nach den früher auseinandergesetzten Erscheinungen des Rausches keinem Zweifel, dass schon in den früheren Stadien des Rauschzustandes, und noch bevor das Unterscheidungsvermögen in dem vom Gesetze offenbar gemeinten Zustande alieniert ist, die Fähigkeit des Betreffenden, gewissen Impulsen zu wider-

[1]) „Der Trunkene, welcher als willenloser Klumpen auf der Erde liegt, stösst instinktiv um sich, ohne nur im geringsten zu wissen, dass er schlägt und wohin er schlägt. Hier ist unbestritten volle Bewusstlosigkeit (im medizinischen Sinne) und infolge derselben Unzurechnungsfähigkeit eingetreten. Allein man (sc. das Gesetz) geht weiter und nimmt Unzurechnungsfähigkeit auch dann an, wenn zwar Bewusstsein noch vorhanden, aber dessen innerer Zusammenhang aufgehoben ist. . . . . Es genügt diejenige Störung des Bewusstseins, wo das vorhandene Bewusstsein die Folgen des Tuns nicht mehr zu erfassen vermag, — wo das Bewusstsein nur in betreff der einzelnen Tat oder ihrer Folgen seinen Dienst versagt, weil ihm die nötige Kontinuität verloren gegangen ist.“ (v. Schwarze S. 438).

stehen, so wesentlich beeinträchtigt sein kann, dass auch schon deshalb die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben angesehen werden muss. Dies muss um so mehr zugegeben werden, als sich in dem Gebahren Berauschter unschwer erkennen lässt, dass überhaupt der Einfluss des Alkohols sich früher in Störungen der Selbstbestimmungs- (Selbstbeherrschungs-)fähigkeit und in Alterationen des Fühlens bemerkbar macht, als in solchen der Intelligenz" (Hofmann, Lehrb. d. ger. Med. V. Aufl. S. 932). Und so betont auch Heilbronner (S. 22): „Soweit sich der Begriff der Bewusstseinsstörung überhaupt klinisch fassen lässt, wird man nicht umhin können, sie für viele — NB. auch leichtere — Fälle von Trunkenheit anzuerkennen."

Das Österreichische St.-G.-B. hat übrigens den im Entwurf befindlichen Ausdruck „Bewusstlosigkeit" aufgegeben und dafür „volle Trunkenheit" gesetzt, weil, wie es in den Motiven heisst, die Volltrunkenheit nicht bis zur Bewusstlosigkeit gehen muss, um eine darin begangene Handlung als nicht strafbar zu erklären, da der Volltrunkene straflos bleiben muss, wenn er auch ein gewisses Bewusstsein noch beibehalten, die Trunkenheit aber doch einen solchen Grad erreicht hat, dass der Täter das Strafbare seiner Handlungen nicht einzusehen oder seinen Willen nicht frei zu bestimmen vermag[1].

In der Tat ist ja eine freie Willensbestimmung nur dann möglich, wenn man frei von heftigeren Affekten und Störungen der Geistestätigkeit in der Lage ist, die Situation sachgemäss aufzufassen, ruhig und klar die Folgen der Handlungen zu überlegen und Ursache und Wirkung richtig abzumessen. Wie aber die Kraepelinschen Untersuchungen gezeigt haben, beeinträchtigt der Alkohol schon in verhältnismässig geringen Mengen unter Steigerung der psychomotorischen Erregbarkeit, der Reizbarkeit, alle diese psychischen Funktionen. Der Übergang von der Beeinträchtigung bis zur völligen Aufhebung erfolgt meist ganz allmählich, ohne dass es dem betreffenden Individuum bewusst wird, und der Grad der Beeinträchtigung, der Bewusstseinstrübung ist nicht nur abhängig von der aufgenommenen Alkoholmenge, sondern auch von individuellen Faktoren und nicht nur zu bemessen nach dem Grade der äusserlichen Rauscherscheinungen (starker Bewegungsdrang, Schwanken, lallende Sprache[2]), sondern kann auch bei geringfügigen Erscheinungen ganz

[1]) Auch eine Entscheidung des deutschen Reichgerichts (V. S. 338) besagt, dass nicht nur die höchsten Grade unter das Gesetz fallen. „Es genügt die Feststellung einer Trunkenheit, die dem Täter die Erkenntnis von der Bedeutung eines Vorgangs unmöglich macht, selbst wenn er sonst nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken war."

[2]) Wo deutliche Sprach- und Bewegungsstörungen vorkommen, wird man wohl annehmen können, dass die Gehirnfunktionen überhaupt in einer Weise gestört sind, dass von einer freien Willensbestimmung kaum mehr die Rede sein kann; umgekehrt darf man beim Fehlen dieser Erscheinung nicht einen Rausch ausschliessen. Ähn-

erheblich sein. Äussere Einflüsse, ein heftiger Ärger, Wechsel der Witterung oder der Temperatur (beim Heraustreten aus dem Lokal oder beim Eintritt in ein heisses Lokal u. dgl. m.) vermögen auch bei verhältnismässig geringen Alkoholmengen, die zunächst keine wesentlichen Erscheinungen machten, heftige Symptome hervorzurufen.

Übrigens fällt die Trunkenheit nicht nur unter den Begriff der „Bewusslosigkeit", sondern man kann sie auch als krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 des R.-Str.-G.-B. auffassen.

Es ist wissenschaftlich allgemein bekannt, dass der Rausch eine vorübergehende Geistesstörung von typischem Verlauf, sehr kurzer Dauer und günstigem Ausgang darstellt, und als solche wird auch der Rausch in allen Lehrbüchern der Psychiatrie behandelt.

Schwarzer sagt in seiner Monographie über „transitorische Geistesstörungen" (S. 32): „Die Trunkenheit ist also zweifellos ein pathologischer psychopathischer Zustand . . . sie kann beinahe alle Formen der wirklichen Geisteskrankheiten bis zur Mania acutissima darstellen, ist aber nur ein transitorischer Bewusslosigkeitszustand". „Dass ein abnormer, beziehentlich krankhafter, psychischer Zustand bei der Trunkenheit vorliegt", äussert sich Weber in einer bemerkenswerten Diskussion über diesen Gegenstand in der Forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden (Juni 1901), „kann ja gar nicht bestritten werden. Man wird um die Tatsache nicht herumkommen, dass die Trunkenheit ein pathologischer Zustand ist und nicht nur die sogenannte Volltrunkenheit, sondern die Trunkenheit in allen ihren Abstufungen von dem geringsten Grade der gesetzten Vergiftung an . . . Sehen wir uns die Erscheinungen des Rausches näher an, so haben wir in ihm ein ganz typisches Krankheitsbild vor uns, wie bei jeder anderen narkotischen Vergiftung, einen Symptomkomplex, der sich bei jeder Alkoholvergiftung (von den allerdings sehr erheblichen individuellen Nüancen einmal abgesehen) regelmässig in der gleichen gesetzmässigen Weise abspielt und bei dem, ist einmal die Vergiftung bis zu einem gewissen

liches gilt für die Amnesie (Erinnerungsverlust oder Erinnerungstrübung) nach dem Rausche. Wo sie sicher konstatiert ist (oder die Erinnerung an die Vorgänge während des Rausches dunkel und getrübt ist), wird man einen so erheblichen Grad des Rausches annehmen müssen, dass die freie Willensbestimmung auszuschliessen ist; während das Fehlen dieses Symptoms noch nicht für das Erhaltensein der freien Willensbestimmung spricht. Übrigens zeigt die vielfältige Erfahrung, dass Amnesie schon bei einem Grade des Rausches eintreten kann, der als erheblich noch gar nicht auffällt. Das hat Heilbronner einmal in sehr einfacher Weise „experimentell" festgestellt. „Ich hatte in einer höchstens als ganz leicht angeheitert zu bezeichnenden Umgebung eine Viertelstunde lang die geführten Gespräche mitstenographiert. Als ich am folgenden Tage meine Aufzeichnungen vorlas, wollte keiner der Beteiligten seine Worte vollinhaltlich anerkennen, einiges müsse ich doch hinzugedichtet haben. Sie waren wörtlich aufgenommen." (S. 21.)

Grade gediehen, die sogenannte freie Willensbestimmung eine sehr bescheidene, beziehentlich gar keine Rolle spielt" (S. 769). Wollenberg sagt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 633). „Der gewöhnliche Alkoholrausch bietet in seinen verschiedenen Stadien weitgehende Analogien mit bekannten Irrsinnsformen und ist, streng genommen, selbst nichts anders als eine künstlich hervorgerufene Geistesstörung akutester Art und bester Prognose".

Auch von juristischer Seite wird dies zugestanden. Der bekannte Strafrechtslehrer Bahr äussert sich (Grünhuts Zeitschr. 1875, S. 58), wie folgt: „Vom medizinischen psychologischen Standpunkte ist die Trunkenheit nichts anderes als eine vorübergehende Geisteskrankheit." v. Schwarze meint: „Die Trunkenheit kann alle Formen der wirklichen Geisteskrankheiten, insbesondere auch der Tobsucht, darstellen und ist von ihnen schliesslich nur durch das Transitorische unterschieden" (S. 442). v. Schwarze hält es auch für ziemlich einflusslos, ob man bei der Trunkenheit die Bewusstseinsstörungen als Fälle der Bewusstlosigkeit oder als krankhafte Störungen der Geistestätigkeit ansieht. Der durch die Trunkenheit geschaffene Zustand sei wie jede andere Störung der geistigen Tätigkeit zu beurteilen. Sehr deutlich tritt der den Ergebnissen der medizinischen Wissenschaft Rechnung tragende Standpunkt der wissenschaftlichen Juristen in jener oben erwähnten Diskussion in der Forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden zutage. „Die Trunkenheit ist ein krankhaft psychischer Standpunkt," so begann Rechtsanwalt Dr. Köckner sein Korreferat über diese Frage, „eine Vergiftungserscheinung, die die freie Willensbestimmung mehr oder weniger beschränkt, in ihrem höheren Grade vollständig aufhebt. Das ist ein auch für die Juristen feststehendes Ergebnis der medizinischen Wissenschaft."

Fraglich ist nach Klöckner nur, wie dieses Ergebnis der Wissenschaft bei der Rechtsprechung zu verwerten ist. Würde in einem rauschähnlichen Zustande, der durch irgend ein anderes narkotisches Gift hervorgerufen ist, eine Straftat begangen, so würde kein Richter zögern, Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen; er würde, wie Weber ganz richtig betont, „sobald ihm die stattgehabte Vergiftung nachgewiesen wird, die etwaigen Handlungen während derselben als der freien Willensbestimmung entzogen ansehen und sie als strafwürdig nicht betrachten." Beim Alkohol aber berücksichtigt der Richter den Geisteszustand während des Rausches möglichst wenig oder gar nicht. Vom wissenschaftlichen Standpunkte kann nach den vorausgegangenen Erörterungen im allgemeinen der Betrunkene für eine im Trunk begangene Straftat ebensowenig verantwortlich gemacht werden, wie jemand, der im geisteskranken Zustande ein Verbrechen verübt hat. Die Konsequenz wird aber in der Praxis nicht gezogen, obgleich man theoretisch die Richtigkeit dieser

Konsequenz anerkennt. So kommt es zu einem beklagenswerten Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, dessen Notwendigkeit aber nicht nur von den Juristen betont, sondern auch gewöhnlich von den Ärzten zugestanden wird.

Hoche (Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, S. 651) bemerkt ausdrücklich, dass ein grosser Teil jener vorübergehenden psychischen Störungen, die infolge akuter Alkoholvergiftung als „normaler" Rauschzustand auftreten, streng genommen die gleiche Beurteilung erfahren müsste, wie die eigentlichen Alkoholpsychosen. Wenn aber diese Fälle nur deshalb, weil der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat[1]), nicht als Zustände **krankhafter** Bewusstlosigkeit angesehen werden, so sei das eine **bewusste Inkonsequenz**, da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Zuständen des Alkoholrausches und jenen andersartig bedingten Bewusstseinsstörungen nicht vorhanden sei.

Dieser Widerspruch und seine anscheinende Notwendigkeit wird begründet durch die Massenhaftigkeit und kriminalistische Bedeutung der Trunkenheitsdelikte, deren man sich nicht erwehren könnte, wenn man den Geisteszustand zur Zeit der Tat berücksichtigen wollte, und die man nur durch rücksichtslose Bestrafung bekämpfen zu können glaubt. Die Bestrafung der Rauschdelikte ist eine Konzession an das Volksbewusstsein, welches in der Trunkenheit nicht einen Freibrief für alle möglichen Delikte sehen will. „Man nimmt das Vorhandensein der freien Willensbestimmung an, nicht weil man von der Zurechnungsfähigkeit wissenschaftlich überzeugt ist, sondern weil man sich der Notwendigkeit bewusst ist, gegen die zahllosen Ausschreitungen der Trunkenen vorzugehen," sagt Weber. „Es muss auch", betont Aschaffenburg (Handb. der gerichtl. Psych. S. 18), „eine Abwehrmassregel der Gesellschaft gegen die Ausschreitungen der Angetrunkenen möglich sein, und vorläufig liegt diese nur in deren Bestrafung". Und dementsprechend verhalten sich auch meist die Ärzte, wenn sie gelegentlich bei Rauschdelikten als Sachverständige zugezogen werden. Cramer und Heilbronner (S. 23) fordern direkt, dass der Arzt es überhaupt ablehnen sollte, sich über einen normalen (?) Rausch gutachtlich zu äussern, sondern dies nur dann zu tun, wenn noch besondere krankhafte Momente (pathologische Rauschzustände) vorgelegen haben. Ähnlich spricht sich Hoche (a. a. O. S. 652) aus. „Die Sachverständigen haben sich in foro gegenwärtig zu halten, dass weder die Feststellung des gewöhnlichen Rausches an sich, noch die Beurteilung seines Grades in bezug auf die Zurechnungsfähigkeit zur Kompetenz des medizinischen Sachverständigen gehört".

[1]) Auch der, welcher an einer Alkoholpsychose leidet, hat seinen Zustand durch gewohnheitsmässiges Trinken selbst verschuldet!

Ich glaube, dass dieser Standpunkt ganz unhaltbar ist. Da der Rausch ein krankhafter Zustand ist, woran ja keiner zweifelt, so gegehört die Feststellung eines solchen und ebenso seines Grades ohne alle Frage zu den Kompetenzen des medizinischen Sachverständigen und in erster Linie des medizinischen Sachverständigen, und dies um so mehr, als die Geschichte des § 51 R.-Str.-G.-B., speziell der Ausdruck „Bewusstlosigkeit" in demselben unzweideutig lehrt, dass vorzugsweise Trunkenheitszustände unter diesen Begriff fallen. Die Mitwirkung des Arztes bei der Beurteilung, ob ein Rausch als Bewusstlosigkeit, welche die freie Willensbestimmung aufhebt, im Sinne des § 51 aufzufassen sei, ist unumgänglich. Noch deutlicher ergibt sich dies aus dem österreichischen Gesetz, welches direkt den Ausdruck „Volltrunkenheit" hat. Aber ganz abgesehen davon hat der Arzt auch die moralische Pflicht, wenn er als Sachverständiger über einen Geisteszustand, der dem Richter fraglich erscheint, hinzugezogen wird, sofern er sich überhaupt eine sachverständige Beurteilung eines Geisteszustandes zutraut, sein Urteil darüber abzugeben, und zwar nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Rücksicht auf die praktischen Konsequenzen, ebenso abzugeben, wie er dies bei Geistesstörungen anderer Art tut, ohne dass er danach fragt, was der Richter hinterher mit den Geistesgestörten anfängt und ob zweckmässige Einrichtungen zur Unterbringung und Unschädlichmachung freigesprochener gemeingefährlicher Geisteskranker vorhanden sind oder nicht. Solche Erwägungen sind eben Sache der Behörden und gehen den Arzt als Sachverständigen nicht das Geringste an. Ich halte deshalb ein Paktieren mit den gegebenen Verhältnissen, eine Rücksichtnahme auf diese für durchaus unzulässig. Weil der Staat mit den zahllosen kriminell gewordenen Trunkenen nichts anderes anzufangen weiss, als sie ohne Rücksicht auf ihren Geisteszustand in Strafanstalten zu sperren, soll der Arzt den Staat in diesem seinen Vorgehen unterstützen, indem er als Sachverständiger sein Gutachten verweigert oder in dem dem Richter resp. der Volksmeinung gefälligen Sinne abgibt? Soll das wirklich Aufgabe des Arztes sein? Es ist doch auch in der Wissenschaft unmöglich, zweierlei Buch zu führen und Zustände, welche durch im allgemeinen gebrauchtes Gift hervorgerufen werden, anders zu beurteilen, als ganz entsprechende Zustände, die durch ein seltenes Gift erzeugt werden. Man müsste ja dann auch dazu kommen, die Rauschdelikte verschieden zu beurteilen, je nachdem man sich in einem Lande befindet, wo diese seltene Ausnahmen sind, wie *wahrscheinlich* in den muhammedanischen Ländern, oder an der Tagesordnung sind, wie bei uns.

Nein, der Arzt steht da als Vertreter seiner Wissenschaft und hat einzig und allein zu entscheiden nach den Normen, welche ihm seine Wissenschaft an die Hand gibt, ganz gleichgültig, welche Konsequenzen sich

daraus für die Praxis ergeben[1]). Die Wissenschaft darf ihre Resultate nicht nach den bestehenden Verhältnissen ummodeln, sondern die Verhältnisse des praktischen Lebens müssen sich nach den Resultaten der Wissenschaft umgestalten.

Wenn sich diese Anschauung in bezug auf die forensische Beurteilung der Trunkenheit durchringt — und sie muss sich mit der Zeit durchringen, weil sie die einzige folgerichtige ist und die Wahrheit sich stets durchringt — so wird sich in der Praxis bezüglich der Behandlung und der Bekämpfung der Alkoholdelikte in der Tat eine durchgreifende Umwandlung vollziehen müssen, und die Ärzte werden sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn sie durch strenge Betonung des Standpunktes der Wissenschaft diese Umwandlung beschleunigen. Wenn die Ärzte einmütig ihre Stimmen erheben und betonen, dass der Rausch im allgemeinen unzurechnungsfähig macht und Delikte, die in einem solchen verübt worden sind, nicht bestraft werden können, so wird zunächst die notwendige Folge sein, dass die Gesellschaft allen Ernst darauf verwendet, die ausserordentlich grosse Zahl der Alkoholdelikte wesentlich einzuschränken und diese zu einer Ausnahme zu machen, indem der Alkoholgenuss erschwert und dem einzelnen die Gelegenheit, sich Alkohol zu verschaffen, immer mehr verringert wird. Ausserdem wird auch die Strafgesetzgebung nicht umhin können, Bestimmungen zu treffen, welche

[1]) Das erfordert auch die Gerechtigkeit gegenüber dem Täter. Welch ein Unrecht liegt nicht darin, wenn ein friedfertiger, durchaus nicht kriminell veranlagter Mensch, der unter der Wirkung eines Rausches zu einer Straftat fortgerissen worden ist, deswegen unter Umständen für mehrere Jahre ins Gefängnis wandern muss und dadurch für sein ganzes Leben unglücklich gemacht wird, obgleich nicht sowohl das betreffende Individuum als der Alkohol in ihm resp. die durch den Alkohol krankhaft veränderte Persönlichkeit die Schuld trägt, und tausende neben ihm sich einen ebenso starken Rausch straflos antrinken, wenn es eben zufällig nicht zu Straftaten kommt. Geradezu barbarisch erscheinen besonders die Strafen, welche bei Rauschdelikten von Soldaten nach dem Militärstrafgesetzbuch verhängt werden, das wie oben erwähnt, in der Trunkenheit keinen mildernden Umstand sieht. Wenn z. B. Soldaten sich im Rausch gegen ihre Vorgesetzten auflehnen, wobei es ihnen gar nicht zu Bewusstsein kommt, was sie tun, sie hinterher auch meist keine oder nur eine dunkle Erinnerung daran haben, oder wenn es bei Kontrollversammlungen unter der Einwirkung der dabei unausbleiblichen Trinkexzesse zu Ausschreitungen der Landwehrleute kommt, so erfolgen gewöhnlich ausserordentlich harte Bestrafungen. Dass die Leute trinken und sich betrinken, das lässt man zu und findet nichts Besonderes dabei. Aber wenn sie sich im Trunk zu Ausschreitungen hinreissen lassen, obgleich jedermann weiss, dass der Rausch die stärkste Tendenz hat, Ausschreitungen hervorzurufen, dann müssen die armen Leute, die zufällig das Unglück trifft, ihren Rausch manchmal mit mehreren Jahren Gefängnis oder Zuchthaus büssen. Einzelne Autoren fordern übrigens, um diese Ungerechtigkeit der Bestrafung von Delikten die im Rausch begangen sind, zu beseitigen und doch dem allgemeinen Rechtsbewusstsein zu genügen, dass man nicht das Delikt selbst, sondern nur die in der Berauschung liegende Fahrlässigkeit bestrafe, sobald sie zu einem Schaden geführt habe.

prophylaktisch geeignet sind, die Alkoholdelikte und die Rauschzustände überhaupt einzudämmen. Sicher begehen nicht alle, welche sich einen Rausch antrinken, in diesem auch strafbare Handlungen — im Gegenteil, die Zahl der Rauschdelikte ist trotz ihrer Massenhaftigkeit immer noch unendlich klein gegenüber der Unzahl von Räuschen, die tagtäglich in jedem unserer Kulturstaaten vorkommen. Sobald aber jemand im Rausche eine Straftat verübt hat, so ist die natürliche Konsequenz, dass er von nun an den Alkohol meidet, weil er gesehen hat, was er im Rausche anzurichten imstande ist und da er, wenn er erst einmal angefangen hat zu trinken, niemals davor sicher ist, wieder in einen Rausch zu geraten. Er hat also von nun an abstinent zu leben. Dazu ist er schon moralisch verpflichtet und, da leider die Menschen nicht so vollkommen sind, dass sie stets ihren moralischen Verpflichtungen nachkommen, auch gesetzlich anzuhalten.

In der Praxis wird sich die Sache ungefähr so gestalten lassen. Wer in einem nachweislichen Rauschzustande eine Straftat verübt hat, wird im allgemeinen, besonders wenn es sich um eine bisher unbestrafte Person handelt und nach Lage der Umstände anzunehmen ist, dass die Trunkenheit bestimmend auf das Handeln des Täters eingewirkt hat und dass er im nüchternen Zustande die Tat nicht begangen hätte[1]), auf Grund des § 51 R.-St.-G.-B. event. nach Anhören eines Sachverständigen wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat freigesprochen, resp. die Bestrafung wird ausgesetzt (bedingte Verurteilung) mit der Massgabe, dass er von nun an alkoholische Getränke zu vermeiden event. sich auch einer Enthaltsamkeitsvereinigung anzuschliessen habe; er habe aber, sobald ein Rückfall in die Trinksitten gerichtskundig werde, speziell bei Begehung eines weiteren Rauschdeliktes, die Vollziehung der Strafe für jenes Delikt zu gewärtigen[2]). Bei wiederholten Straftaten in angetrunkenem Zustande muss der Richter befugt sein, unter Umständen neben der Bestrafung, die zwangsweise Unterbringung des Täters in einer Trinkerheilanstalt zu beschliessen, wo dieser zur Enthaltsamkeit zu erziehen und so lange zu behandeln ist, bis dieser Zweck erreicht scheint, wozu erfahrungsgemäss 1—2 Jahre erforderlich sind[3]).

---

[1]) Der Jurist Höpker kommt zu folgendem Resultat: „Sobald unter Berücksichtigung der äusseren Umstände .... der Beweis dafür erbracht ist, dass die verbrecherische Tat weder aus den Vorgängen vor der Tat noch aus dem Charakter des Täters zu erklären ist, so muss ein nach § 51 Str.G.B. die Strafe ausschliessender Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit angenommen werden, wie bei erwiesener Amnesie (Erinnerungslosigkeit) ein solcher der Bewusstseinsstörung“ (S. 23).

[2]) In jedem Falle sollte der Täter durch Gerichtsbeschluss dazu angehalten werden, den eventuellen Schaden, den er durch sein Delikt zugefügt, dem Geschädigten zu ersetzen resp. abzuarbeiten.

[3]) Die Bestrafung der Trunkenheit übrigens an und für sich, wie sie in einzelnen Ländern, z. B. in England, in Österreich, in Frankreich und Norwegen be-

Es bleibt nun noch übrig die forensische Beurteilung der Gewohnheitstrinker zu besprechen, die nach einem Exzess oder infolge ihrer alkoholischen Degeneration eine Straftat begangen haben. Es herrscht darüber keine Meinungsverschiedenheit, dass auch der „Habitualzustand des chronischen Trinkers“ (Heilbronner) eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit darstellt. Auch nach der Anschauung des Reichsgerichts kann die einfache Degeneration des Trinkers so weit gehen, dass sie die Anwendung des § 51 rechtfertigt (Heilbronner S. 133). Mancher schwere chronische Trinker ohne psychotische Symptome steht, wie Heilbronner richtig betont (ebend.) in ethischer und intellektueller Beziehung nicht höher, als ein beginnender Paralytiker, dem der Schutz des § 51 eben wegen seiner Paralyse unbedenklich zuzubilligen ist. „Wenn das gleiche beim Alkoholisten fast ausnahmslos nicht geschieht, so sind für diese Auffassung zweifellos dieselben Erwägungen massgebend, welche die exzeptionelle Beurteilung der akuten Alkoholdelikte veranlassen.“ Heilbronner empfiehlt deshalb dem Arzt, der „aus rein psychiatrischen Erwägungen sogar recht häufig in die Lage kommen könnte, seine Anwendung (sc. des § 51) zu befürworten“, bei der Verschiedenheit der ärztlichen und richterlichen Betrachtungsweise sich des Gutachtens über die forensische Bewertung des chronischen Alkoholismus zu enthalten, d. h. den Trinker der laienhaften Betrachtungsweise des Richters zu überlassen, also ganz dasselbe, was er dem Arzt beim „normalen“ Rausche empfahl. Ich kann hier auch nur dasselbe sagen, wie oben bei der Beurteilung des Rausches. Mir scheint dieser Standpunkt ganz unhaltbar. Ich sehe auch nicht ein, warum der Arzt vor der unwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Richters die Segel streichen und nicht umgekehrt der Richter vor der den wissenschaftlichen Tatsachen entsprechenden Betrachtungsweise des Arztes sich beugen soll. Es liegt in der Anschauung Heilbronners. die leider von vielen Ärzten geteilt wird, eine gewisse Geringschätzung der eigenen Wissenschaft und ein Mangel an Mut seiner Überzeugung und der Wahrheit Geltung zu verschaffen. Nur indem der Arzt vor Gericht energisch den wissenschaftlichen Standpunkt vertritt, gleichgültig wie der einzelne Richter darüber denkt und hinterher urteilt, kann allmählich eine den wissenschaftlichen Resultaten entsprechende Umänderung der Betrachtungsweise der Richter und des Publikums, sowie eine daraus sich ergebende zweckmässige Abänderung der Gesetzgebung und zweckmässige Behandlung der Trinker erfolgen.

---

steht und im Entwurf zu einem deutschen Trinkergesetz vom Jahre 1881 vorgesehen war, halte ich bei den bestehenden Trinksitten für ganz unzweckmässig und widersinnig. Wie die Erfahrung zeigt, wird auch mit dieser Massregel nicht das geringste erreicht.

Die Bestrafung der Trinker ist ganz zwecklos, denn völlig ungebessert verlassen sie die Strafanstalt, um sofort wieder zu trinken und erneute schwere Ausschreitungen und Gewalttaten zu begehen, vor denen niemand sicher ist. Die Gesellschaft hat aber das Recht und die Pflicht, sich vor gemeingefährlichen Individuen, wie es die Trinker sind, zu schützen, und dies ist nur so möglich, dass sie diese entweder zu heilen sucht, wenn sie heilbar sind, oder im Falle der Unheilbarkeit dauernd verwahrt. Es sind deshalb Bestimmungen nötig, welche es ermöglichen, kriminelle Trinker — eventuell neben der Strafe, falls die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen wird und Verurteilung erfolgt oder an Stelle der Strafe — in ein Trinkerasyl zu schicken auf beschränkte Zeit (längstens 2 Jahre), wenn sie als heilbar gelten, oder für die Zeit ihres Lebens, wenn sich ihre Unheilbarkeit herausstellt.

Es würde damit durchaus kein Novum in der Gesetzgebung geschaffen werden. Solche Bestimmungen bestehen schon in den Gesetzgebungen einiger Staaten und zwar mit gutem Erfolge [1]).

---

[1]) So bestimmt das englische Trunksuchtsgesetz vom 12. August 1898. „Eine Person, welche eines strafbaren Vergehens überführt ist, auf welches Gefängnis oder Strafarbeit steht, kann, wenn der Gerichtshof überzeugt ist, dass Trunkenheit die direkte oder mitwirkende Ursache der Straftat gewesen ist und der Angeklagte ein gewohnheitsmässiger Trinker ist, durch Richterspruch an Stelle der Strafe oder im Zusatz zu derselben auf längstens 3 Jahre in eine staatliche (oder andere konzessionierte) Trinkerheilanstalt, deren Leiter sie aufzunehmen bereit ist, geschickt werden."

Ausserdem können Gewohnheitstrinker, welche sich der öffentlichen Trunkenheit mit einem bestimmten Vergehen (with disorder) schuldig machen und innerhalb der letzten 12 Monate vor diesem Vergehen wegen eines gleichen Vergehens bestraft sind, auf längstens 3 Jahre in ein staatliches oder konzessioniertes Trinkerasyl geschickt werden. Es geht die Bestimmung auf die Bekämpfung des Delikts der Trunkenheit selbst, welche ja in England bestraft wird, wenn sie sich auffällig bemerklich macht, resp. der Trunksucht an und für sich. In Amerika kann auf Antrag der Vertrauensmänner, welche die Asyle beaufsichtigen, jede Person, welche wegen Trunkfälligkeit oder wegen eines durch Trunk verursachten Vergehens zur Haft in Korrektionshäusern oder Gefängnissen verurteilt worden ist, durch Verfügung des Magistrats resp. des Richters in ein Trinkerasyl bis zum Ablauf der gerichtlichen Strafzeit versetzt werden. — Nach dem Thurgauschen Trinkgesetzentwurf von 1900 kann die Zwangsversorgung von Trinkern auf Antrag des Gerichtes eingeleitet werden, und zwar der heilbaren in einer Trinkerheilanstalt, der unheilbaren in einem Asyl für unheilbare Trinker. —

Gegen die Trunksucht geht das norwegische Gesetz von 1900, welches öffentliche Trunkenheit an und für sich bestraft, in folgender Weise vor: § 18. Muss ein wegen Trunkenheit zu Gefängnisstrafe Verurteilter als der Trunksucht verfallen erachtet werden, so kann die Anklagebehörde im Urteil zu seiner Unterbringung in einem Zwangsarbeithause oder einer durch den König anerkannten Trinkeranstalt für so lange ermächtigt werden, als die Leitung des Arbeitshauses oder der Kuranstalt zu seiner Heilung nötig erachtet, doch nicht über 18 Monate, sofern er nicht früher in derselben Weise versorgt war. Erfolgt eine solche Unterbringung, so kann der Vollzug der verhängten Gefängnisstrafe ganz oder teilweise

Entsprechende Gesetzbestimmungen sind auch in Deutschland nach dem übereinstimmenden Urteile aller Sachverständigen, die sich mit der Trinkerfrage eingehender beschäftigt haben, eine dringende Notwendigkeit, um die Gesellschaft vor den Trinkern, die eine dauernde Gefahr für diese bilden, zu schützen.

Nur so wird es von seiten der Strafgesetzgebung möglich sein, in logischer Verwertung der Ergebnisse der Wissenschaft und in zweckmässiger und gerechter Weise die erschreckende Unzahl der von Trunkenen und von Trinkern verübten Straftaten auf ein erträgliches Mass herabzudrücken und eine wesentliche Verminderung der allgemeinen Kriminalität herbeizuführen.

## VIII. Die Bekämpfung der durch Alkohol hervorgerufenen Kriminalität.

Die durch den Alkoholismus direkt oder indirekt hervorgerufene Kriminalität hat, wie wir gesehen, in allen Ländern eine furchtbare Ausdehnung erreicht; und erschreckend gross ist der Beitrag, welchen der Alkoholismus zur Kriminalität liefert. Wenn wir bei ganz geringem Ansatze annehmen, dass nur der dritte Teil aller Delikte durch Trunkene oder von Trinkern verübt wird, so fallen in Deutschland, wo im Jahre 1904 rund 516000 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt worden sind, 172000 Verurteilte dem Alkohol zur Last. Nehmen wir ferner an, dass von den übrigen 344000 auch nur 10% Trinkerkinder waren, die durch die ihnen von den Eltern überkommenen Degeneration resp. durch die Er-

entfallen. Es kann Erstattung der Ausgaben verlangt werden. § 21. Personen, die der Trunksucht verfallen sind und die sich selbst in einer durch den König anerkannten Kuranstalt unterbringen, sollen, sofern ihr Plan dazu die Berechtigung erhält und dies seitens der Anstaltsverwaltung für deren Heilung geboten erachtet wird, in der Anstalt für den von ihnen selbst beim Eintritt bestimmten Zeitraum, doch nicht über zwei Jahre festgehalten werden dürfen. Haben sie beim Eintritt einen solchen nicht bestimmt, so dürfen sie trotz des Verlangens, die Anstalt zu verlassen, ebensolang als bis für ihre Heilung nötig erachtet wird, doch nicht über 1 Jahr festgehalten werden (Gerichtssaal 1902 S. 367 ff.). — Nach dem Schweizer Gesetzentwurf wird auf Unterbringung in ein Trinkerasyl nur neben der Gefängnisstrafe verurteilt und auch nur dann, wenn gegen einen Gewohnheitstrinker höchstens auf einjährige Gefängnisstrasse erkannt ist. Auch die wegen gewisser Übertretungen (Ärgernis erregende Trunkenheit, rückfällige Landstreicherei und Betteln, Vernachlässigung der Familie) Verurteilten können neben der Strafe einem Trinkerasyl übergeben werden. In der Kritisierung dieses Gesetzentwurfes betont E. Spiro mit Recht, dass die Einweisung in ein Trinkerasyl wesentlich wichtiger sei, als alle kurzzeitigen Gefängnisstrafen, mit denen einem Gewohnheitstrinker sein krankhafter Hang ausgetrieben werden soll, während deren Verbüssung ihm aber vielfach noch die Vergünstigung des Alkoholgenusses gewährt würde; das Zuchthaus könne in dieser Beziehung eher als Ersatz dienen.

ziehung im Milieu der Trinkerfamilie kriminell geworden sind, so kommen noch 34000 hinzu, so dass im ganzen über 200000 resultieren, die direkt oder indirekt durch den Alkoholismus zur Begehung von Straftaten geführt worden sind. Dabei sind die Delikte der Angehörigen von Trinkern, welche durch die Not, in welche sie die Trunksucht des Ernährers versetzt hat, zu einer strafbaren Handlung gebracht würden sowie die mit der Alkoholproduktion und dem Alkoholvertrieb in Beziehung stehenden Delikte nicht berücksichtigt. Ferner sind die Delikte gegen Landesgesetze, die Übertretungen, sowie die Delikte ausser Achtung gelassen, welche der Militärstrafrechtspflege anheimfallen. Man kann also wohl sagen, dass sehr gering gerechnet 250000 Deutsche jährlich vor den Strafrichter kommen, welche ihren Verfall in Kriminalität dem Alkohol verdanken. Allein von Delikten gegen die Person, wegen welcher im Jahre 1904 über 220000 Personen bestraft worden sind (dazu kommen wieder noch die von Militärgerichten Bestraften) fallen bei dem ausserordentlich geringen Ansatz, dass 50% auf Trunkene oder Alkoholiker kommen, über 110000 dem Alkohol zur Last.

Es sind das ganz ungeheure Zahlen, die aber sicher noch weit unter der Wirklichkeit stehen, selbst wenn darauf Rücksicht genommen wird, dass in vielen Fällen Trunksucht und kriminelle Neigungen koordinierte Folgen einer anderweitig bedingten Degeneration sind. Man bedenke nun, welche Menge von Sorge und Kummer, von Leid und Not, von zugrunde gerichteten Existenzen dieses Heer von alljährlich Verurteilten bedeutet. Man bedenke, welche Unsummen von Nationalvermögen durch den Schaden verloren gehen, den dieses Heer durch die Delikte selbst der Allgemeinheit zufügt, und den noch grösseren Schaden, der durch die kürzere oder längere Lahmlegung von zahlreichen Kräften infolge der Strafhaft direkt und indirekt resultiert[1]).

[1]) In den Jahren 1882—1901 sind durchschnittlich jährlich rund 245000 Personen zu Gefängnisstrafen und 10000 Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt worden (Kriminalstat. 1901 I. S. 51 und 53). Die Gesamtdauer der erkannten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen betrug 1891 nach Rettich (I. 486) rund 70100 Jahre (27412 Jahre Zuchthaus, 43558 Jahre Gefängnis). Aufs Konto des Alkohols würde davon mindestens der 3. Teil, also 23400 Jahre kommen. Aschaffenburg hat den Schaden berechnet, welcher durch die 366 seiner Statistik in Worms zugrunde liegenden Körperverletzungen allein infolge von Arbeitsbehinderung der Verletzten zustande gekommen ist. Wird von den 2 Getöteten, 51 unerheblich Verletzten, sowie 5 lebensgefährlich Verletzten abgesehen, bei denen Angaben über die Krankheitsdauer fehlten, so dass 308 erheblicher Verletzte resultieren, so dauerte für diese die Arbeitsbehinderung im ganzen (gering gerechnet) über 7 volle Jahre oder durchschnittlich 7,3 Tage für jeden Verletzten. Nach demselben Massstabe berechnet würde für die Jahre 1891—1902, auf welche durchschnittlich jährlich 100400 einfache und gefährliche Körperverletzungen fielen (Kriminalstat. 1901 II. S. 16), jährlich bei den einfachen und gefährlichen Körperverletzungen eine Arbeitsbehinderung der Verletzten von 2280 Jahren resultieren, von denen mindestens die Hälfte, also 1140 Jahre, auf Rechnung des Alkohols kommt.

Für England und Wales berechnete de Colleville im Jahre 1878 die Summe, welche die durch den Alkoholmissbrauch herbeigeführten Straftaten dem Staat kosten, und zwar für Unterhaltung von 30673 Polizisten, von 2205 Gefängnisbeamten und 172653 Gefangenen in Amtsgefängnissen, von 1742 weiteren Gefängnisbeamten und 12040 Gefangenen in Strafanstalten, von 6498 in Besserungsanstalten untergebrachten Delinquenten unter 16 Jahren, von 11982 verbrecherischen Kindern (von 7—14 Jahren) und von 967 irren Verbrechern, auf 108580000 Fr. Von den im Jahre 1891 in Zürich wegen Körperverletzung Verurteilten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter dem Einfluss des Alkohols gehandelt haben, sind 59 mit Gefängnis, 59 mit Geldbusse und 7 mit Geldbusse und Gefängnis bestraft worden. Die Gesamtsumme der Gefängnisstrafen betrug 1005 Tage, die Gesamtsumme der Geldbussen 1995 Fr. Das macht durchschnittlich für jeden Verurteilten eine Gefängnisstrafe von 15,2 Tagen und eine Geldstrafe von 29,6 Fr, die beim Arbeiter dem Verdienste einer Woche gleichkommt. Dazu kommt noch, dass den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, die sich im allgemeinen Durchschnitt auf 27 Fr. belaufen, bei Körperverletzungen aber fast regelmässig einen höheren Betrag erreichen. Von den 59 i. J. 1891 wegen Sachbeschädigung Verurteilten, die wahrscheinlich unter Alkoholeinfluss gehandelt haben, wurden 23 zu Freiheitsstrafen, 28 zu Geldstrafen, 3 zu beiden verurteilt. Die Freiheitsstrafen machten zusammen 187 Tage, für jeden Verurteilten durchschnittlich 7 Tage, die Geldstrafen zusammen 605 Fr., für jeden Verurteilten durchschnittlich ca. 20 Fr. (Verlust von 5 Arbeitstagen).

Wie gross der durch Freiheitsstrafen wegen Trunkenheitsdelikte herbeigeführte Arbeitsverlust ist, davon gibt einen ungefähren Begriff eine Angabe von Löffler (S. 527). Danach betrug bei den 1896 und 1897 wegen Roheits- und Sittlichkeitsdelikte (mit Ausnahme des Haus- und Landesfriedensbruchs und der Delikte in der Volltrunkenheit, die in Österreich als Übertretungen des Trunkenheitsgesetzes bestraft werden) Verurteilten die Gesamtdauer der Gefängnisstrafen

| in | bei den Nüchternen | bei den Trunkenen |
|---|---|---|
| Wien | 262 Jahre — Monate 26 Tage | 294 Jahre 6 Monate 8 Tage |
| Korneuburg | 107 „ 5 „ 15 „ | 88 „ 3 „ 14 „ |

Bedenkt man, dass sich unter den „Nüchternen“ noch zahlreiche Fälle von Angetrunkenen befinden, so dürften jährlich in Wien (mit 1650000 Einwohnern) wenig gerechnet 150 (bei Widerstand 70) Jahre, in Korneu-

burg (mit 300000 Einwohnern) mindestens 50 Jahre für Rauschdelikte resultieren. In ganz Österreich würden danach 2400 Jahre Kerker allein bei Roheits- oder Sittlichkeitsdelikten auf Konto des Rausches kommen. Rechnet man das Einkommen der Verurteilten (meist Arbeiter) im Jahre durchschnittlich nur auf 1000 Mark, so resultieren in Wien allein an Einkommensausfall durch Strafhaft beim Widerstand 70000 Mark, bei den Roheits- und Sittlichkeitsdelikten überhaupt 150000 Mark. Dazu kommen noch die im Rausch verübten Delikte anderer Art und die zahlreichen Volltrunkenheitsdelikte. Die in Baselland 1892—95 durch Trunk in die Gefängnisse gekommenen 290 Personen hatten im ganzen 64070 Tage oder 162 Jahre Haft zu verbüssen. Rechnet man den Verpflegungstag nur zu 50 cent., so verursachten die Trinker in den 4 Jahren in dem kleinen Kanton (63000 Einwohner) allein durch Verpflegung der Gefangenen 3200 Fr. oder im Jahre 800 Fr. Kosten. Für die ganze Schweiz würden nach demselben Massstabe 37600 Fr. kommen. „Diese Summe repräsentiert aber bei weitem nicht den ganzen Schaden. Für die Angehörigen der Sträflinge hatte in vielen Fällen die Armenpflege zu sorgen. Dazu kommen der Kummer, die Tränen, die Sorgen und all das leibliche und seelische Elend, das jene Unglücklichen über sich und andere brachten.“ Zahlreiche Familien verarmen namentlich bei längerer und wiederholter Strafhaft ihrer Ernährer und fallen der Armenpflege zur Last; zahlreiche Gefangene werden infolge der Strafhaft krank und siech und müssen hinterher in Kranken-, Siechen- oder Armenhäusern verpflegt werden. Dazu kommen die gewaltigen Kosten, welche die Polizeibeamten zur Aufrechterhaltung der durch trunkene oder trunksüchtige Exzedenten gefährdeten Ordnung, ferner die zur Aburteilung der Delikte alkoholischer Natur notwendigen Richter, der Transport der Gefangenen sowie besonders die Strafanstalten und ihre Unterhaltung erfordern [1]). Es könnte die Hälfte der Strafanstalten geschlossen werden

[1]) Nach **Rettich** (a. a. O. S. 510) berechnen sich die jährlichen Ausgaben für Kriminalkosten in Strafsachen für Württemberg im Durchschnitt der Jahre 1882—1891 auf rund 800000 Mark. Legt man diese Summe unter Benützung der beiderseitigen Kriminalitätsziffern auf das ganze Reich um, so ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 21554000 Mark. Da sich seitdem im Jahrzehnt 1892—1901 die Zahl der Strafverfahren um 25 % vermehrt hat (Kriminalstat. 1901 S. 11), so resultieren jetzt jährlich in Deutschland mindestens 27 Millionen Mark an Gerichtskosten in Strafverfahren. Der Aufwand für die gerichtlichen Strafanstalten berechnet sich nach **Rettich** (ebend. I. S. 511) für Württemberg im Durchschnitt der Jahre 1882—1901 auf jährlich 1357716 Mark und danach für Deutschland unter Zugrundelegung der beiderseitigen Kriminalitätsziffern auf 36580784 Mark. Dabei handelt es sich aber nur um die sogen. höheren Strafanstalten; die teils vom Staat, teils von den Amtskorporationen aufzubringenden Kosten für die amtsgerichtlichen bezw. oberamtlichen Gefängnisse, sowie diejenigen für die Ortsgefängnisse, welche der Gemeinde obliegen, sind in jenen Summen nicht inbegriffen. Der Aufwand für die Gendarmerie ferner, deren Notwendigkeit sich lediglich aus der Gefahr ergibt, mit der das Verbrechen

und ein grosser Teil der Richter und Gerichtsbeamten und der Polizisten in Fortfall kommen, wenn es keinen Alkohol gäbe[1]).

Als in Irland in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch den wundersamen Einfluss des begeisterten Mässigkeitsapostels Mathew eine mächtige Enthaltsamkeitsbewegung sich entwickelte und in wenigen Jahren 180000 Menschen den Alkohol abschworen, so dass der Alkoholkonsum plötzlich um die Hälfte abnahm, ging auch die Zahl der schweren Verbrechen von 12096 im Jahre 1873 auf 773 im Jahre 1841 zurück, die Zahl der Hinrichtungen (wegen Mordes) sank von 59 auf 1, und die Strafanstalten wurden leer.

Es zeigt sich auch allgemein, dass, während in den meisten Kulturländern mit steigendem Alkoholkonsum die Kriminalität gestiegen ist, dort, wo der Alkoholkonsum deutlich geringer wird, eine Abnahme der Kriminalität sich bemerklich macht.

In Schweden, welches, früher das trunksüchtigste Land der Welt, infolge einer starken Antialkoholbewegung eine Abnahme des Branntweinkonsums von 23 l absolutem Alkohol im Jahre 1829 mit 4,4 l im Jahre 1879 zu verzeichnen hatte (seitdem ist der Konsum mit verhält-

Staat und Gesellschaft bedroht, berechnet sich für Württemberg jährlich auf 727 911 Mark und dementsprechend für das Reich auf 19612021 oder rund 20 Millionen Mark; dabei sind die Kosten der Ortspolizei nicht inbegriffen, die beispielsweise im Etat der Stadt Stuttgart allein ca. 450000 Mark betragen. Der Anteil des Personal-Aufwandes (Gerichtsbeamte etc.) für die Strafrechtspflege im Verhältnis zu dem der Zivilrechtspflege ist genauer nicht zu beziffern, kann aber ungefähr auf die Hälfte des Gesamtaufwands geschätzt werden, der sich in Württemberg für das Jahr 1886/87 auf rund 2125000 Mark belief. Wird die Hälfte davon, also 1162000 Mark nach Massgabe der Bevölkerung von 1885 auf das ganze Reich umgelegt, so ergeben sich für dieses rund 25 Millionen Mark. Im ganzen würden danach die Kosten des Reiches für die Strafrechtspflege von 1882/91 jährlich 103 Millionen Mark, und auf das Jahrzehnt 1892/1901 umgerechnet, mit Berücksichtigung des Umstandes, dass die Strafverfahren resp. Verurteilungen um ca. 25% gestiegen sind, rund 129 Millionen Mark betragen haben. Rechnet man wieder nur den 3. Teil auf Delikte alkoholischen Ursprungs, so ergibt sich, dass mindestens 43 Millionen der Kosten der Strafrechtspflege auf das Schuldkonto des Alkohols fallen. Dabei sind die Verfahren bei Vergehen gegen die Landesgesetze (Landstreichen, Betteln und andere Übertretungen), sowie die ganze Militärstrafgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt. Mit 50 Millionen Mark jährlich werden also die öffentlichen Kosten der Strafrechtspflege für die gesamte durch Alkohol erzeugte Kriminalität eher zu niedrig als zu hoch geschätzt sein.

[1]) Man braucht ja nur den Berichten über Verhandlungen der Gerichtshöfe zu folgen, und man wird finden, dass die Hälfte der Sitzungen durch Verhandlungen über Delikte ausgefüllt wird, die mit dem Alkohol in engem Zusammenhang stehen. Selten geht eine Schwurgerichtsperiode vorüber, ohne dass ein oder mehrere solche Delikte zur Aburteilung kommen. Und wegen eines solchen Alkohol-Deliktes müssen dann Richter, Schreiber, Geschworene, Sachverständige Stunden, manchmal tagelang sitzen und zahlreiche Zeugen müssen aufgeboten werden und die Berufsgeschäfte unterbrechen. Und Ähnliches gilt für die Strafkammern und Schöffengerichte.

nismässig kleinen Schwankungen ziemlich unverändert geblieben, in den Jahren 1900 und 1901 hat er 4,3 l betragen) ist die Zahl der Verbrechen bedeutend heruntergegangen, wie folgende Zusammenstellung von Almquist (nach Baer, Stat. Notizen 4. internationaler Kongress S. 116) zeigt:

| Perioden | Mord und Totschläge | Diebstähle |
|---|---|---|
| 1830–1834 | 59 | 2781 |
| 1860–1864 | 28 | 2917 |
| 1870–1874 | — | 1945 |
| 1875–1878 | 18 | 1871 |

In Norwegen, wo in ähnlicher Weise eine mächtige Antialkoholbewegung eine starke Abnahme des Alkoholkonsums bewirkt hat (1830 betrug der Gesamtalkoholkonsum 8,7 l absoluten Alkohol, 1843 5,7 l, 1851—55 3,9 l, 1866—70 3,1 l, 1884—85 2,63 l, 1886—87 2,37 l), kam in den Jahren 1846—51 durchschnittlich eine Straftat auf 300, 1884 bis 86 aber nur eine auf 400 Einwohner. Nach Norges off. Stat. (1904, 4 R. 13 Nr. 86 S. 201) stieg die Zahl der Strafgefangenen bei den Männern, auf 100000 Einwohner berechnet, von 135 im Jahre 1814 auf 193 im Jahre 1833 und von da nach einem kleinen Abfall auf 265 im Jahre 1843, seitdem ist sie aber auf 53 im Jahre 1900 gesunken.

In Australien, wo in den beiden letzten Jahrzehnten ebenfalls eine starke Bewegung gegen den Alkohol existiert und die Trinkausgabe in Viktoria von 1890—1894 beinahe um die Hälfte gefallen ist (von £ 6.0.7 pro Kopf auf £ 3.4.0 im Jahre 1894) ist in derselben Zeit die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit von 18407 (1 : 50 Einwohner) auf 11026 (1 : 161 Einwohner) und die Zahl aller Verhaftungen von 38549 auf 25050 gefallen (Int. Monatsschr. zur Bek. der Trinks., 1896, S. 124).

Besonders instruktiv sind die Verhältnisse in Nordamerika, wo in einem Teile der Staaten Prohibition herrscht (d. h. Herstellung und Verkauf von Alkohol verboten ist) und sich so die Zeit vor der Prohibition mit der Zeit nach ihrer Einführung sowie die Prohibitionsstaaten mit den anderen Staaten, wo keine Prohibition besteht, vergleichen lassen.

Im Staate Massachusetts hat das Arbeitsamt für das Jahr 1895 Mitteilungen gemacht über die Zahl der Verhaftungen in den Städten mit Lizenzen, d. h. mit erlaubtem Alkoholhandel, in den Städten ohne Lizenzen sowie in den Städten, wo in einem Teile des Jahres der Alkoholhandel noch erlaubt, in dem anderen aber verboten war.

| | Zahl der Städte | Bevölkerung | Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit | Zahl der anderen Verhaftungen | Zahl aller Verhaftungen |
|---|---|---|---|---|---|
| ganz Massachusetts | 353 | 2 500 183 | 61 475=24,59 ‰ | 42 059=16,82 ‰ | 10 354=44,41 ‰ |
| Städte mit Lizenzen | 52 | 1 275 163 | 46 211=36,24 „ | 28 482=22,34 „ | 74 693=58,58 „ |
| Städte, wo noch einen Teil des Jahres Lizenz. bestanden | 40 | 300 974 | 6083=20,21 „ | 4094=13,60 „ | 10 177=33,81 „ |
| Städte ohne Lizenzen | 260 | 924 046 | 9181= 9,94 „ | 9483=10,26 „ | 18 664=20,20 „ |

Die Kriminalität in den Städten ohne Alkoholhandel ist also kaum halb so gross als in den Städten mit erlaubtem Alkoholhandel, während in den Städten, wo noch ein Teil des Jahres der Alkoholhandel erlaubt war, die Kriminalität eine mittlere Höhe zeigt. Noch bezeichnender ist ein Vergleich der Kriminalität in den letzteren Städten zur Zeit des Alkoholhandels und zur Zeit, wo die Lizenzen aufgehoben waren.

Ähnliches ergibt eine Statistik von Bergmann (S. 300). Danach zählten

| | Einwohner | Gefangene | öffentl. unterstützt. Erw. | unterstützungsbedürft Waisen |
|---|---|---|---|---|
| 3 Städte mit Lokaloption[1] | 58 723 | 0 | 47 | 28 |
| 3 Städte ohne Lokaloption | 54 703 | 77 | 624 | 263 |

Es standen also in den Städten, die gegen die Zulassung von Schankstätten gestimmt hatten, zur Zeit der Untersuchung die Gefängnisse leer.

Es kamen nach Wadlin (S. 254) Verhaftungen vor:

in Lynn:

| wegen | in den 4 Monaten Lizenz. im ganzen | in den 4 Monaten Lizenz. monatlich | in den 8 Monaten Prohibition im ganzen | in den 8 Monaten Prohibition monatlich |
|---|---|---|---|---|
| Trunkenheit | 1260 | 315 | 941 | 117.63 |
| anderer Straftaten | 426 | 106,50 | 628 | 78,50 |
| zusammen | 1686 | 421,50 | 1569 | 196,13 |

[1]) Die Lokaloption, d. h. das Recht der Gemeinde die Zulassung der Schänken zu verbieten, ist nach Bergmann bereits in mehr als 26 amerikanischen Städten eingeführt.

| wegen | in den 4 Monaten Lizenz. | | in den 8 Monaten Prohibition | |
|---|---|---|---|---|
| | im ganzen | monatlich | im ganzen | monatlich |
| **in Pittsfield:** | | | | |
| Trunkenheit | 373 | 93,25 | 294 | 36,75 |
| anderer Straftaten | 198 | 49,50 | 274 | 34,25 |
| zusammen | 571 | 142,75 | 568 | 71,00 |
| **in Salem:** | | | | |
| Trunkenheit | 562 | 140,50 | 237 | 29,63 |
| anderer Straftaten | 212 | 53,00 | 188 | 23,50 |
| zusammen | 774 | 193,50 | 425 | 53,13 |

in Haverfield:

| | 8 Monate Lizenz | | 4 Monate Prohibition | |
|---|---|---|---|---|
| Trunkenheit | 653 | 81,63 | 106 | 26,50 |
| anderer Straftaten | 485 | 60,63 | 159 | 39,75 |
| zusammen | 1138 | 142,26 | 265 | 66,25 |
| **in Nedford:** | | | | |
| Trunkenheit | 161 | 20,12 | 53 | 13,25 |
| anderer Straftaten | 119 | 14,88 | 54 | 13,50 |
| zusammen | 280 | 35,00 | 107 | 26,75 |

Ferner zählte man nach Stille (S. 155 und 156) Verhaftungen

| | | wegen Trunkenheit | wegen tätl. Angriffe |
|---|---|---|---|
| in Salem | 1900 Lizenzen | 729 | |
| | 1901 keine Lizenzen | 166 | |
| in Waltham | 1900 Lizenzen | 345 | |
| | 1901 keine Lizenzen | 88 | |
| in Brockton | 1. Mai 1897—1. Mai 1898 keine Lizenzen | 435 | 44 |
| | 1. Mai 1898—1. Mai 1899 Lizenzen | 1627 | 99 |
| | 1. Mai 1899 - 1. Mai 1900 keine Lizenzen | 455 | 66 |

Die Resultate sind ganz frappant. In allen den Städten war zur Zeit, wo die Lizenzen aufgehoben waren, die Zahl der Verhaftungen

wesentlich kleiner, besonders der wegen Trunkenheit, aber auch wegen sonstiger Straftaten (bis zur Hälfte).

Jedenfalls liefern alle diese Untersuchungen und Beobachtungen den unzweideutigen Beweis, dass, wo eine energische Zurückdrängung des Trinkens und Verminderung des Alkoholkonsums herbeigeführt wird, diese von einer deutlichen, zum Teil recht erheblichen Verminderung der Kriminalität gefolgt ist. Hierhin gehört auch die oben dargelegte Tatsache, dass bei Volksteilen, die, wie die Frauen und die Juden, nur wenig vom Alkoholismus berührt sind, die Kriminalität wesentlich geringer ist als in der übrigen Bevölkerung.

Zur Bekämpfung der Kriminalität bietet sich also sofort ein ganz einfaches und sicheres Mittel dar: es heisst Bekämpfung und Zurückdrängung des Alkoholismus. Unter allen Ursachen, welche die Kriminalität hervorrufen und befördern, ist der Alkoholismus eine der bedeutendsten und diejenige, die mit einem Schlage beseitigt werden könnte, wenn es gelänge, den Alkohol aus der Welt zu schaffen oder die Menschen zu bewegen, auf den Alkoholgenuss zu verzichten. Wenn es nur noch Enthaltsame gäbe, dann gäbe es keine Rauschdelikte mehr, dann würden die Roheitsverbrechen zum grössten Teil verschwinden, dann kämen die zahlreichen schweren Delikte der Trinker und die fortwährende Rekrutierung des Verbrecherheeres durch die Trinkernachkommenschaft in Fortfall, und dann würde eine der wesentlichsten Ursachen von Not und Armut, die so häufig zu Delikten führt, beseitigt sein. Natürlich ist es eine Utopie anzunehmen, dass die Menschheit oder dass ein Volk eines Tages sich entschliessen könnte, von nun an enthaltsam zu werden und den Alkohol zu verbannen. Die Enthaltsamkeit eines ganzen Volkes ist ein Idealzustand, der nur ganz allmählich angestrebt werden kann. Der Anfang dazu ist aber schon gemacht. Die moderne Enthaltsamkeitsbewegung hat bereits ganz beachtenswerte und erfreuliche Erfolge zu verzeichnen, sie schreitet zwar langsam, aber sicher und stetig vorwärts. In Nordamerika und Grossbritannien zählen die Abstinenten nach vielen Millionen, in den skandinavischen Reichen gibt es ca. 600000, in Holland 20000, in der Schweiz ca. 30000, in Deutschland ca. 50000 Enthaltsame. Da in den Reihen dieser Enthaltsamen eine gewaltige Ursache der Kriminalität völlig fortfällt, so kann es keine Frage sein, dass hier der Kriminalität ein fruchtbarer Boden entzogen ist, wie ja auch die geringe Kriminalität unter den Abstinenten der indischen Armee (s. oben S. 130) deutlich zeigt. Mit jedem Enthaltsamen, den die Bewegung gewinnt, wird der Kriminalität in gewisser Ausdehnung der Boden abgegraben. Man kann also, wenn man die Kriminalität mit Aussicht auf sofortigen und direkten Erfolg bekämpfen will, gar nichts Besseres tun, als die Enthaltsamkeitsbewegung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern.

Nicht in demselben Sinne und in demselben Masse wirksam sind die Mässigkeitsbestrebungen, wenn sie natürlich auch, wie alles, was den Alkoholkonsum zu beschränken geeignet ist, der Ausbreitung der Kriminalität entgegenarbeiten, abgesehen davon, dass sie vielfach den Boden für die Enthaltsamkeitsbewegung vorbereiten, Aufklärung über den wahren Wert und die Wirkungen des Alkohols zu verbreiten suchen und zum Teil auch gegen die Trinksitten und den Trinkzwang ankämpfen. Die Mässigen sind aber vor Rauschdelikten nicht sicher.

Der Kampf gegen die Trinksitten und den Trinkzwang, auf dessen Konto sicher ein grosser Teil der Rauschdelikte fällt, ist von der grössten Wichtigkeit. Die Unsitte, bei jeder möglichen Gelegenheit alkoholische Getränke zu geniessen, jedes Ereignis „mit Alkohol zu begiessen", jeden Besuch mit Alkohol zu bewirten und zum Trinken anzumuntern, der ganze unselige und unsinnige Trinkkomment, der von den Universitäten, wenigstens zum Teil, auch in das bürgerliche Leben übergegangen ist, die Trinkpoesie, die Glorifizierung des Trinkens und der Trinker, sowie die Verherrlichung der feucht-fröhlichen Stimmung, deren düstere Kehrseiten, wie die Rauschdelikte, viel zu wenig beachtet werden, — gegen alles das muss energisch Front gemacht werden. Es muss gute Sitte werden, bei Festen und anderen Gelegenheiten auch alkoholfreie Getränke zu geniessen und für mindestens ebenso angebracht zu halten, als die alkoholischen.

Auf die speziellen staatlichen und gesellschaftlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus kann hier aus Mangel an Raum nicht eingegangen werden. Wer sich darüber orientieren will, sei auf die Schriften über die Alkoholfrage verwiesen [1]). Nur soviel will ich bezüglich der staatlichen Massnahmen hier betonen, dass die vielfach vorgeschlagene starke Besteuerung der alkoholischen Getränke sowie das Alkoholmonopol kein zweckmässiges Mittel der Bekämpfung bildet, weil der Staat, je mehr Einnahmen er aus dem Alkoholkonsum des Volkes zieht und je mehr der Etat auf dieser Steuerquelle basiert ist, ein desto grösseres Interesse an der Erhaltung resp. Erhöhung dieser Steuerquelle und somit auch an der Erhaltung und an der Ausbreitung des Alkoholkonsums bekommt. Dadurch müssen alle seine sonstigen Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus von vornherein lahmgelegt werden. Eine energische, ernste und zielbewusste Bekämpfung des Alkoholismus ist unter diesen Umständen gar nicht möglich.

---

[1]) Ich erwähne hier nur: A. Baer: Der Alkoholismus, Berlin 1878, A. Baer: Die Trinksucht und ihre Abwehr, Wien und Leipzig. 1890, A. Delbrück: Die Hygiene des Alkoholismus, Jena 1901, M. Helenius: Die Alkoholfrage, Jena 1903. Wer sich über das gesamte Tatsachenmaterial bezüglich des Alkoholismus unterrichten will, sei auf des Verfassers „Tatsachen über den Alkohol", 3. Aufl., Berlin 1904, verwiesen.

Eine besondere Besprechung erfordert hier auch noch die schon z. T. im vorigen Abschnitt erörterte Behandlung der Gewohnheitstrinker, die eine sehr wichtige Aufgabe in der Bekämpfung der Kriminalität bildet.

Die Trinker stellen, wie wir gesehen haben, sowohl in ihrer eigenen Person als in ihrer Nachkommenschaft eine grosse und dauernde Gefahr für die Gesellschaft dar. Die Gesellschaft hat daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich vor ihnen zu schützen. Dies ist nur dadurch möglich, dass die Trinker entweder von der Trunksucht geheilt werden, soweit sie heilbar ist, oder wenn sie unheilbar ist, unschädlich gemacht werden. Die Entmündigung der Trinker, wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland ermöglicht ist, hat sich als taugliches Mittel zur Rettung der Trinker und zur Bekämpfung der Trunksucht nicht bewährt, wie auch die Juristen zugeben. So sagt Endemann (S. 197): „Das Ziel (Bekämpfung des Alkoholismus als Volkskrankheit) kann nur erreicht werden durch eine den Trunksüchtigen vor und unabhängig von der Entmündigung zuteil werdende Heilfürsorge, die auf eine gesetzliche Basis gestellt sein muss“. Die Heilung, die nur durch lebenslängliche Enthaltsamkeit möglich ist, kann zwar in einer Anzahl von Fällen durch eigenen Entschluss und Anschluss an eine Enthaltsamkeitsvereinigung (Guttempler, Blaues Kreuz etc.) erfolgen, in den schwereren aber nur durch Eintritt in eine Trinkerheilanstalt, wo die Trinker mindestens $^1/_2$—1 Jahr bleiben müssen, um zur Enthaltsamkeit erzogen und in ihrem Willen so gekräftigt zu werden, dass sie die Abstinenz später trotz aller Versuchungen der Aussenwelt auch innehalten. Im Interesse der Trinker läge es nun, dass sie freiwillig die Behandlung einer Anstalt aufsuchen, wenn sie aus eigener Kraft dem Alkohol zu entsagen nicht vermögen. Dazu haben aber die meisten nicht die genügende Einsicht. Bei einer Reihe von diesen dürfte vielleicht die Drohung der Entmündigung genügen, um sie zum Eintritt in ein Trinkerasyl zu veranlassen. Für die Trinker aber, die sich nicht selbst durch eine bindende Erklärung der Heilbehandlung unterwerfen, muss das Gesetz unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit einer zwangsweisen Unterbringung und Festhaltung in einer Anstalt gewähren. Als solche Bedingungen haben nach Endemann zu gelten: 1. Entmündigung wegen Trunksucht, 2. der Verfall des Trinkers in einen Zustand, der die Gefahr begründet, dass zu seinem Unterhalt die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muss, und 3. die Bestrafung wegen eines im Trunk (oder infolge von Trunksucht!) begangenen gemeingefährlichen Verbrechens resp. Freisprechung des Trinkers wegen Unzurechnungsfähigkeit. Im letzteren Falle sollte, wie schon im vorigen Abschnitt betont worden ist, durch Urteil des erkennenden Strafgerichts neben oder statt der Strafe die Überweisung in eine Trinkeranstalt (auf höchstens 2 Jahre) verfügt werden. Dazu müsste noch eine Bestimmung treten,

welche ermöglicht, unheilbare Trinker unter Umständen zeitlebens in einer Trinkerbewahranstalt festzuhalten. Eine solche Massregel ist schon deswegen notwendig, damit die verkommenen Trinker an der Fortpflanzung und an der Erzeugung einer degenerierten Nachkommenschaft verhindert werden. Es ist keine Frage, dass solche Bestimmungen ausserordentlich zur Bekämpfung der Trunksucht und der Kriminalität beitragen würden. Selbstverständlich ist, um die Ausführung solcher Bestimmungen zu ermöglichen, die Schaffung einer genügenden Anzahl von öffentlichen Trinkerheil- und Trinkerbewahranstalten notwendig.

Aber auch unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo solche Bestimmungen noch nicht existieren, könnten die Strafanstalten selbst zur Heilung der Trinker beitragen, wenn sie sich dementsprechend in ihrer Organisation etwas umwandelten. Wie Wieselgren auf dem internationalen Kongress für Gefängniswesen zu Brüssel (1900, Actes IV S. 173) mitteilte, bilden die schwedischen Gefängnisse in der Behandlung der Trinker gewissermassen Trinkerasyle. Alkoholische Getränke sind natürlich vollständig aus den Gefängnissen verbannt (was leider nicht in allen Ländern der Fall ist)[1], dafür erhalten die Trinker eine einfache, nahrhafte Kost, um sie körperlich zu kräftigen, stehen dauernd unter ärztlicher Fürsorge und werden ihren Kräften angemessen beschäftigt. Es wird ferner ein Unterricht über die Wirkungen alkoholischer Getränke erteilt, und es fehlt auch nicht an verständigen moralischen Beeinflussungen zur Bekämpfung ihrer trunksüchtigen Neigungen und zu ihrer sittlichen Hebung. In jeder Zelle findet der Gefangene eine (von den Autoritäten des Landes auf dem Gebiete der Alkoholfrage verfasste) Broschüre über Natur und Wirkungen der alkoholischen Getränke in allen Beziehungen, sowie ein Merkblatt mit kurzen Ratschlägen. Wieselgren bemerkt, dass in vielen Fällen die Erfolge sehr günstig seien, in anderen allerdings ausbleiben (wie ja auch in Trinkerheilanstalten sich manche Trinker als unheilbar erweisen). Jedenfalls gehört eine lange Strafdauer dazu, um Erfolge zu ermöglichen. Kurzzeitige Freiheitsstrafen von einigen Monaten oder gar von wenigen Wochen oder Tagen, wie sie gerade bei den Delikten der Trinker nicht selten sind, sind ganz zwecklos; die Entwöhnung von Alkohol kann höchstens während einer längeren Gefängnishaft bewirkt werden. Dahlhoff betont sehr richtig (ebend. IV S. 48), dass es erfahrungsgemäss meist eines Jahres, ja bei manchen noch längerer Zeit bedürfe, ehe die Wirkungen der Vergiftung überwunden seien und der Organismus in allen seinen Teilen wieder normal zu funktionieren vermöge, und dass dies am spätesten bei dem wichtigsten Organ für Gedanken, Gefühl und Willen der Fall

---

[1] Im Königreiche Württemberg ist erst in diesem Jahre eine Verfügung an die Gefängnisvorstände erlassen worden, welche die Verabreichung alkoholischer Getränke (vom ärztlicher Verordnung abgesehen) verbietet.

sei, wo auch am häufigsten dauernde Wirkungen, nicht wieder gut zu machende Defekte hinterlassen werden. Im ganzen aber sei es doch „erstaunlich, wie viele selbst tiefgesunkene Individuen (in den Gefängnissen) durch eine solche längere Entwöhnung in Verbindung mit ordentlicher Kost und regelmässigem Leben verwandelt, ja man könnte versucht sein zu sagen, wiedergeboren werden".

Was die Belehrung über den Alkohol in den Strafanstalten betrifft, so soll diese nach Thiry (ebend. IV. S. 433) ausser durch Vorträge für Gruppen von Gefangenen durch geeignete Lektüre, durch Unterhaltungen und Demonstrationen, durch Aushängung von instruktiven Tafeln und Tabellen über den Alkohol und seine Wirkungen in den Zellen und Tagesräumen erfolgen. Ohne Frage lässt sich dadurch viel erreichen. Damit aber die Belehrung und Aufklärung eine nachhaltige Wirkung ausübe, ist es notwendig, dass die gesamte Umgebung der Gefangenen, also die Beamtenschaft, mit dem Beispiel der Enthaltsamkeit vorangehe, wie auch in den Trinkeranstalten Leiter und Personal durchaus abstinent sein muss, und wie diese Forderung auch in den Irrenanstalten, die eine grosse Zahl von Alkoholikern und Alkoholintoleranten beherbergen, seit einer Reihe von Jahren mit immer grösserem Nachdruck erhoben wird. Auch Dahlhoff betont (S. 405), dass die Belehrung am erfolgreichsten durch die Gefängnisbeamten, sowohl die höheren als auch die niederen, „mit der Überzeugung und Erfahrung, welche persönliche Enthaltsamkeit verleiht" geschehen würde, und dass, wie es allmählich immer mehr und mehr Sitte werde, für öffentliche Verkehrsanstalten, bei denen es eines stets klaren Kopfes bedarf, wie z. B. Eisenbahnen und Tramwagen, Enthaltsamkeitsleute vorzuziehen, auch das Gefängniswesen mindestens ebensoviel Grund habe, enthaltsame Beamte zu bevorzugen. Man wird dem nur beistimmen können und fordern müssen, dass das Prinzip der Abstinenz in die Strafanstalten einziehe. Es ist auch keine Frage, dass diese Forderung mit der Zeit sich durchringen wird, ebenso wie sie sich bereits in den Irrenanstalten trotz des anfänglichen Widerspruchs Geltung zu verschaffen begonnen hat. Diejenigen Strafanstalten werden sicher die besten Erfolge haben, welche dieses Prinzip zuerst einführen werden. Bis dies der Fall ist, wird man sich vorläufig damit begnügen müssen, kundige und überzeugte Redner von aussen herbeizuziehen, welche die Anschauungen der Gefangenen über den Alkohol durch Vorträge und Einzelgespräche zu klären imstande sind, wie dies in Schweden in recht ausgedehntem Masse und auch in Dänemark hier und da geschieht. Was die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) anlangt, deren Insassen, wie wir gesehen haben, zum grössten Teil aus Trinkern bestehen, so ist es keine Frage, dass gerade sie vor allen Dingen Veranlassung hätten, gleichzeitig Abstinenzanstalten zu sein, wie auch Bonhöffer

betont (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1901, S. 62). Trotzdem gibt es viele Arbeitshäuser, in denen die Korrigenden nicht nur Bier, sondern auch Schnaps zu bekommen Gelegenheit haben. Ob es möglich ist, die bestehenden Arbeitshäuser im Sinne von echten Trinkerasylen umzuwandeln, will Bonhöffer dahingestellt sein lassen. „Jedenfalls müssten in ihnen bei aller Wahrung des Zweckes der Erziehung zur Arbeit eine intensive Betonung der Heilzwecke und des pathologischen Charakters der Trunksucht Platz greifen. Arbeitshäuser, wie sie jetzt zum Teil bestehen, auf engem Terrain, inmitten einer Grossstadt sind unter allen Umständen unzweckmässig. Dagegen würden Arbeitskolonien auf dem Lande mit landwirtschaftlichem Betriebe, mit jedenfalls 2 jähriger Detentionsdauer und besonderer Berücksichtigung der für die Trinkentwöhnung wichtigen ärztlichen Gesichtspunkte ein für die heilbaren wie für die unheilbaren trunksüchtigen Bettler und Obdachlosen geeigneter Aufenthalt sein. Für die letzteren (die unheilbaren) müsste die Möglichkeit bestehen, sie auf längere Zeit oder definitiv zurückzuhalten."

Aber auch die Einwirkungen, welche durch eine zweckmässige Behandlung und Belehrung der Trinker in den Strafanstalten ausgeübt werden, genügen für gewöhnlich nicht, um sie nach der Entlassung gegen die Verführungen und die Trinksitten der Aussenwelt völlig gewappnet zu machen. Deshalb muss mit der Entlassung noch eine weitere Fürsorge für sie stattfinden. Bei einer grossen Anzahl von ihnen, deren Wille noch nicht hinreichend gekräftigt und deren Einsicht nicht hinlänglich gefördert scheint, wird noch eine kürzere oder längere Behandlung in einer Trinkerheilanstalt notwendig sein, bevor sie in die Aussenwelt zurückkehren können. Dies wird, solange kein Zwang dazu durch gesetzliche Handhaben ermöglicht ist, nur bei einem Teil und nur dadurch erreicht werden können, dass bereits vor der Entlassung aus der Strafanstalt eine energische Einwirkung auf den Gefangenen dahin ausgeübt wird, dass er sich freiwillig mit der Aufnahme in eine solche Anstalt einverstanden erklärt. Statt einer Trinkerheilanstalt dürfte bei manchen auch eine alkoholfreie, nach den Grundsätzen einer Trinkerheilanstalt geleitete, Arbeiterkolonie oder auch eine alkoholfreie Familienpflegestelle (auf dem Lande) in Frage kommen. Für eine Anzahl von Fällen wird aber auch der blosse Anschluss an eine Enthaltsamkeitsvereinigung (Guttempler, Blaues Kreuz) genügen, um ihnen Halt und Stütze zu geben, der übrigens auch für diejenigen ratsam erscheint, welche erst noch eine Übergangsstation in einer Trinkerheilanstalt oder einer Arbeiterkolonie nötig hatten.

Auf diese Weise dürfte auch im Rahmen unseres heutigen Strafvollzuges eine Behandlung und Besserung der kriminellen Trinker möglich sein. Die Aufgabe ist deswegen eine so lohnende, weil jeder

kriminelle Trinker, welcher der Enthaltsamkeit zugeführt wird, dadurch mit ziemlicher Sicherheit dem kriminellen Leben entrissen wird. Ausserdem kommt noch in Betracht, dass dadurch die Reihen der Enthaltsamen vermehrt werden und so die Enthaltsamkeitsbewegung, das zuverlässigste Bollwerk im Kampfe gegen den Alkoholismus, gestärkt wird.

Die ausserordentlich verhängnisvolle Rolle, welche der Alkoholismus in der Erzeugung und Begünstigung der Kriminalität spielt, würde, wenn der Alkoholismus auch nicht auf zahlreichen anderen Gebieten schwere Schäden zur Folge hätte, ganz allein genügen, um einen erbitterten und energischen Kampf gegen den Alkoholismus zu rechtfertigen und alle Kräfte, denen am Fortschritt der Menschheit gelegen ist, zu diesem Kampfe aufzurufen, bis dieser vielleicht grösste Feind von Sitte und Ordnung und Recht beseitigt ist. Zahlreich sind die Mittel und Wege, welche diesem Ziele entgegenführen und zahlreich die Aufgaben, die sie den Staats- und Kommunalbehörden, der Vereinstätigkeit und dem Einzelnen stellen. Diese Aufgaben sind ausserordentlich drängend, sie dulden keinen Aufschub, denn der beängstigenden Zunahme der Kriminalität, speziell der Roheitsdelikte, muss unbedingt Einhalt getan werden, und je länger der Alkoholismus herrscht und je mehr er sich ausbreitet, um so stärker und ausgedehnter die Degeneration, die Durchsetzung des Volkes mit körperlich, geistig und sittlich defekten Individuen. Fürwahr, eine sofortige Abhilfe tut dringend Not.

Man ist sich im letzten Jahrzehnt in verschiedenen Kulturstaaten der Dringlichkeit dieser Aufgabe bewusst worden und hat sich zu energischen Massnahmen gegen den Alkoholismus entschlossen. Auch in Deutschland beginnt sich die Einsicht, eine wie schwere Gefahr der Alkoholismus für den Bestand des Volkes und für unser Kulturleben bedeutet, zu verbreiten, und diese Einsicht hat auch in den letzten Jahren einige Massnahmen der Regierung und der Behörden zur Bekämpfung des Alkoholismus gezeitigt. Allerdings handelt es sich vorläufig nur um schwache Anfänge mit Waffen aus dem Arsenal der „kleinen Mittel“. Eine grosszügige energische Bekämpfung wird noch zu sehr durch fiskalische Rücksichten gehemmt. Man ist sich auch noch lange nicht genügend des Ernstes der Lage und der ganzen Tragweite der Gefahr bewusst, und es fehlt die Entschlossenheit und die Tatkraft, welche nur dieses Bewusstsein zu verleihen vermag. Der Kampf ist vorläufig von seiten der Behörden noch ein etwas lauer. Noch zu sehr ist der Alkoholenthusiasmus in allen Schichten des Volkes bis hinauf zur Regierung verbreitet, noch zu sehr ist unser ganzes gesellschaftliches Leben durchtränkt vom Kult des Bacchus und Gambrinus (ganz abgesehen von der Verehrung der gebrannten Getränke) und die Macht, welche altehrwürdige Sitten und Gewohnheiten und von Kindesbeinen aufgenommene und liebgewonnene Anschauungen besitzen, ist noch zu

stark. Hier muss in erster Linie der Hebel angesetzt werden, um bessere Anschauungen und Sitten zu verbreiten. Und dazu ist ein jeder berufen, und besonders die Gebildeten, die Lehrer und die Ärzte, die Geistlichen und die Richter haben die Pflicht, mit gutem Beispiele voranzugehen, sich selbst zu unterrichten und aufklärend zu wirken. Die Macht der Trinksitten, die Alkoholsuggestion, muss vor allen Dingen gebrochen werden, und es muss sich die Überzeugung durchringen, dass der Kampf gegen den Alkoholismus und die Befreiung des Menschengeschlechts von dieser Seuche zu den wichtigsten sozialen Aufgaben gehört, deren Lösung dem 20. Jahrhundert vorbehalten ist.

## Zusätze und Berichtigungen.

S. 3 Zeile 1 des Textes von oben statt A. Müller lies H. Mäller.

S. 9 Tab. 2 letzte Zeile statt 1891 lies 1896.

S. 11 Zeile 2 von unten statt Bd. XI lies Bd. 71.

S. 12 Zeile 3 von oben statt 0,88 lies 8,8, und so in allen folgenden Zahlen bis Zeile 13 das Komma eine Stelle nach rechts.

S. 17. Nach dem ersten Absatz ist hinzuzufügen: Eine wie grosse Rolle der Alkohol bei Aufruhr und Revolutionen spielt, ist aus der Geschichte bekannt. Der Alkohol wirkt hier durch seine erregende Wirkungen als agent provocateur ersten Ranges. Sighele bemerkt in seiner „Psychologie des Auflaufs" (1894 übers. von Kurella S. 130): „Was die Wildheit der in der Menge vorhandenen Verbrecher und die Aufregung aller noch steigert, das ist ausser dem Rausche, welchen die blosse Zahl mit sich bringt, der Einfluss der bei solchen Gelegenheiten reichlich genossenen alkoholischen Getränke." Die Bestalitäten, die Entsetzen erregenden Schlächtereien und Massenmorde, an denen die Geschichte der französischen Revolution, besonders aber die russische Revolution so reich ist — ich erinnere nur an die furchtbaren Judenmetzeleien in Südrussland — wären ohne den Alkohol gar nicht denkbar. Der Alkohol macht die aufgeregte Menge zu wilden Raubtieren, er entfacht ihre Erregung zur blinden Wut und reizt ihren Blutdurst, mit dem sich nach physiologischen Gesetzen gierige Sinnenlust verbindet, bis zur Raserei, die sich nicht genug tun kann an scheusslichen Grausamkeiten, sinnlosen Quälereien und barbarischen Schändungen der unglücklichen Opfer.

S. 19 Zeile 2 von unten nach „anzutrinken." ist folgendes zuzusetzen: Der Alkohol wird ferner vielfach dazu benutzt, um Zeugen zu berauschen und im Rausch zum Meineid zu verleiten. Für einige Schnäpse oder einige Glas Bier schwören manche, besonders Trinker, alles, was man von ihnen verlangt. Auch sonst kommt es bei Zeugen,

die den Gerichtstag nach beliebter Sitte dazu benutzen, um sich am Alkohol gütlich zu tun, im angetrunkenen Zustande durch Verminderung der Aufmerksamkeit und der Auffassungskraft sowie durch Fälschung der Erinnerung leicht zu Meineiden oder zu fahrlässigen Falscheiden. Es sollte deswegen, wie beiläufig bemerkt werden mag, einem angetrunkenen Zeugen niemals ein Eid abgenommen werden. Aussagen von angetrunkenen Zeugen sind auch ganz wertlos.

---

## Literatur.

G. Aschaffenburg: Alkoholgenuss und Verbrechen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1899, Jahrg. 20, S. 80—100.
— Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.
A. Baer: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen Organismus. Berlin 1878.
— Die Trunksucht und ihre Abwehr. Wien und Leipzig 1890.
— Der Einfluss der Jahreszeit auf die Trunksucht. Berl. klin. Wochenschr. 1899.
Bang: Statistische Notizen über die Rolle, die in Norwegen der Missbrauch starker Getränke in kriminalistischer Beziehung spielt. 3. int. Kongr. gegen d. Alkohol 1890, Beil. 14, Christiania, S. 298.
Bergmann: Geschichte der Antialkoholbewegung. Hamburg 1903.
D. Bezzola: Statistische Untersuchungen über die Rolle des Alkohols bei der Entstehung des originären Schwachsinnes. Ber. 8. int. Kongr. 1901. Wien 1902, S. 109—114.
Bonger: Criminalité et conditions économiques. Amsterdam 1905.
K. Bonhoeffer: Über grossstädtisches Bettel- und Vagabundentum. Zeitschr. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1900, Bd. 21, S. 1—65.
— Zur Kenntnis des grossstädtischen Bettel- und Vagabundentums. 2. Beitrag: Prostituierte. Ibid 1902, Bd. 23, S. 106—120.
A. Bosco: La delinquenza in vari stati di Europa. Bull de l'inst. intern. de statist. 1903, Bd. 13, IV, S. 19—300.
Bourneville: Influence étiologique de l'alcoolisme sur l'idiotisme. Progrès méd. 1897.
W. Böhmert: Die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf das Jahr 1882—1887. Zeitschr., Kgl. Sächs. Stat. Bur. 1889, Bd. 35.
H. Clarke: Haredity and crime in epileptic criminals. Brain II, S. 491.
Claude des Vosges: Rapport sur la consommation de l'alcool. Annales du sénat. Paris 1888.
A. Cramer: Über die forensische Beurteilung des normalen und pathologischen Rausches. Monatsschr. f. Psychiatrie 1903, Bd. 13, S. 37—61.
Demme: Über den Einfluss des Alkohols auf den Organismus des Kindes. Stuttgart 1891, 8°, 88 S.
Die Strafverfolgungen nach den Bestimmungen des englischen und französischen Trunkenheitsgesetzes. Gerichtssaal 1899, S. 226.
Dugdale: The Jukes. A study in crime, pauperism, disease and heredity. New York and London 1884. Zit. Helenius.
Endemann: Die Entmündigung wegen Trunksucht. Ber. 8. int. Kongr. g. Alk. Jena 1904, S. 196—198.

Fouillé: Les jeunes criminels. Revue des deux monds. 1897, I, Bd. 139, S. 418.
Frank: La femme contre l'alcool. Bruxelles 1897.
J. Fritsch: Die forensische Bedeutung des Alkoholismus. 7. int. Kongress 1901. Wien 1902, S. 212.
Gallavardin: Alcoolisme et criminalité. Paris 1889.
Gaupp: Die Dipsomanie. Jena 1901.
Ch. Geill: Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Der Alkoholismus. N. F. 1, 1904, S. 203—221.
Grigorieff: Alkoholismus und Verbrechertum in St. Peterburg. Dissert. Petersburg 1900, 224 S. Ref. Alkoholismus 1900, S. 445.
Gudden: Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. Arch. f. Psych. 1905. Spez. Alkoholische Schlaftrunkenheit S. 1000—1013.
Günther: Über Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher. Leipzig 1893, 117 S.
Hartmann: Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern. Monatsschr. für Kriminalpsychol. Bd. I, 1905, S. 483—520.
Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle 1905.
Helenius: Die Alkoholfrage. Januar 1903.
Herz: Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren österreichischen Statistik. Arch. f. Kriminalanthrop. 1905, Bd. 18, S. 285—303.
Hoegel: Englische Straffälligkeitsstatistik. Gerichtssaal 1898, Bd. 55, S. 431.
H. Hoepker: Die Anwendung des § 51 Str.-G.-B. auf die in sinnloser Trunkenheit begangenen dolosen Verbrechen. Dissert. Berlin 1899.
H. Hoppe: Die Tatsachen über den Alkohol. 3. Auflage, Berlin 1904, Speziell Kap. VIII und X.
— Zwei Fälle von wiederholten Brandstiftungen unter Einfluss des Alkohols. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57, S. 653.
Hydecoeper: De l'abolition des boissons fortes. Trad. du Hollandais par M. Bouquée et Lefebvre 1846. R. Bull. de l'Acad. royale de Méd. de Belg. 1847 48, S. 108—116.
J. Iling: Die Zahlen der Kriminalität in Preussen für 1854—84. Zeitschr. d. Kgl. preuss. Stat. Bur. 1885, Bd. 25, S. 73 ff.
Kirn: Die Psychosen in der Strafanstalt. Zeitschr. f. Psych. Bd. 45.
Klöckner: Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausch begangen worden sind. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 49, S. 780—788.
v. Koblinski: Alkoholismus und Verbrechen. Ber. 5. int. Kongr. 1895, Basel 1896, S. 164—170.
A. Korowin: La tempérance en Russie. 7. int. Kongress 1899, Paris 1900, II, S. 276.
E. Kraepelin: Über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch Arzneimittel. Jena 1892.
— Neue Untersuchungen über die Wirkungen des Alkohols auf psychische Vorgänge. Münch. med. Wochenschr. 1899, Nr. 42.
— Lehrbuch der Psychiatrie. 7. Aufl., Leipzig 1903.
Kral: Die Alkoholfrage in Österreich. Eine sozialpolitische Studie, Leipzig 1888.
Kurella: Naturgeschichte des Verbrechers 1893.
O. Lang: Alkohol und Verbrechen. Basel 1898.
M. Legrain: Dégénérescence sociale et alcoolisme. Paris 1895.
J. Leppmann: Die Sittlichkeitsverbrechen. Eine kriminalpsychologische Studie. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1905, Bd. 29, H. 2 (und 3), S. 277—308.

F. W. Lippich: Grundzüge zur Dipsobiastatik oder politisch-arithmetische auf ärztliche Beobachtung gegründete Darstellung der Nachteile, welche durch den Missbrauch der geistigen Getränke in Hinsicht auf Bevölkerung und Lebensdauer sich ergeben. Laibach 1834.

Löffler: Alkohol und Verbrechen. Zeitschr. für ges. Strafrechtwissensch. 1903. S. 509—536.

Loisieau: Alcoolisme et réforme sociale. Thèse Paris 1900.

Lombroso: Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Deutsch von Kurella und Jentsch 1902.

Marambat: L'alcoolisme et la criminalité. Paris 1896.

H. Marthaler: Opfer des Alkohols in den Schweizer Strafanstalten unter den Selbstmördern und tödlich Verunglückten. 7. int. Kongr. 1899, Paris 1901, II, S. 459—466.

Masoin: Communication relative à l'alcoolisme dans ses rapports avec la criminalité. Bull. de l'Acad. royale de méd. de Belge 1896 et Bull. de méd. ment. de Belge 1896, S. 321—328.

Matiegka: Über den Einfluss des Alkohols auf die geistigen und moralischen Eigenschaften der Bevölkerung Böhmens. Ber. 8. int. Kongress g. d. Alk. 1901, Wien, S. 339—353.

Matthaei: Der Alkohol als Störenfried in den Kolonien und daheim. Leipzig 1900. S. 11.

E. Meyer: Selbstanzeigen Geisteskranker. Arch. f. Psych. 1905, S. 876—899.

Moeli: Über die vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins infolge von Alkoholmissbrauch und über deren forensische Bedeutung. Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 57, Heft 2 und 3.

— Zur Statistik der Anstaltsbehandlung der Alkoholisten. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58, S. 558—607.

O. Mönckemöller: Alkoholismus und Zwangserziehung. Alkoholismus 1900, Bd. I, S. 338—372.

J. Morel: On the prophylaxis and treatment of the recidivist criminal. Journ. of pathology 1901, I, H. 3.

Morselli: Der Selbstmord. Leipzig 1881.

H. Müller: Die Entwickelung der Kriminalität in Preussen in den letzten Dezennien. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 1899, Bd. 73, S. 442.

Nicloux: Passage de l'alcool ingéré dans quelques glandes et sécrétions genitales. C. r. de la soc. de biol. 1900, S. 622.

Nicoladoni: Die Alkoholfrage in Oberösterreich. Ber. über den 8. int. Kongress g. d. Alk. 1901, Wien 1902, S. 510—522.

F. Örtel: Alkoholismus und Kriminalität im Landgerichtsbezirke Dresden während des Jahres 1900. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 59, S. 543—561.

Öttingen: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für die Sozialethik. 3. Aufl., 1882.

Picard: Les auto-accusateurs alcooliques. Thèse Paris 1901.

M. Popert: Hamburg und der Alkohol. Hamburg 1903.

Presl: Die Verbreitung des Alkoholismus im Kgr. Böhmen. Ber. 8. int. Kongress Wien 1901, S. 537—545.

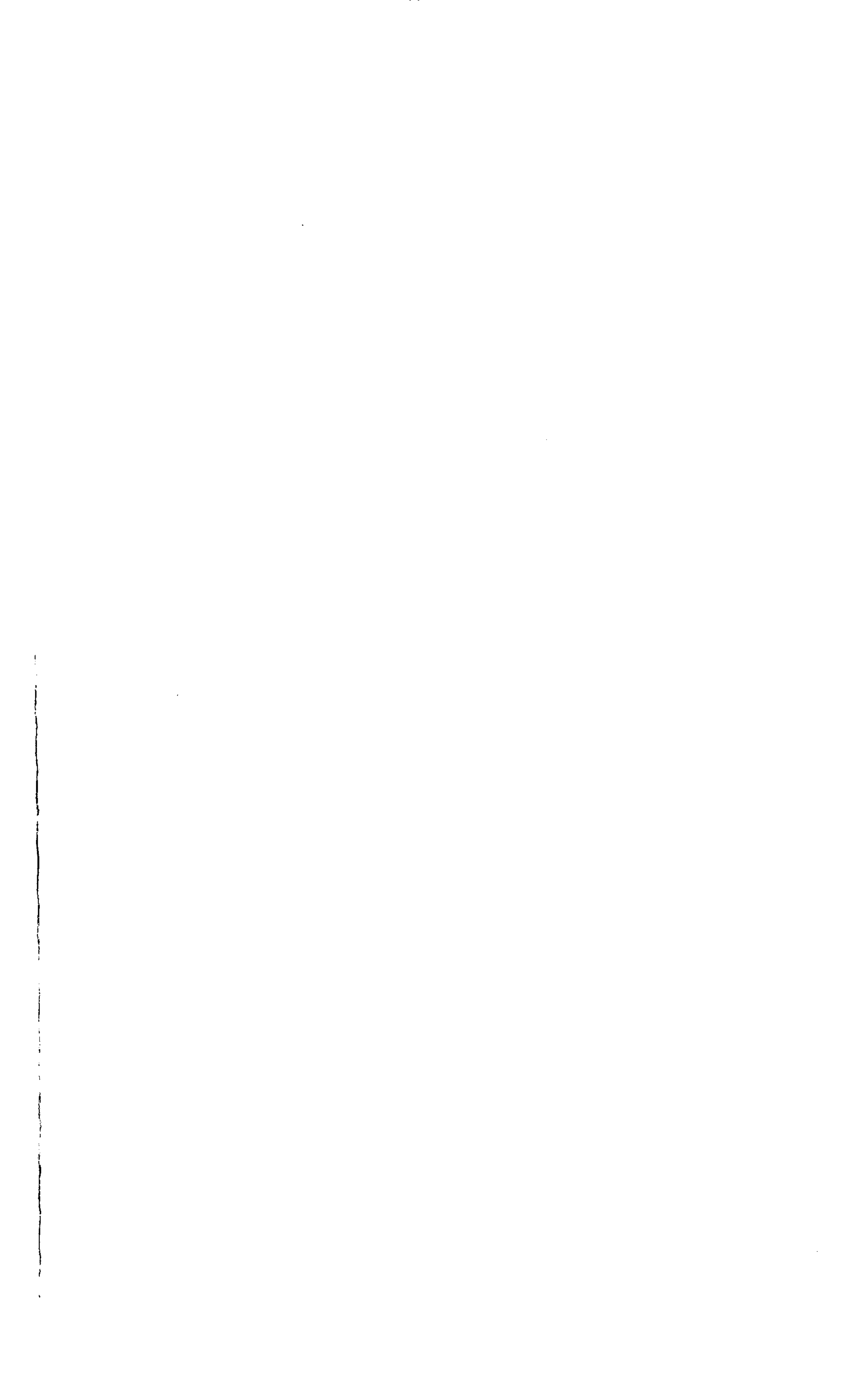
F. Prinzing: Die Erhöhung der Kriminalität des Weibes durch die Ehe. Zeitschr. f. Sozialwissensch. S. 433 ff.

— Der Einfluss der Ehe auf die Kriminalität des Mannes. Ebenda S. 37 und 108.

— Soziale Faktoren der Kriminalität. Zeitschr. f. Strafrechtswiss. 1902, Bd. 22, S. 550—588.

Rettich: Die württembergische Kriminalität. Ein Beitrag zur Landeskunde auf Grundlage der Reichsstatistik. Württ. Jahrb. f. Statistik 1894, 1, S. 328—519.
Rencarani: La criminalità feminile. Arch. di psich. 1893, zit. Lombroso S. 164.
Robida: Bericht des Landeskomitees über den Alkoholismus in Krain. Ber. 8. int. Kongress 1901, Wien 1902, S. 360—368.
L. G. Robinowitch: The relation of the criminality in the offspring to alcoolism in the parents. Medico-legal Journal, Dec. 1900.
- On the duty of the state in the matter of provention in the birth of crime and its propagation. Journal of mental pathologie 1901, Bd. 1, Nr. 3.
Rochat: L'alcoolisme en Italie. VII. Congr. intern. 1899, Paris 1900, II, S. 264—267.
v. Rohden: Probleme der Kriminalpolitik. Christl. Welt 1904, S. 397.
E. Rüdin: Über die klinischen Formen der Gefängnispsychosen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 85, S. 446.
Ruppin: Die Juden der Gegenwart. Berlin 1904.
Schelowsky: Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen in der Kgl. Strafanstalt Moabit. Leipzig Dissert. 1895.
Schlöss: Wiederholte Brandstiftungen unter Einfluss des Alkohols. Wien. med. Wochenschr. 18.
v. Schwarze: Die Zurechnung der im Zustande hochgradiger Trunkenheit begangener Handlungen. Gerichtssaal 1881, Bd. 81.
Sanger: History of prostitution. Ref. Allg. med. Zentralz. 1863, S. 527. Wien, Med. Wochenschr. 1864.
Sauermann: Statistisches über die Trunksucht. Psych. Wochenschr. 1901, Jahrg. 3, S. 287.
J. Serré: Des crimes et délits dans le délire alcoolique aigu. Thèse Paris 1896, 4°, 82 S.
E. Sichart: Über individuelle Faktoren des Verbrechens. Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw. 1890, Bd. 10, S. 36—50.
Siemerling: Statistische und klinische Mitteilungen über Alkoholismus. Charité-Annal. 1891, S. 373.
J. A. Sikorsky: Über den Einfluss der Spirituosen auf die Gesundheit und die Sittlichkeit der Bevölkerung Russlands. Eine statistische Untersuchung nach amtlichen Quellen. Int. Monatsschr. z. Bek. d. Trunks. 1899, S. 193—199.
R. Snell: Alkoholismus in Korrektionsanstalten. Alkoholismus 1900, S. 84—86.
W. Sommer: Beiträge zur Kenntnis der kriminellen Irren. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1889, Bd. 90.
E. Spiro: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. München 1905.
F. Steiger: Geisteskrankheit als Ursache von Verbrechen. Diss. Bern 1901.
E. Stier: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Halle 1904.
Stille: Die „local option“ in den Vereinigten Staaten. Alkoholfrage I.
Sullivan: Alcoholic homice. Journ. of mental science 1904, S. 151—158.
F. Thiry: L'influence de l'alcool sur la criminalité. L'alcool dans le prison de Liège. Liège 1897.
W. Thun: Über die Erkrankungen der Landstreicher. Kiel Dissert. 1901.
Wadlin: Relation of the liquor traffic to pauperisme, crime and insanity. Boston 1896.
Waldschmidt: Die Trinkerfürsorge in Preussen. Zeitschr. d. Kgl. Pr. Stat. Bur. 1901.
Weber: Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausche begangen worden sind. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 49, S. 768—772.

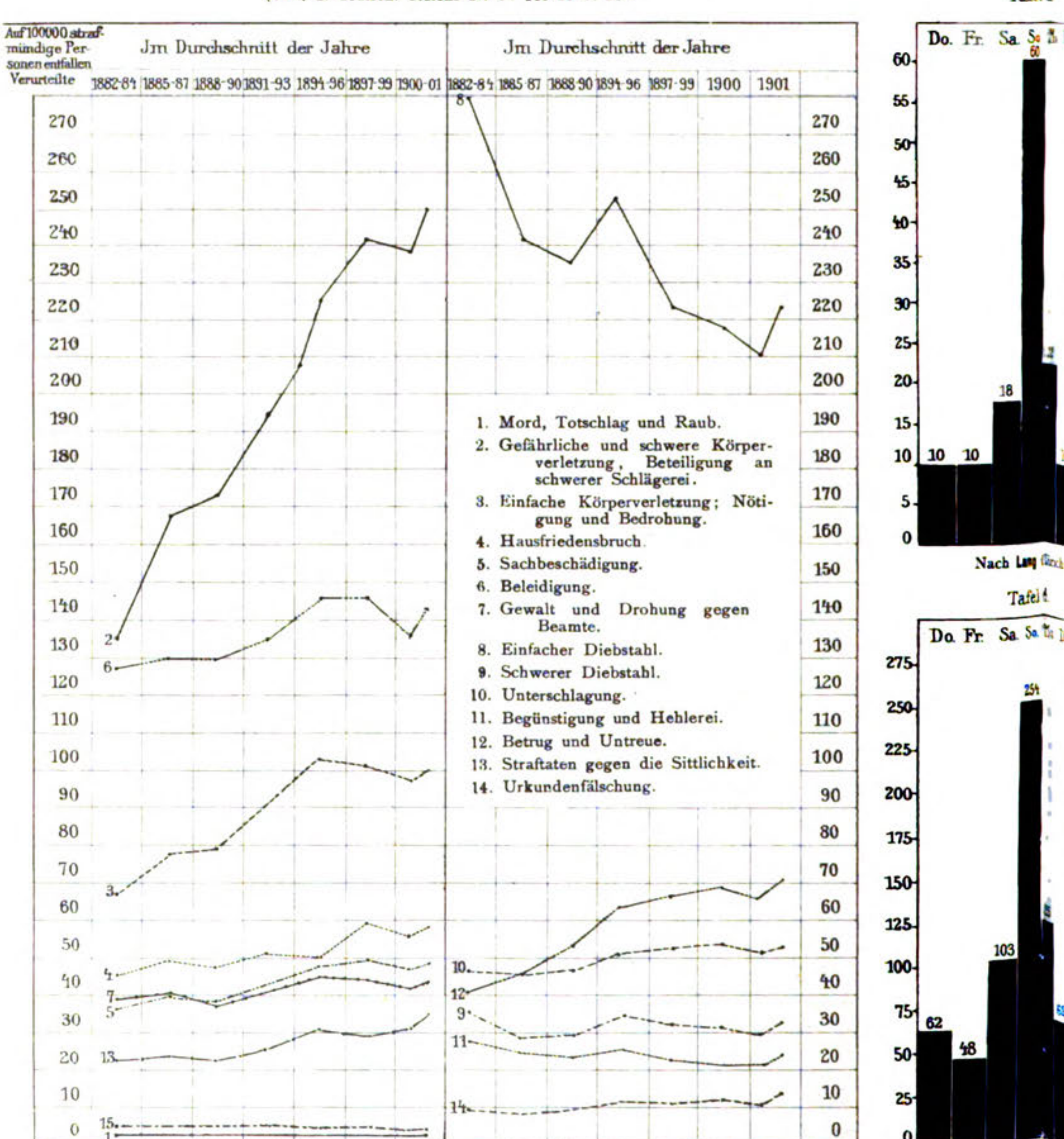
Sydney Whitman: Trunksucht, ein Symptom. Preuss. Jahrb. 1897.
S. Wieselgren: L'influence de l'alcoolisme sur la criminalité en Suède. Intern. Monatsschr. zur Bekämpfung der Trinks. 1900, S. 276—281, 289—294.
K. Wilmanns: Die Psychosen der Landstreicherei. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1902, S. 729—746.
— Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. Jan. 1905.
C. Whrigt: Influence of intemperance upon crime. Boston 1889.
Yvernès: L'influence de l'ivresse et de l'ivrognerie sur la criminalité. Congr. int. pour l'étude des questions rel. à l'alcoolisme 1880, S. 64.



Tafel 1.

## Die Zu- oder Abnahme der Kriminalität in Deutschland bei einzelnen Straftaten von 1882—1901.

(Stat. d. deutsch. Reichs N. F. 146 II S. 28.)



Tafel 2/5.

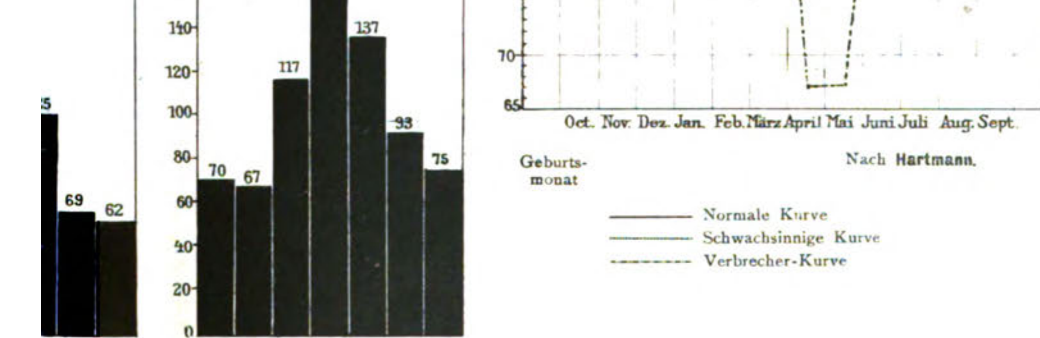
## ...ehung von Körperverletzungen
## ...sp. Alkoholdelikten).

Tafel 3.

...irich)

Nach **v. Koblinski** (Rheinprovinz)

Tafel 5.




... (Worms)

Alkoholdelikte nach **Örtel** (Dresden)

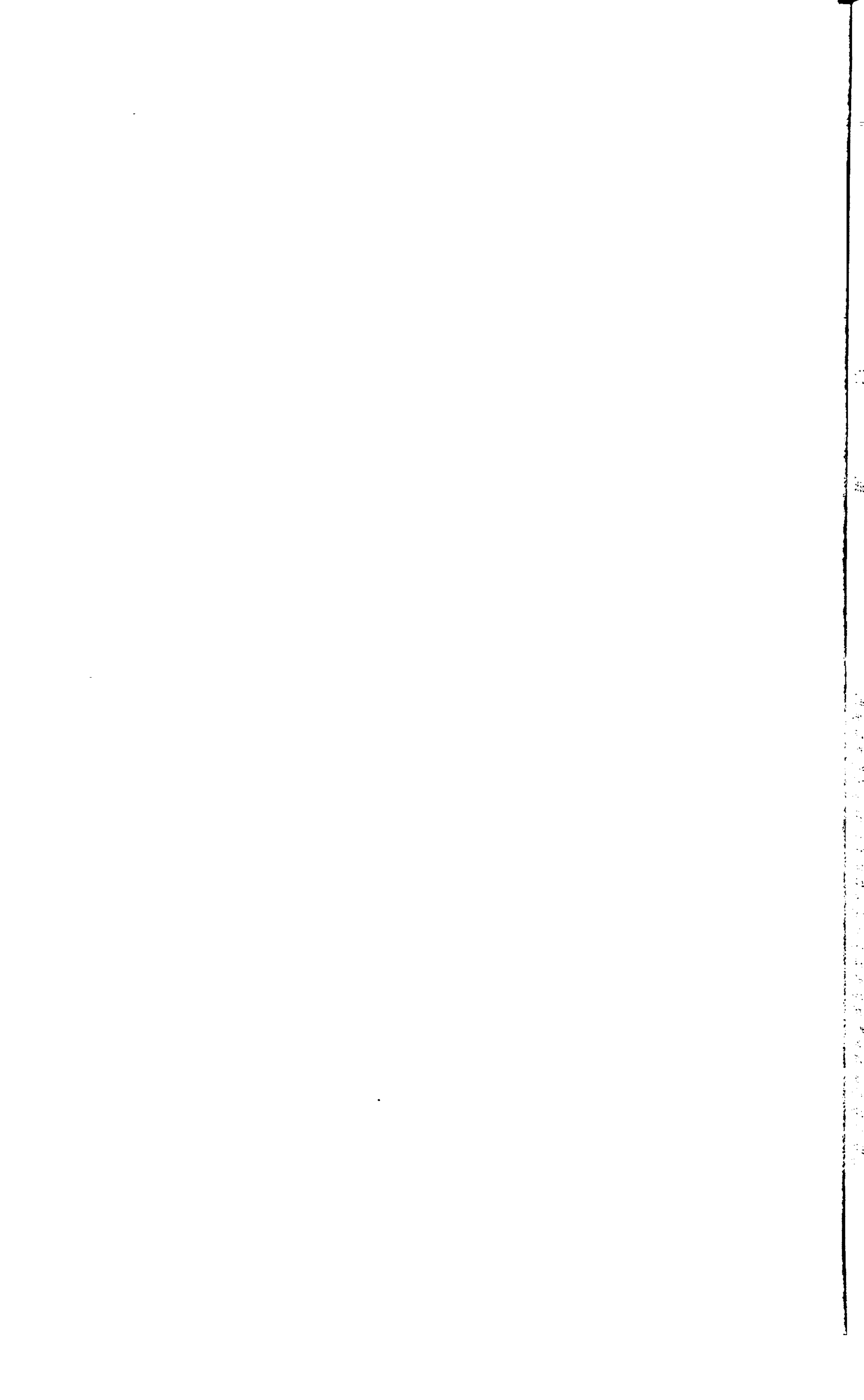
Tafel 6.

## Zeugungskurven von Normalen, Schwachsinnigen und Verbrechern.

(Nach **Hartmann** Monatsschr. f. Kriminalpsychol. Bd. I 1905 S. 508.)

Nach **Hartmann**.

Normale Kurve
Schwachsinnige Kurve
Verbrecher-Kurve



GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.

BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.

IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN.

XLII.

# ALKOHOL UND KRIMINALITÄT

VON

DR. HUGO HOPPE,
NERVENARZT IN KÖNIGSBERG i. Pr.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.